

Numerus Clausus Rechtsprechung erfasst in der Datenbank des HessVGH

| | | |
|----------------------------|---------------|-------------------|
| 20.02.2003 | VGH Kassel | 8 MM 3953/02.W2 |
| 12.12.2002 | BVerwG | 5 C 38/01 |
| 26.11.2002 | VGH Kassel | 5 TG 2303/02 |
| 17.10.2002 | OVG Hamburg | 3 Nc 19/02 |
| 28.03.2002 | VGH Kassel | 8 MP 3023/01.W1.T |
| 15.03.2002 | VGH Kassel | 8 WX 407/02 |
| 06.06.2001 | VGH Kassel | 5 UE 245/01 |
| 18.01.2001 | VGH Kassel | 8 GM 3131/00.SO.T |
| 26.03.99 | OVG Hamburg | 3 Nc 34/98 |
| 16.11.98 | VGH Kassel | 9 UE 3908/96.A |
| 27.10.98 | VGH Kassel | 8 NC 2849/98 |
| 02.04.98 | VG Berlin | 3 A 835/97 |
| 03.03.98 | OVG Hamburg | Bs VI 65/97 |
| 06.01.97 | OVG Hamburg | Bs III 157/96 |
| 30.10.96 | OVG Weimar | 3 KO 335/96 |
| 23.10.96 | BVerwG | 6 C 1/94 |
| 13.03.96 | OVG Berlin | 7 NC 147/95 |
| 24.10.95 | VGH Kassel | 9 UE 1050/94 |
| 02.10.95 | VGH Mannheim | NC 9 S 19/95 |
| 18.09.95 | OVG Saarlouis | 1 W 6/95 |
| 20.12.94 | VGH Kassel | 6 UE 1260/94 |
| 05.12.94 | VGH Kassel | 10 UE 675/94 |
| 23.08.94 | OVG Münster | 13 C 129/94 |
| 15.06.93 | VGH Kassel | 6 TP 1362/93 |
| 05.03.93 | VGH Kassel | 10 UE 453/88 |
| 03.03.93 | VGH Kassel | Kk 12 G 4041/91 T |
| 16.12.92 | VGH Kassel | 10 UE 1360/86 |
| 16.12.92 | BVerwG | 11 C 24/92 |
| 03.11.92 | VGH Kassel | 9 UE 31/91 |
| 25.09.92 | VGH Kassel | 10 UE 2587/86 |
| 25.09.92 | VGH Kassel | 10 UE 58/86 |
| 10.08.92 | VGH Kassel | Fa 11 G 117/91 T |
| 16.03.92 | OVG Hamburg | Bf III 12/92 |
| 11.09.91 | OVG Saarlouis | 8 W 3/91 |

| | | |
|---------------------------------|---------------------|--------------------------|
| <u>27.03.91</u> | BVerwG | 6 B 3/91 |
| <u>15.03.91</u> | VGH Kassel | 10 UE 1538/86 |
| <u>07.03.91</u> | OVG Koblenz | 12 A 12453/90 |
| <u>29.01.91</u> | VG Berlin | 3 A 1295/90 |
| <u>14.12.90</u> | BVerwG | 7 C 48/89 |
| <u>19.11.90</u> | VGH München | 7 CE 90.1388 |
| <u>20.03.90</u> | VGH Kassel | 9 UE 2187/86 |
| <u>08.03.90</u> | VGH Kassel | 6 UE 1082/87 |
| <u>06.02.90</u> | VGH Kassel | 9 UE 2323/88 |
| <u>16.01.90</u> | BVerwG | 7 C 11/88 |
| <u>25.10.89</u> | BVerwG | 5 C 25/86 |
| <u>16.08.89</u> | OVG Koblenz | 1 D 171/87 |
| <u>07.08.89</u> | OVG Lüneburg | 10 B 494/88 |
| <u>23.06.89</u> | VGH Kassel | 10 UE 967/84 |
| <u>08.06.89</u> | VGH Kassel | 6 UE 2608/86 |
| <u>24.05.89</u> | VGH Kassel | 9 UE 1267/87 |
| <u>24.05.89</u> | VGH Kassel | 9 UE 4101/88 |
| <u>28.12.88</u> | VGH Kassel | 9 TG 3225/86 |
| <u>09.02.88</u> | VGH Kassel | 9 UE 2459/85 |
| <u>20.10.87</u> | VGH Kassel | 9 UE 1352/87 |
| <u>13.10.87</u> | VGH Mannheim | NC 9 S 247/87 |
| <u>25.08.87</u> | VGH Kassel | 6 TG 1888/87 |
| <u>13.08.87</u> | VGH Kassel | 6 TG 1700/87 |
| <u>07.07.87</u> | VGH Kassel | 9 TG 1014/87 |
| <u>03.06.87</u> | VGH Kassel | 6 TG 805/87 |
| <u>01.06.87</u> | VGH Kassel | Gc 52 G 5817/85 T |
| <u>01.06.87</u> | VGH Kassel | 9 UE 2279/85 |
| <u>31.03.87</u> | BVerwG | 1 C 29/84 |
| <u>23.09.86</u> | VGH Kassel | 9 TG 2252/85 |
| <u>19.08.86</u> | VGH Kassel | 7 TH 662/85 |
| <u>18.04.86</u> | VGH Kassel | 6 UE 1265/85 |

Begründung ablehnen, es fehle zum Entscheidungszeitpunkt an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse, da die antragstellende Partei nicht glaubhaft gemacht habe, sich vor Stellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolglos bei der ZVS um einen **Studienplatz** im fraglichen Fachgebiet bemüht zu haben.

In der Beschwerdeschrift vom 18. Februar 2003 wird zu Recht auf die Bedeutung und die Funktion des Grundrechts auf freien Hochschulzugang aus Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - und "das verschiedene System der ZVS-Vergabe VO und der außerkapazitären Studienplätze ... und die Regelungssystematik" hingewiesen. Es kann insofern dahinstehen, ob - wie die antragstellende Partei vortragen lässt - Studienplätze außerhalb der Kapazität gegenüber Studienplätzen innerhalb der Kapazität ein "aliud", also "etwas anderes" sind. Immerhin ist in jedem der beiden Fälle - zum einen gegenüber der ZVS und zum anderen gegenüber der einzelnen Hochschule - Ziel eines Antrags, überhaupt einen **Studienplatz** zu erhalten. Dies ändert aber nichts daran - und dies ist entscheidend -, dass nach der oben angesprochenen Regelungssystematik zwei Verfahrenswege bestehen, die zu diesem Ziel führen können. Zum einen kann der **Studienplatz**bewerber sich bei der ZVS um einen **Studienplatz** innerhalb der Kapazität bemühen. Zum anderen kann er bei der Hochschule einen Antrag auf Vergabe eines **Studienplatzes** außerhalb der Kapazität stellen. Beide Verfahrenswege stehen in keinem Rangverhältnis zueinander. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsgebot jedem hochschulreifen Bewerber an sich ein Recht auf Zulassung zum Studium seiner Wahl gewährleistet und dass sich absolute Zulassungsbeschränkungen am Rande des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren bewegen, sowie, dass im Falle von Zulassungsbeschränkungen eine Auswahl zwischen "prinzipiell Gleichberechtigten" vorzunehmen sei (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1972 - 1 BvL 32/70 und 25/71 - BVerfGE 33, 303 ff., 329 ff.; Beschluss vom 9. April 1975 - 1 BvR 344/73 - BVerfGE 39, 258 ff., 269 ff.). Dies bedeutet, dass der Zulassungsanspruch unabhängig von Rangziffern bzw. unabhängig von einer Beteiligung an einem Vergabeverfahren besteht (vgl. BVerfGE 39, 272; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Aufl., 1986, S. 374, Rdnr. 955; Bahro/Berlin/Hübenthal, Das Hochschulzulassungsrecht, Kommentar, 3. Aufl., 1994, S. 382, Rdnr. 18). Beansprucht der Studienbewerber einen **Studienplatz** außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl, so ist er deshalb nicht darauf angewiesen, sich an dem Auswahlverfahren zu beteiligen, das für die Vergabe von Studienplätzen innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl bestimmt ist (vgl. Finkelnburg/Jank, a.a.O., S. 374, Rdnr. 955). Bewirbt sich beispielsweise ein **Studienplatz**anwärter, der keinen Antrag bei der ZVS gestellt hat, bei der Hochschule als einziger Antragsteller um einen freien **Studienplatz**, so hat er nach allem gegen die Hochschule einen Anspruch, auf diesen **Studienplatz** zugelassen zu werden. Dieser - verfassungsrechtlich begründete - Anspruch kann nicht durch eine Verneinung des Rechtsschutzinteresses zunichte gemacht werden, wenn der **Studienplatz**bewerber gezwungen ist, zur Durchsetzung seines Anspruchs verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz zu suchen. Auch in einem derartigen Fall dürfen die Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse unter Berücksichtigung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht überspannt werden. An das Rechtsschutzinteresse ist kein strenger Maßstab anzulegen; es ist vielmehr im Zweifel zu bejahen (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 4. Februar 1993 - 2 N 11/93 - LKV 1994, 225).

Die Sache ist in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen, da nur so sichergestellt wird, dass die antragstellende Partei die gleichen Chancen auf einen Studienplatz in dem begehrten Fach erhält wie die anderen

Studienbewerber, die sich beim Verwaltungsgericht um eine einstweilige Anordnung mit gleicher Zielrichtung bemüht haben (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 15. März 2002, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Verwaltungsgericht vorbehalten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., 2003, Rdnr. 3 zu § 150; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., 1998, Rdnr. 499 m.w.N.).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3, 14 Gerichtskostengesetz - GKG -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Dr. Lohmann Dr. Nassauer Jeuthe

Gerichtsbarkeit: 2 - [Verwaltungsgerichte](#)

Bundesland: [Hessen](#)

Gerichtstyp: [OVG/VGH](#)

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: [45 382](#)

Judoc

Gericht: **OVG Hamburg**
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: **3 Nc 19/02**
Sachgebiet: **02**

Entsch.-Datum: **17.10.2002**
Entsch.-Typ: **Beschluß**
Fundstelle(n): **Slg NC**
Herkunftsland:

Normen:

Schlagworte:

Leitsatz:

1. In Verfahren betr. Zuweisung eines **Studienplatzes** außerhalb der festgesetzten Kapazität in einem bestimmten Studiengang im Wege einstweiliger Anordnung hindert § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nicht, Gründe, die nicht von allen Antragstellern dargelegt worden sind, zu Gunsten sämtlicher Antragsteller zu berücksichtigen, ohne dass denjenigen Antragstellern, welche die betreffenden Argumente vorgetragen haben, ein Vorrang vor den übrigen Antragstellern eingeräumt wird.
2. Zur Bedeutung des Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Hamburg vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 201)
- Verminderung der Aufnahmekapazität für das erste Vorklinische Fachsemester auf 350 Studienanfänger - für Verfahren auf Zuweisung eines **Studienplatzes** außerhalb der festgesetzten Kapazität.
3. Die Bildung einer Quote nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VergabeVO (Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen) bei der Verteilung gerichtlich ermittelter Studienplätze im Studiengang Medizin ist möglich, weil die Universität Hamburg die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vornimmt. Verfügbar gebliebene Studienplätze dieser Quote, für die es keine Bewerber gibt, sind nach § 12 Abs. 3 Satz 3 VergabeVO der Quote nach Satz 1 Nr. 2 (Wartezeit) hinzuzurechnen (Änderung der bisherigen Rechtsprechung).
4. Ein Anordnungsgrund besteht auf für einen **Studienplatz**bewerber, der vor Anhängigmachung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einen **Studienplatz** im gewünschten Studiengang an einer anderen Hochschule durch Exmatrikulation aufgegeben hat.

Text:

Gerichtsbarkeit: **2 - Verwaltungsgerichte**
Gerichtstyp: **OVG/VGH**
Veröffentl.:
Dokument-Nr.: **45 257**

Bundesland: **Hamburg**

Judoc

Gericht: **VGH Kassel**

Entsch.-Datum: **28.03.2002**

Spruchkörper: .

Entsch.-Typ: **Beschluß**

Aktenzeichen: **8 MP 3023/01.W1.T**

Fundstelle(n): **ESVGH 52, 170**

NVwZ-RR 2002, 751

Slg HessVGH

Sachgebiet: **221**

Herkunftsland:

Normen: VwGO § 123 Abs 1 S 2

Schlagworte:

* **NUMERUS CLAUSUS**

* **EINSTWEILIGE ANORDNUNG**

* **STUDIUM**

* **ANORDNUNGSGRUND**

* **ZULASSUNG**

* **HOCHSCHULZULASSUNG**

Leitsatz:

Ein Anordnungsgrund für einen auf die vorläufige Zulassung zum Studium gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung besteht nicht, solange der Antragsteller auf Grund eines anderen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens einen vorläufigen **Studienplatz** im selben Studiengang an einer anderen Hochschule inne hat.

Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes hängt nicht davon ab, wie es im Einzelnen zur Vergabe des den Anordnungsgrund ausschließenden anderweitigen **Studienplatzes** gekommen ist und wie "sicher" dieser anderweitige **Studienplatz** ist.

vorgehend: Vg Gießen, B. v. 05.02.2002 - 3 MP 3023/01.W1 -

Text:

Gründe:

Die rechtzeitig eingelegte und auch sonst zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet, denn das Verwaltungsgericht hat ihren sinngemäß auf die vorläufige Zulassung zum Studium der Psychologie nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2001/2002 gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Eine einstweilige Anordnung ist nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn die Antragstellerin hat aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 15. November 2001 an der Universität in Göttingen einen vorläufigen Studienplatz im Studiengang Psychologie erhalten und ist auch entsprechend an dieser Universität eingeschrieben. Sie hat damit - worauf das Verwaltungsgericht Gießen in seinem Beschluss vom 5. Februar 2002 sinngemäß zu

Recht hingewiesen hat - in Göttingen das gleiche Ziel erreicht, das sie in Bezug auf die Antragsgegnerin des vorliegenden Verfahrens im Beschwerdeverfahren erreichen möchte. Mehr als sie gegenwärtig bereits an der anderen Hochschule erlangt hat, nämlich eine vorläufige Zulassung bzw. Immatrikulation zum Psychologiestudium, kann sie auch im vorliegenden Verfahren nicht erreichen.

Auch wenn die Antragstellerin in Marburg per einstweiliger Anordnung einen **Studienplatz** erhielte, wäre dieser nur vorläufig wie der aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Göttingen erhaltene **Studienplatz**. Es steht keinesfalls fest, ob der **Studienplatz** bei der Antragsgegnerin, den die Antragstellerin im Falle eines Erfolgs ihrer Beschwerde erhielte, "sicherer" als der **Studienplatz** wäre, den sie in Göttingen zur Zeit innehat.

Im Übrigen hängt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht davon ab, wie es im Einzelnen zur Vergabe des den Anordnungsgrund ausschließenden anderweitigen **Studienplatzes** gekommen ist. Deshalb ist auch die Begründung des Gerichts, aufgrund dessen Entscheidung der **Studienplatz**bewerber den anderweitigen **Studienplatz** erhalten hat, für die Frage unerheblich, ob ein Anordnungsgrund besteht. Entscheidend ist, ob zur Zeit der Gerichtsentscheidung - hier der Entscheidung des Senats - der Erlass einer einstweiligen Anordnung nötig erscheint, was nicht der Fall ist, wenn der **Studienplatz**bewerber bereits anderweitig - etwa aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens - einen vorläufigen **Studienplatz** erhalten hat.

Träfe die Auffassung der Antragstellerin zu, wonach letztlich im Rahmen der Prüfung des Anordnungsgrundes untersucht werden müsste, wie "sicher" ein anderweitig erlangter **Studienplatz** ist, so wäre in derartigen Fällen der Anordnungsgrund immer davon abhängig, welche Erfolgchancen dem Rechtsmittel der Hochschule, bei der der anderweitige vorläufige **Studienplatz** sich befindet, einzuräumen sind. Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass ein Verwaltungsgericht - hier der Hessische Verwaltungsgerichtshof - außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ohne Kenntnis der anderweitigen Gerichts- und Verwaltungsakten eine derartige Einschätzung der in dem anderen Verfahren bestehenden Erfolgchancen vornehmen können soll. Eine derartige Prüfung würde auch den summarischen Charakter des vorliegenden einstweiligen Anordnungsverfahrens sprengen.

Nach allem ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 20 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 14 Gerichtskostengesetz - GKG -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Dr. Nassauer Dyckmans Dr. Rothaug

Gerichtsbarkeit: 2 - [Verwaltungsgerichte](#)

Bundesland: [Hessen](#)

Gerichtstyp: [OVG/VGH](#)

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: 43 315

Judoc

Gericht: **VGH Kassel**
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: **8 WX 407/02**
Sachgebiet: **02**

Entsch.-Datum: **15.03.2002**
Entsch.-Typ: **Beschluß**
Fundstelle(n): **NVwZ-RR 2002, 750**
Herkunftsland:

Normen:

Schlagworte:

Leitsatz:

Ist für eine Bewerbung um noch verfügbare oder wieder verfügbare Studienplätze in einer Rechtsvorschrift geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt der Zulassungsantrag bei der Hochschule spätestens gestellt werden kann, kann von Bewerbern nicht verlangt werden, sich schon vorher - etwa vor Beginn der Vorlesungszeit - zu bewerben.

Diese Entscheidung ist nicht im Band vorhanden.

Text:

G r ü n d e :

Die rechtzeitig erhobene und auch sonst zulässige Beschwerde führt in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2

Nr. 2 VwGO zur Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht, wobei das Verwaltungsgericht entsprechend

§ 130 Abs. 3 VwGO an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdeentscheidung gebunden ist.

Die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen vor. Das Verwaltungsgericht hat noch nicht in der Sache selbst entschieden; auch hat ein Beteiligter - hier der Antragsteller - die Zurückverweisung beantragt.

Das Verwaltungsgericht hätte darüber entscheiden müssen, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch auf Zulassung zum Studium der Medienwirtschaft bei der Antragsgegnerin nach Maßgabe des in der Antragschrift vom 5. März 2002 gestellten Antrags hat. Es durfte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mit der Begründung ablehnen, der Antragsteller habe einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, er habe sich erst nach Vorlesungsbeginn an das Gericht gewandt, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorgetragen oder ersichtlich sei. Ein derartiger Fall steht dem Fall gleich, dass das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat.

Auch wenn die Vorlesungen und Einführungsveranstaltungen bereits am 4. März 2002 begannen und der Antragsteller erst mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 5. März 2002, eingegangen bei dem Verwaltungsgericht am 6. März 2002, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt hat, lässt sich daraus nicht herleiten, der Anordnungsgrund fehle. Das Verwaltungsgericht

kann sich auf die von ihm zitierte Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts Hamburg (Beschlüsse vom 24. Juni 1991 - Bs III 193/91 - NVwZ-RR 1992, 22 ff., und vom 6. Januar 1997 - Bs III 157/96 - NVwZ-RR 1998, 314) und des Obergerverwaltungsgerichts Greifswald (Beschluss vom 18. Dezember 1998 - 2 N 1/98 - NVwZ-RR 1999, 542) nicht berufen, wonach ein Anordnungsgrund grundsätzlich dann nicht gegeben sein soll, wenn der Antrag auf die einstweilige Anordnung, mit dem die vorläufige Zulassung zu einem Studium begehrt wird, dem Gericht nicht spätestens am ersten Vorlesungstag des Bewerbungssemesters vorliegt. Denn aus dieser Rechtsprechung lässt sich für Hessen die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung nicht herleiten. Für Hessen ist nämlich vom Verordnungsgeber geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt der Zulassungsantrag bei der Hochschule spätestens gestellt werden kann. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 7. Juni 2001 (GVBl. I S. 292). Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese nach der genannten Ordnungsregelung durch das Los an deutsche und ausländische Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für die Studiengänge an Fachhochschulen für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Form bekannt zu geben ist. Hier ist bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin keine frühere Frist bestimmt hat, denn nach der Kopie des den Studienzulassungsantrag des Antragstellers ablehnenden Bescheides der Antragsgegnerin vom 28. Januar 2002 (Bl. 4 der Gerichtsakten) ist davon auszugehen, dass die genannte Frist "15. März" für die Antragsgegnerin gilt. Es befindet sich auf dem Bescheid vom 28. Januar 2002 nämlich ein "Hinweis auf das Losverfahren", wonach Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich Nachrückverfahren noch frei sind, von der Hochschule unter den Bewerbern verlost werden, die sich für ein Sommersemester bis zum 15. März formlos bei der Antragsgegnerin beworben haben.

Wenn es aber nach der in Hessen einschlägigen ausdrücklichen normativen Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung Hessen für eine Bewerbung um noch verfügbare oder wieder verfügbare Studienplätze ausreichend ist, sich für das Sommersemester bis zum 15. März bei der Hochschule zu bewerben, dann kann von diesen Bewerbern nicht verlangt werden, schon vorher - hier vor dem 4. März 2002 - bei dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Zulassung zum Studium zu stellen. Davon, dass nach Beginn der Vorlesungszeit die Zulassung zum Studium für einen Studienbewerber generell nicht mehr nützlich sei, kann jedenfalls dann nicht ausgegangen werden, wenn - wie hier - nach Beginn der Vorlesungszeit nur wenige Tage vergangen sind. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass nach der ständigen Praxis des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig ein Zulassungsantrag bei der Hochschule gestellt worden ist, sowohl der Anordnungsgrund als auch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche einstweilige Anordnung bejaht werden, wenn zur Zeit des Ergehens der gerichtlichen Entscheidung das Semester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt hat, bereits verstrichen ist. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass im Rubrum der Beschlüsse des Senats regelmäßig als Betreff die vorläufige Zulassung zum Studium in dem jeweiligen Studienfach nach den Rechtsverhältnissen desjenigen Semesters aufgeführt ist, für das der Bewerber die Zulassung begehrt. In aller Regel hat dieses Semester schon begonnen oder gar

geendet, wenn der Senat im Eilverfahren zweiter Instanz entscheiden kann. Er geht in diesen Fällen regelmäßig vom Vorliegen des Anordnungsgrundes und des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses aus.

Entsprechend der hier vertretenen Auffassung, wonach Anordnungsgrund und Rechtsschutzbedürfnis nicht fehlen, wenn der Antragsteller nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit einen Eilantrag gestellt hat, hat bereits der früher für das Hochschulrecht zuständig gewesene 6. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einem die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin betreffenden Fall nach damaliger Rechtslage entschieden, dass der bei der Hochschule zu stellende Antrag sogar rechtzeitig erfolgte, wenn er dort vor Ablauf des Semesters, auf das es sich bezog, einging. Er hat zur Begründung ausgeführt, es erscheine mit der Rechtssicherheit, die dem Rechtsstaatsprinzip entspringe und in Art. 20 Abs. 3 GG verankert sei, nicht vereinbar, den sich auf Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gründenden Anspruch eines Studienbewerbers auf Zulassung zum Studium durch richterliche Ausschlussfristen, die im Wege der Analogie aufgefunden würden, zu begrenzen. Ausschlussfristen dieser Art müssten vielmehr eindeutig und klar aus einem veröffentlichten Gesetzestext erkennbar sein (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 7. April 1982 - VI TG 487/80 - KMK-HSchR 1983, 786 ff., 787 f., unter Hinweis auf VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Februar 1978 - IX 2083/77 - DÖV 1978, 365, 366). An dieser Auffassung hält auch der hier beschließende, seit einiger Zeit für das Hochschulrecht zuständige 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs fest mit der Maßgabe, dass hier selbstverständlich die in § 21 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen geregelten Fristen einzuhalten sind und die Nichteinhaltung dieser Fristen auch Auswirkungen auf Anordnungsgrund und Rechtsschutzbedürfnis haben können.

Die Sache ist in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen, da nur so sichergestellt wird, dass der Antragsteller die gleichen Chancen auf einen Studienplatz in dem begehrten Fach erhält wie die anderen Studienbewerber, die sich beim Verwaltungsgericht um eine einstweilige Anordnung mit gleicher Zielrichtung bemüht haben (vgl. den vom Antragsteller vorgelegten Beschluss des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts vom "14. Februar 2001" - gemeint ist erkennbar der "14. Februar 2002" - NC 2 C 1/02 - S. 4 des Abdrucks).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Verwaltungsgericht vorbehalten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., 2000, Rdnr. 3 zu § 150; Finkelnburg/Janck, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., 1998, Rdnr. 499 m.w.N.).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3, 14 Gerichtskostengesetz - GKG -.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Dr. Nassauer Dyckmans Jeuthe

Gerichtsbarkeit: 2 - **Verwaltungsgerichte**

Bundesland: **Hessen**

Gerichtstyp: **OVG/VGH**

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: **44 469**

Judoc

Gericht: VGH Kassel
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: 5 UE 245/01
Sachgebiet: 815

Entsch.-Datum: 06.06.2001
Entsch.-Typ: Urteil
Fundstelle(n): Slg HessVGH
Herkunftsland:

Normen: BAföG § 10 Abs 3 S 2 Nr 4
BAföG § 10 Abs 3 S 3

Schlagworte:

* **AUSBILDUNGSFÖRDERUNG** * **VERÄNDERUNG**
* **ALTERSGRENZE** * **PERSÖNLICHE VERHÄLTNISSE**

Leitsatz:

Steht nach Überschreiten der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG fest, dass aufgrund einer einschneidenden Veränderung der persönlichen Verhältnisse des Auszubildenden die Einkommensgrenze des § 79 BSHG in absehbarer Zeit unterschritten wird, ist Ausbildungsförderung aufgrund Bedürftigkeit bereits vor dem Unterschreiten dieser Grenze zu leisten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG).

vorgehend: VG Gießen vom 04.10.2000 - 3 E 1348/97 -

Text:

Tatbestand:

Das beklagte Studentenwerk wendet sich mit der Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil, mit dem der Klägerin Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach bewilligt worden ist.

Die am 20. Mai 1960 geborene Klägerin schloss im Januar 1982 erfolgreich eine Lehre zur Buchhändlerin ab. In der Folgezeit war sie mit einer Unterbrechung bis zum Zeitpunkt ihrer Kündigung bis zum 31. März 1995 in diesem Beruf tätig. Anschließend war sie bis einschließlich September 1996 bei verschiedenen Arbeitsämtern arbeitslos gemeldet. Laut Bescheinigung des Arbeitsamtes Celle vom 27. November 1996 war sie dort vom 1. April 1995 bis zum 30. Juni 1996 (richtig: 1995) arbeitslos gemeldet. Eine Vermittlung war in dieser Zeit nach der Bescheinigung aufgrund ihrer gesundheitlich bedingten Einschränkungen nicht möglich. Laut Bescheinigung des Arbeitsamtes Tauberbischofsheim vom 24./28. November 1996 war sie dort vom 10. Juli 1995 bis zum 20. Mai 1996 arbeitslos gemeldet und ist wegen ihrer gesundheitlich bedingten Einschränkungen den körperlichen Anforderungen ihres erlernten Berufes nicht mehr gewachsen. Eine Vermittlung sei infolge ihrer Erkrankung nicht möglich gewesen. Vom 22. Mai bis zum 12. Oktober 1996 war die Klägerin laut dessen Bescheinigung vom 26. November 1996 beim Arbeitsamt Lüneburg arbeitslos gemeldet, da ein Antrag auf berufliche Rehabilitation lief.

Die Klägerin leidet an Beschwerden der Wirbelsäule. Dazu legte sie mit ihrem Antrag auf

Bewilligung von Ausbildungsförderung ärztliche Atteste eines Orthopäden und eines Facharztes für Allgemeinmedizin - Chirotherapie - vor (Beiakte Bl. 20, 21). Außerdem liegt ein arbeitsamtsärztliches Gutachten des Arbeitsamtes Tauberbischofsheim vom 22. August 1995 vor (Beiakte Bl. 19, 22), nach dem die Klägerin vollschichtig leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne häufiges Bücken und ohne Arbeiten in gebeugter Zwangshaltung ausführen kann.

Bereits mit Antrag vom 26. Oktober 1995 hatte die Klägerin beim Arbeitsamt Tauberbischofsheim Leistungen für ihre berufliche Rehabilitation beantragt. Mit Schreiben vom 22. März 1996 erhielt sie darauf die Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit, dass die Voraussetzungen für berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nicht vorlägen und der Antrag zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Arbeitsamt weitergeleitet sei. Beim Arbeitsamt erfolgte Anfang Mai die abschließende Besprechung der Möglichkeiten einer beruflichen Rehabilitation.

Bereits zum Sommersemester 1996 hatte die Klägerin auf ihre Bewerbung hin einen **Studienplatz** im Studienfach Psychologie (Diplom) zugewiesen erhalten, diesen jedoch nicht angetreten. Nachdem ihre Bewerbung zum Wintersemester 1996/97 erneut erfolgreich war, nahm sie nunmehr das Studium an der Justus-Liebig-Universität Gießen auf. Zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bezog die Klägerin aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit Leistungen des Arbeitsamtes in Höhe von 1.215,36 DM monatlich. Außerdem besaß sie auf einem Sparkonto einen Betrag von 8.819,95 DM. Ihre Unterkunftskosten betragen ohne Heizkosten zum 1. Oktober 1996 331,10 DM.

Mit Antrag vom 23. Oktober 1996 beantragte die Klägerin beim damals zuständigen Studentenwerk Gießen die Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz trotz Überschreitens der Altersgrenze und bezog sich auf ihre Wirbelsäulenerkrankung, die eine Weiterbeschäftigung in ihrem Beruf als Buchhändlerin und eine erneute Vermittlung unmöglich mache.

Mit Bescheid vom 3. Februar 1997 lehnte das Studentenwerk Gießen die Förderung nach Überschreitung der Altersgrenze ab. Es handele sich um eine Entscheidung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BAföG für den gesamten Ausbildungsabschnitt. Eine Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere eine Behinderung, unfallbedingte Berufsunfähigkeit oder schwere Erkrankung liege nicht vor. Die schwere Vermittelbarkeit sei auf die Arbeitsmarktsituation zurückzuführen. Außerdem seien im Packraum Kartons mit bis zu 40 kg Gewicht zu bewegen. Sie legte hierzu ein Schreiben ihrer ehemaligen Arbeitgeberin vom 25. Februar 1997 vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 1997 wies der Beklagte - das inzwischen zuständige Studentenwerk Heidelberg - den Widerspruch zurück.

Am 27. August 1997 hat die Klägerin zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Gießen Klage erhoben.

Zum Sommersemester 1999 - ihrem 6. Fachsemester - wechselte die Klägerin an die Universität Heidelberg. Mit Schreiben vom 6. April 1999 bestätigte das Akademische Prüfungsamt für Geisteswissenschaften der Universität Gießen, dass die Klägerin an der Universität Gießen ihre Vordiplomprüfung in allen Fächern bis auf Physiologie bestanden habe und dort zum Ende des

Sommersemesters 1998 eine Wiederholungsprüfung vorgesehen sei. Am 12. Mai 1999 hat die Klägerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Am 14. Juni 1999 erhielt sie - nach Ablegen der Wiederholungsprüfung im Fach Physiologie - das Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung der Universität Gießen. Den Anordnungsantrag lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 7. September 1999 ab, da die Voraussetzungen der Förderung ab dem 1. April 1999, dem 5. Fachsemester, nicht dargelegt worden seien.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide des Studentenwerks Gießen vom 3. Februar 1997 und 24. Juli 1997 zu verpflichten, festzustellen, dass die Förderungsvoraussetzungen für ihr Studium in der Fachrichtung Psychologie (Abschlussdiplom) an den Universitäten Gießen und Heidelberg nach Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG vorliegen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dabei hat das Studentenwerk Heidelberg sich auf die Ausführungen des vorher zuständigen Studentenwerks Gießen bezogen.

Mit Urteil vom 4. Oktober 2000 hat das Verwaltungsgericht dem Klageantrag stattgegeben und die Voraussetzungen des Vorliegens für die Bewilligung von Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG bejaht.

Auf Antrag des Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 25. Januar 2001 die Berufung zugelassen (5 UZ 3623/00).

Zur Begründung der Berufung führt der Beklagte aus, die Kündigungen und die anschließende Arbeitslosigkeit seien keine Umstände, die die Klägerin unversehens getroffen habe. Sie selbst habe angegeben, die Kündigung sei wegen verschiedener krankheitsbedingter Fehlzeiten ausgesprochen worden. Aus den ärztlichen Bescheinigungen ergebe sich, dass die Klägerin ein langjähriges Wirbelsäulenleiden habe, so dass sie sich bereits vor der Kündigung habe darauf einstellen können, dass sie auf Dauer aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf in dem Einsatzgebiet einer Buchhandlung nicht würde ausüben können. Auch sei eine solche Tätigkeit nicht unmöglich, da es für eine Buchhändlerin im Bereich Sachbearbeitung, Bearbeitung von Meldungen im Hörfunk- und Fernsbereich auch andere Arbeitsplätze geben könne. Darüber hinaus sei sie nicht durch die krankheitsbedingte Kündigung bedürftig geworden, da sie Arbeitslosenhilfe erhalten habe, die nur geringfügig unter der Grenze nach § 79 Bundessozialhilfegesetz - BSHG - gelegen habe. Zusätzlich habe sie bei Studienaufnahme eigenes Vermögen in Höhe von 8.816,- DM gehabt, das nach dem Bundessozialhilfegesetz vorrangig einzusetzen gewesen sei und mit dem sie über ein paar Jahre hätte die Arbeitslosenhilfe aufstocken können. Des Weiteren habe sie ihre Ausbildung nicht unverzüglich begonnen, da sie den ihr zugewiesenen Studienplatz für das Sommersemester 1996 nicht angetreten habe.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Entgegen den im Zulassungsbeschluss geäußerten Zweifeln des Senats, habe sie die Ausbildung, für die Ausbildungsförderung begehrt werde, ohne schuldhaftes Zögern nach Eintritt der Bedürftigkeit und damit unverzüglich aufgenommen. Zwar habe sie bereits zum Sommersemester 1996 eine Zulassung für das Studium der Psychologie erhalten. Sie habe diesen Platz jedoch nicht annehmen können, weil das Verfahren zur beruflichen Rehabilitation, das sie vorrangig betrieben habe, im März 1996 beim Arbeitsamt noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Die abschließende Besprechung der Möglichkeiten einer beruflichen Rehabilitation habe erst im Mai 1996 beim Arbeitsamt Buchen stattgefunden. Während des Antragsverfahrens sei es ihr nicht gestattet und nicht zumutbar gewesen, parallel weitere Maßnahmen einzuleiten, insbesondere den ihr angebotenen **Studienplatz** anzunehmen. Die Bewerbung für den **Studienplatz** zum Sommersemester 1996 habe sie - dies hat sie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt - vorsorglich bereits innerhalb der Antragsfrist bei der ZVS eingereicht, da sie davon ausgegangen sei, dass bis zum Beginn des Sommersemesters auch Klarheit über die Möglichkeiten ihrer beruflichen Rehabilitation beständen. So habe sie verhindern wollen, Zeit zu verlieren. Nachdem sich die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation endgültig zerschlagen habe, habe sie umgehend alles Erforderliche in die Wege geleitet und zum Wintersemester 1996 das Studium aufgenommen. Entgegen der Ansicht des Beklagten sei sie durch die Kündigung ihrer Arbeitsstelle und die anschließende Arbeitslosigkeit auch unversehens getroffen worden. Sie habe mit einer Kündigung trotz verschiedener krankheitsbedingter Fehlzeiten nicht gerechnet, auch nicht mit einer Unmöglichkeit, ihren erlernten Beruf aufgrund des Wirbelsäulenleidens weiterhin auszuüben. Dies sei erst nach der Kündigung aufgrund der ärztlichen Atteste und der fehlenden Vermittelbarkeit klar geworden. Die vom Beklagten angeführten übrigen Tätigkeiten etwa im Bereich Hörfunk oder Fernsehen könnten schon deshalb nicht überzeugen, da es sich dabei offensichtlich nicht um typische Tätigkeiten aus dem Berufsbild einer Buchhändlerin handle. Zutreffend habe das Verwaltungsgericht auch die Bedürftigkeit bejaht. Die von ihr seinerzeit bezogene Arbeitslosenhilfe in Höhe von 1.215,36 DM habe unter der Einkommensgrenze nach dem Bundessozialhilfegesetz von 1.395,10 DM gelegen. Auch das unstreitig zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen in Höhe von 8.816,-- DM führe zu keiner anderen Entscheidung. Zunächst sei die Berechnung des Beklagten zurückzuweisen, nach dem sie daraus habe jährliche Kapitalerträge von 440,-- DM ziehen können. Dies setze eine unrealistische hohe Verzinsung von 5 % voraus. Zum anderen sei das bei Studienbeginn vorhandene Vermögen in den folgenden Monaten aufgebraucht worden, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Angesichts der durch das Zulassungsverfahren bedingten Unsicherheit, überhaupt einen **Studienplatz** zu erhalten, konnte von ihr nicht verlangt werden, zunächst den Teil ihres Vermögens der über der Grenze des Sozialhilferechts gelegen habe, restlos zu verbrauchen.

Die Beteiligten haben sich schriftsätzlich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle des Senats einverstanden erklärt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Akte des Verwaltungsgerichts Gießen 3 G 786/99 und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten (2 Hefter) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die durch Beschluss vom 25. Januar 2001 - 5 UZ 3623/00 - zugelassene Berufung des Beklagten, über die mit Einverständnis der Beteiligten der Berichterstatter anstelle des Senats entscheidet (§ 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), ist auch im Übrigen zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht entschieden, dass der Klägerin dem Grunde nach (§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.1983, BGBl. I S. 645, ber. S. 1680, hier anzuwenden in der zuletzt durch Gesetz vom 17.07.1996 geänderten Fassung, BGBl. I S. 1006) ein Anspruch auf Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für ihr Studium der Psychologie trotz Überschreitens der Altersgrenze von 30 Jahren (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG) zusteht, da bei ihr die Voraussetzungen der Ausnahme des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, Satz 3 BAföG gegeben sind. Die Zweifel hinsichtlich der Unverzüglichkeit der Aufnahme der Ausbildung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG), die zur Zulassung der Berufung des Beklagten geführt haben, hat die Klägerin im Berufungsverfahren ausräumen können.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG wird Ausbildungsförderung trotz der Vollendung des 30. Lebensjahres geleistet, wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat. Zusätzlich muss nach Satz 3 der Bestimmung der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnehmen. Diese Voraussetzungen sind bei der Klägerin gegeben.

Sie war in diesem Sinne einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse ausgesetzt. Zu den persönlichen Verhältnissen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG gehören alle subjektiven und objektiven Umstände, die die Lebensführung in wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger persönlicher Weise prägen. Einschneidend ist eine Veränderung, wenn sie den Auszubildenden zu einer völligen Neuorientierung zwingt. Auch ein Arbeitsplatzverlust wegen krankheits- oder unfallbedingter Behinderung kann eine derartige einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.1985 - 5 C 55.89 -, Buchholz 436.36 § 10 BAföG Nr. 9 = FamRZ 1986, 108; OVG NW, Urteil vom 25.06.1987 - 16 A 446/87 -, FamRZ 1988, 216; Rothe/Blanke, BAföG, Stand: April 2000, § 10 Rdnr. 20).

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse geht der erkennende Berichterstatter wie schon das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Klägerin durch den Verlust ihres Arbeitsplatzes, der letztlich auf ihr Wirbelsäulenleiden zurückzuführen war, zu einer völligen Neuorientierung in Bezug auf ihre berufliche Lebensführung gezwungen war. Aus den vorgelegten ärztlichen Attesten sowie dem Bericht über die arbeitsamtsärztliche Untersuchung vom 22. August 1995 ergibt sich deutlich, dass dieses Leiden vorliegt, sowie dass die Klägerin deshalb nur leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten ohne häufiges Bücken und Beugen ausüben kann. Die Bescheinigungen der Arbeitsämter Celle, Tauberbischofsheim und Lüneburg belegen außerdem, dass die Klägerin in der Zeit vom 1. April 1995 bis zum 12. Oktober 1996 dort jeweils arbeitslos gemeldet war und aufgrund ihrer

gesundheitlichen Einschränkungen nicht in ihrem Beruf vermittelt werden konnte. Insofern greifen auch die vom Beklagten geäußerten Hinweise auf seiner Ansicht nach bestehende Arbeitsmöglichkeiten als Buchhändlerin außerhalb des üblichen Buchhandels für die Klägerin aufgrund mangelnder Konkretisierungen nicht durch. Es ist nicht erkennbar, dass für sie eine derartige Möglichkeit eines Arbeitsplatzes bestand.

Die Klägerin ist infolge dieser einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse auch bedürftig geworden. Der Begriff der Bedürftigkeit ist im Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht näher bestimmt. Sie ist nicht etwa gleichzusetzen mit den Voraussetzungen, unter denen dieses Gesetz nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auszubildenden und seines - eventuellen - Ehegatten Ausbildungsförderung gewährt. Da die Entscheidung, ob überhaupt Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nach Überschreiten der Altersgrenze gewährt werden kann, vorgelagert ist, ist bedürftig in diesem Sinne nur derjenige, dem ausreichende Mittel zur Lebensführung fehlen und der außer Stande ist, sich diese Mittel selbst zu beschaffen. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn der Auszubildende über einzusetzendes Vermögen im Sinne von § 88 Bundessozialhilfegesetz - BSHG - nicht verfügt und sein monatliches Einkommen die nach § 79 BSHG maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht übersteigt (BAföGVwV 10.3.6 zu § 10 Abs. 3; BVerwG, a. a. O.). Diese Bedürftigkeit muss kausal auf die einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse zurückzuführen sein.

Die Klägerin bezog zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums Leistungen des Arbeitsamtes infolge ihrer Arbeitslosigkeit in Höhe von 1.215,36 DM. Wie bereits das Verwaltungsgericht dargelegt hat, betrug die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG ab dem 1. Juli 1995 1.004,-- DM, ab dem 1. Juli 1996 1.014,-- DM als Grundbetrag, wozu die Aufwendungen für die Kosten einer angemessenen Unterkunft hinzuzurechnen waren. Die nachgewiesenen Unterkunftskosten der Klägerin (ohne Heizkosten) betragen zum 1. Oktober 1996 331,10 DM. Insgesamt betrug demnach die Einkommensgrenze bei Studienbeginn für die Klägerin am 1. Oktober 1996 mindestens 1.345,10 DM und wurde durch die Leistungen der Arbeitslosenverwaltung nicht erreicht. Auch der Senat geht wie das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Annahme der Bedürftigkeit der Klägerin im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG nicht entgegensteht, dass sie bei Aufnahme des Studiums über ein Sparguthaben von 8.819,-- DM verfügte. Zwar handelt es sich dabei um Vermögen, das gemäß § 88 BSHG grundsätzlich zur Lebensführung einzusetzen ist. Mit Einsatz dieses Vermögens zu den Leistungen der Arbeitsverwaltung hätte die Klägerin für eine gewisse Zeit - im äußersten Fall einige Jahre - jeweils knapp über die Einkommensgrenze des § 79 BSHG kommen können, wobei sie zu einer derartigen "Streckung" des Vermögensverbrauches allerdings rechtlich nicht verpflichtet gewesen wäre. Es stand zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums aber bereits fest, dass auch bei Einsatz des Vermögens nach dessen Verbrauch die von Jahr zu Jahr steigende Grenze des § 79 BSHG unterschritten würde.

Der Senat geht davon aus, dass es nicht dem Sinn und Zweck des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG entsprechen würde, in einem derartigen Fall "Bedürftigkeit" erst anzunehmen, wenn das einzusetzende Vermögen tatsächlich verbraucht ist, aber bereits vorher feststeht, dass in absehbarer Zeit auch die Grenze des § 79 BSHG unterschritten wird. Das Zurückgreifen auf die Voraussetzungen des Bundessozialhilfegesetzes ist insofern nur ein Hilfsmittel für den Regelfall, das nicht als zwingend im Sinne einer starren gesetzlichen Verweisung anzusehen ist. Wollte man dies nämlich annehmen, würde dies bedeuten, dass in einem Fall wie dem vorliegenden der Auszubildende erst den Zeitpunkt abwarten müsste, in dem er seine begrenzten Vermögensmittel

verbraucht hätte, um dann als "Bedürftiger" die förderungsfähige Ausbildung aufzunehmen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz zeigt jedoch in § 10 Abs. 3 Satz 3 durch das zusätzliche Erfordernis der "Unverzüglichkeit" der Aufnahme der Ausbildung nach Eintritt der Bedürftigkeit, dass es als Ziel hat, die Überschreitung der Altersbeschränkung in möglichst geringen zeitlichen Grenzen zu halten. Dies verpflichtet den Auszubildenden, seine Ausbildung auch im Hinblick auf Beginn und Ablauf des Ausbildungsabschnitts, für den er Förderung beantragt, umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen. Dieses Ziel würde in sein Gegenteil verkehrt, wollte man in einem Fall wie dem vorliegenden verlangen, den feststehenden Zeitraum abzuwarten, bis das Vermögen soweit verbraucht ist, dass die Grenze des § 79 BSHG unterschritten wird. Es entspricht deshalb Sinn und Zweck des Gesetzes, die Verwirklichung des Merkmals der "Bedürftigkeit" bereits anzunehmen, wenn ihr Eintritt feststeht, wie hier, die vorhandenen Vermögenswerte aber im Rahmen der Anrechnungsvorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu berücksichtigen. Keinen Ausweg dürfte auch die Möglichkeit bieten, dass der Auszubildende zwar die Ausbildung früher beginnen darf, Ausbildungsförderung aber erst ab dem Zeitpunkt erhält, zu dem Bedürftigkeit nach Verbrauch des Sparguthabens eingetreten wäre (so wohl im Ergebnis: OVG NW, Urteil vom 25.07.1987, a. a. O.). Zum einen besteht bei Besitz eines Vermögensguthabens nicht die Pflicht, dessen Verbrauch zeitlich entsprechend aufzuteilen, zum anderen könnte damit der Auszubildende im Regelfall gerade nicht die vom Gesetz gewollte Ausbildung früher aufnehmen, da es ihm an der Förderung fehlte.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin auch die Zweifel des Senats daran ausräumen können, dass sie ihre zu fördernde Ausbildung "unverzüglich" nach Eintritt der Bedürftigkeit aufgenommen hat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BAföG).

Ob der Auszubildende den Ausbildungsabschnitt, für den er Ausbildungsförderung beantragt, "unverzüglich" begonnen hat, beurteilt sich nicht allein nach objektiven Umständen. Es ist vielmehr auch in subjektiver Hinsicht zu prüfen, ob ein etwaiges Unterlassen notwendiger Maßnahmen dem Auszubildenden vorwerfbar ist und ihn damit ein Verschulden trifft. Auf schuldhaftem Zögern beruht das Verhalten eines Auszubildenden dann, wenn es eine rechtliche Obliegenheit verletzt und dem Auszubildenden vorwerfbar ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG überschreitende Auszubildende verpflichtet ist, seine Ausbildung im Hinblick auf den Beginn und den Ablauf des Ausbildungsabschnitts, für den er Förderung beantragt, umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.11.1991 - 5 C 40.88 -, Buchholz 436.36 § 10 BAföG Nr. 19 = FamRZ 1992, 1011, und vom 16.12.1992 - 11 C 24.92 -, Buchholz 436.36 § 10 Nr. 21 = NVwZ-RR 1993, 415 = FamRZ 1993, 1004).

Hier hatte die Klägerin auf ihre Bewerbung hin bereits für das Sommersemester 1996 über die zentrale Vergabestelle einen **Studienplatz** im Fach Psychologie zugewiesen erhalten, ihn aber nicht angetreten. Vielmehr hat sie das Studium erst - nach erneuter Zuweisung eines **Studienplatzes** - im Wintersemester 1996/97 aufgenommen. Dies hat sie nunmehr im Berufungsverfahren derart erläutern können, dass diese Verzögerung ihr nicht vorwerfbar ist. Sie hat nachgewiesen, dass sie bereits im Oktober 1995 Leistungen für ihre berufliche Rehabilitation beantragt hatte, daraufhin aber erst mit Schreiben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 22. März 1996 die Mitteilung erhalten hatte, dass die Voraussetzungen für berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nicht vorlägen und dass der Antrag an das zuständige Arbeitsamt weitergeleitet sei. Dort fand dann erst im Mai 1996 die abschließende Besprechung der Möglichkeiten einer beruflichen Rehabilitation der Klägerin statt, d. h. deutlich nach Beginn des Sommersemesters 1996. Die Klägerin hat dazu in der mündlichen

Verhandlung auch glaubhaft dargelegt, dass sie bei Einleitung des Antragsverfahrens auf die berufliche Rehabilitation nicht von einer derartig langen Dauer des Verfahrens ausgegangen war und sich vorsorglich Anfang des Jahres 1996 bereits für einen **Studienplatz** beworben hatte, da sie das Gefühl, "nichts zu tun", nicht habe ertragen können. Sie habe aber die Möglichkeiten einer beruflichen Rehabilitation vor Antritt einer vollständig neuen Ausbildung abwarten wollen und während des laufenden Verfahrens sei ihr die Aufnahme des Studiums verwehrt gewesen.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist die Verzögerung des Studienantritts der Klägerin weder objektiv noch subjektiv vorwerfbar. Vielmehr ist es nachzuvollziehen, dass eine vollständige berufliche Neuorientierung durch Beginn eines Studiums erst nach Abklärung aller übrigen beruflichen Möglichkeiten durch die Arbeitsverwaltung erfolgt. Dies ist auch nicht als Verstoß gegen die rechtliche Obliegenheit, das Studium baldmöglichst zu beginnen, anzusehen. Vielmehr ist es sinnvoll, erst die Chancen für weniger einschneidende berufliche Neuorientierungen abzuklären.

Weil die Klägerin auch noch keine Ausbildung, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hatte, steht ihr Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz für ihr Studium der Psychologie dem Grunde nach zu.

Da somit die Berufung des Beklagten ohne Erfolg bleibt, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO), wobei gemäß § 188 Satz 2 VwGO Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der festzusetzenden Kosten beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 167 VwGO.

Die Zulassung der Revision beruht auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Die Frage des Zeitpunkts des Eintritts der Bedürftigkeit in einem Fall, in dem der Einsatz eines begrenzten Sparvermögens das Unterschreiten der Einkommensgrenze des § 79 BSHG nur für eine bereits absehbare Zeit hinausschieben kann, ist bisher höchstrichterlich nicht geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule (juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen) schriftlich beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

einzulegen, und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht (Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Dr. Apell

Gerichtsbarkeit: **2 - Verwaltungsgerichte**

Bundesland: **Hessen**

Gerichtstyp: **OVG/VGH**

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: **24 371**

Judoc

Gericht: VGH Kassel
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: 8 GM 3131/00.SO.T
Sachgebiet: 221

Entsch.-Datum: 18.01.2001
Entsch.-Typ: Beschluß
Fundstelle(n): NVwZ-RR 2001, 448
Slg HessVGH
Herkunftsland:

Normen: GG Art 12 Abs 1 S 1
VergabeVO-ZVS § 7 Abs 4
VergabeVO-ZVS § 11 Abs 3 S 3

Schlagworte:

* VERGABEVERFAHREN * KAPAZITÄTSERSCHÖPFUNG
* NACHRÜCKEN * HOCHSCHULZUGANG

Leitsatz:

1. Die aufgrund von Überbuchungen im ZVS-Vergabeverfahren über die festgesetzte Zulassungszahl hinaus erfolgte Besetzung von Studienplätzen kann einem Studienbewerber auch in einem unmittelbar gegen die Hochschule auf Zuteilung eines **Studienplatzes** außerhalb der festgesetzten Kapazität geführten Gerichtsverfahren als kapazitätsdeckend entgegengehalten werden.
2. Die der ZVS vom Verordnungsgeber eingeräumte Überbuchungsmöglichkeit bezieht sich nicht nur auf das Haupt-, sondern auch auf Nachrückverfahren.

vorgehend: VG Gießen, B. v. 04.05.2000 - 3 GM 855/00.SO -

Text:

G r ü n d e :

I.

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO mit dem Inhalt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn vorläufig zum Studium im Studiengang Humanmedizin, beginnend mit dem 1. Fachsemester im Sommersemester 2000, zuzulassen, sofern nach den Verteilungskriterien des Gerichts ein freier **Studienplatz** auf ihn entfällt, und ihn unverzüglich vom Ergebnis der Verteilung zu unterrichten,

hilfsweise,

ihn vorläufig auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt zuzulassen,

ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 4. Mai 2000 u. a. mit der Begründung zurückgewiesen worden, es sei nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin im Studiengang Humanmedizin für das 1. Fachsemester unter Berücksichtigung der aktuellen Belegung noch über Studienplätze verfüge. Die gerichtlich ermittelte Semesterquote für Studienanfänger übertreffe zwar die durch die Zulassungszahlenverordnung 1999/2000 festgesetzte Zahl von 170 um 4 Studienplätze. Jedoch habe die Antragsgegnerin im Verlauf des durch die ZVS gesteuerten Nachrückverfahrens im 1. Fachsemester 179 Bewerber aufnehmen müssen, so dass diese Überbelegung um 5 Studienplätze die Zulassung weiterer Studierender nicht zulasse. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 15. September 2000 wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zugelassen, weil dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers trotz einer entsprechenden Aufforderung bereits in der Antragschrift weder die beigezogenen Kapazitätsberechnungsunterlagen noch Stellungnahmen der Antragsgegnerin zur Kenntnis gegeben worden sind.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Der Antragsteller hat auch im Beschwerdeverfahren einen Anordnungsanspruch in Form eines Anspruchs auf Zuteilung eines **Studienplatzes** außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl nicht gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 und § 294 ZPO glaubhaft gemacht. Er hat nämlich trotz nachträglicher Übersendung der Kapazitätsberechnungsunterlagen und einer in einem anderen Streitverfahren eingereichten Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2000, wonach im Studiengang Humanmedizin aufgrund einer sog. Überbuchung im ZVS-Vergabeverfahren bis zum 14. Juni 2000 insgesamt 187 Studierende im 1. Fachsemester eingeschrieben worden seien, auch unter Berücksichtigung seines in Bezug genommenen Vorbringens im Zulassungsantrag zum sog. Dienstleistungsexport und trotz eines entsprechenden gerichtlichen Hinweises nicht dargelegt, dass über die danach belegten Plätze hinaus noch freie und ungenutzte Studienplätze zur Verfügung standen. Er hat vielmehr nur die über die festgesetzte Zulassungszahl von 170 Studienplätzen hinausgehende Überbesetzung mangels "schlüssigen Sachvortrags" und "einer entsprechenden Glaubhaftmachung" tatsächlich in Zweifel gezogen und daraus hergeleitet, dass die vom Verwaltungsgericht zusätzlich ermittelten 4 Studienplätze noch zu verteilen seien.

Dem ist aber zum Einen entgegenzuhalten, dass die daraufhin von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2000 nochmals und in allen Einzelheiten plausibel und nachvollziehbar abgegebene und ohne Widerspruch des Antragstellers gebliebene Darstellung des zu der Überbesetzung führenden ZVS-Vergabeverfahrens als zutreffend zugrunde zu legen ist, ohne dass es der vom Antragsteller geforderten Vorlage von Zuweisungsmitteilungen und/oder Namenslisten und/oder einer formvollendeten Eidesstattlichen Versicherung eines Bediensteten der Antragsgegnerin bedürfte.

Zum Anderen ist die im Wege der Überbuchung über die festgesetzte Zulassungszahl hinaus erfolgte Besetzung von Studienplätzen im vorliegenden, auf die Zuteilung eines **Studienplatzes** außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen gerichteten gerichtlichen Verfahren auch als kapazitätsdeckend zu berücksichtigen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 31. März 2000 - 8 GC 133/00.W9 - und vom 16. August 2000 - 8 GM 1782/00.SO -) und verletzt den Antragsteller nicht in seinem als Teilhaberecht

aus Art. 12 Abs. 1 GG herzuleitenden Zulassungsanspruch.

Die Studienplätze einer Hochschule für einen in das Vergabeverfahren der ZVS einbezogenen Studiengang sind nicht in dem Sinne in zwei voneinander getrennte und jeweils selbständig und gleichrangig zu verteilende Kontingente aufgeteilt, dass von der ZVS nur die Studienplätze innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl vergeben werden dürften und diejenigen außerhalb der festgesetzten Kapazität ausschließlich den Bewerbern vorzubehalten wären, die solche zusätzlichen Studienplätze im Wege eines gegen die Hochschule gerichteten gerichtlichen Verfahrens nachgewiesen haben. Die in Folge des sogenannten Numerus-clausus-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 - 1 BvL 32/70 und 25/71 - (NJW 1972 S. 1561 = BVerfGE 33 S. 303) erlassenen normativen Regelungen des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen, der Kapazitätsverordnung und der Vergabeverordnung ZVS gehen vielmehr von dem Grundgedanken aus, dass bei pflichtgemäßer Kapazitätsermittlung alle vorhandenen Studienplätze in das zentrale ZVS-Vergabeverfahren einbezogen werden, um in verfassungskonformer Weise sicherzustellen, dass zum Einen kein **Studienplatz** unbesetzt bleibt und dass zum Anderen durch die Zugrundelegung einheitlicher und sachgerechter Auswahlkriterien und die Vergabe von Rangziffern eine im Lichte des Gleichheitssatzes möglichst gerechte Auswahl unter den prinzipiell gleichberechtigten Bewerbern erfolgt. Die somit gegenüber dem gerichtlichen Vergabeverfahren vorrangige Berücksichtigung berechtigter Studienbewerber im ZVS-Vergabeverfahren (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. November 1992 - 10 N 0750/92 u. a. - juris) tritt nur für den Fall zurück, dass infolge unzureichender Kapazitätsermittlung ein vorhandener **Studienplatz** in das Vergabeverfahren nicht einbezogen wird und bei Einhaltung der normativ vorgegebenen Verteilungsmaßstäbe überhaupt ungenutzt bliebe und unwiederbringlich verlorengehe. Nur um dieses mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbare Ergebnis zu vermeiden, ist einem gegen die Hochschule klagenden Studienbewerber ein freier **Studienplatz** unabhängig von seiner Rangziffer außerhalb des ZVS-Vergabeverfahrens zu erteilen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 9. April 1975 - 1 BvR 344 bis 355/74 - bzw. - 1 BvR 344/73 - NJW 1975 S.1501 <1504> bzw. S. 1504 <1506> und OVG Münster, Beschluss vom 29. April 1982 - 16 B 2002/81 - NVwZ 1983 S. 236 f.). Diese Voraussetzung ist aber gerade für die infolge einer ZVS-Überbuchung mit anderen und zudem vorrangig berechtigten Bewerbern über die festgesetzte Kapazität hinaus erfolgte Besetzung von Studienplätzen nicht gegeben, so dass sich der Antragsteller die Belegung dieser Plätze entgegenhalten lassen muss (vgl. auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 2. Oktober 1995 - NC 9 S 19/95 - juris).

Angesichts der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Hochschulzugangsberechtigten spricht einiges dafür, dass dies auch bei einer rechtswidrigen Vergabe von Studienplätzen gilt (so OVG Münster, a.a. O.). Das kann hier aber letztlich dahinstehen, denn die Überbesetzung infolge der Überbuchung im ZVS-Vergabeverfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar ist die ZVS grundsätzlich an die normative Höchstzahlfestsetzung der Länder gebunden; in § 7 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 Satz 3 der hier anwendbaren Vergabeverordnung ZVS vom 18. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 4; gleichlautend: § 7 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 Satz 2 der Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000, GVBl. I S. 421) ist ihr jedoch im Interesse einer vollständigen und zügigen Ausschöpfung der festgesetzten Kapazität unter Berücksichtigung des Einschreibeverhaltens der Studienbewerber eine Überbuchung der Zulassungszahlen erlaubt, womit der Verordnungsgeber auch eine über die festgesetzte Zulassungszahl hinausgehende Besetzung von Studienplätzen in Kauf nimmt. Die auf die "Zulassungszahlen" bezogene Überbuchungsmöglichkeit ist durch diesen Wortlaut der Vorschrift auch nicht auf das Hauptverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Nachrückverfahren

gemäß Abs. 4 und 5 des § 11 der Vergabeverordnung ZVS. Auch die "Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze" wird nämlich durch die festgesetzten Zulassungszahlen bestimmt, weil nur in diesem Rahmen die im Hauptverfahren wegen Nichteinschreibung nicht besetzten Studienplätze verfügbar sind. Zudem besteht auch in den Nachrückverfahren ein Bedürfnis für eine Überbuchung (vgl. Bahro/Berlin/Hübenthal, Hochschulzulassungsrecht, 3. Aufl. 1994, Rdnr. 4 zu § 11 Vergabeverordnung), wie gerade der vorliegende Fall zeigt, in dem im Hauptverfahren trotz eines Überbuchungsfaktors von 1,85 von 170 festgesetzten Studienplätzen zunächst nur 99 besetzt und auch im 1. Nachrückverfahren trotz erneuter Überbuchung noch nicht alle festgesetzten Studienplätze in Anspruch genommen wurden und noch ein 2. Nachrückverfahren wiederum mit einer Überbuchung durchgeführt werden musste. Es sind hier auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Überbuchungen in einem den bisherigen Erfahrungen widersprechenden Umfang etwa rechtsmissbräuchlich mit der Absicht erfolgt sein könnten, die Erfolgsaussichten von gegen die Antragsgegnerin klagenden Studienbewerbern zu verringern. Zudem ist fraglich, ob eine rechtswidrige Überbuchung durch die Kapazitätsüberbelastung nicht allein oder jedenfalls in erster Linie die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit der Hochschule aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzen würde.

Soweit schließlich der Antragsteller darüber hinaus durch die Bezugnahme auf seinen Zulassungsantrag die bloße Übernahme einer das vorangegangene Semester betreffenden Berechnung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Bezug auf den sog. Dienstleistungsexport rügt, hat das Verwaltungsgericht eine Überprüfung des von der Antragsgegnerin mit dem Ziel der Kapazitätsverminderung geltend gemachten erhöhten Dienstleistungsexports im Hinblick auf die durch die Überbelegung ohnehin erschöpfte Aufnahmekapazität für entbehrlich gehalten (vgl. S. 6 des Beschlussabdrucks), so dass nicht erkennbar ist, wieso die Zugrundelegung des vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof ermittelten geringeren Wertes die gerichtliche Kapazitätsermittlung zu Lasten des Antragstellers beeinflusst haben sollte.

Die Beschwerde ist danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

Dr. Schulz Dr. Nassauer Jeuthe

Gerichtsbarkeit: 2 - [Verwaltungsgerichte](#)

Bundesland: [Hessen](#)

Gerichtstyp: [OVG/VGH](#)

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: [41 001](#)

Judoc

Gericht: OVG Hamburg
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: 3 Nc 34/98

Entsch.-Datum: 26.03.99
Entsch.-Typ: Beschluß
Fundstelle(n): NVwZ-RR 2000, 219
Slg NC

Sachgebiet: 02

Herkunftsland:

Normen: GG Art 12 Abs 1

Schlagworte:

*** (Hochschulzulassung: Verminderung der Ausbildungskapazität im Fach Medizin)**

Leitsatz:

1. Auch die Verminderung der vorhandenen Ausbildungskapazität muß sich an Art 12 Abs 1 GG messen lassen.
2. Die Entscheidung, wie viele Studienplätze in welchem Studiengang zur Verfügung gestellt werden, muß auf sachgerechten Erwägungen beruhen. Studiengänge, in denen wie bei der Medizin ein absoluter numerus clausus herrscht, müssen von Sparmaßnahmen in Form von Stellenstreichungen in stärkerem Maße verschont bleiben als solche Studiengänge, in denen jeder Studienbewerber den gewünschten **Studienplatz** erhält.
3. Die Erwägung, das Land stelle in einem Studiengang mehr Studienplätze zur Verfügung, als dem Bundesdurchschnitt entspreche, vermag einen Kapazitätsabbau in Studiengängen mit absolutem numerus clausus nicht zu rechtfertigen.
4. Es ist nicht sachgerecht, im Fachbereich Medizin eine Sparquote nahezu ausschließlich der Lehrereinheit Vorklinische Medizin aufzubürden.

Text:

Gerichtsbarkeit: 2 - Verwaltungsgerichte
Gerichtstyp: OVG/VGH
Veröffentl.:
Dokument-Nr.: 37 917

Bundesland: Hamburg

Judoc

Gericht: **VGH Kassel**
 Spruchkörper: .
 Aktenzeichen: **9 UE 3908/96.A**

Entsch.-Datum: **16.11.98**
 Entsch.-Typ: **Urteil**
 Fundstelle(n): **InfAuslR 1999, 296**
Slg Asyl dok
Slg Hess VGH
 Herkunftsland: **AFG AFGHANISTAN**

Sachgebiet: **446**

Normen: **GG Art 16 A Abs 1**

AuslG § 51 Abs 1

AuslG § 53 Abs 4

AuslG § 53 Abs 6 S 1

AuslG § 53 Abs 6 S 2

Schlagworte:

| | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| * AFGHANISTAN | * EXTREME GEFAHRENLAG |
| * ABSCHIEBUNGSSCHUTZ | * QUASI-STAATLICHE GEWALT |
| * BÜRGERKRIEG | * STAAT |

Leitsatz:

In Afghanistan fehlt es auch weiterhin an einem Gesamtstaat oder einer staatsähnlichen Gewalt, der eine politische Verfolgung zugerechnet werden könnte. Auch ist für die absehbare Zukunft nicht mit der Herausbildung einer zur politischen Verfolgung fähigen oder für eine solche Verfolgung verantwortlichen neuen staatlichen oder quasi-staatlichen Herrschaftsmacht zu rechnen (Bestätigung und Fortführung der Rechtsprechung des Senats im Urteil vom 26. Januar 1998 - 13 UE 2978/96.A).

Für mittellose afghanische Staatsangehörige, die nach ihrer Rückkehr nicht auf den Beistand ihrer in Afghanistan verbliebenen Familie zurückgreifen können, besteht wegen der katastrophalen wirtschaftlichen Lage im Lande die akute und hochgradige Gefahr, sich nicht einmal mit den für das Überleben notwendigen Gütern versorgen zu können und deshalb an Leib und Leben Schaden zu nehmen. Ihnen ist deshalb in verfassungskonformer Auslegung von § 53 Abs. 6 Satz 3 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren.

vorgehend: VG Kassel, U. v. 06.09.1995 - 3 E 493/93.A (3) -

Text:

Tatbestand:

Der am 2. Februar 1975 in Kandahar geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit. Er verließ sein Heimatland am 1. April 1992 und kam am 7. April 1992 aus der damaligen CSSR in die Bundesrepublik Deutschland.

Am 11. Mai 1992 meldete er sich als Asylbewerber und gab zur Begründung seines Asylgesuches an, er habe in Afghanistan einen **Studienplatz** von einer Geheimorganisation erhalten und sei deshalb nach seiner Rückkehr mit dem Tode bedroht.

Bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 13. Mai 1992 erklärte der Kläger zu den Gründen seines Asylbegehrens im Wesentlichen folgendes:

Nach dem Ende des kommunistischen Regimes habe es konkrete Todesdrohungen gegen ihn gegeben, aufgrund derer er zur Ausreise aus seinem Heimatland gezwungen gewesen sei. Diese Drohungen seien deshalb erfolgt, weil er Mitarbeiter einer Geheimabteilung des Staatssicherheitsministeriums gewesen sei. Die Arbeit bei dieser Abteilung habe er mit Aufnahme seines Medizinstudiums im Jahre 1991 begonnen. Die betreffende Abteilung sei für die Sicherheit an der Universität, insbesondere für die Entschärfung von Bomben, zuständig gewesen. Seine Aufgabe sei es gewesen, auf verdächtige Objekte zu achten und bei Auffinden derartiger Objekte die zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Einmal, dies sei am 2. Februar 1992 gewesen, habe er mit anderen eine von Studenten gelegte Bombe entdeckt, die dann von Spezialisten entschärft worden sei. Er habe damals mit drei anderen vier verdächtige Personen entdeckt, die ein Päckchen an der Wand des Vorlesungsraumes niedergelegt hätten. Die vier Personen, die sich nach Deponierung des Päckchens eilig entfernt hätten, seien von ihnen konkret über den Vorgang befragt worden. Später seien diese Personen festgenommen worden. Bereits vor Beginn seines Studiums, von 1989 an, sei er für die Sicherheit auf dem Universitätsgelände zuständig gewesen. Er sei quasi Patrouille gelaufen. Er habe sich damals mit anderen unter die Studenten gemischt, sich mit ihnen unterhalten und hierbei gewonnene Informationen an eine höhere Stelle weitergeleitet. Im März 1992 habe er dann schriftliche Todesdrohungen erhalten, die an seiner Tür angeheftet gewesen seien. Die Drohungen seien von der Jamiat-e-Islami ausgegangen. Die Drohungen hätten im Zusammenhang mit dem von ihm vereitelten Bombenattentat gestanden. Hierbei habe es sich nicht um ein allgemein gehaltenes Flugblatt gehandelt, sondern um ein auf seinen Namen lautendes Schreiben. Er habe auch seinen Vorgesetzten von diesen Drohungen berichtet, diese hätten jedoch wegen der zunehmenden Auflösung der Regierung nichts mehr unternehmen können. Unterlagen bezüglich seiner Tätigkeit für das Staatssicherheitsministerium könne er nicht vorweisen. Er habe lediglich seinen Studenausweis mitgebracht. Weitere Unterlagen, darunter auch einen Ausweis des Staatssicherheitsministeriums, habe ihm sein Fluchthelfer abgenommen. Dieser habe ihm in Prag gesagt, dass er diese Unterlagen nicht brauchen werde, er könne aufgrund dieser Unterlagen umgebracht werden. Für den Fall der Rückkehr befürchte er, wegen seiner früheren Spitzeltätigkeit weiter bedroht zu werden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 5. Januar 1993 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde zugleich unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, im Falle der Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens aufgefordert.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter könne, ebenso wie dem Begehren auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG, schon deshalb nicht entsprochen werden, weil es in Afghanistan aufgrund der dortigen Bürgerkriegslage keine staatliche Gewalt gebe, der eine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne zugerechnet werden könne. Afghanistan sei nach dem Sturz des kommunistischen Regimes im April 1992 in eine Vielzahl unterschiedlicher Machtbereiche zerfallen, ohne dass sich bislang eine übergreifende staatliche Ordnungsmacht herausgebildet habe. Vor den Folgen einer solchen Auflösung staatlicher Gewalt und den sich hieran anschließenden Folgen

anarchischer Zustände biete das Asylrecht keinen Schutz. Angesichts der weitgehenden Zersplitterung und Uneinigkeit selbst innerhalb der einzelnen Machtgruppen könnten Verfolgungshandlungen dieser Organisationen auch nicht als quasi-staatliche Verfolgung angesehen werden. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG seien nicht ersichtlich, da der Kläger staatliche Verfolgungsmaßnahmen nicht zu befürchten habe. Ebensowenig bestünden hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG.

Der Ablehnungsbescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wurde dem Kläger am 19. Januar 1993 zugestellt.

Am 2. Februar 1993 erhob der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Kassel Klage.

Zur Begründung seiner Klage trug der Kläger unter Wiederholung seiner Angaben gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor, aufgrund der gegen ihn gerichteten Todesdrohungen stehe fest, dass seine geheimdienstliche Tätigkeit bekannt und es nur eine Frage der Zeit gewesen sei, bis ein sein Leben oder seine Gesundheit bedrohender Zugriff der Mudjaheddin erfolgt wäre. Im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland habe er deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung seitens der Regierung in Kabul zu rechnen. Der Hinweis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf die bürgerkriegsähnlichen Verhältnisse in seiner Heimat gehe fehl. Sowohl im Machtbereich der Regierung in Kabul als auch in den anderen Teilen des Landes, in denen andere Mudjaheddin-Gruppierungen an der Macht seien, habe er wegen seiner früheren Mitarbeit bei dem Geheimdienst um sein Leben, seine Gesundheit oder seine Freiheit zu fürchten. Diese bestehende Gefahr der politischen Verfolgung könne nicht mit der Behauptung eines Bürgerkrieges ausgeräumt werden.

Der Kläger beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Januar 1993 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Sie nahm zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Bezug. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beteiligte sich am erstinstanzlichen Verfahren nicht.

Das Verwaltungsgericht Kassel hob mit Urteil vom 6. September 1995 den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Januar 1993 insoweit auf, als darin festgestellt wird, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG nicht vorliegen und dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist. Die Beklagte wurde verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG bezüglich einer Abschiebung nach Afghanistan vorliegen. Im übrigen wurde die Klage

abgewiesen.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die Klage des Klägers müsse insoweit erfolglos bleiben, als er hiermit seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG erstrebe. Die für die Zuerkennung der Rechtsstellung nach den vorgenannten Bestimmungen erforderliche politische Verfolgung setze eine staatliche oder staatsähnliche Gewalt im Heimatstaat voraus, an der es in Afghanistan fehle. Aufgrund des dort herrschenden Bürgerkrieges bestehe eine effektive Staatsgewalt als übergreifende Friedensordnung nicht. Es sei auch nicht zu erwarten, dass sich insoweit die Situation in absehbarer Zeit ändere. Der nach der Machtübernahme durch die Mudjaheddin im April 1992 entflammte Machtkampf zwischen den verschiedenen rivalisierenden Gruppen habe bislang nicht beigelegt werden können. Die Hauptstadt Kabul sei nach wie vor von verschiedenen Mudjaheddin-Gruppen umkämpft. Im Übrigen sei das Land in viele kleine lokale Machtzentren zerfallen, in denen einzelne Machthaber in wechselnden Koalitionen herrschten. In Abwesenheit einer effektiven Zentralmacht genössen diese lokalen Autoritäten in den von ihnen kontrollierten Gebieten eine Art Autonomie, die neben Verwaltung und Sicherheit auch die Gerichtsbarkeit umfasse. Nicht nur der afghanische Staat als ganzes, sondern auch die regionalen Mächte seien unfähig, funktionstüchtige staatliche oder quasi-staatliche Strukturen aufzubauen. Die Klage des Klägers sei indessen begründet, soweit er die Aufhebung der gegen ihn ergangenen Abschiebungsandrohung und die Feststellung beantrage, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG festzustellen. Für den Kläger bestehe im Falle seiner Rückkehr die konkrete und ernsthafte Gefahr, in seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bedroht zu werden. Diese Bedrohung gehe von Raketenangriffen, militärischen Auseinandersetzungen zwischen den Mudjaheddin-Gruppen, Massakern marodierender Banden und den im ganzen Land massenweise und unkontrolliert verteilten Minen aus. Da die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vorlägen, habe kein keine Androhung der Abschiebung nach Afghanistan ergehen dürfen.

Auf die Anträge des Klägers und des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wurde die Berufung gegen das vorgenannte Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel zugelassen.

Der Kläger trägt vor, unter den gegenwärtigen, durch die Vorherrschaft der Taliban geprägten Verhältnissen in Afghanistan seien die Voraussetzungen für eine staatliche und damit asylrelevante Verfolgung erfüllt. Zumindest habe er Anspruch auf die Zubilligung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG.

Er beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 6. September 1995 (Az.: 3 E 493/93.A <3>) die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen,

die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zurückzuweisen,

hilfsweise für den Fall, dass diese Berufung Erfolg haben sollte, ihm Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG zuzubilligen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 6. September 1995 (Az.: 3 E 493/93.A <3>) insoweit abzuändern, als hierin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt worden ist, und die Klage auch insoweit abzuweisen,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Sie trägt vor, der Kläger habe unter Berücksichtigung der von dem Bundesverwaltungsgericht und dem Senat aufgestellten Grundsätze für die Annahme staatlicher oder quasi-staatlicher Macht auch unter den derzeitigen Gegebenheiten in Afghanistan keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Zubilligung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Ebensovienig könne der Kläger die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG verlangen.

Der Kläger wurde durch den Berichterstatter des Senats am 21. Januar 1997 ergänzend zu den Gründen seines Asylantrages als Beteiligter vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Bl. 130 - 137 der Gerichtsakten verwiesen.

Der Senat hat mit Verfügung des Berichterstatters vom 30. Juni 1998 das Auswärtige Amt um Beantwortung verschiedener, die Situation von Rückkehrern in Afghanistan betreffender Fragen gebeten. Wegen des Inhalts dieser Verfügung wird auf Bl. 170 - 173 der Gerichtsakten verwiesen. Dem Senat ist daraufhin eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. August 1998 zugegangen, wegen deren Inhalt auf Bl. 178 f. der Gerichtsakten verwiesen wird.

Den Beteiligten sind Listen der dem Senat für Afghanistan vorliegenden Erkenntnisquellen (Stand: 10. Oktober 1998) und mit Verfügung des Berichterstatters des Senats vom 10. November 1998 weitere, die aktuelle Entwicklung in Afghanistan betreffende Presseveröffentlichungen übersandt worden. Diese Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Behördenakte verwiesen, die ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die von dem Senat zugelassene Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Teil des erstinstanzlichen Urteils ist zulässig, aber unbegründet, denn das Verwaltungsgericht hat die Asylklage des Klägers, soweit diese auf Anerkennung als politisch Verfolgter gemäß § 16 a Abs. 1 GG sowie auf Verpflichtung der Beklagten auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gerichtet ist, zu Recht abgewiesen. Die von dem Senat ebenfalls zugelassene und auch sonst zulässige Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, mit der dieser sich gegen die von der Vorinstanz ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG bezüglich einer Abschiebung des Klägers nach

Afghanistan wendet, hat dagegen Erfolg und führt zur Abänderung des Urteils erster Instanz in dem im Tenor der vorliegenden Entscheidung bezeichneten Umfang.

A.

Der Kläger kann zunächst nicht verlangen, als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden.

I.

Eine Berufung auf das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dem Kläger nicht bereits nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG verwehrt, weil er am 7. April 1992 nicht auf direktem Weg von seinem Heimatland, sondern über die damalige Tschechoslowakei in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Die am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 GG (vgl. Art 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. Juni 1993. BGBl. I S. 1002) ist auf Asylbewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Neuregelung in das Bundesgebiet eingereist sind, nicht anwendbar (BVerfG, - 1. Kammer des Zweiten Senats -, Beschluss vom 3. Februar 1994 - 2 BvR 1671/93 -, BayVBl. 1994, 306, 307).

II.

Im Falle des Klägers sind indessen die Voraussetzungen, unter denen ein Ausländer nach der Grundrechtsgewährleistung des Art. 16 a Abs. 1 GG als politisch Verfolgter anerkannt werden kann, nicht erfüllt.

1. Eine politische Verfolgung im vorgenannten Sinne liegt dann vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn in ihrer Intensität aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334 f. und vom 11. Mai 1993 - 2 BvR 1989/92, 55, 250/93 - InfAuslR 1993, 310, 312).

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Staaten stellen in sich befriedete Einheiten dar, die nach innen alle Gegensätze, Konflikte und Auseinandersetzungen durch eine übergreifende Ordnung in der Weise relativieren, dass diese unterhalb der Stufe der Gewaltsamkeit verbleiben und die Existenzmöglichkeit des Einzelnen nicht in Frage stellen, insgesamt also die Friedensordnung nicht aufheben (BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, a.a.O., S. 334). Zur Erfüllung dieser Friedensfunktion bedarf es - als zentrales Merkmal des Staates - einer das prinzipielle Gewaltmonopol sichernden organisierten Herrschaftsmacht, die auf einem begrenzten Territorium über eine sich als Schicksalsgemeinschaft verstehende Bevölkerung effektiv und dauerhaft ausgeübt wird (BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - BVerwG 9 C 172.95 -, BVerwGE 101, 328 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 190). Verliert der Staat - wie regelmäßig in Bürgerkriegsgebieten - die Fähigkeit, seine Gebietsgewalt im Sinne einer überlegenen Herrschaftsmacht auszuüben, endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit. Politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts kann dann gegebenenfalls von staatsähnlichen Organisationen ausgehen, die den Staat aus dem betreffenden Gebiet verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen. Quasi-staatlich ist eine Gebietsgewalt allerdings nur dann, wenn sie auf einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten Herrschaftsmacht beruht. Effektivität und Stabilität erfordern eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft,

verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates (BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - BVerwG 9 C 172.95 -, a.a.O.). Bei andauerndem Bürgerkrieg sind die Effektivität und Stabilität regionaler Herrschaftsorganisationen besonders vorsichtig zu bewerten. Die durch den Bürgerkrieg entstandenen Machtgebilde müssen voraussichtlich von Dauer und Vorläufer neuer oder erneuerter staatlicher Strukturen sein. Damit ist nur zu rechnen, wenn die Bürgerkriegsparteien nicht mehr unter Einsatz militärischer Mittel mit der Absicht, den Gegner zu vernichten, und mit Aussicht auf Erfolg um die Macht im ganzen Bürgerkriegsgebiet kämpfen, die Fronten also über längere Zeit stabil sind und allenfalls in Randbereichen noch gekämpft wird, im Übrigen aber einer dauerhafte nichtmilitärische Lösung zu erwarten ist. Ist demgegenüber jederzeit und überall mit dem Ausbruch die Herrschaftsgewalt dieser regionalen Machthaber grundlegend in Frage stellender bewaffneter Auseinandersetzungen zu rechnen, kann sich eine dauerhafte territoriale Herrschaftsgewalt nicht etablieren (BVerwG, Urteile vom 15. April 1997 - BVerwG 9 C 15.96 -, NVwZ 1997, 1131, vom 4. November 1997 - BVerwG 9 C 34.96 -, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 197, und vom 19. Mai 1998 - BVerwG 9 C 5.98 -, AuAS 1998, 224).

2. Die vorgenannten Voraussetzungen für die Annahme einer staatlichen oder quasi-staatlichen Ordnung als grundlegende Voraussetzung für die Gewährung asylrechtlichen Schutzes sind in Afghanistan derzeit und auf absehbare Zeit hinaus nicht erfüllt.

Der seit nunmehr 20 Jahren anhaltende und noch nicht beendete Bürgerkrieg hat bislang die Herausbildung einer staatlichen Herrschaftsmacht mit der Fähigkeit zur Ausübung territorialer Gebietsgewalt in ganz Afghanistan verhindert. Auch ein staatsähnliches Machtgebilde, das auf der Grundlage einer ausreichend dauerhaften, stetigen und unangefochtenen Herrschaftsausübung als Vorläufer einer den Bürgerkrieg überdauernden neuen staatlichen Ordnung erschiene, hat aufgrund der mit dem Bürgerkrieg einhergehenden wechselvollen Entwicklung nicht entstehen können. Diese Entwicklung hat eine nach wie vor äußerst instabile Lage hinterlassen, die jederzeit zu einer grundlegenden Veränderung oder Verschiebung der derzeitigen Machtverhältnisse im Lande führen kann. Im Hinblick hierauf kann auch für die absehbare Zukunft nicht von der Ausübung staatlicher oder quasi-staatlicher Macht in Afghanistan ausgegangen werden.

Eine den afghanischen Staat repräsentierende Herrschaftsgewalt besteht seit dem Sturz der letzten kommunistisch geführten Regierung unter Staatspräsident Nadschibullah im April 1992 nicht mehr. Zwar ist aus dem Machtkampf, der seither zwischen den aus dem afghanischen Bürgerkrieg hervorgegangenen Herrschern und Organisationen ausgetragen wird, die Taliban-Bewegung als - derzeit - bei weitem dominierende und beherrschende Kraft hervorgegangen, die den weitaus größten Teil des afghanischen Staatsgebietes unter ihre Kontrolle gebracht hat. Gebietsgewalt im ganzen Land als Voraussetzung für die Ausübung staatlicher Macht in Afghanistan haben die Taliban indessen (noch) nicht erlangt. Es ist derzeit auch nicht absehbar, ob und wann dieser Organisation eine solche staatliche Herrschaftsgewalt erwachsen wird.

Die Taliban-Miliz, die von radikal-islamischen Paschtunen, ehemaligen Schülern von Koranschulen in afghanischen Flüchtlingslagern in Pakistan, als Gegengewicht zu den nach dem Sturz der letzten kommunistisch geführten Regierung in Afghanistan herrschenden Personen und Gruppen gebildet wurde, griff zum ersten Mal Ende 1994 in das militärische Geschehen in Afghanistan ein.

Das Land war zu dieser Zeit als Folge der bereits unmittelbar nach dem Sieg über das

kommunistische Regime einsetzenden Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Widerstandsgruppen in zahlreiche Macht- und Einflusszonen ehemaliger Mudjaheddin-Kommandanten, Clanführern und sonstiger regionaler und örtlicher Machthaber zerfallen, ohne dass die im Zuge der Machtübernahme durch die Mudjaheddin im April 1992 gebildete Übergangsregierung unter Staatspräsident Burhanuddin Rabbani zur Durchsetzung des von ihr geltend gemachten Machtanspruchs für ganz Afghanistan in der Lage gewesen wäre (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Februar 1995 <Stand: Januar 1995>; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten für das Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 28. März 1995; Deutsches Orient-Institut, Gutachten für das Verwaltungsgericht Gießen vom 12. Mai 1995). In dieser Lage gelang es den Taliban von Pakistan aus zunächst Kandahar und dann in rascher Folge die südlichen und südwestlichen Provinzen zu erobern, in denen ihnen wegen der relativ dünnen Besiedlung dieser Regionen, der dort besonders starken Machtzersplitterung und wegen des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Beendigung der chaotischen Zustände kaum Widerstand entgegengesetzt wurde (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten für das Verwaltungsgericht Hannover vom 12. Juni 1995). Im September 1995 fielen auch die bis dahin von dem früheren Mudjaheddin-Kommandanten Ismail Khan beherrschten Westprovinzen an die Taliban (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. September 1995). Bemühungen der Taliban, danach auch die Hauptstadt Kabul einzunehmen und hierdurch Zugang zu den nördlichen Landesteilen zu erlangen, blieben zunächst erfolglos. Die Hauptstadt gehörte damals neben einigen Provinzen im Nordosten Afghanistans zu dem der Regierung Rabbani verbliebenen Machtbereich. Die übrigen Nordprovinzen standen unter der Herrschaft einer aus verschiedenen Machthabern und Gruppierungen gebildeten Allianz unter Führung des usbekischen Generals Dostum. Unabhängige kleinere Machtbereiche bestanden daneben im Osten und in Zentralafghanistan (vgl. zum Vorstehenden: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. November 1995 <Stand: Oktober 1995>). Erst eine Mitte 1996 eingeleitete Offensive der Taliban führte nach Einmarsch in die neutralen Provinzen im Osten Afghanistans zur Eroberung Kabuls am 27. September 1996 (Frankfurter Rundschau vom 26. September 1996; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. September 1998). Danach erfolgende Vorstöße der Taliban nach Norden führten zum Gewinn weiterer strategisch wichtiger Gebiete, unter anderem zur Besetzung des Salang-Tunnels, dem Zugang zu den von der Nordallianz gehaltenen Nordprovinzen (Süddeutsche Zeitung vom 30. September 1996; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. Oktober 1996). Angesichts der zunehmenden Bedrohung ihrer Machtbereiche schlossen sich General Dostum und die bis dahin mit ihm verfeindete Regierung Rabbani zu einer militärischen Allianz zusammen (Neue Zürcher Zeitung und die Welt jeweils vom 9. Oktober 1996). Gegenoffensiven dieser Allianz zeitigten nur begrenzte Erfolge. Insbesondere misslang der Versuch, durch Einnahme des Stützpunktes Baghram im Norden Kabuls den Weg zur Rückeroberung der Hauptstadt freizumachen (Süddeutsche Zeitung vom 15. 16. 21. und 22. Oktober 1996). Baghram ging Anfang 1997 durch einen Vorstoß der Taliban verloren, die hierdurch weitere Geländegewinne vor allem in den Provinzen Parwan und Kapisa verbuchten (dpa-Meldungen vom 16. Januar, 2. Februar und 24. Februar 1997; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. Januar 1997; Neue Zürcher Zeitung vom 24. Januar 1997). Eine für die weitere Entwicklung entscheidende Schwächung der Anti-Taliban-Allianz wurde Ende Mai 1997 durch den unerwarteten Wechsel des wichtigsten verbündeten General Dostums, Malik Pahlewans, zu den Taliban herbeigeführt, der das Auseinanderbrechen der Nordallianz bedeutete (vgl. Frankfurter Rundschau vom 26. Mai 1997). Die Taliban drangen in die durch Truppen Dostums gehaltenen Nordprovinzen und am 24. Mai 1997 mit Unterstützung von Kämpfern Malik Pahlewans in Mazar-e-Sharif ein und eroberten die Stadt nach kurzem Kampf mit den dort stationierten Einheiten General Dostums. Dieser flüchtete am gleichen Tag in die Türkei (Frankfurter Rundschau, Frankfurter Allgemeine Zeitung,

Neue Zürcher Zeitung, jeweils vom 26. Mai 1997), kehrte aber im September 1997 wieder aus seinem Exil zurück (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. September 1997). Es folgten weitere Geländegewinne der Taliban in den Provinzen Bamiyan, Baghlan und Takhar (dpa-Meldungen vom 26. und 27. Mai 1997; Frankfurter Rundschau vom 28. Mai 1997). Durch die Eroberung der strategisch wichtigen Stadt Khinjan nördlich des Salang-Passes wurde die letzte Verbindung zwischen den von Shah Massud befehligten Truppen der früheren afghanischen Regierung und den mit ihr verbündeten Schiiten unterbrochen (dpa-Meldung vom 26. Mai 1997). Die Taliban beherrschten zu diesem Zeitpunkt mit ihren Verbündeten 30 der 32 afghanischen Provinzen und standen kurz vor der Übernahme der Macht in ganz Afghanistan (Frankfurter Rundschau vom 28. Mai 1997). Die Eroberung der noch nicht ihrer Herrschaft unterstehenden Gebiete gelang den Taliban in der Folgezeit indessen trotz der militärischen Schwäche und Isolierung ihrer Gegner nicht. Bei ihrem Bemühen, auch die verbleibenden Provinzen im Machtbereich einzuverleiben, erlitten sie vielmehr, ebenso wie bei den Bestrebungen, ihre Herrschaft in den eroberten Gebieten zu festigen, unerwartet schwere Rückschläge.

Mazar-e-Sharif ging nach erneutem Seitenwechsel von Malik Pahlewan bereits wenige Tage später wieder verloren (Neue Zürcher Zeitung vom 29. Mai 1997; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. Mai 1997). Mehrere Provinzen im Nordwesten mussten nach gegnerischen Vorstößen geräumt werden (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. Mai 1997). Truppen Shah Massuds gelangten nach schweren Kämpfen mit den Taliban bis 40 km vor Kabul (Frankfurter Allgemeine Zeitung und Die Welt, jeweils vom 31. Mai 1997). Die Taliban erlitten als Folge dieser Kampfhandlungen schwere Verluste und konnten zunächst Teile ihrer Streitkräfte, die in der Provinz Baghlan eingekesselt worden waren, nicht entsetzen (Neue Zürcher Zeitung vom 7. Juni 1997; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Juni 1997).

Nach Festigung ihrer Rückzugsstellungen eröffneten die Taliban kurze Zeit später ein erneute Offensive, ohne sich hierdurch allerdings gegenüber den gegnerischen Kräften im Norden entscheidend durchsetzen zu können. Die in der Provinz Baghlan eingeschlossenen Taliban-Kämpfer rückten auf Kunduz vor und eroberten - offenbar mit Hilfe übergelaufener Kommandanten der Nordallianz - den größten Teil der Provinz (Frankfurter Rundschau vom 20. Juni 1997, Neue Zürcher Zeitung vom 21. Juni 1997). Anfang September 1997 drangen Taliban-Einheiten erneut auf Mazar-e-Sharif vor, wurden von dort allerdings einige Tage später erneut vertrieben (Neue Zürcher Zeitung vom 10. und 11. September 1997). Auch die eroberten Gebiete in der Provinz Kunduz mussten nach Verlusten teilweise wieder geräumt werden. Teile der geschlagenen Taliban-Truppen zogen sich in die Stadt Kunduz zurück und verschanzten sich dort mit Unterstützung der in diesem Gebiet beheimateten paschtunischen Bevölkerung (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. September 1997; Neue Zürcher Zeitung vom 1. Oktober 1997). Zur gleichen Zeit verbuchten die Streitkräfte Shah Massuds Geländegewinne im Raum Kabul (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. September 1997 <Stand: September 1997>; Die Welt vom 15. Oktober 1997). In den östlichen Provinzen Kunar und Nangahar mussten sich die Taliban Aufständen von rebellierenden Teilen der Bevölkerung erwehren (amnesty international, Auskunft vom 9. Dezember 1997 an den Senat).

In der Folgezeit stagnierte der zwischen den Taliban und der Nordallianz ausgetragene Bürgerkrieg bei andauernden, von beiden Seiten auch durch Raketen- und Luftangriffe geführten Kämpfen entlang einer etwa 30 km nördlich von Kabul verlaufenen Frontlinie sowie in der Grenzregion zu den nordwestlichen Provinzen Faryab und Badghis sowie im Umkreis der nordöstlichen Taliban-Enklave Kunduz (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juni 1998 <Stand: Juni 1998>; vgl. zum Ganzen

bereits Urteil des Senats vom 26. Januar 1998 - 13 UE 2978/96.A -).

Einen militärischen Durchbruch erzielten die Taliban mit einem im Juli 1998 eingeleiteten erneuten Vorstoß im Norden. Am 12. Juli 1998 überrannten Taliban-Einheiten die Provinz Faryab mit der als Hochburg von General Dostum geltenden Hauptstadt Maimana (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Juli und 21. Juli 1998). Von dort marschierten sie auf Mazar-e-Sharif zu, das zugleich von Taliban-Kämpfern, die aus der Provinz Kunduz heranrückten, bedroht wurde (Frankfurter Rundschau vom 5. August 1998). Führende Vertreter der Nordallianz, darunter Burhannuddin Rabbani, setzten sich nach Taloqan in der Provinz Takhar ab (Frankfurter Rundschau vom 5. August 1998). Am 10. August 1998 fiel Mazar-e-Sharif nach schweren Kämpfen an die Taliban (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. und 11. August 1998; Süddeutsche Zeitung vom 10. August 1998). Bei und nach der Einnahme Mazars-e-Sharifs verübten die Taliban - offenbar als Vergeltung für die Tötung zahlreicher ihrer Kämpfer bei der fehlgeschlagenen Eroberung Mazars-e-Sharifs im Mai 1997 - ein Massaker an der Zivilbevölkerung, dem tausende Personen, vor allem Angehörige der schiitischen Hazaras, zum Opfer fielen (Frankfurter Rundschau vom 5. September, 11. September und 25. September 1998). Bereits einige Tage später wurde die Führung der Nordallianz zur erneuten Flucht in die Provinz Badakhshan gezwungen, als Taliban die östliche Front im Bezirk Bangi durchbrachen und Taloqan ohne großen Widerstand eroberten (Neue Zürcher Zeitung vom 12. August 1998). Danach rückten die Taliban auf die von der schiitischen Hezb-e-Wahdat gehaltene Bamiyan-Region vor, die sie am 14. September 1998 eroberten (Süddeutsche Zeitung vom 2. September 1998; Frankfurter Rundschau vom 15. September 1998). Die Taliban beherrschen zu diesem Zeitpunkt über 90 % des afghanischen Staatsgebietes (Frankfurter Rundschau vom 15. September 1998). Als einziger ernsthafter Gegner ist den Taliban seither nur noch Shah Massud verblieben, der von seinem Rückzugsgebiet im Panjir-Tal und den unzugänglichen Gebirgsregionen im Nordosten Gegenangriffe führt, von denen auch Kabul und die dortige Zivilbevölkerung betroffen wird (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 19. September 1998; Frankfurter Rundschau vom 21. September 1998). Einen Erfolg verbuchten die Truppen Shah Massuds hierbei Mitte Oktober 1998, als sie den Taliban die von diesem eroberte Provinz Takhar wieder entrissen und einen Vorstoß auf Kunduz unternahmen (Frankfurter Rundschau vom 19. Oktober 1998).

Ungeachtet der den Taliban durch die dargestellte Entwicklung zugewachsenen Vorherrschaft über den weitaus größten Teil des afghanischen Staatsgebietes üben sie keine staatliche Macht im Lande aus.

Anders als bei bestehenden und anerkannten Staaten, bei denen die fehlende Kontrolle über bestimmte Gebietsteile oder der partielle Verlust der Gebietsgewalt an feindliche Organisationen die Staatlichkeit der Machtausübung unberührt lässt, kann nach dem Zusammenbruch einer staatlichen Ordnung ein neues Staatswesen nur auf der Grundlage einer im ganzen Land prinzipiell respektierten und unangefochtenen Gebietsgewalt entstehen. Nur auf dieser Basis kann sich ein auf Dauer angelegter, durchsetzungsfähiger Machtapparat als notwendige Voraussetzung einer stabilisierten und effektiven und damit staatlichen Herrschaftsmacht herausbilden. Ein durch prinzipielle Anerkennung und Beachtung getragenes staatliches Gewaltmonopol bedarf dabei grundsätzlich einer friedlichen Übereinkunft zwischen den führenden Personen und Organisationen des Landes. Solange dagegen nach dem Zusammenbrechen der früheren staatlichen Ordnung noch in einem anhaltenden Bürgerkrieg zwischen verschiedenen regionalen Machthabern um die Vorherrschaft gekämpft wird, kann eine neue Staatsgewalt nicht entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Machthaber bereits in einem Großteil des Landes behauptet hat, aber von dem von ihm noch nicht beherrschten Territorium

aus weiterhin von gegnerischen Mächten nachhaltig und effektiv bekämpft wird. Als neue staatliche Gewalt kann sich ein Machthaber, der sich bei den Bürgerkriegsauseinandersetzungen als beherrschende Kraft erwiesen hat, vielmehr erst dann etablieren, wenn es ihm gelungen ist, sich gegenüber seinen Gegnern endgültig militärisch durchzusetzen und eine im ganzen Land prinzipiell beachtete Herrschaftsmacht zu errichten. Staatliche Gewalt wächst den betreffenden Personen oder Organisationen nach Erlangung der Oberhoheit im gesamten Staatsgebiet darüber hinaus erst dann zu, wenn sie dazu in der Lage sind, die errungene Machtposition auch über längere Zeit zu behaupten. Die Ausübung staatlicher Gewalt ist, wie bereits mehrfach erwähnt, nur auf der Grundlage einer organisierten, effektiven und stabilisierten territorialen Herrschaftsmacht möglich. Die hierfür erforderliche prinzipielle Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates nach innen und außen ist aber grundlegend in Frage gestellt, solange es im Innern jederzeit zu Aufständen oder von Außen zu Übergriffen feindlicher Mächte kommen kann, durch die die Machtbasis der Herrschenden gefährdet oder grundlegend erschüttert werden kann. Bei Fortdauer solcher inneren und äußeren Bedrohungen ist folglich die für die Ausübung staatlicher Gewalt erforderliche Stabilität und Dauerhaftigkeit (noch) nicht gegeben (vgl. zum Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 4. November 1997, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist derzeit und auf absehbare Zeit hinaus nicht von der Existenz eines Staates in Afghanistan auszugehen.

Die Bildung einer neuen afghanischen Regierung auf der Basis einer friedlichen Einigung der derzeit um die Macht im Land kämpfenden Machthaber ist - nach wie vor - in hohem Maße unwahrscheinlich. Die Konfliktparteien suchen weiterhin allein nach einer militärischen Lösung, ohne sich durch die Appelle der internationalen Gemeinschaft und die Warnungen der Nachbarstaaten beeindrucken zu lassen. Die vielfältigen Bemühungen, die Bürgerkriegsgegner in Afghanistan zu einer friedlichen Beilegung ihres Streites zu bewegen, sind bislang am Ausschließlichkeitsanspruch beider Seiten gescheitert. Während die Taliban ihre spezifische Form eines islamischen Regimes auf ganz Afghanistan ausdehnen wollen, erstreben ihre Bürgerkriegsgegner die Vertreibung der Taliban aus Kabul und eine künftige Beteiligung an der Macht im Lande (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juni 1998 <Stand: Juni 1998>). Zuletzt haben sich auch die Hoffnungen nicht erfüllt, die mit dem auf amerikanische Initiative zustande gekommenen Treffen des UNO-Botschafters Richardson mit den Bürgerkriegsparteien am 19. April 1998 in Kabul (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 20. April 1998, Süddeutsche Zeitung vom 27. April 1998) verbunden waren. Zwar konnte zwischen den Konfliktparteien Einigung über einige Streitpunkte erreicht werden (Neue Zürcher Zeitung vom 30. April 1998) und beiden Bürgerkriegsgegnern die Zusage abgerungen werden, vorerst keine neuen militärischen Offensiven in Afghanistan zu beginnen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Schleswig vom 5. Juni 1998). Zu einer Umsetzung dieser Vereinbarung kam es indessen nicht. Die Bürgerkriegsparteien beendeten vielmehr die Gespräche nach kurzer Zeit ohne weitere Ergebnisse und bereiteten sich auf erneute Kampfhandlungen vor (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Mai 1998).

Auch eine endgültige militärische Entscheidung ist im afghanischen Bürgerkrieg noch nicht gefallen. Die Eroberung der restlichen, noch von den gegnerischen Truppen unter dem Oberbefehl von Shah Massud gehaltenen Regionen ist den Taliban bisher nicht gelungen. Die fehlende Kontrolle über diese Gebiete kann, was die Staatlichkeit der Machtausübung durch die Taliban anbelangt, nicht etwa deshalb außer Betracht gelassen werden, weil es sich bei diesen Territorien um gänzlich

unbedeutende Gebiete handeln würde, deren Beherrschung für die Ausübung prinzipieller Gebietsgewalt letztlich ohne Belang wäre. Ebenso wenig können die gegen die Taliban kämpfenden Einheiten unter Shah Massud wegen der Niederlagen der Nordallianz in der zurückliegenden Zeit und in Anbetracht der derzeitigen Übermacht der Taliban als militärische Größe einfach vernachlässigt werden.

Bei den noch nicht den Machtbereich der Taliban zugehörenden, teilweise schwer zugänglichen Gebieten vor allem in der Provinz Badakhsan handelt es sich, wie bereits erwähnt, um das Rückzugs- und Kerngebiet der Tadschiken und deren Oberbefehlshaber Shah Massud, der dort erheblichen Rückhalt besitzt. Dass der Bürgerkriegsgegner der Taliban militärisch noch nicht ausgeschaltet ist, sondern im Gegenteil weiterhin zu effektiver Gegenwehr fähig ist, belegen die von den Truppen Shah Massuds in jüngster Zeit geführten Angriffe, insbesondere die Raketenüberfälle auf die Hauptstadt Kabul die zu zahlreichen Toten unter der Zivilbevölkerung führten (Neue Zürcher Zeitung vom 19. August 1998, Frankfurter Rundschau vom 21. September 1998), insbesondere aber die Rückeroberung der Provinz Takhar Mitte Oktober 1998 durch Einheiten Shah Massuds. Hierbei ist von erheblicher Bedeutung, dass von Shah Massud und seinen Streitkräften weiterhin das bis auf 40 km an die Hauptstadt Kabul heranreichende Pandjir-Tal sowie der in der Nähe der Hauptstadt gelegene strategisch bedeutsam Militärlughafen Bagram gehalten werden, von denen aus wirksame militärische Schläge gegen die Hauptstadt geführt werden können (vgl. Frankfurter Rundschau vom 11. August 1998, Neue Zürcher Zeitung vom 13. August 1998). Überdies wird auch der für den Zugang zu den restlichen Territorien bedeutsame Salang-Pass weiterhin durch den Bürgerkriegsgegner der Taliban kontrolliert, ohne dass wegen der erfolgten Sprengung der zum Salang führenden Passstraßen durch die Taliban-Gegner (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 14. August 1998) eine rasche Einnahme des Passes zu erwarten ist.

Darüber hinaus bestehen auch keine Hinweise auf eine akute Gefährdung der Machtposition Shah Massuds von innen durch den Abfall mit ihm verbündeter Kommandanten. So wurde eine im August 1998 angezettelte Rebellion von 130 zuvor zu den Taliban übergelaufenen Soldaten in der Stadt Shugnan erfolgreich niedergeschlagen (Neue Zürcher Zeitung vom 19. August 1998). Auch Anwerbeversuche der Taliban gegenüber Massud-Kommandeuren (vgl. Frankfurter Rundschau vom 11. August 1998) haben bisher offensichtlich zu keinem Erfolg geführt.

Weiterhin darf der Siegeszug der Taliban im Norden nicht darüber hinwegtäuschen, dass die raschen Geländegewinne oftmals nicht Resultat militärischer Eroberungen, sondern das Ergebnis von Seitenwechseln örtlicher Kommandanten sind (Neue Zürcher Zeitung vom 12. und 13. August 1998). Bei diesen Kommandanten handelt es sich aber zumeist nicht um Paschtunen, sondern vorwiegend um Usbeken und Tadschiken, denen überdies als Preis für ihren Übertritt die Beibehaltung ihrer Befehlsgewalt garantiert werden muss (Neue Zürcher Zeitung vom 13. August 1998). Die Verlässlichkeit dieser Bündnispartner ist deshalb erheblich in Zweifel zu ziehen. Dass es bei dem Fehlen einer gemeinsamen Volks- und Clanzugehörigkeit leicht zur Abkehr von den bisherigen Verbündeten und zu unvorhergesehenen und einschneidenden militärischen Entwicklungen kommen kann, zeigen die Vorgänge im Mai 1997, als der usbekische Kommandant Malik Pahlewan sich bereits kurz nach seinem Übertritt zu den Taliban wieder gegen sie wandte und die Taliban mit seinen früheren Alliierten aus Mazar-e-Sharif vertrieb. Ein entscheidender militärischer Unsicherheitsfaktor bedeutet für die Taliban darüber hinaus die fehlende Kontrolle über den Salang-Pass. Ohne diesen Zugangsweg sind sie vorläufig für die Versorgung und Verstärkung ihrer Truppen auf die Route über Herat im Westen Afghanistans angewiesen. Dieser Nachschubweg ist überdies

äußerst anfällig, weil der Verkehr auf diesem Weg von den Gebirgspässen des Salang leicht gestört werden kann. Bereits im Krieg gegen die sowjetischen Truppen hatte Shah Massud diesen Standortvorteil wirksam genutzt und damit seinen legendären Ruf begründet. Ohne die Einnahme des Salang-Passes wird den Taliban eine Konsolidierung ihrer Geländegewinne im Norden deshalb auf längere Sicht nicht möglich sein (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 13. August 1998).

Ungeachtet dieser gegen einen baldigen Sieg der Taliban über die Streitkräfte Shah Massuds sprechenden Gesichtspunkte erscheint eine baldige Niederwerfung des Bürgerkriegsgegners und damit eine Eroberung auch der restlichen Regionen im Nordosten durch die Taliban andererseits aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die militärische Lage Shah Massuds und seiner Truppen durch den Verlust nahezu aller Zentren und strategisch wichtiger Punkte und Nachschubwege erheblich verschlechtert hat. Zugleich hat der Eroberungsfeldzug der Taliban für Shah Massud zumindest auf längere Sicht die Gefahr des Abfalls wichtiger Verbündeter vergrößert. All dies kann - obgleich hierfür derzeit greifbare Anzeichen fehlen - zu einer Entwicklung führen, die den Taliban einen raschen Einmarsch in den Nordosten Afghanistans ermöglicht.

Aber selbst durch die Eroberung der derzeit noch von den gegnerischen Truppen besetzten Gebiete Afghanistans würden die Taliban indessen nicht gleichsam automatisch zur neuen staatlichen Gewalt im Lande aufsteigen. Die zur Behauptung ihrer Machtstellung und zur effektiven Durchsetzung ihres Hoheitsanspruchs erforderliche Stabilität ist nämlich für die Taliban - jedenfalls aus derzeitiger Sicht - aufgrund fortwährender innerer und in jüngerer Zeit neu hinzugekommener äußerer Gefahren erheblich in Frage gestellt.

Gefahren im Innern können den Taliban auch im Falle einer militärischen Kontrolle des gesamten afghanischen Staatsgebietes zunächst durch die fehlende ethnische Basis im Norden des Landes erwachsen. Während den Taliban die Stabilisierung ihrer Herrschaft im Süden und Südwesten Afghanistans wesentlich dadurch erleichtert wurde, dass diese - im Übrigen relativ dünn besiedelten Gebiete - vorwiegend von Paschtunen bevölkert sind, werden sie bei der Konsolidierung ihrer Eroberungen im Norden des Landes mit überwiegend usbekischer und tadschikischer Bevölkerung vor ungleich größere Probleme gestellt. Diese Volksgruppen begegnen den paschtunischen Taliban wegen der ethnischen Gegensätze und den radikalen religiösen Vorstellungen der Taliban mit Misstrauen und Ablehnung (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 12. August 1998; Die Welt vom 13. August 1998; Süddeutsche Zeitung vom 13. August 1998; Frankfurter Rundschau vom 5. September 1998). Mit besonderer Feindseligkeit wird den Taliban - auch aufgrund der zu den ethnischen Differenzen hinzutretenden religiösen Unterschieden - von den in Zentralafghanistan beheimateten schiitischen Hazaras begegnet (Neue Zürcher Zeitung vom 13. August 1998). Diese Feindschaft dürfte sich durch die Tötung zahlreicher Personen dieser Volksgemeinschaft durch die Taliban in Mazar-e-Sharif noch wesentlich vertieft haben. Durch diese ethnischen und religiösen Gegensätze besteht die Gefahr auch größerer Aufstände und Erhebungen, deren sich die Taliban bereits jetzt in verschiedenen Teilen des Landes erwehren müssen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juni 1998 <Stand: Juni 1998>). Dieser Gefahr würden die Taliban schwerlich durch die Ansiedlung weiterer Paschtunen im Nordteil Afghanistans zusätzlich zu den bisher dort nur in "ethnischen Inseln" lebenden Angehörigen dieser Volksgruppe begegnen können. Derartige Versuche einer Verbreiterung ihrer ethnischen Basis würden die Taliban zwangsläufig in scharfen Konflikt mit den einflussreichen Clanführern im Norden bringen, auf deren Zustimmung auch die Taliban zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft angewiesen sein werden (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 13. August 1998; Frankfurter Rundschau vom 5. September 1998). Eine dauerhafte Konsolidierung ihrer

Macht könnte den Taliban nur bei Beteiligung aller relevanten ethnischen und religiösen Gruppen und vor allem nur bei einer Verbesserung der katastrophalen Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung gelingen (Neue Zürcher Zeitung vom 12. Mai 1998; Süddeutsche Zeitung vom 13. August 1998). Dass die Taliban hierzu bereit und in der Lage sein könnten, ist nach den bisherigen Erfahrungen allerdings nahezu auszuschließen. Ansätze für einen Ausgleich mit den anderen Volksgruppen oder Bestrebungen zum ökonomischen Aufbau des weitgehend zerstörten Landes sind bisher nicht einmal in Ansätzen erkennbar. Die Taliban verfolgen vielmehr ausschließlich ihre militärischen Ziele und setzen im Übrigen - dem Vorgehen einer Besatzungsmacht vergleichbar - ihre radikalen religiösen und sittlichen Vorstellungen bei der Bevölkerung vor allem in den eroberten Gebieten im Norden und in der Hauptstadt Kabul unnachtsichtig durch. Programme oder auch nur Versuche, funktionierende staatliche Strukturen vor allem zum Zwecke der Versorgung der notleidenden Zivilbevölkerung aufzubauen, bestehen bisher nicht (vgl. Die Welt vom 24. Juli 1998; Frankfurter Rundschau vom 27. Juli 1998 und die Die Zeit vom 27. August 1998).

Ein hinreichend dauerhafter Machterhalt der Taliban wird schließlich auch durch ihre eigene - durchaus nicht gänzlich homogene - Struktur in Frage gestellt. Auch innerhalb der die Taliban tragenden paschtunischen Volksgemeinschaft gibt es tiefgreifende, durch den Bürgerkrieg lediglich überdeckte Clan- und Familiengegensätze, die nach Beendigung der militärischen Auseinandersetzungen mit dem Bürgerkriegsgegner aufbrechen und zu neuen, möglicherweise wieder gewaltsam ausgetragenen Streitigkeiten führen können (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. August 1998). Im Übrigen hat das rigide Vorgehen der Taliban, etwa bei zwangsweisen Rekrutierungen, selbst in ihren paschtunischen Kerngebieten mehrfach zu Widerständen und Ausschreitungen geführt, bei denen es sogar zu Opfern unter der Zivilbevölkerung gekommen ist (Neue Zürcher Zeitung vom 12. Mai 1998; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juni 1998 <Stand: Juni 1998>).

Neben diesen Risiken im Innern ist den Taliban eine existentielle, zu den dargestellten inneren Risiken hinzutretende und diese verstärkende äußere Gefährdung durch einen schwerwiegenden Konflikt mit dem Iran erwachsen. Dieser Konflikt wurde durch das brutale Vorgehen der Taliban gegen die schiitische Minderheit im Zuge der Eroberung Mazar-e-Sharifs, vor allem aber durch das ungeklärte Schicksal von 10 dort akkreditierten iranischen Konsulatsbeamten ausgelöst. Diese Vorgänge riefen heftige Reaktionen des Iran hervor, die sich nach Bekanntwerden der Ermordung der Diplomaten zu massiven militärischen Drohungen ausweiteten. Die Diplomaten waren, zusammen mit 80 weiteren iranischen Staatsbürgern, den Taliban nach deren Einmarsch in Mazar-e-Sharif in die Hände gefallen und galten zunächst als vermisst (Frankfurter Rundschau vom 11. August 1998). Vorwürfe, die iranischen Diplomaten nach der Einnahme Mazar-e-Sharifs ermordet zu haben (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 2. und 5. September 1998; Neue Zürcher Zeitung vom 4. September 1998), wurden von den Taliban zunächst bestritten (Süddeutsche Zeitung vom 2. September 1998, Neue Zürcher Zeitung vom 4. September 1998). Am 10. September 1998 wurde sodann von Taliban-Seite gemeldet, man habe die toten Diplomaten "gefunden" (Frankfurter Rundschau vom 11. September 1998). Taliban-Führer Mullah Mohammad Omar machte Abtrünnige für die Ermordung der Iraner verantwortlich und kündigte die Bestrafung der Schuldigen an (dpa-Meldung vom 13. September 1998; Frankfurter Rundschau vom 25. September 1998).

Als Warnung an die Taliban hatte der Iran bereits am 1. September 1998 ein dreitägiges Manöver an der afghanischen Grenze durchgeführt, an dem nach offiziellen Angaben Bodentruppen in einer

Stärke von 70.000 Mann und Einheiten der Luftwaffe teilnahmen. Im Gegenzug verlegten die Taliban 8.000 Kämpfer in die Grenzregion und verteilten Waffen an die Zivilbevölkerung (Frankfurter Rundschau vom 11. September 1998). Nach Bekanntwerden der Tötung der 10 Diplomaten in Mazar-e-Sharif durch die Taliban verlegte die iranische Regierung weitere 200.000 Mann an die Grenze und drohte den Taliban mit einem großen regionalen Konflikt, falls die Kampfhandlungen in Afghanistan nicht beendet würden (dpa-Meldung vom 13. September 1998; Frankfurter Rundschau vom 15. September 1998). Am 15. September 1998 versetzte der Iran seine Grenztruppen unter Verstärkung der dort stationierten Einheiten um mehrere 10.000 Mann in Alarmbereitschaft (Frankfurter Rundschau vom 18. September 1998). Am 23. September 1998 folgte ein weiteres Großmanöver an der Grenze zu Afghanistan mit einer Viertel Million Soldaten, das von iranischer Seite mit der Forderung nach Auslieferung der Mörder der iranischen Diplomaten verbunden wurde (Frankfurter Rundschau vom 25. September 1998). Die Taliban-Führung warf dem Iran im Gegenzug vor, sich in die inneren Angelegenheiten Afghanistans einzumischen, wies auf die Opfer der Taliban bei der Besetzung Mazar-e-Sharifs im Mai 1997 hin und behauptete, der Iran habe seinerseits 56 afghanische Flüchtlinge ermordet. Für den Fall einer militärischen Auseinandersetzung wurde der iranischen Regierung mit Angriffen auf die Zivilbevölkerung und mit einem "langen Krieg" gedroht (dpa-Meldung vom 18. September 1998; Frankfurter Rundschau vom 18. September 1998). Am 8. Oktober 1998 kam es schließlich zu einem kurzen Gefecht zwischen iranischen Elitetruppen und Taliban, bei dem es nach iranischen Meldungen zu schweren Verlusten unter den Taliban-Einheiten kam (Frankfurter Rundschau vom 9. Oktober 1998).

Eine damit durchaus in greifbarer Nähe gerückte militärische Auseinandersetzung mit dem Iran mit der Gefahr einer Invasion des Nachbarlandes hätte für die Taliban auch im Falle einer vollständigen Kontrolle über das afghanische Staatsgebiet unabsehbare Folgen. Den weit überlegenen iranischen Truppen könnten die Taliban nichts entgegensetzen und liefen Gefahr, ihre Vorherrschaft in weiten Teilen Afghanistans wieder zu verlieren (Süddeutsche Zeitung vom 17. September 1998; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. September 1998). Diese Gefährdung ist um so höher zu gewichten, als die Taliban als Folge ihrer Unterstützung der Organisation der Terroranschläge auf die amerikanischen Botschaften in Nairobi und Daressalam verdächtigt und im Machtgebiet der Taliban lebenden Osama bin Laden außenpolitisch zunehmend in die Isolation geraten sind. Saudi-Arabien, das die Taliban als einer von wenigen Staaten als rechtmäßige afghanische Regierung anerkannt hatte, rief seinen Vertreter aus Afghanistan zurück. Selbst Pakistan rückte von den Taliban ab und erklärte für den Fall eines bewaffneten Konfliktes mit dem Iran seine "strikte Neutralität" (Frankfurter Rundschau vom 25. September 1998).

Selbst bei einer Abschwächung oder Beilegung des gegenwärtigen Konflikts mit dem Iran beinhaltet die anhaltende Massierung großer iranischer Truppenverbände an der Westgrenze Afghanistans für die Taliban ein erhebliches Gefährdungspotential, das überdies die Verlagerung von Einheiten der Taliban in die Westregionen erfordert und damit zu einer Schwächung ihrer militärischen Schlagkraft im Norden geführt hat.

Damit sind aus gegenwärtiger Sicht die Bedingungen für eine ausreichende Konsolidierung der Macht als Voraussetzung für die Ausübung staatlicher Gewalt in Afghanistan auch für den angenommenen Fall einer Eroberung der restlichen Territorien des Landes durch die Taliban nicht erfüllt. Um ihnen eine solche staatliche Gewalt beimessen zu können, bedürfte es einer Überprüfung und Beobachtung, ob sie im Falle einer militärischen Kontrolle über das ganze Land in einer Weise zur Festigung ihrer Machtbasis in der Lage sind, die auf eine auf Dauer angelegte und prinzipiell

unangefochtene Herrschaftsausübung schließen lässt.

Aus den oben umfassend dargelegten Gründen üben die Taliban derzeit und auf absehbare Zeit hinaus auch keine staatsähnliche Macht in Afghanistan aus. Wie bereits oben ausgeführt wurde, bedarf es für die Annahme einer quasi-staatlichen Macht neben der Existenz einer staatsähnlichen Organisation auch der Feststellung, dass die an die Stelle des Staates getretene Herrschaftsgewalt ihre Macht über eine gewisse Dauer stetig und effektiv ausüben vermag. In Bürgerkriegsgebieten wie in Afghanistan ist diese notwendige Effektivität und Stabilität regionaler Herrschaftsorganisationen grundsätzlich nicht gewährleistet. In derartigen Gebieten kann wegen der durch den Bürgerkrieg bedingten fortdauernden Gefahren für den Bestand der regionalen Machtgebilde eine staatsähnliche Gewalt als eine der Neubildung des Staates unmittelbar vorausgehende Vorstufe des Staatswesens nur entstehen, wenn der Bürgerkrieg gänzlich beendet oder bis auf Auseinandersetzungen in Randgebieten zum Stillstand gekommen ist und die Bürgerkriegsparteien unter Aufgabe ihrer Absicht zur Vernichtung ihres Gegners ernsthaft eine nicht militärische Lösung anstreben. Der Senat ist sich des Umstandes bewusst, dass unter diesen Voraussetzungen für den Begriff der quasi-staatlichen Verfolgung in Bürgerkriegslagen nur ein sehr schmaler Anwendungsbereich verbleibt. Dieses Ergebnis ist indessen notwendiger Ausfluss der in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats aufgestellten strengen Anforderungen an die Stabilität und Effektivität regionaler Herrschaftsausübung in Bürgerkriegsgebieten als Voraussetzung staatsähnlicher Macht.

Die dargestellten Voraussetzungen für die Annahme einer staatsähnlichen Herrschaftsausübung sind auf absehbare Zeit hinaus für keine der in Afghanistan derzeit bestehenden Herrschaftsregionen erfüllt.

Wie bereits umfassend dargelegt, hält der offene Bürgerkrieg zwischen den Taliban und den sie bekämpfenden Kräften unvermindert an. Dieser Kampf erschöpft sich nicht in Auseinandersetzungen um den Taliban-Gegnern noch verbliebene, für den Ausgang des Bürgerkrieges letztlich bedeutungslose Randbereiche, sondern wird - mit wechselndem Erfolg - um strategisch äußerst bedeutsame Gebiete im Norden geführt. Anzeichen für eine auf längere Sicht anhaltende Stabilisierung der Fronten gibt es nicht. Es bestehen angesichts der unversöhnlichen Haltung der Bürgerkriegsgegner auch keinerlei Aussichten für eine friedliche Lösung des Konflikts mit der Chance auf eine in absehbarer Zukunft mögliche Bildung einer neuen gesamtstaatlichen Ordnung. In dieser Situation sind auch für den Machtbereich der Taliban die Voraussetzungen für die Annahme einer quasi-staatlichen Herrschaftsgewalt wegen der mit dem fortauernden Bürgerkrieg einhergehenden schwerwiegenden inneren und äußeren Gefährdungen nicht erfüllt. Der Umstand, dass die Herrschaft der Taliban in ihren Kerngebieten im Süden und Südwesten des Landes derzeit weitgehend unangefochten erscheint, genügt im Hinblick hierauf allein nicht, um ihnen eine staatsähnliche Herrschaftsmacht beizumessen.

Wegen des Fehlens einer staatlichen oder staatsähnlichen Gewalt in Afghanistan kommt somit eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG nicht in Betracht.

B.

Aus den vorstehend dargestellten Gründen folgt zugleich, dass dem Kläger auch der ausländerrechtliche Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht gewährt werden kann. Auch hierfür ist das Bestehen einer in ihrem Gebiet zur politischen Verfolgung

fähigen bzw. für eine solche politische Verfolgung verantwortlich zu machenden Staatsmacht oder staatsähnlichen Organisation erforderlich (vgl. BVerwG, Urteile vom 22. März 1994 - BVerwG 9 C 443.93 -, InfAuslR 1994, 329, 330 und vom 4. November 1997 - BVerwG 9 C 34.96 -, DVBl. 1998, 280, 281; Urteil des Senats vom 20. Mai 1996 - 13 UE 2332/95 -).

C.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts kann zu Gunsten des Klägers auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich einer Abschiebung nach Afghanistan festgestellt werden. Die dahingehende Verpflichtung der Beklagten in dem Urteil der Vorinstanz ist folglich auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten aufzuheben.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach der vorgenannten Bestimmung setzt voraus, dass der Ausländer nach seiner Abschiebung einer von dem dortigen Staat oder von einer an seine Stelle getretenen staatsähnlichen Macht ausgehenden oder dem Staat oder der staatsähnlichen Organisation zuzurechnenden unmenschlichen oder erniedrigten Behandlung ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 und - BVerwG 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331; Urteil des Senats vom 29. Juli 1996 - 13 UE 2387/96.A -). Eine solche für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG erforderliche staatliche oder quasi-staatliche Ordnung besteht derzeit und für die absehbare Zukunft in Afghanistan indessen, wie umfassend ausgeführt, nicht.

D.

Entsprechend dem von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrag, über den der Senat, ohne dass es der Einlegung eines Anschlussrechtsmittels bedürfte, zu entscheiden hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - BVerwG 9 C 19.96 -, BVerwGE 104, 260 <263, 264>), ist die Beklagte aber unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung in dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu verpflichten, ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich einer Abschiebung des Klägers nach Afghanistan festzustellen.

1. Allerdings ist für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG an den Kläger in unmittelbarer Anwendung dieser Bestimmung kein Raum, denn eine im Falle der Abschiebung in Afghanistan drohende individuelle, gerade in der Person des Klägers begründete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit - die hier unabhängig davon zu berücksichtigen ist, ob sie auf Maßnahmen des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 <329>) - ist nicht ersichtlich.

Eine solche individuelle Gefährdung folgt für den Kläger mit der für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, a.a.O.) zunächst nicht aus seiner früheren Mitgliedschaft in der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) bzw. seiner Spitzeltätigkeit für den Geheimdienst Khad an der Universität in Kabul.

Der Senat hat schon in seinen zurückliegenden Grundsatzurteilen vom 8. Juli 1996 - 13 UE 962/96.A - und vom 26. Januar 1998 - 13 UE 2978/96.A - die Gefahr für afghanische Staatsangehörige, im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland allein wegen ihrer Mitgliedschaft in der früheren Staatspartei DVPA oder dem ehemaligen kommunistischen Geheimdienst Khad oder wegen ihrer Unterstützung

für diese Organisationen Repressalien durch die derzeitigen Machthaber des Landes ausgesetzt zu werden, verneint. An dieser Einschätzung hält er auch nach nochmaliger Überprüfung fest.

Wie in den vorgenannten Senatsentscheidungen umfassend ausgeführt, ist es in den auf den Sturz der kommunistischen Regierung im Jahre 1992 folgenden Jahren zwar zu einer Vielzahl von Übergriffen auch gegenüber einfachen Mitgliedern, Sympathisanten oder Unterstützer des kommunistischen Regimes und der sie tragenden Organisationen und Gruppierungen gekommen. Trotz dieser Vorfälle und ungeachtet verschiedener, von der Übergangsregierung Rabbani hierzu erlassener Anordnungen blieb indessen eine systematische, letztlich jedes frühere Mitglied der DVPA oder des früheren Geheimdienstes Khad erfassende Verfolgung von Kommunisten in Afghanistan aus (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 12. Mai 1995 an das Verwaltungsgericht Gießen, Seite 14, vom 12. Juni 1995 an das Verwaltungsgericht Hannover, Seite 32 und vom 28. Februar 1996 an das Verwaltungsgericht Gießen). Im Gegenteil nahmen sämtliche Mudjaheddin-Gruppierungen und auch die der kommunistischen Ideologie in besonderer Weise ablehnend und feindlich gegenüberstehenden Taliban entsprechend der jeweiligen ethnischen Zugehörigkeit Angehörige und Anhänger des früheren kommunistischen Regimes in ihren Reihen auf, insbesondere soweit es sich um dringend benötigte Fachkräfte und frühere Offiziere der ehemaligen afghanischen Armee handelte (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 17. Januar 1994 an das Verwaltungsgericht München, vom 19. September 1994 an das Verwaltungsgericht Würzburg, vom 6. Oktober 1994 an das Verwaltungsgericht Gießen sowie Lagebericht vom 2. November 1995 - Stand: Oktober 1995; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 12. Mai 1995 an das Verwaltungsgericht Gießen, Seite 9 ff. und vom 12. Juni 1995 an das Verwaltungsgericht Hannover, Seite 32). Auch in der nachfolgenden, bis heute noch nicht abgeschlossenen Phase des zwischen den Machthabern in Afghanistan in unterschiedlichen Koalitionen ausgetragenen Bürgerkrieges ist eine systematische Verfolgung früherer DVPA-Angehöriger oder Unterstützer und Sympathisanten des gestürzten Regimes allein wegen ihrer kommunistischen Vergangenheit nicht in die Wege geleitet worden. Auch die Taliban, die aus den Bürgerkriegsauseinandersetzungen als beherrschende Kraft hervorgegangen sind, und die aufgrund ihrer radikal-islamischen Ausrichtung in scharfer Frontstellung zur kommunistischen Weltanschauung stehen, haben bislang keinerlei Bestrebungen erkennen lassen, auch einfache Mitglieder oder Mitarbeiter der DVPA oder des Khad wegen ihres Verhaltens während der kommunistischen Herrschaft zur Rechenschaft zu ziehen. Soweit es im Zuge der Machtübernahme in Kabul am 27. September 1996 zur Hinrichtung des früheren kommunistischen Staatspräsidenten Nadschibullah und zu Übergriffen auf in der Hauptstadt verbliebene frühere Kommunisten gekommen ist (vgl. hierzu: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. und 30. September 1996; amnesty international "Schwere Übergriffe im Namen der Religion", November 1996), waren von diesen Repressalien lediglich prominente Funktionäre der DVPA und des gestürzten kommunistischen Regimes betroffen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. April 1997 an das Verwaltungsgericht Würzburg; Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 18. September 1997 an den Senat). Gezielte Verfolgungsaktionen auch gegen einfache Mitglieder der früheren DVPA und Mitarbeiter und Mitläufer des kommunistischen Regimes ohne herausgehobene Funktionen sind indessen ausgeblieben (Deutsches Orient-Institut, a.a.O.). Auch in der Folgezeit sind von den Taliban in der Hauptstadt oder in denen von ihnen eroberten weiteren Provinzen im Norden des Landes keinerlei Maßnahmen ergriffen worden, die auf eine geplante allgemeine Verfolgung sämtlicher Personen mit kommunistischer Vergangenheit hindeuten. Die Taliban haben sich vielmehr darauf beschränkt, Angehörige der Verwaltung in Kabul zu entlassen, die bereits unter der kommunistischen Regierung gearbeitet hatten und die im Hinblick hierauf als unzuverlässig galten. Auch diese

Personen hatten indessen außer der Entfernung vom Dienst keine weiteren Benachteiligungen oder Verfolgungseingriffe zu erdulden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 20. Februar 1998 <Stand: Februar 1998> und vom 16. Juni 1998 <Stand: Juni 1998>). Da die Taliban im Übrigen ihre religiösen und sittlichen Verhaltensmaßregeln lückenlos und unnachsichtig durchsetzen und bei der Bekämpfung militärischer und politischer Gegner durchgehend rücksichtslose Härte bis hin zu Massakern an der Zivilbevölkerung walten lassen, kann das - auf dem Hintergrund dieses Vorbringens besonders auffällige - Fehlen von Verfolgungsaktionen gegen ehemalige Kommunisten nur darauf zurückgeführt werden, dass auch die Taliban der kommunistischen Vergangenheit einer Person allein keine wesentliche Bedeutung mehr beimessen, sondern die Behandlung solcher Personen wesentlich danach ausrichten, ob der Betreffende zur Kooperation und Unterwerfung bereit ist oder - im Gegenteil - in ihren Augen als Unterstützer oder Sympathisant des augenblicklichen Kriegsgegners erscheint. Der Senat vermag sich folglich auch weiterhin der Einschätzung, auch einfache Mitglieder der früheren DVPA und untergeordnete Angehörige und Mitarbeiter des Geheimdienstes Khad müssten mit Repressalien der Taliban rechnen (amnesty international, Auskunft vom 9. Dezember 1997 an den Senat), ebensowenig anzuschließen wie der Ansicht, lediglich solche einfachen Mitglieder oder Mitarbeiter der DVPA oder des Geheimdienstes Khad blieben vorerst bis zur Beendigung des Bürgerkrieges unbehelligt, die der paschtunischen Volksgemeinschaft angehörten, während sämtliche anderen Bevölkerungsgruppen angehörende Personen mit kommunistischer Vergangenheit ebenso gefährdet seien wie prominente Vertreter des früheren Regimes (vgl. Dr. Danesch, Gutachten vom 5. April 1997 an den Senat, Seite 75 sowie Gutachten vom 7. April 1997 an das OVG Hamburg). Er geht vielmehr, gestützt auf die in den neuesten Lageberichten vom 20. Februar und 16. Juni 1998 nochmals bekräftigte Einschätzung des Auswärtigen Amtes weiterhin davon aus, dass die bloße Zugehörigkeit einer Person zur DVPA oder zum Geheimdienst Khad auch für die Taliban an Bedeutung verloren hat und mit zunehmenden zeitlichen Abstand zum Sturz des kommunistischen Regimes noch weiter verlieren wird. Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, dass die Taliban ihre Haltung gegenüber ehemaligen Kommunisten oder Unterstützern des früheren Regimes in grundlegender Weise ändern werden. Eine solche einschneidende Veränderung ist auch deshalb nicht zu erwarten, weil die Taliban für den Wiederaufbau der weitgehend zerstörten Infrastruktur des Landes dringend auf die Mitarbeit von Fachkräften angewiesen sind. Dabei werden sie zwangsläufig auch auf solche Personen zurückgreifen müssen, die schon während der kommunistischen Zeit entsprechende Positionen inne hatten, ohne durch diese früheren Funktion in besonderer Weise belastet zu sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 20. Februar 1998 <Stand: Februar 1998> und vom 16. Juni 1998 <Stand: Juni 1998>).

Der Senat geht im Hinblick hierauf nach wie vor davon aus, dass auch im Machtbereich der Taliban nur solche Personen mit Verfolgung zu rechnen haben, die während der Herrschaft des kommunistischen Regimes eine ranghohe Stellung eingenommen haben, in dieser Tätigkeit für einen größeren Personenkreis erkennbar nach Außen getreten sind und im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Funktion für die Tötung oder Verfolgung von politischen Gegnern bzw. für die Anordnung, Billigung oder Duldung derartiger Taten verantwortlich gemacht werden können. Daneben sind auch und vor allem solche Personen von Repressalien der Taliban bedroht, die sich im Verlaufe des Bürgerkriegs aktiv kämpfend oder unterstützend auf die Seite des Bürgerkriegsgegners der Taliban gestellt haben oder eines solchen Verhaltens konkret verdächtigt werden. Dagegen wird auch im Herrschaftsgebiet der Taliban die bloße Zugehörigkeit zur früheren DVPA wie auch die Mitgliedschaft oder Mitarbeit im ehemaligen Geheimdienst Khad oder in einer sonstigen staatlichen

Organisation während der kommunistischen Zeit erkennbar nicht zum Anlass genommen, gegen den Betreffenden Verfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu dem damit weiterhin in Afghanistan gefährdeten Kreis der ehemaligen Mitglieder und Funktionäre der Staatspartei DVPA und des Geheimdienstes Khad gehört der Kläger nicht. Er hat zu keiner Zeit in der Partei oder im Geheimdienst führende oder auch nur herausgehobene Positionen eingenommen. Der Kläger hatte nach eigenem Bekunden auch keinerlei Zugang zu höheren Abteilungen des Khad, die es ihm ermöglicht hätten, näheres über deren Arbeitsweise oder die von diesen Abteilungen getroffenen Entscheidungen zu erfahren. Seine Aufgaben beschränkten sich vielmehr auf die Wahrnehmung untergeordneter Sicherheits- und Wachdienste und einfacher Spitzeltätigkeiten.

Eine bis heute fortdauernde Gefährdung des Klägers folgt auch nicht aus den von ihm geschilderten Vorfall am 2. Februar 1992 in der Universität Kabul, als unter seiner Mitwirkung ein Attentatsversuch mehrerer Studenten entdeckt und vereitelt wurde. Dass der Kläger aufgrund seiner bekannt gewordenen Beteiligung an der Aufdeckung dieses Attentatsversuchs und der Verfolgung der hieran beteiligten Personen in das Blickfeld der Mudjaheddin geraten ist und hierdurch der Gefahr ausgesetzt war, ebenso wie seine Familienangehörigen, Repressalien zu erleiden, bedeutet nicht, dass er auch im Falle einer Rückkehr zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch wegen der damaligen Vorgänge zur Rechenschaft gezogen würde. Wie bereits dargelegt, waren Übergriffe auch auf einfache Parteimitglieder der DVPA und untergeordnete Mitarbeiter und Unterstützer des Geheimdienstes gerade in der unmittelbar auf den Sturz des kommunistischen Regimes im April 1992 folgenden Zeit an der Tagesordnung. Diese Repressionen haben sich aber in der Folgezeit nicht fortgesetzt oder wiederholt. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Tätigkeit von Parteigremien oder Geheimdienstorganen, die mit Vorgängen der von dem Kläger geschilderten Art in Zusammenhang steht, auch heute noch Bedeutung beigemessen wird, ist mehrere Jahre nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft im Jahre 1992 gering. Etwas anderes wird allenfalls für spektakuläre oder gewichtige Vorgänge geltend, aufgrund deren frühere Funktionäre oder Bedienstete im kommunistischen Staatsapparat in herausgehobener Funktion noch immer als belastet gelten können. Um einen besonders bedeutsamen, über die Universität in Kabul hinaus Aufsehen erregenden Vorfall handelte es sich bei der Vereitelung des Bombenanschlags am 2. Februar 1992 jedoch ersichtlich nicht. Diesem Ereignis kommt auch nicht etwa deshalb besonderes Gewicht zu, weil die unter Mithilfe des Klägers festgenommen Täter wegen des Attentatsversuch hingerichtet oder sonstigen schwerwiegenden Repressalien ausgesetzt gewesen wären. Da über das Schicksal der betreffenden Personen nichts bekannt ist, ist schon unklar, ob gegen sie in Anbetracht der sich bereits damals zunehmend auflösenden kommunistischen Administration überhaupt weitergehende Maßnahmen ergriffen worden sind. Überdies hat der Kläger an der Verfolgung der Täter auch nicht an entscheidender Stelle mitgewirkt, insbesondere hatte er aufgrund seiner untergeordneten Position über die bloße Meldung des Vorgangs hinaus keinen weiteren Einfluss auf die in diesem Fall von höherer Stelle getroffene Entscheidung. Nach alledem fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger auch heute noch ernsthaft befürchten müsste, wegen der Ereignisse im Februar 1992 belangt zu werden.

Da aus dem Vortrag des Klägers und aus den von ihm vorgelegten Unterlagen keinerlei Hinweise auf eine ihm in Afghanistan drohende konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu entnehmen sind, bedarf es der von ihm mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 30. Januar 1997 beantragten Vernehmung seines hier lebenden Bruders als Zeugen zum Beweis der Tatsache, dass

zwei Drohbriefe der Mudjaheddin an die Türe seines Elternhauses geheftet worden seien und den von dem Kläger beschriebenen Inhalt hätten, nicht.

Nichts deutet weiterhin darauf hin, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in seine Heimatland wegen einer dort vorhandenen feindseligen Einstellung gegenüber allen Intellektuellen gegenwärtig bzw. in absehbarer Zukunft Verfolgung ausgesetzt wäre. Zwar ist unverkennbar, dass vor allem die Taliban, bei denen es sich zumeist um Analphabeten oder nur oberflächlich in den Lehren des Koran unterwiesene Männer ländlicher Herkunft handelt, allen als gebildet angesehenen Personen, vor allem in Städten wohnhaften Intellektuellen, grundsätzlich mißtrauisch und ablehnend begegnen (Auswärtiges Amt, Auskunft an den Senat vom 19. März 1997; Dr. Danesch, Gutachten vom 5. April 1997, Seiten 69, 70 und 73; amnesty international, Auskunft vom 9. Dezember 1997 an den Senat). Es fehlen indessen wiederum Hinweise darauf, dass der vorgenannte Personenkreis einer systematischen Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt wäre oder in absehbarer Zukunft ausgesetzt sein könnte (Auswärtiges Amt, a.a.O.). Erst recht entbehrt die Annahme, alle Intellektuelle, die im Bereich der Taliban angetroffen würden, seien akut mit dem Tode bedroht (so Dr. Danesch bei seiner Vernehmung durch den Bay.VGH am 1. Oktober 1996), jeglicher Grundlage. Selbst wenn man von der Existenz geheimer Listen mit Namen von Intellektuellen im Gebiet der Taliban ausgehen wollte (vgl. Dr. Danesch, Gutachten vom 5. April 1997, Seite 56), könnte nicht davon ausgegangen werden, dass diese Listen einer umfassenden oder planmäßigen Erfassung aller im Taliban-Gebiet lebenden oder dort vermuteten Intellektuellen zur Vorbereitung einer gezielten Verfolgung dieses Personenkreises dienen sollen. Vielmehr wären in diesen Listen, wenn es solche überhaupt geben sollte, offensichtlich nur solche Intellektuelle verzeichnet, die als Unterstützer des Kriegsgegners verdächtigt werden oder als hohe Funktionäre oder Repräsentanten des früheren kommunistischen Regimes zur Verantwortung gezogen werden sollen (Dr. Danesch, Gutachten vom 5. April 1997, a.a.O., vgl. zum Vorstehenden bereits Urteil des Senats vom 26. Januar 1998 - 13 UE 2978/96.A -).

Ebensowenig kann angenommen werden, dass Afghanen, die sich - wie der Kläger - über Jahre hinaus im westlichen Ausland aufgehalten haben, bei einer Einreise in den Herrschaftsbereich der Taliban von diesen gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft schon deshalb als Ungläubige oder Apostaten betrachtet und allein deswegen mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus religiösen Gründen ausgesetzt werden. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (Auskunft vom 19. März 1997 an den Senat) haben Afghanen, die aus dem Ausland nach Afghanistan zurückkehren, keine besonderen Repressionen zu befürchten. Sie unterlägen wie alle im Land Verbliebenen den strengen religiösen Anschauungen der Taliban und müßten sich den Gegebenheiten im Lande anpassen. Dass eine dekadente Gesinnung bei ihnen von vornherein unterstellt werde, könne nicht angenommen werden. Dieser Vorwurf könne sich allerdings aus der Art der Kleidung und den geäußerten Gedanken ergeben. Die gegenteilige Annahme von amnesty international in der Auskunft vom 9. Dezember 1997 an den Senat, im Gebiet der Taliban müssten Rückkehrer, insbesondere dann, wenn sie längere Zeit im westlichen Ausland gelebt hätten, um ihr Leben fürchten, vermag eine Gefährdung von Rückkehrern aus dem westlichen Ausland zumindest nicht in der für die Zuerkennung des Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit aufzuzeigen. Diese Einschätzung beruht, ohne dass konkret auf eine solche Verfolgung von Rückkehrern hindeutende Gesichtspunkte genannt werden, allein auf den Erkenntnissen über das Vorgehen der Taliban gegenüber der in Afghanistan - vor allem in den Städten - lebenden Bevölkerung. Mangels ernsthafter, auf eine konkrete Gefährdung von Rückkehrern aus dem westlichen Ausland im Taliban-Gebiet hindeutender Gesichtspunkte ist

deshalb davon auszugehen, dass diese Personen dort wegen einer bei ihnen möglicherweise vermuteten dekadenten politischen oder religiösen Gesinnung lediglich mit einem erhöhten Druck zur Anpassung an die dortigen Verhältnisse zu rechnen haben (vgl. bereits Senatsurteil vom 26. Januar 1998 - 13 UE 2978/96.A -).

Die Gefahr, im angenommenen Falle der Rückkehr nach Afghanistan Opfer von Repressalien zu werden, folgt für den Kläger gegenwärtig und für die absehbare Zukunft schließlich auch nicht aus der Tatsache, dass er in Deutschland um Asyl nachgesucht hat. Dass der Asylbeantragung im Ausland durch die derzeit in Afghanistan an der Macht befindlichen Kräfte eine nennenswerte Bedeutung beigemessen wird, ist schon deshalb in hohem Maße unwahrscheinlich, weil während des seit nunmehr fast 20 Jahre andauernden Bürgerkriegs mehrere Millionen Afghanen ihr Heimatland verlassen und im Ausland um Schutz nachgesucht haben. Im Hinblick hierauf wird die Asylbeantragung in aller Regel nicht als Verrat oder Ausdruck einer den jeweiligen Machthabern entgegengesetzten oppositionellen Einstellung, sondern als Mittel betrachtet werden, den unerträglichen Verhältnissen im Lande zu entfliehen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 19. März 1997 und amnesty international, Auskunft vom 9. Dezember 1997, jeweils an den Senat, sowie wiederum Urteil des Senats vom 26. Januar 1998 - 13 UE 2978/96.A -).

Schließlich lässt auch eine zusammenfassende Würdigung sämtlicher vorgenannten, für sich allein nicht ausreichenden Gefährdungsmomente für den Kläger nicht die für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit erkennen (vgl. zur Notwendigkeit einer Gesamtschau der Verfolgungsgründe im Bereich des Asylrechts: BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 1983 - BVerwG 9 B 10542.38 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 10). Da gegen den Kläger ausser seiner Mitgliedschaft in der früheren DVPA und seiner untergeordneten Tätigkeiten für die Partei und den Geheimdienst Khad nichts Belastendes vorliegt, wird er aller Voraussicht nach auch im Machtbereich der Taliban unbehelligt bleiben, zumal er dort als Paschtune nicht als potentieller Feind und Unterstützer des Bürgerkriegsgegners angesehen werden wird.

2. Dem Kläger steht indessen deshalb ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu, weil er im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan unerträglichen Lebensbedingungen mit der Folge einer unmittelbaren extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre.

Allerdings bleiben Gefährdungen aufgrund von sozialen und wirtschaftlichen Missständen im Aufnahmestaat oder sonstige in den dortigen Verhältnissen begründete Gefahren, von denen nicht nur von der Abschiebung bedrohte Ausländer, sondern die gesamte Bevölkerung in dem betreffenden Staat oder andere Ausländer in vergleichbarer Situation betroffen wären, im Rahmen des § 53 Abs. 6 AuslG grundsätzlich außer Betracht. Gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG werden nämlich Gefahren in dem für die Abschiebung vorgesehenen Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, (nur) bei Entscheidungen nach § 54 AuslG, d. h. nur im Rahmen einer generellen Abschiebungsstopp-Regelung der obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Eine solche auch den Kläger begünstigende Regelung nach § 54 AuslG liegt nicht vor. Die Voraussetzungen der bestehenden, unter anderem auch für afghanische Asylbewerberinnen und Asylbewerber geltende Regelung über die Aussetzung von Abschiebungen nach § 54 AuslG in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für

Europaangelegenheiten vom 28. Juni 1993 (StAnz. 1993, S. 1774) erfüllt der Kläger nicht. Der Kläger hat nämlich nicht, wie von Ziffer 2 der vorgenannten Erlassregelung verlangt, seinen Asylantrag vor dem 1. Januar 1991 gestellt und hat den Asylantrag auch nicht - wie in dem Erlass weiterhin bestimmt ist - bis zum 31. August 1993 zurückgenommen. Zum Erlass einer weitergehenden, auch den Kläger begünstigen Anordnung kann die zuständige oberste Landesbehörde nicht verpflichtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Regelung nach den bekannten oder erkennbaren Verhältnissen in Afghanistan als zwingend geboten anzusehen wäre (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 <327, 328>).

Trotz des Fehlens einer entsprechenden Regelung der obersten Landesbehörde über die Aussetzung der Abschiebung im Hinblick auf im Aufnahmestaat drohende allgemeine Gefahren ist dem Ausländer - in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - aber dann Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren, wenn er dort mit einer landesweit bestehenden Gefahrenlage konfrontiert würde, so dass er, wie jeder andere Ausländer in vergleichbarer Situation, im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 <327,328,330>; vom 29. März 1996 - BVerwG 9 C 116.95 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 3, und vom 19. November 1996 - BVerwG 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249).

Mit einer solch extremen Gefahrenlage wäre der Kläger, der über keine familiären Bindungen mehr zu seinem Heimatland verfügt, im Falle seiner Abschiebung aufgrund der derzeitigen katastrophalen wirtschaftlichen Zustände in Afghanistan konfrontiert. Ohne auf die Hilfe von in Afghanistan verbliebenen Familienangehörige zurückgreifen zu können, bestünde für den Kläger die akute Gefahr, sich nicht einmal mit den für ein Überleben am Rand des Existenzminimums notwendigen Gütern versorgen zu können. Ohne Zugang zu diesen lebenswichtigen Gütern wäre der Kläger, wenn er in seine Heimat zurückkehren müsste, unmittelbar und hochgradig an Leib und Leben bedroht.

Die derzeitige wirtschaftliche Situation Afghanistans stellt sich nach den augenblicklich verfügbaren Erkenntnissen wie folgt dar:

Durch den nunmehr fast 20 Jahre ununterbrochen andauernden Bürgerkrieg ist die Infrastruktur Afghanistans, das zu den ärmsten Ländern der Erde gehört, nahezu vollständig zerstört. Die industrielle Produktion ist nahezu zum Erliegen gekommen. Produktive Sektoren sind lediglich Landwirtschaft und Handel, wobei sich die wirtschaftliche Betätigung in diesen Bereichen zum größten Teil auf Schmuggel und Drogenhandel beschränkt. Die Bevölkerung ist weitgehend verarmt und lebt am oder unter dem Existenzminimum. Die Arbeitslosigkeit ist extrem hoch. Auch für ausgebildete Fachkräfte ist eine eigene Existenzsicherung äußerst schwierig. Familien, soweit sie nicht in der Landwirtschaft tätig sind, ernähren sich durch Gelegenheitsjobs und den Verkauf persönlichen Besitzes. Bedienstete des öffentlichen Dienstes erhalten Minimallöhne, die teilweise jedoch über Monate ausbleiben. Auch anderen Erwerbstätigen wird oft monatelang kein Lohn gezahlt. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist schlecht. Die Grundversorgung erfolgt nicht durch die Behörden, sondern allenfalls durch im Lande tätige internationale Organisationen (vgl. zum Vorstehenden: Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 20. Februar 1998 - <Stand: Februar 1998> und vom 16. Juni 1998 <Stand: Juni 1998>, Auskunft vom 28. August 1998 an den Senat).

Der Senat ist in seinem Urteil vom 26. Januar 1998 - 13 UE 2978/96.A - noch davon ausgegangen,

dass durch die humanitären Maßnahmen und Projekte der internationalen Hilfsorganisationen trotz der katastrophalen Situation in Afghanistan auch für Rückkehrer generell eine Versorgung zumindest mit den elementarsten, für das Überleben notwendigen Gütern (noch) sichergestellt sei, und hat infolgedessen die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verneint. Diese Einschätzung vermag der Senat unter Berücksichtigung der ihm seither zugänglich gewordenen Erkenntnisse über die Lage in Afghanistan und das Ausmaß und die Bedingungen der durch die internationale Gemeinschaft erbrachten Hilfe und mit Blick auf die seither eingetretene weitere Verschlechterung der Versorgungslage im Lande nicht mehr aufrechtzuerhalten. Diese Erkenntnisse belegen, dass die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung in ganz Afghanistan derart schlecht sind, dass jedenfalls ein mittelloser afghanischer Staatsangehöriger, der in seiner Heimat nicht auf den Beistand seiner Familie zurückgreifen kann, nicht ohne akute und hochgradige Gefährdung für Leib und Leben zurückkehren kann.

Unter besonders schlimmen Lebensverhältnissen hat die Bevölkerung in den noch umkämpften Landesteilen im Norden Afghanistans, in Kabul sowie in den meisten städtischen Regionen unter Taliban-Kontrolle zu leiden.

In den noch von den Taliban-Gegnern gehaltenen Regionen und in den Gebieten im Norden, die Schauplatz von militärischen Auseinandersetzungen der Bürgerkriegsgegner sind, ist die Lage der Zivilbevölkerung als Folge von Kampfhandlungen und Blockadeaktionen der Kriegsparteien sowie wegen des Fehlens internationaler Hilfe katastrophal (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28. August 1998 an den Senat; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. Juni 1998).

Katastrophale Verhältnisse sind auch in Kabul anzutreffen. Die Hauptstadt ist durch den Bürgerkrieg weitgehend verwüstet. Die während der kommunistischen Herrschaft entstandenen großen Industriekomplexe im Osten und Süden der Stadt und die in verschiedenen Stadtteilen anzutreffenden großen Bazarviertel mit kleinen und mittleren Gewerbetrieben sind zum größten Teil zerstört, lahm gelegt oder geplündert. Viele wirtschaftliche Werte sind nach Pakistan verschleudert worden. Während in der kommunistischen Zeit trotz Bürgerkriegs mehrere 100.000 Personen Beschäftigung fanden, stieg die Arbeitslosenquote von 60 % während der Herrschaft der Mudjaheddin auf heute 90 % an (Dr. Danesch, Gutachten vom 13. März 1998 an den VGH Baden-Württemberg, Seite 1 f.; Die Zeit vom 28. August 1998). Eine Versorgung der verarmten Bevölkerung in der Hauptstadt durch die Taliban oder durch staatliche Behörden gab und gibt es nicht. Auch Hilfe von Stammesangehörigen kann in Kabul nicht erwartet werden (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28. August 1998 an den Senat). Die Einwohner Kabuls waren und sind deshalb von der Hilfe der internationalen Gemeinschaft abhängig, die bis Mitte 1998 noch notdürftig aufrechterhalten werden konnte.

Die Lebensbedingungen in Kabul waren nach Aussage des UN-Koordinators Viera de Mello, der das Land Anfang 1998 bereiste, schon zu diesem Zeitpunkt trotz der Arbeit internationaler Hilfsorganisationen "entsetzlich". Er habe - so der UN-Koordinator - in seiner 28jährigen Tätigkeit für die Vereinten Nationen noch nie derart dramatische Zustände gesehen. Die eine Million Einwohner der Hauptstadt lebten praktisch ausschließlich von Rationen des UN-Welternährungsprogramms WFP (dpa-Meldung vom 27. Februar 1998).

Eine ähnliche Einschätzung der damaligen Lage in Kabul findet sich in dem schon erwähnten Gutachten von Dr. Danesch vom 13. März 1998 an den VGH Baden-Württemberg. In Kabul lebten -

so Dr. Danesch nur noch die "ärmsten der Armen", die sich eine Flucht in den Norden oder nach Pakistan nicht hätten leisten können. In der zurückliegenden Zeit hätten sie sich noch durch Veräußerung ihrer Habe über Wasser halten können. Inzwischen besäßen sie jedoch keine Reserven mehr und seien auf ausländische Hilfslieferungen angewiesen. Diese Hilfe sei jedoch unzureichend. Die Nahrungsmittelhilfe durch die UNO und andere Organisationen beschränke sich vorwiegend auf die Verteilung von trockenem Brot. Die UNO betreibe zu diesem Zweck mehrere einfache Bäckereien in der Stadt, wo die hierzu berechtigten Afghanen verbilligt Brot einkaufen könnten. Die Abgabe der Brote sei jedoch auf 10 Stück pro Familie beschränkt, so dass wegen des Kinderreichtums der afghanischen Familien pro Tag für jede Person nur etwa 200 g Brot zu Verfügung stehe. Daneben gebe es ein- oder zweimal im Jahr eine Verteilung von Decken, Zucker oder Öl. Unter diesen Bedingungen vegetiere die überwiegende Mehrheit der Kabuler Bevölkerung unter elendsten Bedingungen dahin. Die seit Jahren andauernde Unterversorgung mit wichtigen Lebensmitteln habe bei Kindern und Erwachsenen zu chronischen Krankheiten und Parasitenbefall geführt. Vor allem Kinder müssten sterben, weil ihnen ausreichende Nahrung, vor allem Milchprodukte, fehlten. Selbst die Taliban räumten die katastrophale Situation ein und gäben zu, dass ohne internationale Unterstützung viele Menschen sterben müssten (Gutachten vom 13. März 1998, Seite 2 ff.).

Die nach alledem bereits äußerst schwierige Lage der Menschen in Kabul hat sich seit Mitte 1998 durch den weitgehenden Rückzug der internationalen Hilfsorganisationen nochmals in dramatischer Weise verschlechtert. Dieser Rückzug erfolgte, nachdem die Arbeit der Hilfsorganisationen nicht nur, wie schon seit geraumer Zeit an der Tagesordnung, massiv behindert wurde, sondern die Mitarbeiter dieser Organisationen durch die Taliban darüber hinaus zunehmenden Schikanen, Bedrohungen und Übergriffen ausgesetzt waren. Streit vor allem über die von den Hilfsorganisationen kritisierte Ausgrenzung der Frauen durch die Taliban führte zur Verhaftung und Verschleppung verschiedener, bei diesen Stellen tätiger Personen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 1998). Das Vorgehen der Taliban gegen die im Land tätigen Helfer gipfelte in der Ermordung zweier an humanitären Projekten der UN beteiligter Afghanen, die vom Weltsicherheitsrat nachdrücklich verurteilt wurde (dpa-Meldung vom 21. Juli 1998). Angesichts dieser Aktionen zogen die meisten Hilfsorganisationen ihre ausländischen Mitarbeiter bis auf einen Repräsentanten ab (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 1998). Der Konflikt zwischen den Taliban und den in Kabul tätigen Hilfsorganisationen eskalierte, als die Taliban am 20. Juli 1998 einen Umzug dieser Organisationen in einen ausgebombten Gebäudekomplex ohne Wasser und Strom erzwingen wollten. Die Weigerungen der Organisationen führte zur Verhaftung und Ausweisung mehrerer Mitarbeiter der Hilfsorganisationen, worauf die Europäische Union die Zuschüsse für humanitäre Projekte in Afghanistan bis auf weiteres einfrohr und den Hilfsorganisationen, die EU-Gelder bezogen, nahelegte, sich aus Kabul zurückzuziehen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 1998, Frankfurter Rundschau vom 27. Juli und 22. Oktober 1998). Wenige Tage später schränkte auch die UNO ihre Aktivitäten bis auf die Weiterführung überlebenswichtiger Hilfsprogramme ein (Neue Zürcher Zeitung vom 24. Juli 1998). Etwa 30 weitere Hilfsorganisationen folgten, darunter etwa auch "Terre des hommes", das ein Projekt für Schwangere, Neugeborene und Straßenkinder in Kabul verfolgte (Neue Zürcher Zeitung vom 23. Juli 1998). Der Abzug der Hilfsorganisationen führte zu dramatischen Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser und Medikamenten (Frankfurter Rundschau vom 27. Juli 1998). Mitte August 1998 wurde zwischen den Taliban und den Vereinten Nationen ein erster Kompromiss über die Fortsetzung der Hilfe in Kabul gefunden (Die Welt vom 13. August 1998). Dieser Kompromiss konnte indessen nicht umgesetzt werden. Nach dem Raketenangriff der USA auf verschiedene Terroristenlager in Afghanistan zog die

UNO aus Furcht vor der Rache der Taliban ihr Personal aus Afghanistan vollständig ab. Aus dem gleichen Grund reduzierte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) die Zahl seiner Mitarbeiter von 89 auf 20 Vertreter. In Kabul wie auch in den anderen Landesteilen sind seither nur noch wenige Mitarbeiter ausländischer Hilfsorganisationen präsent. Ob und wann die UN-Programme fortgesetzt werden können, ist ungewiss (vgl. zum Vorstehenden: tageszeitung vom 16. September 1998). Zwar ist zwischen den Taliban und den Vereinten Nationen am 23. Oktober 1998 ein Abkommen unterzeichnet worden, das den ausgewiesenen UN-Mitarbeitern die Rückkehr nach Afghanistan ermöglichen soll (Frankfurter Rundschau vom 24. Oktober 1998). Ob diese Übereinkunft aber tatsächlich zu einer Wiederaufnahme zumindest der von den Vereinten Nationen gewährleisteten Hilfe führen wird, ist zur Zeit nicht absehbar.

Auch in den meisten anderen Städten im Herrschaftsbereich der Taliban herrschen ähnliche Zustände wie in Kabul. Etwas entspannter ist die Lage nur in den Städten an der pakistanischen Grenze wie etwa in Kandahar im Süden oder in Dschalalabad im Osten. In diese Gebiete gelangen über den unkontrollierbaren Warenverkehr aus Pakistan kleinere Mengen von Lebensmitteln, deren Ausfuhr von Pakistan verboten worden war, nachdem es dort wegen der Lebensmittelknappheit selbst zu Unruhen und Plünderungen gekommen war. Die offiziellen Nahrungsmittellieferungen aus Pakistan kommen dagegen fast ausschließlich Taliban-Kämpfern zu Gute. Deutlich besser als der städtischen Bevölkerung geht es den Bauern und denen in der Landwirtschaft tätigen Personen in ländlichen Gebieten, in denen Nahrungsmittel erzeugt und Opium angebaut wird (zum Vorstehenden: Dr. Danesch, Gutachten vom 13. März 1998 an den VGH Baden-Württemberg, Seite 5). Auch in den besser versorgten Gegenden im Taliban-Gebiet ist die Lage der Mittellosen oder nicht in der Landwirtschaft tätigen Personen aber ähnlich schlecht wie in Kabul und den sonstigen Städten im Taliban-Bereich. Auch diese Bedürftigen erhalten von offizieller afghanischer Seite keinerlei Unterstützung und sind auf die Hilfe ihrer Familie, ihres Stammes oder auf internationale Hilfsorganisationen angewiesen (Dr. Danesch, a.a.O.; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28. August 1998 an den Senat).

Programme oder auch nur Initiativen, die in ihrem Herrschaftsbereich bestehende Not zu beheben oder zumindest zu lindern, sind von den Taliban nicht entwickelt worden und sind auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Die von ihnen praktizierte Bargeld- und Naturalienwirtschaft lässt die Vergabe von Krediten oder auch nur einen bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht zu und behindert hierdurch das Entstehen funktionsfähiger ökonomischer Strukturen mit der Aussicht auf Schaffung von Arbeitsplätzen oder umfassendere Existenzgründungen nachdrücklich (Dr. Danesch in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Juni 1997). Zur Verschärfung der allgemeinen katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnisse hat überdies das von den Taliban verhängte Ausbildungs- und Arbeitsverbot für Frauen und die Entlassung von Staatsangestellten beigetragen (Dr. Danesch, Gutachten vom 5. April 1997, Seite 40; amnesty international, Auskunft vom 9. Dezember 1997 an den Senat). Karitative Projekte zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung sind von den Taliban weder selbst in Gang gesetzt noch unterstützt worden. Einheimische Hilfsorganisationen verfügen deshalb über keine eigenen Mittel, sondern werden aus Spenden oder internationalen Hilfsgeldern finanziert (Dr. Danesch, Gutachten vom 13. März 1998 an den VGH Baden-Württemberg, Seite 5 f.; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28. August 1998 an den Senat). Durch die Einstellung der internationalen Finanzhilfe ist nicht nur die Arbeit der nationalen Hilfsorganisationen, sondern auch die Nahrungsmittelversorgung der bedürftigen Bevölkerungskreise sowie die gesamte nur durch internationale Unterstützung gewährleistete medizinische Versorgung des Landes existentiell bedroht

(vgl. Frankfurter Rundschau vom 27. Juli 1998). Vorstellungen der Taliban, wie dieser dramatischen Lage begegnet werden soll, sind nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Ihr ausschließliches Augenmerk gilt offensichtlich weiterhin nur der endgültigen Niederschlagung des Bürgerkriegsgegners und der Festigung ihrer Machtposition in den eroberten Gebieten unter rigider Durchsetzung ihres Verhaltenscodex. Der katastrophalen Versorgungslage der in ihrem Herrschaftsbereich lebenden Bevölkerung stehen sie demgegenüber mit Gleichgültigkeit gegenüber (Frankfurter Rundschau vom 27. Juli 1998; Die Zeit vom 27. August 1998).

Bezüglich der hier in Frage stehenden Situation eines in sein Heimatland zurückkehrenden afghanischen Staatsangehörigen hat das Auswärtige Amt mit Blick auf die wirtschaftliche Lage der Zivilbevölkerung schon während des Zeitraumes bis Mitte 1998, in dem von den Vereinten Nationen, der EU und anderen internationalen Organisationen noch in nennenswertem Umfang finanzielle und persönliche Hilfe geleistet wurde, eine Rückkehr ohne Rückhalt einer dort bestehenden Familien- oder Stammesstruktur als nicht zumutbar bezeichnet (vgl. Lageberichte vom 30. September 1997 <Stand: September 1997>, vom 20. Februar 1998 <Stand: Februar 1998> und vom 16. Juni 1998 <Stand: Juni 1998>). In seiner Auskunft vom 28. August 1998 hat das Auswärtige Amt auf Anfrage des Senats diese Einschätzung präzisiert und ausgeführt, dass sich Rückkehrer die wichtigsten Güter nur dann beschaffen könnten, wenn sie die erforderlichen Geldmittel hätten. Ansonsten seien sie auf die Nahrungsmittelhilfe der internationalen Hilfsorganisationen angewiesen. Afghanische Behörden stellten demgegenüber keine Versorgung sicher. Die bestehenden Hilfsprogramme seien grundsätzlich gemeinschaftsorientiert, in der Regel erfolge dabei keine direkte Nahrungsausgabe. Nur ausnahmsweise erfolgten direkte Unterstützungsleistungen an Einzelpersonen. Auch die medizinische Grundversorgung erfolge nicht durch die Behörden, sondern allenfalls durch die internationalen Organisationen. Rückkehrer würden nicht immer von Hilfsorganisationen registriert. Vielmehr erfolge eine Verifizierung bei der Rückkehr von Familienverbänden. Die Situation habe sich insoweit verschärft, als fast alle Hilfsorganisationen, die in Kabul tätig gewesen seien, die Stadt hätten verlassen müssen. Eine etwaige Rückkehr sei ungewiss. Flüchtlingslager gebe es für Binnenvertriebene, so etwa in Kabul, wo in einem Bezirk solche Flüchtlinge untergekommen seien. Dies seien in der Regel Gemeinschaften aus bestimmten Herkunftsgebieten, in die wegen des bestehenden Misstrauens Aussenstehende kaum aufgenommen würden. Ein weiteres Lager für Binnenflüchtlinge gebe es in Herat, das vom Roten Kreuz betrieben werde. Für Rückkehrer sei die Versorgungslage in Kabul nach dem Rückzug der Hilfsorganisationen problematisch. Im Bereich der Nordallianz erfolge wegen der katastrophalen Sicherheitslage keinerlei Versorgung durch internationale Organisationen. Auch im Hazara-Gebiet sei die Versorgungslage katastrophal und von den Taliban abhängig. Häufige Kampfhandlungen schnitten die Zugänge ab. In der Regel sei nur die Familie in der Lage, Schutz und Versorgung sicherzustellen. Für alle Rückkehrer ohne familiären oder gruppenmäßigen Rückhalt bestehe eine Gefahr durch fehlende oder unzureichende Versorgung. In der erwähnten Auskunft vom 28. August 1998 wird überdies der Ansicht des Gutachters Dr. Danesch bezüglich der Gefährdung von mittellosen Familien im Falle der Rückkehr nach Afghanistan geteilt.

Dieser hatte in seinem bereits mehrfach erwähnten Gutachten vom 13. März 1998 an den VGH Baden-Württemberg ausgeführt, Afghanistan sei bisher lediglich deshalb von einer "klassischen" Hungersnot verschont geblieben, weil die Großfamilien und die Stammesstruktur dieser Gesellschaft noch funktioniere und die Not, insbesondere durch private Hilfsleistungen durch ins Ausland geflüchtete Afghanen gemildert werde. Ob eine mittellose Familie, die unter diesen Umständen nach

Afghanistan zurückkehren müsse, allein mit internationaler Hilfe überleben könne, sei äußerst fraglich. Eine solche Rückkehrerfamilie habe es noch weit schwerer als Einheimische, die das Land nie verlassen hätten. Sie müsse eine Unterkunft finden oder sich in ihrer alten Wohnung, falls diese noch existiere, einrichten und sich überhaupt für die UNO-Hilfen qualifizieren. Erst wenn der Flüchtling als Unterstützungsberechtigter registriert sei, könne er eine geringe Hilfe erhalten. Angesichts dieser Verhältnisse werde die Familie zwar nicht verhungern, müsse aber, falls sie keine finanziellen Mittel aus dem Ausland mitbringe oder über Vermögen in Afghanistan verfüge, unter erbärmlichsten Verhältnissen vegetieren. Allein durch diese Bedingungen sei das Leben von Eltern und Kindern durch Unterernährung und die hieraus folgenden Krankheiten ernsthaft gefährdet.

Angesichts dieser von dem Auswärtigen Amt und dem Gutachter Dr. Danesch schon während der Zeit der noch laufenden Hilfe durch internationale Organisationen als äußerst schwierig bezeichneten Lage für Rückkehrer kann die Rückkehr eines auf die Unterstützung dieser internationalen Hilfsorganisationen angewiesenen afghanischen Staatsangehörigen unter den gegenwärtigen Verhältnissen, in der diese Hilfe weitgehend eingestellt worden ist, nicht ohne eine extreme Gefährdung für die Gesundheit oder gar das Leben des Betroffenen erfolgen. In einer solchen Situation ist, da eine Abschiebung grundlegenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen zuwider liefe, nach den bereits oben dargestellten Grundsätzen unter verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren (im gleichen Sinne schon für die Verhältnisse vor dem Abzug der Hilfsorganisation: OVG Bremen, Urteil vom 13. Mai 1998 - OVG 2 BA 11/96 -).

Eine Rückkehr ohne extreme und damit von Verfassungs wegen nicht hinnehmbare Gefährdung ist allenfalls dann möglich, wenn der mittellose Rückkehrer in seiner Heimat auf familiären Beistand bei der Bewältigung der auf ihn zukommenden existenzbedrohenden Probleme zurückgreifen kann, wobei ein solcher Beistand regelmäßig nicht durch eine einzelne Person, sondern nur durch einen aus mehreren Familienmitgliedern bestehenden, untereinander zur Hilfe fähigen und bereiten Familienverbund geleistet werden kann. Ohne die Hilfe solcher in Afghanistan verbliebenen, zur Unterstützung bereiter und fähiger Familienangehöriger hat ein zurückkehrender afghanischer Staatsangehöriger unter den derzeitigen Verhältnissen im Lande nicht einmal Zugang zu den für sein Überleben dringend erforderlichen Lebensmitteln und sonstigen existenznotwendigen Gütern (Kleidung, Unterkunft und ähnliches). Er wäre deshalb - ungeachtet einer auf längere Sicht bestehenden Gefährdung durch Fehlen der medizinischen Grundversorgung - schon unmittelbar nach seiner Ankunft in Afghanistan akut und hochgradig an Leib und Leben bedroht.

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen ist dem Kläger Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Bezug auf eine Abschiebung nach Afghanistan zu gewähren. Auf familiäre Bezugspersonen in Afghanistan könnte der Kläger im Falle seiner Rückkehr in seine Heimat nicht zurückgreifen, denn seine gesamte Familie hat das Land ebenfalls verlassen und lebt seither entweder in Deutschland oder in Pakistan. Folglich wäre er im Falle seiner Rückkehr ganz auf sich selbst gestellt.

Dass keine Familienangehörige mehr in Afghanistan leben, hat der Kläger bereits bei seiner Vernehmung als Beteiligter durch den Berichterstatter des Senats erklärt. Hierbei sagte er auf entsprechendes Befragen aus, seine Familie habe Ende 1992 ebenfalls Afghanistan verlassen müssen und sei nach Pakistan geflüchtet. In Übereinstimmung mit dieser Aussage hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, er verfüge über keine verwandtschaftlichen Beziehungen in

Afghanistan, seine Eltern lebten in Pakistan und ein Bruder in Kassel.

Der Senat ist davon überzeugt, dass diese Angaben des Klägers der Wahrheit entsprechen.

Dass sich seine Eltern und Geschwister in Pakistan aufhalten, wird durch den von dem Kläger in der Beteiligtenvernehmung vorgelegten, von seinem Bruder verfassten und in Pakistan aufgegebenen Brief belegt. Anhaltspunkte dafür, dass sich noch weitere Familienangehörige des Klägers in Afghanistan aufhalten, deren Existenz der Kläger verschweigen möchte, um eine tatsächlich nicht bestehende Notsituation im Falle der Rückkehr vorzutäuschen, liegen nicht vor. Allerdings hat sich der Kläger bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung zu dem Verbleib des "Onkels väterlicherseits", bei dem er sich nach seiner Behauptung in der Beteiligtenvernehmung vor der Ausreise versteckt haben will, widersprüchlich geäußert. Während er zunächst angab, dieser Onkel habe, wie er aus einem Brief seiner Eltern wisse, ebenfalls Afghanistan verlassen, räumte er auf Vorhalt ein, der besagte Onkel sei derjenige, von dem in dem vorgelegten Brief seines Bruders berichtet werde, dass er geschlagen und getötet worden sei. Hinter diesen unterschiedlichen Angaben des Klägers verbirgt sich aber offensichtlich keine Absicht, das Gericht über die tatsächlichen Verhältnisse wegen noch in Afghanistan lebender Familienmitglieder im Unklaren zu lassen. Wenn der besagte Onkel nämlich tatsächlich noch in Afghanistan leben sollte, würde die wahrheitswidrige Aussage des Klägers, dieser sei ebenfalls nach Pakistan geflüchtet, wenig Sinn ergeben. In diesem Falle hätte es für den Kläger nahe gelegen, einfach auf den Brief seines Bruders zu verweisen, in dem von dem Tod des Onkels berichtet wird. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht der Senat deshalb von der Wahrheit der Behauptung des Klägers aus, er habe, da er zwei Onkel väterlicherseits habe, die Frage nach dem Schicksal des Onkels auf den noch lebenden Onkel bezogen.

Der Kläger verfügt selbst auch nicht über Vermögen oder sonstige nennenswerte Geldmittel, die ihm zumindest ein Überleben in Afghanistan über einen längeren Zeitraum hinaus ermöglichen könnten. Er hatte bis in die jüngste Zeit hinein Sozialhilfe bezogen, so dass ihm sowohl für das erstinstanzliche Verfahren wie auch für das Verfahren auf Zulassung der Berufung und das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Es ist auch nicht erkennbar, dass seine Familienangehörigen über Geldmittel verfügen, die dem Kläger eine Rückkehr in seine Heimat ohne extreme Gefährdung ermöglichen könnten. Selbst wenn aber die Familie des Klägers zu seiner dauernden Unterstützung ohne eigene Gefährdung des Lebensunterhaltes in der Lage wäre, könnte der Kläger wegen der im hohen Maße unsicheren Übermittlungswege in Afghanistan nicht darauf verwiesen werden, allein durch diese Geldüberweisungen seinen Lebensunterhalt in Afghanistan zu sichern (ebenso OVG Bremen, Urteil vom 13. Mai 1998 - OVG 2 BA 11/96 -). In Afghanistan wird für den Kläger auch eine Unterstützung durch in Afghanistan verbliebene Stammesangehörige nicht zu erreichen sein. Eine solche Hilfe könnte allenfalls an dem letzten früheren Wohnort des Klägers in Kabul zu erlangen sein, wo aber - wie ausgeführt - die Stammesbindungen derart zerbrochen sind, dass selbst von dort lebenden Stammesangehörigen keine Unterstützung geleistet werden würde.

E.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist auch insoweit abzuändern, als hierin die im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Januar 1993 verfügte Abschiebungsandrohung wegen des von der Vorinstanz gewährten Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 4 AuslG aufgehoben wurde. Diese Abschiebungsandrohung bleibt, soweit - wie im vorliegenden Fall - Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Hinblick auf eine im Aufnahmestaat extreme Gefahrenlage zu gewähren ist, bestehen (BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - BVerwG 9 C

19.96 -, BVerwGE 104, 254).

F.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten ergeht gemäß § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10 und 711 ZPO in entsprechender Anwendung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe für ihre Zulassung gemäß § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Die Beschwerde muß die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muß entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Teufel Dr. Fischer Igstadt

Gerichtsbarkeit: 2 - [Verwaltungsgerichte](#)

Bundesland: [Hessen](#)

Gerichtstyp: **OVG/VGH**

Veröffentl.: **Ja**

Dokument-Nr.: **24 542**

Judoc

Gericht: VGH Kassel
 Spruchkörper: .
 Aktenzeichen: 8 NC 2849/98
 Sachgebiet: 221

Entsch.-Datum: 27.10.98
 Entsch.-Typ: Beschluß
 Fundstelle(n): Slg HessVGH
 Herkunftsland:

Normen: GG Art 12 Abs 1 S 1

Schlagworte:

* **ABWÄGUNG**
 * **EINSPARUNG**

* **KRANKENVERSORGUNG**
 * **STELLENKÜRZUNG**

Leitsatz:

Es ist dem Land auch im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht verwehrt, Mittel für die Berufsausbildung ebenso wie die Mittel für andere staatliche Zwecke zu kürzen, wenn die Finanzierung im bisherigen Umfang nicht mehr möglich ist.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn bei der Abwägung, welche Stellen in einem Klinkum wegen einer aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften angeordneten Einsparung gestrichen werden sollen, die Stellen des Personals unberücksichtigt bleiben, die für Aufgaben der Krankenversorgung erforderlich sind und letztlich von den Kostenträgern der Krankenversorgung finanziert werden.

Das Gebot, im Rahmen des Möglichen für die Erfüllung des verfassungsmäßigen Zulassungsrechts der **Studienplatz**bewerber zu sorgen, etwaige Kapazitätsverminderungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und bei notwendigen Einsparungsmaßnahmen einen verhältnismäßigen mit der Anwendung kapazitätsschonender Maßnahmen verbundenen Ausgleich zwischen den grundrechtlich geschützten Rechtssphären der Beteiligten herbeizuführen, wird verletzt, wenn bei haushaltsrechtlich bedingten Stellenreduzierungen im Klinikum eine im Vergleich mit den anderen Lehrinhalten überproportionale Kürzung der Stellen des Lehrangebots der Lehrinheit Vorklinische Medizin mit dem Ziel erfolgt, Teilstudienplätze entfallen zu lassen, ohne zu berücksichtigen, dass in den Lehrinhalten Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin ein erheblicher Teil des Lehrangebots ungenutzt ist, der es ermöglicht, die Aufnahmekapazität weniger zu verringern. Allein die Ziele, die Studienanfängerkapazität dem patientenbedingten Engpaß im klinischen Studienabschnitt anzupassen, die Zahl der Studienplätze zu verringern, weil in Hessen bezogen auf das Bundesgebiet überdurchschnittlich viele Medizinstudenten ausgebildet würden und die Absicht, durch Fortfall der Teilstudienplätze besondere Probleme bei nur beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt Zugelassenen (Fluktuation, didaktische Schwierigkeiten) zu vermeiden, rechtfertigen keine überproportionale Einschränkung des Lehrangebots für den vorklinischen Studienabschnitt.

vorgehend: VG Gießen, B. v. 05.05.1998 - 3 Ga 18054/98 -

Text:

G r ü n d e :

Die Beschwerde, mit der die antragstellende Partei ihr Ziel weiterverfolgt, im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zum Studium der Medizin bei der Antragsgegnerin im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters 1998 zugelassen zu werden, hat nur in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg.

Außerhalb der für das 1. Fachsemester des Studiengangs Medizin bei der Antragsgegnerin durch die Zulassungszahlenverordnung 1998 festgesetzten Kapazität lässt sich unter Berücksichtigung der im Berechnungszeitraum Wintersemester 1997/98 bis Sommersemester 1998 tatsächlich zugelassenen Studierenden nur ein weiterer freier **Studienplatz** ermitteln. Insoweit hat eine Vergabe des **Studienplatzes** nach Maßgabe des Beschlusstextes zu erfolgen. Im Übrigen ist die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Der freie **Studienplatz** ergibt sich aus den folgenden Gründen:

1. Lehrangebot

Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluss von 45,5 Stellen des Lehrpersonals mit Deputatstunden von

insgesamt 328 SWS abzüglich zwei SWS Ermäßigung wegen Studienfachberatung und damit von den Angaben der Antragsgegnerin ausgegangen. Der Senat vermag dem nicht zu folgen, denn ein Teil der Stellenreduzierungen, die der Berechnung zugrunde liegen, widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung. Dies Gebot setzt sowohl der Universitätsverwaltung als auch dem Normgeber Schranken, soweit er kapazitätsbestimmende Regelungen schafft, und fordert zu beachten, "dass der Zugang zu den Hochschulen nur beschränkt werden darf, soweit das zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts - Funktionsfähigkeit der Hochschule in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre - unbedingt erforderlich ist" (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 1984 - 1 BvR 850/83 u. a. -, BVerfGE 66, 155 <179> und Beschluss vom 22. Oktober 1991 - 1 BvR 393/85 - BVerfGE 85, 36 <56>). Das Zugangsrecht der Hochschulbewerber muss abgestimmt werden mit der grundrechtlich gewährleisteten Forschungs- und Lehrfreiheit der Hochschullehrer (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz - GG -) und mit den Ausbildungsbedürfnissen der bereits zugelassenen Studenten; die dazu erforderliche Konkretisierung ist zwar mit einem nicht unerheblichen Gestaltungsfreiraum des Verordnungsgebers verbunden, sie muss aber den Bedingungen rationaler Abwägung genügen. Der Normgeber - gleiches gilt für die Wissenschaftsverwaltung - muss etwaige Kapazitätsminderungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken (BVerfG a. a. O.). Diesen Anforderungen genügen die Abwägungen der Wissenschaftsverwaltung nur teilweise.

Der Lehrinheit Vorklinische Medizin waren bis zum Jahre 1995 55,5 Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals zugeordnet. Aufgrund der durch die Haushaltsgesetze vorgeschriebenen Einsparungen ordnete das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch Erlasse vom 31. Juli 1995, 15. Januar 1996, 4. März 1997 und 20. Mai 1998 an, dass die für sein Ressort vorgegebenen Stelleneinsparungen dergestalt umzusetzen seien, dass im Klinikum der Antragsgegnerin im Jahre 1995 neun, im Jahre 1996 zehn, im Jahre 1997 15 und im Jahre 1998 26 Stellen einzusparen seien.

Es ist dem Land auch im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht verwehrt, Mittel für die Berufsausbildung ebenso wie die Mittel für andere staatliche Zwecke zu kürzen, wenn die Finanzierung im bisherigen Umfang nicht mehr möglich ist. Auch Teilhaberechte der Bürger stehen unter dem Vorbehalt des finanziell Möglichen, so dass der Hochschulbereich aufgrund unvermeidbarer Sparzwänge den gleichen Beschränkungen unterworfen werden darf wie andere Gemeinschaftsbelange (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1972 - 1 BvL 32.70 u. a. - BVerfGE 33, 303 <333>). Auch die Entscheidung der Landesregierung, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufzuerlegen, einen Anteil an den haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stelleneinsparungen in seinem Bereich vorzunehmen, lässt sich rechtlich nicht beanstanden, denn es ist nicht ersichtlich, dass in anderen Ressorts größere Einsparpotentiale vorhanden wären. Soweit das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 31. Juli 1995 allerdings angeordnet hat, dass von den Universitäten und Klinika in den Jahren 1995 bis 1999 insgesamt 450 Stellen abzugeben seien, wovon auf die Universitäten (ohne Klinika) 270 und auf die Klinika 180 entfallen sollten, lassen sich den vorgelegten Unterlagen nicht die Beweggründe dafür entnehmen, dass auf die Klinika zwei Fünftel der den Universitäten insgesamt auferlegten Stelleneinsparungen entfallen sollten. Die Stellen der Klinika werden zu einem erheblichen Teil aufgrund der von ihren Inhabern erbrachten Krankenversorgungsleistungen indirekt durch die Krankenkassen und andere Kostenträger finanziert, worauf die Antragsgegnerin zu Recht hingewiesen hat. Der Senat behält sich daher vor, die von dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorgenommene Abwägung bei den Stellenkürzungen bei nächster Gelegenheit zu hinterfragen.

Soweit die Antragsgegnerin die ihr vorgeschriebenen Stellenabzüge auf den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich verteilt hat, lassen sich keine durchgreifenden Bedenken erheben. Es lässt sich nicht feststellen, dass der wissenschaftliche Bereich in zu starkem Maße in Anspruch genommen worden wäre. Die Antragsgegnerin hatte zunächst Kürzungen im Verhältnis von 6 zu 4 (wissenschaftlich/nichtwissenschaftlicher Bereich) vorgesehen. Nach den von ihr vorgelegten Aufstellungen sind von den 63 bis zum Jahre 1998 entfallenen Stellen jedoch nur 28 dem wissenschaftlichen Bereich (44,5 %) zuzurechnen. Die im Protokoll der 152. Sitzung des Ausschusses für Personalangelegenheiten am 4. Juli 1995 (vgl. dort Tagesordnungspunkt 3) zum Ausdruck gekommene Absicht, den angeordneten Stellenabzug "mit einem Schwerpunkt aus dem Bereich der wissenschaftlichen Stellen" erfolgen zu lassen, weil dieser Stellenabzug aus dem Klinikum zu einer Verminderung der Zahl der Medizinstudierenden führen sollte, ist demnach nicht realisiert worden. Er wäre wohl auch schwerlich zu realisieren, weil der Abzug wissenschaftlicher Stellen stets auch die Forschung betrifft, deren Notwendigkeit für die Funktion des Klinikums die Antragsgegnerin nachdrücklich betont hat. Außerdem hatte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst darauf hingewiesen, dass die Stellen im Durchschnitt einen bestimmten Betrag erbringen müssten (für das Jahr 1998 79.000,- DM - Erlass HMWK vom 20. Mai 1998). Dieser Durchschnitt war nur zu erbringen, wenn Stellen aus dem wissenschaftlichen Bereich in erheblichem Umfang einbezogen wurden.

Es ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin bei der Abwägung, welche Stellen zu streichen seien, Stellen des Personals nicht berücksichtigt hat, die für Aufgaben in der Krankenversorgung erforderlich sind. Das Ziel von Stelleneinsparungen, Haushaltsmittel zu ersparen, würde verfehlt, wenn Stellen, die unmittelbar oder mittelbar fremdfinanziert werden, gestrichen würden. Dies wäre bei Stellen der Fall, die im medizinischen Hochschulbereich der Krankenversorgung dienen und letztlich von Kostenträgern wie den Krankenkassen oder von selbstzahlenden Patienten finanziert werden. Streichungen in diesem Bereich würden dem Landeshaushalt nichts ersparen. Stattdessen blieben medizinische Aufgaben

unerfüllt, deren Finanzierung nicht von dem Landeshaushalt abhinge. Wenn Stellen für fremdfinanzierte notwendige Krankenversorgungsleistungen gestrichen würden, widerspräche dies auch Art. 8 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (DVBl. 1993 I S. 161), wonach die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nicht nur in Forschung, Lehre und Studium, sondern auch in der Krankenversorgung zu gewährleisten ist.

Im Rahmen der Kapazitätsberechnung wird die Krankenversorgung nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Nr. 1 KapVO hinsichtlich der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin durch den dort vorgesehenen Krankenversorgungsabzug berücksichtigt. Es ist nicht rechtsfehlerhaft, wenn der diesem Krankenversorgungsabzug entsprechende Anteil an Stellen auch bei Stellenkürzungen außer Betracht gelassen wird.

Zum Klinikum, dem die Stellenkürzungen auferlegt wurden, gehören gemäß § 33 Abs. 1 Hessisches Universitätsgesetz - HUG - auch die Medizinischen Zentren als fachgebietsübergreifende medizinische Einrichtungen und die Medizinischen Betriebseinheiten, zu denen die medizinisch-theoretischen Einrichtungen gehören (§ 34 Abs. 1 HUG). Deswegen waren neben der Klinisch-praktischen auch die Vorklinische und Klinisch-theoretische Lehreinheit bei den Stellenkürzungen heranzuziehen.

Die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin, der anders als den Lehreinheiten Vorklinische und Klinisch-praktische Medizin kein Teil des Studiengangs Medizin zugeordnet ist, erbringt ebenfalls Leistungen für die Krankenversorgung (z. B. Laboruntersuchungen) und außerdem Dienstleistungen für den Studiengang Medizin (§ 7 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz KapVO). Für diese Lehreinheit ist in der Kapazitätsverordnung kein Krankenversorgungsabzug vorgesehen, weil es für die Berechnung der Zulassungszahlen in den beiden Teilen des Studiengangs Medizin nicht auf das anhand der Personalausstattung dieser Lehreinheit unter Berücksichtigung eines Krankenversorgungsabzuges (§§ 8, 9 KapVO) zu ermittelnde Lehrangebot ankommt, sondern auf die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für die beiden Teile des Studiengangs als Dienstleistungen zu erbringen hat (§ 11 Abs. 1 KapVO). Deswegen ist kapazitätsrechtlich nicht geregelt, wie die Zahl der der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordneten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KapVO) Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, zu ermitteln ist. Die Antragsgegnerin hat im Beschwerdeverfahren auf der Grundlage der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellten Untersuchungen den Personalbedarf im klinisch-theoretischen Bereich für Aufgaben der Krankenversorgung, der nach ihren Angaben auch bei Verhandlungen mit Kostenträgern zugrunde gelegt wird, dargelegt und fortgeschrieben mit dem Ergebnis, dass von 142 Stellen in der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin 113,08 für Aufgaben der Krankenversorgung durch die Kostenträger finanziert werden (Anlagen zum Schriftsatz vom 5. Oktober 1998). Die Darlegungen erscheinen dem Senat plausibel und nachvollziehbar. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass in die Personalbedarfsermittlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienstleistungen einbezogen worden sind, die bei dem Personalbedarf für die stationäre und ambulante Krankenversorgung der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin im Rahmen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 b und c KapVO Berücksichtigung gefunden haben. Soweit die Antragsgegnerin es nach dem Schreiben des Klinikums vom 17. September 1998 für richtig gehalten hat, Stellen, die "funktionell zur Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet sind", aber "organisatorisch zur Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin (z. B. experimentelle Chirurgie)" gehören, von den 151 Stellen der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin abzuziehen und andererseits Stellen hinzuzurechnen, die funktionell der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet sind, kommt es darauf für die Entscheidung des Rechtssteits nicht an. Im Vordergrund steht die Frage, wie weit Stellenstreichungen zu Lasten der Lehreinheit Vorklinik, die sich im Sommersemester 1998 noch auswirken, im Hinblick auf das Kapazitätserschöpfungsgebot bestehen können. Um diese Frage beantworten zu können, genügt es, die Stellen der Lehreinheit Vorklinik den Stellen der übrigen Lehreinheiten gegenüberzustellen, nachdem bei diesen Abzüge für die Krankenversorgung berücksichtigt worden sind. Danach ergeben sich für die Lehreinheiten mit Ausnahme der Lehreinheit Vorklinische Medizin bezogen auf das Jahr 1995 die folgenden Stellenverhältnisse und unter Berücksichtigung der aktuelleren Zahlen der Antragsgegnerin folgende Krankenversorgungsabzüge:

Stellen- Kranken- verbleibende
anzahl versorgung Stellen

Klin.-theoret. Medizin 151 113,08 37,92
Klin.-prakt. Medizin 379,5 249 130,50
Zahnmedizin 46,0 18,8 27,20

195,62

=====

Aus den Stellen der Vorklinik (55,5) und der Summe der Stellen der übrigen Lehreinheiten abzüglich der Stellen für Krankenversorgung errechnet sich eine Gesamtstellenzahl von 251,12 (55,5 + 195,62). Der Anteil der Stellen der Lehreinheit Vorklinik an dieser Gesamtzahl beträgt 22,1 %.

Nach den Aufstellungen der Antragsgegnerin sind bis 1998 28 Stellen aus dem wissenschaftlichen Bereich eingespart worden, wovon neun der Lehreinheit Vorklinische Medizin zugeordnet waren. Geht man davon aus, dass diese Stelleneinsparungen bis zum Vergabetermin für das Sommersemester 1998 erfolgt oder absehbar waren und deswegen berücksichtigt werden sollten (§ 5 Abs. 2 und 3 KapVO), was der Senat unterstellt, dann erfolgten die Stellenkürzungen zu Lasten der Lehreinheit Vorklinische Medizin überproportional, ohne dass dies im Hinblick auf die Belange der Studierenden hinreichend begründet worden wäre. Dieser Mangel ist auch erheblich, denn bei im gleichen Verhältnis zu Lasten aller Lehreinheiten vorgenommenen Stellenkürzungen wären von den insgesamt 28 Stellen wissenschaftlichen Personals nur 6,2 (22,1 %) anstatt neun auf die Lehreinheit Vorklinische Medizin entfallen.

Zur Begründung des im Verhältnis zu den übrigen Lehreinheiten höheren Stellenabzugs hat die Antragsgegnerin vorgetragen (Schriftsatz vom 2. Juli 1998), mit dem für 1995 vorgesehenen Stellenabzug hätten zuerst die so genannten Teilstudienplätze abgeschafft werden sollen, weil Hessen bezogen auf den Bundesdurchschnitt zu viele Medizinstudierende ausbilde. Grundlage der Diskussion des Personalausschusses und des Fachbereichsrats sei ein Vorschlag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gewesen, in dem dieses seine Vorstellungen dargelegt habe, wie der Abzug von 60 Stellen aus dem Fachbereich Forschung und Lehre verknüpft mit der Abschaffung der vorklinischen Teilstudienplätze erfolgen könne.

Diese Modellüberlegungen (vorgelegt mit Anlage 7 zum Schriftsatz vom 8. Juli 1998) gingen von einem Stellenabbau von 180 Stellen in den hessischen Klinika bis zum Jahre 1999 aus. Sodann heißt es, der Abbau solle entsprechend dem Abbau der Zulassungszahlen unter Berücksichtigung eines besonderen Personalbedarfs für Forschungsschwerpunkte erfolgen. Die Zulassungszahlen (im Studiengang Medizin 1.000 Voll- und 141 Teilstudienplätze sowie 226 im Studiengang Zahnmedizin) sollten auf insgesamt 800 Vollstudienplätze im Studiengang Medizin und 160 im Studiengang Zahnmedizin verringert werden. Die Teilstudienplätze sollten entfallen. In den weiteren Ausführungen wurde davon ausgegangen, dass die Zahl der Studienanfänger nach den patientenbezogenen Kapazitäten ausgerichtet werden solle.

In einem der Antragsgegnerin von dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 16. Oktober 1995 übersandten Diskussionsvorschlag zur Anpassung der Kapazitätsberechnung in den Lehreinheiten Vorklinische Medizin an die künftig vorgesehenen Zulassungszahlen wird ausgeführt, die Fachbereiche sollten langfristige Strukturpläne für die Stellen des wissenschaftlichen Personals der Lehreinheit Vorklinische Medizin beschließen, in denen entsprechend dem Stellenprinzip der KapVO die Anzahl der Stellen für die einzelnen Kategorien des Personals und deren Funktionen in der Lehre ggfs. unter Ausweisung von Funktionsstellen und Forschungsstellen ohne Lehrverpflichtung festgelegt seien. Bei Freiwerden von Dauerstellen sollten deren künftige Funktionen, insbesondere eine Umwidmung in eine auf Zeit zu besetzende Qualifikationsstelle für den wissenschaftlichen Nachwuchs, überprüft werden. In den Modellrechnungen seien Umwidmungen in Funktionsstellen beispielhaft bereits enthalten, Umwidmungen in Forschungsstellen dagegen noch nicht. Das Ministerium sei für Überlegungen offen, Abzüge insoweit zu substituieren. Sie müssten allerdings gerichtsfest ausgestaltet sein.

Der Ausschuss für Personalangelegenheiten und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanmedizin der Antragsgegnerin gingen in ihren Sitzungen vom 10. November 1995 bzw. 11. Dezember 1995 davon aus, dass zunächst vor allem der Abbau von vorklinischen Teilstudienplätzen bewirkt werden solle. In der Zeit zwischen 1995 und 1998 wurden daher insgesamt neun Stellen des wissenschaftlichen Personals aus dem vorklinischen Bereich zur Streichung vorgeschlagen und gestrichen (1995 fünf Stellen, 1996 eine Stelle, 1997 drei Stellen, 1998 keine Stelle). Das Klinikum der Antragsgegnerin hat dazu geltend gemacht, Stellenabzüge im klinischen Studienabschnitt hätten unverminderte Zulassungszahlen zur Folge gehabt. Für diese Zugelassenen hätten aber die Ausbildungskapazitäten im klinischen Studienabschnitt später nicht mehr ausgereicht. Auch seien teilzugelassene Studierende didaktisch und wegen ihrer Fluktuation eine problematische Gruppe.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsgericht Gießen vom 18. August 1996, auf die sich die Antragsgegnerin bezogen hat, dargelegt, von den im Jahre 1995 und in den Folgejahren abzugebenden Stellen aus dem Bereich von Forschung und Lehre würden alle Bereiche betroffen sein; insoweit sei im Rahmen der Stellenreduzierung auch die Lehreinheit Vorklinische Medizin einzubeziehen, zumindest mit einem Anteil, der ihrem Lehranteil bezogen auf das gesamte Studium entspreche, nämlich knapp 25 %. Ein vorgenommener Abzug von Stellen in der Lehreinheit Vorklinische Medizin stelle einen minderschweren Eingriff in die Rechte der Studienbewerber dar, wenn mit der Reduzierung der Stellenzahl lediglich die Reduzierung von Studienplätzen, beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt, einhergehe.

Keine der Erwägungen rechtfertigt die überproportionale Kürzung von Stellen der Lehreinheit Vorklinische Medizin über sechs Stellen hinaus, die sich noch auf die Zulassungszahlen für das Sommersemester 1998 auswirkt. Diese Kürzung verstößt deswegen gegen das verfassungsrechtliche Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz - GG -) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Verfassungsrang zukommt und stellt einen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl und der Wahl der Ausbildungsstätte der erfolglosen Studienbewerber dar. Bei notwendigen Einsparungsmaßnahmen ist es

geboten, einen verhältnismäßigen, mit der Anwendung kapazitätsschonender Maßnahmen verbundenen Ausgleich zwischen den von dem Organisationsvorgang betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtssphären der beteiligten Hochschulen, Lehrpersonen, Studenten und Studienbewerber herbeizuführen (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1987 - 7 C 70.85 -, DVBl. 1988, 230 = NVwZ 1989, 366), was nicht geschehen ist. Vielmehr wurden die Stellenreduzierungen zum Anlass genommen, vorzugsweise die Lehrkapazitäten der Lehrereinheit Vorklinische Medizin einzuschränken, ohne dass dies mit Belangen begründet wurde, die vor denen der Studierenden und Studienbewerber Vorrang haben könnten. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Wissenschaftsverwaltung sind jedoch ebenso wie die des Gesetzgebers dadurch begrenzt, dass im Rahmen des Möglichen für die Erfüllung des verfassungsmäßigen Zulassungsrechts der hochschulreifen Bewerber zu sorgen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 1984 - 1 BvR 580/83 u.a. - BVerfGE 66, 155 = NVwZ 1984, 571).

Soweit die Antragsgegnerin Stellenkürzungen zunächst vorrangig bei Stellen der Lehrereinheit Vorklinische Medizin für richtig gehalten hat, um den Vorstellungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu folgen, widerspricht dies dem Gebot, vorhandene Ausbildungskapazitäten in Studiengängen mit einem Bewerberüberhang bzw. vollständiger Auslastung erschöpfend zu nutzen. Es ist zwar sachgerecht und erstrebenswert, das Stellenpotential der Hochschulen so zu nutzen, dass optimale Ergebnisse für Lehre, Forschung und Krankenversorgung erreicht werden. Wenn patientenbedingte Engpässe bestehen und Stellen zurückgeführt werden, lässt es sich deswegen grundsätzlich nicht beanstanden, wenn bei der Stellenausstattung darauf geachtet wird, die Ausbildungsabschnitte so auszugestalten, dass die patientenbedingte und die Lehrkapazität aufeinander abgestimmt und auch die Vorklinik danach ausgerichtet wird, wenn die Stellenreduzierung andernfalls Einschränkungen des für die Ausbildung benötigten Lehrangebots im klinischen Studienabschnitt erforderten. Die Reduzierung von Teilstudienplätzen als Selbstzweck oder im Hinblick darauf, dass Hessen im Bundesdurchschnitt überdurchschnittlich viele Studierende der Medizin ausbilde und Teilzugelassene eine problematische Gruppe seien, ist jedoch mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot nicht vereinbar. Insbesondere enthält die Rechtsordnung keine Regelungen, die es den Bundesländern erlauben, vorhandene Ressourcen entgegen Art. 12 Abs. 1 GG gezielt so zu beschränken, dass der dem Bevölkerungsanteil des jeweiligen Bundeslandes entsprechende Anteil an Ausbildungsplätzen nicht überschritten wird. Aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstelle in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip folgt ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium, das nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbar ist (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1972 - 1 BvL 32/70 und 25/71 -, BVerfGE 33, 303). Erlasse des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst rechtfertigen deswegen nicht die vorrangige Reduzierung von Stellen der Lehrereinheit Vorklinische Medizin, um Teilstudienplätze abzubauen. Probleme mit Teilzugelassenen könnten den Abbau vorklinischer Studienplätze nur rechtfertigen, wenn sonst die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder eine geordnete Ausbildung gefährdet wäre.

Soweit die Antragsgegnerin davon ausgegangen ist, eine Stellenreduzierung habe zunächst vorrangig zu Lasten der Lehrereinheit Vorklinische Medizin vorgenommen werden müssen, weil unverminderte Zulassungsquoten dazu geführt hätten, dass die Studierenden in späteren Ausbildungsabschnitten nicht ordnungsgemäß hätten ausgebildet werden können, geht sie von unzutreffenden Voraussetzungen aus. In den Lehrereinheiten Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin bestand 1995 und besteht noch heute ein Lehrangebot, das wegen des patientenbedingten Engpasses im klinischen Studienabschnitt nur teilweise in Anspruch genommen wird und die Lehrnachfrage um etwa 60 % übersteigt. Wegen des nicht genutzten Teiles des Lehrangebots wäre es möglich gewesen, Stellenreduzierungen nicht vorrangig in der Lehrereinheit Vorklinische Medizin, sondern auch in den beiden anderen Lehrereinheiten vorzunehmen, ohne die Zahl der Vollstudienplätze dadurch zu verringern und die der Teilstudienplätze so erheblich zu reduzieren. Die Antragsgegnerin hat nach den von ihr vorgelegten Unterlagen und nach ihrem Vortrag derartige Erwägungen nicht angestellt. Damit liegt ein für das Abwägungsergebnis erheblicher Abwägungsfehler vor.

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern es für die Funktionsfähigkeit der Hochschule in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre unbedingt erforderlich war, die überproportionalen Stellenreduzierungen in der Lehrereinheit Vorklinische Medizin vorzunehmen. Selbst wenn die Teilzugelassenen aus verschiedenen Gründen als problematischere Gruppe erschienen als die für das Vollstudium Zugelassenen, ergibt sich daraus nicht, dass die Teilstudienplätze wegen vorrangiger anderer Belange des Klinikums schon zu Beginn der Stellenreduzierungen hätten entfallen müssen.

Das für Studierende im klinischen Studienabschnitt zur Verfügung stehende Lehrangebot überstieg die Lehrnachfrage auch so erheblich, dass der Abwägungsmangel nicht vernachlässigt werden kann. Selbst nach den Stellenkürzungen, von denen auch die Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin betroffen war, ergibt sich aus dem Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin für den Berechnungszeitraum WS 97/98-SS 98 nach dem Zweiten Abschnitt KapVO auf Grund des Lehrangebots eine Aufnahmekapazität von 371 Studienplätzen jährlich. Nur infolge der geringen patientenbezogenen Kapazität von 223 Studienplätzen verringert sich die Aufnahmekapazität. Bei einem Lehrangebot, das die patientenbezogene Kapazität jährlich um 148 Studienplätze übersteigt, kann keine Rede davon sein, dass zunächst Kürzungen in der Vorklinik erfolgen müssten, um zu verhindern, dass bei gleichmäßigen Stellenkürzungen für alle Lehrereinheiten das Lehrangebot im klinischen Studienabschnitt der Lehrnachfrage nicht genügen könne. Das gilt auch hinsichtlich der Dienstleistungen der Lehrereinheit Klinisch-theoretische

Medizin. Nach der Kapazitätsermittlung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für das Studienjahr 1997/98 beträgt der Curricularanteil der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin am Vorklinischen Studienabschnitt 0,0333 und am klinischen Studienabschnitt 1,1726. Werden die Stellen des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin (37,92), die oben entsprechend den Angaben der Antragsgegnerin mit 37,92 berechnet wurden, wegen der Dienstleistungen für die Vorklinik für 200 Studierende ($200 \times 0,0333 = 6,66$ SWS) vermindert, also etwa um eine Stelle, dann verbleiben noch mindestens 36 Stellen, die bei einem mittleren Lehrdeputat von 6,955 SWS unter Berücksichtigung eines Curricularanteils der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin an dem klinischen Studienabschnitt von 1,1726 für mehr als 200 Studierende ausreichen und damit für weit mehr als den früheren Zulassungszahlen für den klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin entsprach.

Die Abwägung der Antragsgegnerin ist auch fehlerhaft, soweit sie sich bei Vorschlägen für Stellenreduzierungen nur an den Stellen, die für die Lehrnachfrage bei den verschiedenen medizinischen Lehreinheiten benötigt werden, orientiert hat und nicht an den gesamten Stellen des Lehrangebots. Die Orientierung an der Lehrnachfrage führt dazu, dass Stellen des Lehrangebots bzw. Teile davon, die durch die Lehrnachfrage nicht in Anspruch genommen werden, von Reduzierungen verschont bleiben, mit dem Ergebnis, dass Stellen in den Lehreinheiten Klinisch-theoretische und Klinisch-praktische Medizin von Reduzierungen ausgenommen werden, die wegen patientenbedingter Beschränkungen der Ausbildungskapazität voll für die Forschung zur Verfügung stehen. Anders als bei reinen Forschungsinstituten gibt es an den Hochschulen jedoch keinen grundsätzlichen Forschungsvorrang. Die Hochschulen dienen vielmehr der "Verwirklichung des Rechts auf Bildung und der wissenschaftlichen Erkenntnis" und damit nebeneinander Forschung, Lehre und Studium (vgl. § 3 Hessisches Hochschulgesetz - HHG -). Damit ist es unvereinbar, Belangen der Forschung einen so erheblichen Vorrang gegenüber denen der Lehre und der Studienbewerber zu geben, wie es geschieht, wenn bei Stellenreduzierungen die auf die verschiedenen Lehreinheiten entfallenden Prozentanteile nicht nach der Zahl der Stellen bemessen werden, die insgesamt für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen, sondern der Teil der Stellen völlig unberücksichtigt bleibt (ca. 40 %), der wegen patientenbedingt geringerer Lehrnachfrage für die Lehre nicht in Anspruch genommen wird.

Anders als die Stellenreduzierungen ist die Verlagerung von zwei Stellen von Lehrpersonen in die Lehreinheit Zahnmedizin kapazitätsrechtlich nicht zu beanstanden, weil diese Lehrpersonen ausschließlich Dienstleistungen für Zahnmediziner (Anatomie) erbracht haben. Der Fortfall ihrer Stellen wird durch den Fortfall der entsprechenden Dienstleistungen für den Studiengang Zahnmedizin ausgeglichen. Davon ist das Verwaltungsgericht zu Recht ausgegangen.

Kritischer ist die Zuordnung der Professur "Hörforschung" aus dem vorklinischen Bereich zu dem Zentrum für Ökologie, Abteilung Arbeitsmedizin, zu beurteilen. Grundsätzlich steht der Hochschule eine wissenschaftliche Gestaltungsfreiheit zu, die sie auch zu einer ihren Vorstellungen entsprechenden Organisation der Lehre berechtigt (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1984 - 7 C 16.84 u. a. - KMK-HSchR 1986, 434 <436/437>). Eine sachgemäße Ausübung dieses Ermessens setzt voraus, dass bei Stellenverlagerungen Kapazitätsminderungen so weit wie möglich vermieden und vermeidbare Kapazitätsverluste jedenfalls nachprüfbar begründet werden (BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 1984 a. a. O.). Dazu muss dargelegt werden, dass die Verringerung der Stellenausstattung einer Lehreinheit auf einer sorgfältigen Planung und einer Abwägung der Forschungs- und Lehraufgaben der Hochschule mit den Ausbildungsansprüchen der Studienbewerber beruht (Hess. VGH, Beschluss vom 5. April 1989 - Ma 72 G 6959/87 T. - unter Hinweis auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Dezember 1985 - NC 9 S 1833/85 u. a. - KMK-HSchR 1986, 702 <712>).

Aus den Unterlagen der Antragsgegnerin und ihrem Vortrag ergibt sich, dass die Stellenverlagerung für zweckmäßig und im Hinblick auf das Ziel, die Teilstudienplätze zu vermindern, für sinnvoll gehalten wurde. Diese Erwägungen würden genügen, wenn die Kapazität im Studiengang Medizin nicht verringert worden wäre, denn Stellenverlagerungen mit dem Ziel und der Folge, dass die Zahl der Teilstudienplätze vermindert wird, lassen sich dann nicht beanstanden, wenn dadurch die Lehrnachfrage in dem gesamten Studiengang - weiterhin - erschöpfend genutzt wird (BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 1988 - 7 CB 64.87 -, DVBl. 1989 S. 96 <97>). Das Lehrangebot aus der verlagerten Stelle der Professur für Hörforschung wird jedoch anders als in der Lehreinheit Vorklinische Medizin nicht zur Kapazitätsauslastung verwendet, weil schon das vorhandene Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin nicht voll in Anspruch genommen wird. Deshalb wären Erwägungen zum Kapazitätsausgleich erforderlich gewesen.

Es ist von der Antragsgegnerin nicht vorgetragen worden und auch nicht erkennbar, dass vor der Verlagerung der Stelle der Professur für Hörforschung Erwägungen angestellt wurden, die die Belange der Studierenden und Studienbewerber einbezogen. Im Gegenteil entsteht der Eindruck, dass auf Grund des vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst unterbreiteten Diskussionsvorschlags zur Anpassung der Kapazitätsberechnung in den Lehreinheiten Vorklinische Medizin an die künftig vorgesehenen Zulassungszahlen die Verlagerung der Stelle ohne Kapazitätsausgleich als ein geeignetes Mittel erschien, um den Vorstellungen des Ministeriums entgegenzukommen.

Das Ministerium hatte auch angeregt, bei Freiwerden von Dauerstellen eine Umwidmung in eine auf Zeit zu besetzende

Qualifikationsstelle für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Umwidmungen in Funktions- und Forschungsstellen zu prüfen. Im Hinblick darauf besteht Anlass, auf die rechtlichen Voraussetzungen hinzuweisen. Voraussetzung für die Anerkennung einer Funktionsstelle sind spezielle Dienstaufgaben, die im Hinblick auf Art und Umfang "ausnahmsweise die Wahrnehmung von Lehraufgaben und damit die Zuordnung der Stelleninhaber zum wissenschaftlichen Lehrpersonal verbieten" (BVerwG, Urteil vom 20. Juli 1990 - 7 C 90.88 -, NVwZ-RR 1991, 78; Hess. VGH, Beschluss vom 12. September 1986 - Ma 42 G 6231/84.T -, NVwZ 1987, 714). Soweit andere Kapazitätsverknappende Maßnahmen in Betracht gezogen werden, könnten diese einer gerichtlichen Überprüfung nur dann standhalten, wenn die Abwägung den oben dargelegten Anforderungen genügt und insbesondere durch Kapazitätsausgleichende Maßnahmen auch den Belangen von Lehre und Studium Rechnung getragen wird.

Der Abwägungsfehler wird nicht dadurch geheilt, dass nach dem Vortrag der Antragsgegnerin jedenfalls zum Sommersemester 1998 eine Personalmaßnahme zu Gunsten der Abteilung Medizinische Psychologie durchgeführt wurde, weil die Abteilung kommissarisch den Unterricht in Medizinischer Soziologie mitübernommen habe (Schreiben des Klinikums vom 9. September 1998). Das Klinikum hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die errechnete Kapazität auf der Basis von 46,5 Stellen für die Lehrereinheit Vorklinische Medizin erfolgt sei.

Im Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin ist die Zahl der Planstellen des Lehrpersonals von 45,5 in der Spalte verfügbare Stellen des Lehrpersonals in der Tat um eine Stelle auf 46,5 erhöht worden. Auf dem Berechnungsblatt des Instituts für Psychosomatische Medizin (6.1. Stellenausstattung der Deputate der Klinik <des Faches>) ist diese Stelle zusätzlich bei den wissenschaftlichen Assistenten vermerkt. Ein Lehrdeputat wurde dafür jedoch nicht berücksichtigt, denn in der Summe sind für zwei wissenschaftliche Assistenten nur insgesamt vier SWS angesetzt worden.

Im Ergebnis erscheint es jedoch vertretbar, die Professur "Hörforschung" aus der Lehrereinheit Vorklinische Medizin in den Bereich der Arbeitsmedizin zu verlagern, wenn die Belange der Studierenden dabei hinreichend beachtet und Kapazitätsausgleichende Maßnahmen erwogen werden (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 5. April 1989 - Ma 72 G 6959/87.T -).

Nach allem lässt sich nicht von den von der Antragsgegnerin in dem Kapazitätsbericht angesetzten 45,5 Stellen des Lehrpersonals der Lehrereinheit Vorklinische Medizin ausgehen. Bezogen auf das Sommersemester 1998 kann nur die Reduzierung um sechs Stellen berücksichtigt werden. Der Senat substituiert die Entscheidungen, auf denen die Stellenreduzierungen beruhen. Er geht davon aus, dass es im Rahmen der Gestaltungsfreiheit der Antragsgegnerin gelegen hätte, nicht vorrangig Stellen des Lehrangebotsüberhangs der Klinisch-theoretischen und Klinisch-praktischen Lehrereinheit zur Reduzierung vorzuschlagen, sondern dass eine proportionale Kürzung der Stellen des Lehrangebots aller Lehrereinheiten im Hinblick auf die Struktur des Klinikums und die an die verschiedenen medizinischen Einrichtungen gestellten Anforderungen vertretbar war.

Der Senat geht bei der Stellenzahl von 49,5 von einem Lehrangebot von 344 SWS aus. Dies hat er ermittelt, indem er das Lehrangebot aus Stellen in dem Berechnungszeitraum 1994/95 von 386 SWS durch die damals zugrunde gelegte Stellenzahl von 55,5 Stellen (vgl. Beschluss des Senats vom 22. März 1995 - 3 Ga 24022/94.NC -) geteilt und das dadurch ermittelte durchschnittliche Lehrdeputat je Stelle mit 49,5 vervielfacht hat, so dass sich 344 SWS ergeben.

Kapazitätsvermindernd zu berücksichtigen ist die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Studienfachberatung um zwei SWS und die vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 27. Februar 1998 gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400) verfügte Ermäßigung der Lehrverpflichtung des Europabeauftragten des Fachbereichs Humanmedizin. Derartige Ermäßigungen sind nach der genannten Bestimmung möglich. Dass die Ermäßigung zugunsten des Europabeauftragten unter Verstoß gegen höherrangiges Recht erfolgte, lässt sich nicht feststellen. Der Europabeauftragte nimmt nach seiner Darstellung und der des geschäftsführenden Direktors des Instituts für Anatomie und Zellbiologie täglich mehrere Stunden Beratungstätigkeit für Studierende wahr, die zeitweise im Ausland studieren oder ihr praktisches Jahr oder einen AiP-Abschnitt dort absolvieren wollen. Er korrespondiert mit den aufnehmenden medizinischen Fakultäten und Krankenhäusern, befasst sich mit der Klärung der Anerkennung ausländischer Studienleistungen u. a. m. Die auf dieser Tätigkeit beruhende Förderung der Studierenden dient deren Belangen in besonderer Weise und liegt außerdem auch im Interesse der Lehre. Es gehört gemäß § 3 Abs. 6 HHG zu den Aufgaben der Hochschulen, die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern. Da die Tätigkeit des Europabeauftragten nicht die allgemeine Studienberatung betrifft, sie einen zeitlichen Umfang angenommen hat, der einem wissenschaftlichen Mitarbeiter unter Berücksichtigung seiner Lehr- und sonstigen Aufgaben nicht mehr zumutbar erscheint und sie notwendig ist, um die Auslandsstudien von Studierenden der Medizin fortzuführen, hält der Senat eine angemessene Ermäßigung der Lehrverpflichtung mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot für vereinbar. Der Senat behält sich allerdings vor, noch einmal der Frage nachzugehen, ob die Ermäßigung im Umfang von vier SWS im Hinblick darauf notwendig ist, dass die Förderung der

internationalen Beziehungen anscheinend schon seit geraumer Zeit zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Universitätsgesetz - HUG -) des Europabeauftragten gehörte, so dass möglicherweise zumindest ein Teil davon weiterhin ohne Beeinträchtigung seiner Lehraufgaben erledigt werden konnte.

Hinsichtlich der Lehrveranstaltungsstunden, die der Lehrereinheit Vorklinische Medizin für den kapazitätswirksamen Ausbildungsauffang (§ 13 Abs. 1 KapVO) zur Verfügung standen und die nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhten (Lehraufträge, Titellehre), hat die Antragsgegnerin in ihrem Kapazitätsbericht 3,5 SWS als Lehrleistung von Honorarprofessoren angesetzt. Sie hat diesen Semesterdurchschnitt aus fünf SWS im Wintersemester 1996/97 und zwei SWS im Sommersemester 1997 errechnet. Nach der mit Schreiben des Klinikums vom 19. Oktober 1998 vorgelegten Liste der Lehrleistungen von Honorarprofessoren im Sommersemester 1997 wurden jedoch drei SWS kapazitätswirksame Vorlesungsveranstaltungen für den vorklinischen Studienabschnitt erbracht, so dass sich der Durchschnitt von 3,5 auf 4 SWS erhöht. Hinsichtlich der Lehraufträge hat die Antragsgegnerin glaubhaft gemacht, dass diese aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind und deshalb nicht zu berücksichtigen sind (§ 10 Satz 2 KapVO).

2. Dienstleistungen

Das Lehrangebot ist gemäß § 6 KapVO i.V.m. Anlage 1 Nr. I 2 um die Dienstleistungen zu vermindern, die die Lehrereinheit Vorklinische Medizin für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat (vgl. § 11 Abs. 1 KapVO). Die Berechnung der Dienstleistungen in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts ist fehlerfrei. Soweit die Antragsgegnerin geltend gemacht hat (Schreiben des Klinikums vom 16. Oktober 1998), die Dienstleistungen für die Zahnmedizin würden weiterhin von der Betriebseinheit Anatomie erbracht, und dabei auf das Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 1998/99 verweist, sind die Verhältnisse im Wintersemester unmaßgeblich. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Kapazitätsberechnung für das Sommersemester 1998. Deswegen stellt sich in diesem Verfahren noch nicht die Frage, wie eine Rückverlagerung von Dienstleistungen ohne kapazitätsausgleichende Maßnahmen kapazitätsrechtlich zu beurteilen wäre.

3. Bereinigtes Lehrangebot

Aus dem Lehrangebot aus Stellen und der Titellehre vermindert um die Lehrverpflichtungsermäßigung für Studienfachberatung und Europabeauftragten errechnet sich nach Abzug des Dienstleistungsexports von 26,1376 SWS ein bereinigtes Lehrangebot von 315,8624 SWS ($344 + 4 - 2 - 4 - 26,1376$). Die Verdoppelung auf Semesterwochenstunden im Jahr ergibt 631,7248. Nach der Teilung durch den Curriculareigenanteil der Lehrereinheit Vorklinische Medizin von 1,7647 errechnet sich eine Jahresaufnahmekapazität von 357,9786.

4. Überprüfung des Berechnungsergebnisses

Im Rahmen der Überprüfung des Berechnungsergebnisses ist gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO die Zahl der Studienanfänger zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums, Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänger und Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote). Das Verwaltungsgericht hat für die vier vorklinischen Fachsemester zutreffend eine Schwundquote von 0,9554 errechnet. Wird die Jahresaufnahmekapazität von 357,9786 durch diese Schwundquote geteilt, errechnet sich eine Studienanfängerkapazität von 374,7009, gerundet 375 Studienplätzen.

Da infolge von Überbuchungen im Wintersemester 1997/98 von der Antragsgegnerin bereits 204 Studienanfänger zugelassen wurden, ergibt sich eine Differenz zu der gesamten Jahresaufnahmekapazität von 171 Studienplätzen. Da die der Zulassungszahl für das Sommersemester 1998 entsprechenden 170 Studienplätze von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen - gegebenenfalls im Nachrückverfahren (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS) - vergeben werden, steht nur ein zusätzlicher Teilstudienplatz zur Verfügung, der unter den antragstellenden Parteien der Verfahren zu verlosen ist, die im Beschlusstenor aufgeführt sind. Die weitergehende Beschwerde ist zurückzuweisen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die antragstellende Partei gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO zu tragen, weil die Antragsgegnerin nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG - i.V.m. §§ 20 Abs. 3 und 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Haensel Dr. Nassauer Jeuthe

Gerichtsbarkeit: **2 - Verwaltungsgerichte**

Bundesland: **Hessen**

Gerichtstyp: OVG/VGH

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: 24 554

Judoc

Gericht: **VG Berlin**
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: **3 A 835/97**
Sachgebiet: **220**

Entsch.-Datum: **02.04.98**
Entsch.-Typ: **Beschluß**
Fundstelle(n): **NVwZ 1999, 909**
Herkunftsland:

Normen: GG Art 12 Abs 1

Schlagworte:

* **STUDIENPLATZ** * **ZUGANG**
* **HOCHSCHULSTUDIUM*** **AUSBILDUNGSPLATZ**

Leitsatz:

Ein Studienbewerber kann sich unter Umständen auf einen Verfassungsauftrag des Staates berufen, Ausbildungskapazität in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Hieraus kann ihm möglicherweise unter besonderen Voraussetzungen ein Anspruch auf Schaffung von Ausbildungsplätzen erwachsen, sofern der Staat jenen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung ausreichender Ausbildungskapazitäten evident verletzt hat. Dies Grundsätze sind auch für den Fall des planmäßigen Studiumplatzabbaus von Bedeutung.

Text:

Gerichtsbarkeit: **2 - Verwaltungsgerichte** Bundesland: **Berlin**
Gerichtstyp: **VG**
Veröffentl.:
Dokument-Nr.: **36 045**

Judoc

Gericht: **OVG Hamburg**
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: **Bs VI 65/97**

Entsch.-Datum: **03.03.98**
Entsch.-Typ: **Beschluß**
Fundstelle(n): **AuAS 1998, 203 (L)**
EZAR 014 Nr 9
ZAR 1998, 183 (L)

Sachgebiet: **445**

Herkunftsland:

Normen: AuslG § 28 Abs 3 S 1

Schlagworte:

* **AUFENTHALT** * **STUDIENWECHSEL**
* **BEWILLIGUNG** * **AUSREISE**
* **VERLÄNGERUNG**

Leitsatz:

1. Ein Ausnahmefall, in dem einem Ausländer vor seiner Ausreise die Aufenthaltsbewilligung für einen anderen Aufenthaltzweck erneut erteilt oder verlängert werden kann, liegt nicht vor, wenn ein ausländischer Student einen mangels Eignung gebotenen Fachrichtungswechsel von einem Studium der Wirtschaftsmathematik an der Universität zu einem Studium der Softwaretechnik an der Fachhochschule nicht unverzüglich, sondern erst nach dem fünften Fachsemester vornimmt, ohne daß ihm für das neue Studium Fachsemester oder Leistungsnachweise angerechnet werden oder das alte Studium ihm sonst zugute kommt.

Verfahrensgang:

vorgehend VG Hamburg 17. Juni 1997 14 VG 1968/97

Text:

Tatbestand

Der Antragsteller, kamerunischer Staatsangehöriger, reiste im Oktober 1992 zu Studienzwecken in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im Dezember 1992 erhielt er eine einjährige Aufenthaltsbewilligung zum Erlernen der deutschen Sprache. Im Wintersemester 1993/94 nahm er an der Universität H das Studium im Studienfach Wirtschaftsmathematik auf, das er hier vier Semester lang bis zum Sommersemester 1995 fortführte. Die Antragsgegnerin erteilte ihm am 13. Januar 1994 eine bis zum 12. Januar 1995 und am 2. Januar 1995 eine bis zum 1. Januar 1997 befristete Aufenthaltsbewilligung; jede der beiden Aufenthaltsbewilligungen enthielt die - mit der Aufenthaltsbewilligung in den Reisepaß eingestempelte - Nebenbestimmung, daß die Aufenthaltsbewilligung nur zum Studium im Fach Wirtschaftsmathematik an der Universität H berechtigt und mit Beendigung oder Aufgabe dieses Studiums erlischt. Im Wintersemester 1995/96 war der Antragsteller - ohne beurlaubt zu sein - an der Universität A für das Studienfach Wirtschaftsmathematik immatrikuliert. Seit dem Sommersemester 1996 studiert er an der Fachhochschule H im Studiengang Softwaretechnik. Am 23. Dezember 1996 beantragte er die

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und legte Bescheinigungen der Universität H und der Fachhochschule H vor, in denen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung befürwortet wird.

Durch Verfügung vom 4. März 1997 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung unter Hinweis auf Abschnitt 28.3.1 der Anwendungshinweise zum Ausländergesetz, Anlage 3 zur ausländerrechtlichen Weisung Nr. 1/91 ab und drohte ihm die Abschiebung an. Gegen diese Verfügung legte der Antragsteller Widerspruch ein. Außerdem hat er die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag hinsichtlich der Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung mit der Begründung entsprochen, daß beim Antragsteller kein Regelfall im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 AuslG, sondern ein Ausnahmefall vorliege und daß die (vorübergehende) Rückkehr nach Kamerun für den Antragsteller unzumutbar sei. Hiergegen richtet sich die - vom Beschwerdegericht zugelassene - Beschwerde der Antragsgegnerin.

Entscheidungsgründe

I. Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung zu Unrecht entsprochen. Vielmehr ist der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. März 1997 hinsichtlich der Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung anzuordnen und bezüglich der Abschiebungsandrohung wiederherzustellen, abzulehnen, weil die Verfügung vom 4. März 1997 aller Voraussicht nach rechtmäßig ist und im Hauptsacheverfahren Bestand behalten wird.

1. Dem Antragsteller darf die hier allein in Betracht zu ziehende Aufenthaltsbewilligung (die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis liegen erkennbar nicht vor) nicht erteilt werden. Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 AuslG scheidet aus, weil der Antragsteller sein Studium der Wirtschaftsmathematik an der Universität H aufgegeben hat und damit der ursprüngliche Aufenthaltswitz nicht mehr erreicht werden kann. Die Vorschrift des § 28 Abs. 3 Satz 1 AuslG, nach der die Aufenthaltsbewilligung einem Ausländer in der Regel vor seiner Ausreise nicht für einen anderen Aufenthaltswitz erneut erteilt oder verlängert werden kann, steht der begehrten Bewilligung weiteren Aufenthalts entgegen, weil ein Ausnahmefall nicht vorliegt.

a) Wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, stellt der vom Antragsteller vorgenommene Wechsel vom Studium an der Universität H im Studienfach Wirtschaftsmathematik zum Studium an der Fachhochschule H im Studiengang Softwaretechnik eine Änderung des Aufenthaltswitzes dar (vgl. - allgemein - für Fälle des Fachrichtungswechsels OVG Hamburg, Beschl. v. 20.4.1994 - OVG Bs VII 75/94 -; Beschl. v. 25.8.1994 - OVG Bs VII 225/94 -; Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Aufl. 1993, § 28 Rdnrn. 6 und 11; Fraenkel, Einführende Hinweise zum neuen Ausländergesetz, 1991, S. 136; Hailbronner, Ausländerrecht, § 28 AuslG Rdnr. 28, Stand: November 1994; GK-AuslR, § 28 AuslG Rdnr. 30, Stand: Oktober 1996; Kloesel/Christ/ Häußner, Deutsches Ausländerrecht, 3. Aufl., § 28 AuslG Rdnrn. 17 u. 40, Stand: Mai 1997 bzw. September 1996; Huber-Zünkler, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, B 100 § 28 AuslG Rdnr. 10, 29). Dies zeigt sich auch darin, daß die dem Antragsteller erteilten Aufenthaltsbewilligungen ausdrücklich nur für das Studium

im Fach Wirtschaftsmathematik an der Universität H gegolten haben (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.7.1997 - OVG Bs VI 64/97).

b) Der Fall des Antragstellers ist als Regelfall im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 AuslG und nicht als Ausnahmefall zu bewerten.

Die Worte "in der Regel" beziehen sich auf Regelfälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleichliegender Fälle unterscheiden. Ausnahmefälle sind durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, daß er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelversagungsgrundes beseitigt. Bei der Beurteilung, ob ein Regelfall oder ein Ausnahmefall vorliegt, sind sämtliche im Rahmen des § 28 AuslG maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere der gesetzliche Charakter der Aufenthaltsbewilligung und der Zweck der in § 28 AuslG getroffenen Regelung einerseits und die Verhältnisse und Belange des betreffenden Ausländers andererseits (vgl. zum Vorstehenden OVG Hamburg, Beschl. v. 28.7.1997, InfAuslR 1998 S. 26, 27; ferner - zu § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG - BVerwG, Beschl. v. 1.9.1994 und v. 17.10.1995, Buchholz 402.240 § 47 AuslG 1990 Nrn. 5 u. 8). Da die Aufenthaltsbewilligung gemäß § 28 Abs. 1 AuslG nur für einen bestimmten, seiner Natur nach einen nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck erlaubt wird, ist die strikte Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswitz ein Wesensmerkmal der Aufenthaltsbewilligung. Nach § 28 Abs. 2 AuslG wird die Gesamtdauer des Aufenthalts durch den Aufenthaltswitz bestimmt und ist auf den für die Zweckerreichung angemessenen Zeitraum begrenzt. Die in § 28 Abs. 3 AuslG getroffene Regelung schließlich soll gewährleisten, daß die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts nicht durch Änderung des Aufenthaltswitzes unterlaufen werden kann, und zugleich der Gefahr vorbeugen, daß der betreffende Ausländer seine Rückkehrabsicht aufgibt (vgl. die amtliche Begründung zu § 28 AuslG, BT-Drucks. 11/6321 S. 65 f.). Diese Gefahr besteht nach der Wertung des Gesetzes (§ 28 Abs. 3 Satz 3) - von vornherein - dann nicht, wenn sich der Ausländer bei Änderung des Aufenthaltswitzes noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhält. Wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungszwecke ist die Frage, ob bei einem Fachrichtungswechsel eines ausländischen Studenten ein Regelfall oder ein Ausnahmefall im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 AuslG vorliegt, nicht danach zu beantworten, ob für den Fachrichtungswechsel ein wichtiger bzw. unabweisbarer Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG anzuerkennen ist. Im vorliegenden Fall kann der Antragsteller aus dieser Vorschrift schon deshalb nichts herleiten, weil er erst nach Beginn des dritten Fachsemesters die Fachrichtung gewechselt und den Fachrichtungswechsel nicht unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), sondern - wie unten dargelegt wird - schuldhaft verspätet vorgenommen hat (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 15.5.1986, Buchholz 436.36 § 7 BAföG Nr. 55).

Bei Berücksichtigung aller nach diesen Grundsätzen maßgeblichen Umstände ergibt sich, daß der vom Antragsteller erst nach dem fünften Semester vorgenommene Fachrichtungswechsel vom Studium der Wirtschaftsmathematik an der Universität zum Studium der Softwaretechnik an der Fachhochschule keinen Ausnahmefall im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 AuslG begründet.

Der gesetzliche Regelungszweck des § 28 AuslG spricht gegen das Vorliegen eines Ausnahmefalls. Der für die Erreichung des nunmehrigen Aufenthaltswitzes (nur auf diesen und nicht auf den vorherigen kommt es im vorliegenden Zusammenhang an), nämlich der für die erfolgreiche Durchführung des Studiums der Softwaretechnik an der Fachhochschule H (einschließlich eines etwaigen Berufspraktikums) angemessene Zeitraum würde nicht nur geringfügig, sondern erheblich überschritten, wenn dem Antragsteller eine Aufenthaltsbewilligung für diesen neuen

Aufenthaltszweck erteilt würde. Denn der für dieses neue Studium angemessene Aufenthalt würde sich um die fünf Semester verlängern, die der Antragsteller für das Studium der Wirtschaftsmathematik in Anspruch genommen hat. Wie sich aus der amtlichen Auskunft des Studentensekretariats der Fachhochschule H vom 30. September 1997 ergibt, ist dem Antragsteller vom Universitätsstudium kein einziges Semester und auch kein Leistungsnachweis für das Fachhochschulstudium angerechnet worden und ist nichts dafür ersichtlich, daß sich das Fachhochschulstudium des Antragstellers verkürzen wird. Im Gegenteil läßt die Stellungnahme des Studienfachberaters des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule H vom 1. Oktober 1997 erkennen, daß der Antragsteller bereits jetzt mit dem Studium der Softwaretechnik in Rückstand geraten ist und dieses Studium unter günstigen Umständen "frühestens" im Wintersemester 2000/2001, dem zehnten Fachsemester und 15. Studiensemester, beenden kann, bei durchschnittlichem Studienverlauf dagegen ein Ende erst im Sommersemester 2001 oder im Wintersemester 2001/2002 zu erwarten ist. Daß die fünf Semester der Aufenthaltsverlängerung durchaus erheblich sind, zeigt sich auch darin, daß sie mehr als die Hälfte der amtlichen Regelstudienzeit für das Studium der Softwaretechnik an der Fachhochschule H ausmachen, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Softwaretechnik an der Fachhochschule H vom 26. September 1995 (GVBl. S. 267) vier Jahre beträgt (im Ergebnis Gleiches gilt übrigens für das Studium der Wirtschaftsmathematik an der Universität, weil hier die amtliche Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität H vom 14. November 1984 - Amtlicher Anzeiger 1985 S. 905 - (m.Änd.) neun Semester umfaßt). Diese Aufenthaltsverlängerung ist auch so erheblich, daß sie geeignet ist, den festen Willen des Antragstellers zur Rückkehr ins Heimatland nach Beendigung des Studienaufenthalts zu gefährden.

Demgegenüber kommt den Verhältnissen und Belangen des Antragstellers kein derartiges Gewicht zu, daß sie trotz der Aufenthaltsverlängerung um fünf Semester zu einem Ausnahmefall führen. Zwar ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß er - wie ihm im Verlaufe seines Studiums der Wirtschaftsmathematik klar geworden war - dem hohen Niveau dieses Studiums (insbesondere in den wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren des Grundstudiums) nicht gewachsen war (siehe das Schreiben des Akademischen Auslandsamts der Fachhochschule H vom 1.10.1997). Jedoch ist nicht etwa ersichtlich, daß der Antragsteller den Fachrichtungswechsel ohne sein Verschulden erst nach dem fünften Semester vorgenommen hat. Vielmehr heißt es in dem vom Antragsteller eingereichten Schreiben des Akademischen Auslandsamts der Fachhochschule H vom 18. April 1997, daß der Antragsteller das eigene Unvermögen geschildert habe, rechtzeitig die professionelle Beratung zu suchen, die mit Sicherheit seinen verspäteten und eigenmächtigen Fach- und Hochschulwechsel verhindert hätte, und daß er das Fachhochschulstudium als praxisnahe Alternative zum universitären Grundlagenstudium viel zu spät kennen- und schätzengelernet habe. Dies zeigt, daß der Antragsteller bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt und Umsicht in seiner Studiengestaltung, wozu auch die rechtzeitige Inanspruchnahme der Studienberatung gehört, in der Lage gewesen wäre, den Fachrichtungswechsel schon deutlich früher als geschehen durchzuführen. Jedenfalls hat er seine fehlende Eignung für das Studium der Wirtschaftsmathematik bereits vor dem vertanen Wintersemester 1995/96 erkannt. Auch sonst sind keine für den Antragsteller sprechenden Umstände von hinreichendem Gewicht erkennbar. Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, von der Möglichkeit eines Studiums an der praxisorientierteren Fachhochschule zunächst nichts gewußt zu haben, weil das Studium an einer Fachhochschule vor allem in Ländern mit einem Bildungssystem nach französischem Muster unbekannt sei, ist dem entgegenzuhalten, daß er sich bereits seit Oktober

1992 im Bundesgebiet aufhält und daß zudem davon ausgegangen werden kann, daß er spätestens bei Inanspruchnahme der erforderlichen rechtzeitigen Studienberatung auf die Möglichkeit eines Fachhochschulstudiums hingewiesen worden wäre. Der vom Verwaltungsgericht als maßgeblich bewertete Gesichtspunkt, daß die bisherigen sehr erheblichen finanziellen Aufwendungen der Familie des Antragstellers entwertet würden, wenn dieser sein nunmehriges Studium abbrechen müßte, trägt die Annahme eines Ausnahmefalls ebenfalls nicht. Zum einen kann die Finanzierung des Studiums durch die Eltern schon nicht als atypischer Umstand angesehen werden. Zum anderen kann diesem Umstand regelmäßig - und so auch hier - deshalb kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden, weil andernfalls um so eher ein Ausnahmefall anzuerkennen wäre, je später der Fachrichtungswechsel vorgenommen würde, was mit dem oben dargestellten Regelungszweck des § 28 AuslG nicht zu vereinbaren wäre. Hinzu kommt noch, daß sich der Antragsteller auf diejenigen Aufwendungen, die ab dem fünften Semester (dem Wintersemester 1995/96) - in diesem Semester war er an der Universität A immatrikuliert und nicht beurlaubt - entstanden sind, auch deshalb nicht mit Erfolg berufen kann, weil dies gegen den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen würde. Denn seit der Aufgabe des Studiums an der Universität H ist die dem Antragsteller zuletzt erteilte Aufenthaltsbewilligung erloschen und hält er sich unerlaubt im Bundesgebiet auf.

Die dem Antragsteller am 2. Januar 1995 erteilte Aufenthaltsbewilligung war nämlich mit der auflösenden Bedingung versehen, daß die Aufenthaltsbewilligung nur zum Studium im Fach Wirtschaftsmathematik an der Universität H berechtigt und mit Beendigung oder Aufgabe dieses Studiums erlischt. Über diese auflösende Bedingung, die zudem in seinen Reisepaß eingestempelt war, hat sich der Antragsteller eigenmächtig hinweggesetzt. Die Auffassung des Antragstellers, mit dieser auflösenden Bedingung habe die Ausländerbehörde die Autonomie der Hochschulen verletzt, trifft nicht zu. Es ist nicht Aufgabe der Hochschulen, sondern der Ausländerbehörde, darüber zu entscheiden, welchem Ausländer - sofern er von der Hochschule einen **Studienplatz** erhält - der Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird. Unter diesen Umständen führt es auch zu keiner anderen Beurteilung, daß Angehörige der Universität H und der Fachhochschule H, insbesondere des Akademischen Auslandsamts der Fachhochschule, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Antragsteller befürwortet haben. Aus den Stellungnahmen ergeben sich keine Gesichtspunkte, die es rechtfertigen, den Fall des Antragstellers als Ausnahmefall im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 AuslG zu bewerten.

Da dem Antragsteller somit bereits wegen Vorliegens eines Regelfalls gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 AuslG keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden darf, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Aufenthaltsbewilligung, sofern ihre Erteilung wegen Vorhandenseins eines Ausnahmefalls nach § 28 Abs. 3 Satz 1 AuslG an sich im Ermessen der Antragsgegnerin stände, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 46 Nr. 2, 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aufgrund des obengenannten unerlaubten Aufenthalts des Antragstellers versagt werden müßte, was seinerseits von der Frage abhängt, ob hinsichtlich des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AuslG ein Regelfall oder ein Ausnahmefall gegeben ist. Dementsprechend ist mangels Einräumung von Ermessen auch unerheblich, ob die Antragsgegnerin die Versagung der Aufenthaltsbewilligung zu Recht auf Abschnitt 28.3.1 der Anwendungshinweise zum Ausländergesetz, Anlage 3 zur ausländerrechtlichen Weisung Nr. 1/91 gestützt hat, insbesondere ob insoweit eine fehlerfreie Ermessensrichtlinie vorliegt und wie weit die Bemühungen um eine eventuelle Neufassung der Anwendungshinweise zu § 28 AuslG vorangeschritten sind.

2. Die Abschiebungsandrohung ist durch §§ 50 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 2 Satz 2

AuslG gedeckt; die Ausreisefrist ist angemessen lang bemessen.

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 154 Abs. 1 VwGO, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Gerichtsbarkeit: **2 - Verwaltungsgerichte**

Bundesland:

Gerichtstyp: **OVG/VGH**

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: **23 627**

des Klägers zu 1., die Klägerinnen zu 3. - 7. sind ihre gemeinsamen Kinder.

Am 28. November 1991 reisten die Kläger zu 1. - 5. auf dem Luftweg kommend mit Reisepässen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in die Bundesrepublik Deutschland ein; die Klägerinnen zu 6. und zu 7. wurden später im Bundesgebiet geboren. Zur Niederschrift der Ausländerbehörde des Landrats des Main - Taunus-Kreises stellten die Kläger zu 1. - 5. am 5. Dezember 1991 Asylantrag. Zur Begründung führte der Kläger zu 1. an, er sei desertiert, und ihm drohe deshalb die Todesstrafe. Weiter fertigte der Kläger zu 1. ein Schreiben, in dem es heißt, er habe sich als Student an den Demonstrationen des Jahres 1981 in Peje beteiligt, weshalb er den Behörden aufgefallen sei und in der Illegalität habe untertauchen müssen. Er habe sich weiter in Ljubljana betätigt und dort Verbindung zu geflohenen Albanern gehalten. Der Bus, mit dem er von Ljubljana über Sarajevo nach Prishtina habe reisen wollen, sei am 15. Oktober 1991 bei Qaqak in Serbien von der Polizei gestürmt worden, die seinen Personalausweis zerrissen und sie malträtiert hätten. Sodann sei er als Reservist an die Front bei Dubrovnik geschickt worden, wo er Gräben habe ausheben müssen. Zwei, drei Tage später habe er nach Skopje fliehen können, von wo aus er seine Ehefrau angerufen habe. Zehn Tage lang habe er sich bei Freunden und Verwandten aufgehalten, bis Plätze in einem Flugzeug nach Stuttgart reserviert gewesen seien. - Die Klägerin zu 6. wurde aufgrund Asylantrags vom 2. März 1993 in das Verfahren ihrer Familie einbezogen. - Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: "Bundesamt") am 16. Mai 1994 trug der Kläger zu 1. im wesentlichen vor: Von 1981 - 1991 habe er in Slowenien gearbeitet, von wo aus er Anfang Juni 1991 in den Kosovo zurückgekehrt sei. Im Kosovo habe er sich einige Tage versteckt gehalten, bevor er nach Kroatien aufgebrochen sei, wo er bis zum 16. November 1991 gearbeitet habe. Aus Angst vor der Mobilmachung sei er dann mit einem Pkw nach Skopje gefahren, von wo aus sie nach Stuttgart geflogen seien. Weiter machte der Kläger zu 1. geltend: Mitglied einer politischen Partei oder Organisation sei er nicht, nur während seiner Studienzeit habe er einer Studentenorganisation angehört. In den Jahren 1981 - 1991 habe er sich politisch engagiert in einer Gruppe, die von dem Cousin seiner Frau geleitet worden sei; sie hätten Propagandamaterial verteilt und an Demonstrationen teilgenommen. Von der Polizei gefaßt worden sei er nie, doch sei die Gruppe dann aufgefliegen, weshalb er nach Slowenien habe gehen müssen. In Slowenien habe er weiter an Versammlungen teilgenommen und Geld für die albanischen Arbeiter gesammelt sowie Propagandamaterial organisiert, das für den Kosovo bestimmt gewesen sei. Schwierigkeiten mit der Polizei habe er deshalb bis zum 16. November 1991 nicht gehabt, doch gehe er davon aus, daß seine Tätigkeiten den Behörden bekannt gewesen seien, weil die Polizei im Jahre 1982 sowie September 1989 bei seiner Familie nach seinem Verbleib gefragt hätte. 1989 sei ein Mitglied der Gruppe von der Polizei gefaßt worden, das dann unter Druck gesagt habe, daß auch er an der Sammlung von Hilfgeldern beteiligt gewesen sei. Am 16. November 1991 habe er sich in einem Bus auf dem Weg nach Sarajewo befunden, der von serbischen Tschetniks angehalten worden sei, die sie direkt an die Front nach Dubrovnik gebracht hätten. Dort hätten sie Gräben für irgendwelche Manöver ausheben müssen, nichts zu Essen erhalten und seien mit Waffen bedroht worden. Ein Bosnier, mit dem er zusammengearbeitet habe, sei am zweiten Tag dieser Tätigkeit müde geworden, woraufhin man ihn weggebracht habe; als er einmal Schüsse gehört habe, sei ihm gesagt worden, auch er könnte erschossen werden. Gegen Ende des zweiten Tages habe er dann mit einem Spaten einen Bewacher niedergeschlagen, ihm seine Waffe und ein Radargerät weggenommen und sei bis zu einer Straße geflüchtet, wo er einen Pkw angehalten habe, dessen Fahrer er mit der Waffe gezwungen habe, ihn nach Skopje zu fahren. Kurz vor Skopje habe er den Pkw verlassen und sich zu Fuß in die Stadt begeben, die Waffe habe er im Pkw zurückgelassen. Weil sich sein Ausweis

in den Händen der serbischen Tschetniks befände, gehe er davon aus, es sei bekannt, daß er einen anderen mit einem Spaten niedergeschlagen und ein Radargerät sowie eine Waffe gestohlen habe; auch glaube er, daß die Tschetniks Verbindung zu den Behörden im Kosovo hätten. - Die Klägerin zu 2. erklärte bei ihrer Anhörung, wegen ihres Mannes ausgereist zu sein. - Die Klägerin zu 7. wurde aufgrund Asylantrags vom 20. Juni 1994, der am 24. Juni 1994 beim Bundesamt einging, in das Verfahren ihrer Familie einbezogen.

Durch Bescheid vom 18. Juli 1994 lehnte das Bundesamt es ab, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen, stellt fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben seien und drohte den Klägern an, daß sie nach Jugoslawien abgeschoben würden, falls sie die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung verlassen sollten, wobei die Ausreisefrist im Fall einer Klageerhebung einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens enden und sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könnten, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung führte das Bundesamt im wesentlichen an: Soweit der Kläger zu 1. behaupte, zwangsweise zum Dienst in einer serbischen Freischärlereinheit rekrutiert worden zu sein und sich dem entzogen zu haben, sei - dieses Vorbringen als wahr unterstellt - in höchstem Maß zweifelhaft, ob er deshalb von jugoslawischen Behörden wegen Wehrdienstentziehung gesucht werde. Denn selbst wenn der jugoslawische Staat Freischärlerverbände in Bosnien-Herzegowina logistisch unterstütze, handele es sich dabei nicht um reguläre Streitkräfte, sondern um Freiwillige; der Straftatbestand der Wehrdienstentziehung verlange allerdings ein widerrechtliches Entziehen vom Dienst in den staatlichen Streitkräften. Vom Vorliegen einer Wehrstraftat könne daher nicht ausgegangen werden. Auch die Behauptung, sich an Demonstrationen beteiligt und Propagandamaterial verteilt zu, begründe das Asylbegehren nicht; denn wenn die jugoslawischen Behörden seinerzeit ein Verfolgungsinteresse gehabt hätten, hätte von 1981 bis zumindest 1989 eine Zugriffsmöglichkeit im gesamten Staatsgebiet bestanden. Allein die Zugehörigkeit der Kläger zur Volksgruppe der Albaner im Kosovo genüge nicht für eine Anerkennung als Asylberechtigte, weil die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung nicht anzunehmen seien. Doch auch ein Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter bestehe nicht, und das Vorliegen von Abschiebungshindernisse sei gleichfalls nicht glaubhaft gemacht worden. - Dieser Bescheid wurde den Klägern am 29. Juli 1994 im Wege der Zustellung an ihre Bevollmächtigte durch die Post mit Zustellungsurkunde vom Bundesamt bekanntgegeben.

Am 9. August 1994 ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar die Klageschrift vom 8. August 1994 eingegangen, mit der die Kläger den Bescheid des Bundesamts vom 18. Juli 1994 haben angreifen und ihr Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie Feststellung der Voraussetzungen eines Verbots der Abschiebung politisch Verfolgter und des Bestehens von Abschiebungshindernissen haben weiterverfolgen lassen. Zur Begründung haben die Kläger im wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen Bezug genommen und geltend gemacht, als Albaner im Kosovo einer Gruppenverfolgung ausgesetzt zu sein.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Juli 1994 (Geschäftszeichen: D 1253119-138) zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG

vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat die Beklagte Bezug auf die Begründung zur angegriffenen Entscheidung genommen.

Der Beteiligte hat sich erstinstanzlich nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat durch Urteil vom 14. September 1995 - 3 K 21317/94.We -, das im Einverständnis der Kläger und Beklagten ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 18. Juli 1994 verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG vorlägen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht Weimar im wesentlichen angeführt: Auf ein individuelles Verfolgungsschicksal komme es nicht an, weil den Klägern als albanischen Volkszugehörigen aus der Provinz Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbar staatliche Gruppenverfolgung drohe. Daraus folge ein Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter sowie das Bestehen von Abschiebungshindernissen wegen drohender unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. - Dem Beteiligten ist dieses Urteil am 25. September 1995 zugestellt worden.

Am 5. Oktober 1995 ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar die Rechtsmittelschrift des Beteiligten vom 27. September 1995 eingegangen, mit der er das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 14. September 1994 angegriffen hat.

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 7. Mai 1996 - 3 ZO 634/95 - die Berufung zugelassen; auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Beteiligte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 14. September 1995 - 3 K 21317/94. We - abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verteidigen die Kläger das verwaltungsgerichtliche Urteil und machen darüber hinaus geltend: Der Kläger zu 1. sei Mitglied der Lidhja Demokratike e Kosoves (LDK) und habe umfangreiche Nachfluchtaktivitäten entfaltet; so habe er am 22. April 1996 an einer Demonstration vor dem europäischen Parlament in Luxemburg teilgenommen.

Die Beklagte hat sich im Berufungsrechtszug zur Sache nicht geäußert.

Im Verhandlungstermin ist der Kläger zu 1. vom Senat zu Informationszwecken persönlich angehört worden. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Vorgelegen haben die nachfolgend aufgeführten Erkenntnisquellen und Erkenntnisse, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind:

1989

- Jens Reuter, Die jüngste Entwicklung in Kosovo, Südosteuropa. 6/1989 (allgemein)
- Dr. Kuss, Auskunft an das VG Ansbach vom 8. Juli 1989 (Frühjahr 1981/1982, allgemein)

1990

- Auswärtiges Amt, Lagebericht Jugoslawien vom 15. Mai 1990

1991

- Auswärtiges Amt, Lagebericht Jugoslawien vom 21. Januar 1991
- Dr. Kuss, Auskunft an das VG Köln vom 15. April 1991 (Politische Entwicklung, Bestrafung)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 22. April 1991 - 514-516/11883- (Strafverfolgung von Kosovo-Albanern)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 2. Mai 1991 - 514-516/11887- (National-Demokratische Liga der Albanischen Treue, Strafverfolgung)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 6. Mai 1991 - 514-516/11888- (Art. 114, 133, 134, 136 jug. StGB)
- Auswärtiges Amt, Lagebericht Jugoslawien vom 20. Mai 1991
- ai, Weitere Vorwürfe über Übergriffe der Polizei in der Provinz Kosovo, 22. Mai 1991 (Anlage zu der Auskunft von ai an das VG Ansbach vom 23. März 1992 - EUR 48/313/91.045) (Mißhandlung von Gefangenen, Hausdurchsuchungen)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 4. Juni 1991 - 514-516/12036- (Verhaftungen, Mißhandlungen von Albanern)
- Die Grünen im Landtag NRW/Bielefelder Flüchtlingsrat, Repression und Verfolgung in Kosova/Jugoslawien, Bericht über eine Delegationsreise vom 16.-20. Juni 1991 (allgemein)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 20. Juni 1991 - 514-516/11948- (Untergrundzeitschrift "Clirimi Kombetar")
- ai, Auskunft an das VG Köln vom 4. Juli 1991 - EUR 48/194/90.028- (Wehrdienstentzug, Bestrafung)
- ai, Auskunft an das VG Ansbach vom 5. Juli 1991 - EUR 48/277/91.009-

nebst Bericht vom 9. Juli 1990 "Weitere Mißhandlungsvorwürfe gegen die Polizei in der Provinz Kosovo seit Mai 1990" (Bestrafung von Kosovo-Albanern)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 17. Juli 1991 - 514-516/12105- (Strafverfolgung)

- ai, Vorwürfe über Übergriffe der Polizei in der Provinz Kosovo im Juni und Juli 1991, August 1991 (Anlage zu der Auskunft von ai an das VG Ansbach vom 23. März 1992 - EUR 48/313/91.045-) (Einzelbeispiele von Mißhandlungen)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an den BayVGh vom 26. August 1991 - 514-516/11015- (Verhöre)

- Auswärtiges Amt, Lagebericht Jugoslawien vom 19. Dezember 1991

1992

- ai, Jahresbericht 1992

- Dr. Kuss, Auskunft an das VG Köln vom 6. März 1992 (Art. 136 jug. StGB, Diskriminierungen)

- ai, Auskunft an das VG Stuttgart vom 23. März 1992 - EUR 48/312/91.044- (Eintreten für Autonomie, Haftstrafen)

- ai, Auskunft an den BayVGh vom 23. März 1992 - EUR 48/343/91.075- (Mißhandlungen durch die Polizei)

- Auswärtiges Amt, Ad-hoc Lagebericht Jugoslawien vom 31. März 1992 (Wehrdienst, Wehrstrafrecht)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 3. April 1992 - 514-516/12888- (Strafrechtliche Verurteilungen)

- ai, Weitere Vorwürfe über Übergriffe der Polizei in der Provinz Kosovo zwischen Januar und April 1992, 1. Mai 1992 (Einzelbeispiele von Mißhandlungen)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 1. Juni 1992 - 514-516/12663 - (Art. 116 und 133 jug. StGB, LDK)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 15. Juni 1992 - 514-516/12763 (Wehrdienstentzug)

- UNHCR, Auskunft an das VG Ansbach vom 15. Juni 1992 (Wehrdienstentzug, Bestrafung, Zwangsverpflichtung)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 17. Juni 1992 - 514-516/11883 (LDK-Mitgliedschaft)

- UNHCR, Auskunft an das Bundesministerium des Innern vom 17. Juni 1992 (Wehrdienstverweigerer)

- Institut für Ostrecht München e.V., Auskunft an das VG Ansbach vom 26. Juni 1992 (Zustand der unmittelbaren Kriegsgefahr, Bestrafung wegen Wehrdienstentzuges)

- UNHCR, Auskunft an das VG Ansbach vom 24. Juli 1992 (Wehrdienstverweigerung, Bestrafung, Zwangsverpflichtung)

- Auswärtiges Amt, Lagebericht Serbien/Montenegro vom 28. Juli 1992

- ai, Auskunft an das VG Ansbach vom 7. August 1992 - EUR 48/603/92.158-

(Wehrdienstentzug, Zwangsrekrutierung)

- ai, Auskunft an das VG Ansbach vom 20. August 1992 - EUR 48/538/92.093

- (Arbeitsplatz, Bestrafung, Wehrdienstentziehung)

- ai, Auskunft an das VG Köln vom 20. August 1992 - EUR 48/447/92.002-

(Wehrdienstentzug und Strafmaß)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Ansbach vom 25. August 1992 -

514-516/13047- (Beschäftigungsmöglichkeiten für Albaner, Reservisten)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Ansbach vom 1. September 1992 -

514-516/13476- (Abschaffung der Todesstrafe)

- ai-info 10/92 "Trügerische Ruhe auf dem Amsfeld" (Mißhandlungen)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stade vom 12. Oktober 1992 -

514-516/13706 (Staatsangehörigkeit)

- Institut für Ostrecht München e.V., Auskunft an das VG Ansbach vom 21.

Oktober 1992 (Staatsangehörigkeit)

- Innenministerium Baden-Württemberg, Auskunft an das VG Karlsruhe vom

4. November 1992 (LDK in Deutschland)

- Bundesministerium des Innern, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 9.

November 1992 (LDK)

- Caritas, Reise einer Delegation der Caritas Schweiz in den Kosovo / BR

Jugoslawien und Mazedonien vom 16. - 20. November 1992 (allgemein)

- ai, Auskunft an das VG Ansbach vom 25. November 1992 - EUR

48/635/92.190- (Zwangsrekrutierung, Bestrafung wegen

Wehrdienstentzuges, Mißhandlung)

- Institut für Ostrecht München e.V., Auskunft an das VG Ansbach vom 1.

Dezember 1992 (Unmittelbare Kriegsgefahr und Art. 226 jug. StGB)

- UNHCR, Auskunft an Rechtsanwältin Groos vom 9. Dezember 1992

(Entlassung aus Arbeitsverhältnis, private paramilitärische Einheiten)

- Auswärtiges Amt, Lagebericht Republik Serbien/Republik Montenegro vom

18. Dezember 1992

- Christine von Kohl/Wolfgang Libal, Kosovo: gordischer Knoten des

Balkan, Europaverlag, Wien, Zürich 1992 (historische Entwicklung,

allgemein)

1993

- ai, Auskunft an das VG Ansbach vom 3. Februar 1993 - EUR 70/762/92.316

- (Übergriffe auf Familienangehörige, Gesetz über die öffentliche

Ordnung)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 9. Februar 1993 -

514-516/12 604 - (Vertreibung, Übergriffe der Ordnungsbehörden,

Wehrdienstverweigerer)

- Gstettner, Pulverfaß Kosovo, pogrom Februar/März 1993

- ai-info vom 4. April 1993 (Übergriffe, Mißhandlungen)

- Bundesamt für Flüchtlinge, Bern, Themenpapier - Kosovo vom 23. April

1993 (allgemein)

- UNHCR, Auskunft an das VG Köln vom 3. Mai 1993 nebst Auszug aus einem Bericht des Sonderberichterstatters der UN - Menschenrechtskommission (Wehrdienstentziehung, allgemeine Gesetze)
- GfbV, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 20. Mai 1993 (allgemein)
- GfbV, Auskunft an das VG Arnsberg vom 20. Mai 1993 (allgemein)
- Auswärtiges Amt, Lagebericht Republik Serbien/Republik Montenegro vom 8. Juni 1993
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Ansbach von 9. Juli 1993 - 514-516/13994 (Strafschärfung)
- ai, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 17. September 1993 - EUR 70/902/93.097 - (Mißhandlung durch Polizei)
- Auswärtiges Amt, Lagebericht Republik Serbien/Republik Montenegro vom 20. September 1993
- Bielefelder Flüchtlingsrat, Kosovo - Unterdrückung, Mißhandlung, Vertreibung, 2. Auflage, Oktober 1993 (allgemein)
- GfbV, Auskunft an das VG Regensburg vom 12. Oktober 1993 (Wehrpflichtige)
- Dr. Kotschy, Anhörung vor dem VG München am 28. Oktober 1993 (allgemein)
- IGFM, Ethnische Säuberung des Kosova, Bestandsaufnahme 1993, November 1993 (allgemein)
- IHF, From Autonomy to Colonization: Human Rights in Kosovo 1989 - 1993, November 1993 (in Übersetzung) (allgemein)
- Tadeusz Mazowiecki, 5. periodischer Bericht des Sonderberichterstatters der UN- Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien vom 17. November 1993 (allgemein)
- ai, Jahresbericht 1993 (Mißhandlung, Haft)

1994

- Marijan Tunaj, Die Bilanz des serbischen Terrors in Kosovo im Jahre 1993, 7. Januar 1994
- Jens Reuter, Die politische Entwicklung in Kosovo 1992/93, Südosteuropa, Zeitschrift für Gegenwartsforschung, Heft 1-2/1994
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schleswig vom 7. Februar 1994 - 514-516/15689 - (Wehrdienstentziehung, Desertion)
- UNHCR, Auskunft an den BayVG vom 14. Februar 1994 (Machtmißbrauch, allgemein)
- Tadeusz Mazowiecki, 6. periodischer Bericht des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im früheren Jugoslawien vom 21. Februar 1994 (in Übersetzung) (Machtmißbrauch, Verurteilung)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 15. März 1994 - 514-516 / 16 142 - (Desertion, Wehrdienstentziehung)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Freiburg vom 22. März 1994 - 514-516 / 15060 - (Militärstrafrecht)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Augsburg vom 23. März 1994 - 514-516/15301 - (Ordnungswidrigkeiten, Verfolgung)
- ai, Yugoslavia, Police Violence against ethnic Albanians in Kosovo province, April 1994 (in Übersetzung) (insbesondere Hausdurchsuchungen)
- ai, Auskunft an das VG Trier vom 12. April 1994 - EUR 70 - 93.444 - (Wehrdienst)
- SZ vom 16. April 1994
- Jens Reuter, Anhörung vor dem BayVGH am 20. April 1994 (allgemein)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Regensburg vom 21. April 1994 - 514-516/15923 - (Einberufungsbescheide)
- Auswärtiges Amt, Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) vom 3. Mai 1994
- ai, Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Jugoslawien, Kosovo, Stand: 5. Mai 1994
- IGFM, Ethnische Säuberung des Kosova, 2. Auflage, Mai 1994 (allgemein)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Ansbach vom 5. Mai 1994 - 514-516/16110 - (Art. 136 jug. StGB)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg vom 6. Mai 1994 - 514-516/15770 - (Art. 133 jug. StGB)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Regensburg vom 9. Mai 1994 - 514-516/16491 - (Wehrdienst)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Ansbach vom 17. Mai 1994 - 514-516/16109 - (Sprachgebrauch)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Regensburg vom 30. Mai 1994 - 514-516/16176 - (Hausdurchsuchungen)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier vom 30. August 1994 - 514-516/16362 - (Hausdurchsuchungen, Wehrdienstentzug, paramilitärische Gruppen)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Ansbach vom 20. September 1994 - 514-516/16581 - (Gesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung)
- ai, Jugoslawien, Polizeigewalt in der Provinz Kosovo - die Opfer, September 1994
- GfbV, Repressionen der serbisch-montenegrinischen Behörden gegen Albaner und Muslime, 7. Oktober 1994
- ai, Abschiebungen nach Jugoslawien erneut prüfen, Pressemitteilung vom 20. Oktober 1994 (Rückkehrende Asylbewerber)
- Auswärtiges Amt, Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) vom 31. Oktober 1994
- Christine von Kohl, Anhörung vor dem VG Sigmaringen am 15. November 1994 (allgemein)
- Donika Gervalla, Anhörung vor dem VG Sigmaringen am 15. November 1994

(allgemein)

- ai, Wehrdienstverweigerer aus der Bundesrepublik Jugoslawien, 17.

November 1994

- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, 23. November 1994 (allgemein)

1995

- Council for the Defence of Human Rights and Freedoms in Prishtina, Human Rights violation in Kosovo 1994, Geneva 1995 (in Übersetzung)

- Bundesministerium des Innern, Auskunft an die Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin vom 2. Januar 1995 nebst Ausschnitt aus der Tageszeitung VESTI vom 10. November 1994 und Erlaß des rest-jugoslawischen Ministeriums für Transport und Kommunikation vom 16. November 1994 (Rückführungen nach Rest - Jugoslawien)

- UNHCR, Auskunft an das VG Köln vom 30. Januar 1995 mit Auskunft an das VG Berlin vom 12. Oktober 1994 als Anlage (Wehrdienstentzug)

- Schweizerische Flüchtlingshilfe, Vertriebene zurückschaffen?, 6. Februar 1995 (allgemein)

- Institut für Ostrecht München e.V., Auskunft an das VG Schleswig vom 6. Februar 1995 - 15 A 243/92 - (Rechtsgutachten zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts der Bundesrepublik Jugoslawien)

- "Stimme des Kosovo" vom 15. Februar 1995 (Übergriffe durch Polizei und Militär)

- Bundesministerium des Innern. Auskunft an den VGH Baden-Württemberg vom 22. Februar 1995 -IS 2- 618010 - (Exilpolitische Betätigung)

- ai, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 13. März 1995 - EUR 70/94.403 (LDK-Mitgliedschaft)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Münster vom 21. März 1995 - 514-516.00/18558 - (Einsatz der jug. Streitkräfte)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Freiburg vom 21. März 1995 - 514-516.00/18359 (Christdemokratische Partei der Albaner)

- Peter Reuschenbach. Anhörung vor dem VG Aachen am 23. März 1995 (allgemein)

- ai, Auskunft an das VG Köln vom 3. April 1995 - EUR 70/94.446 - (Wehrdienstentzug)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an den VGH Baden-Württemberg vom 6. April 1995 - 514-516.00/ 19695 - (Rückkehrer)

- UNHCR, Auskunft an das VG Schleswig vom 3. Mai 1995 mit Stellungnahme vom 12. Januar 1995 (Besonders Gefährdete, Rückkehrer)

- ai, Auskunft an das VG Gera vom 23. Mai 1995 - EUR 70/94.571 - (Gefährdung ehemaliger Polizeibeamter albanischer Volkszugehörigkeit)

- ai, Auskunft an das VG Köln vom 23. Mai 1995 - EUR 70/95.014 - (Liga der Albanischen Treue)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 1. Juni 1995 - 514-516.00/19112 (LPRK)

- Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante

Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) vom 21. Juni 1995

- Schweizerische Flüchtlingshilfe, Freiheit ist, wenn man nichts mehr zu verlieren hat, 13. Juli 1995 (allgemein, Zahlen betr. Übergriffe)
- Auswärtiges Amt, Ergänzung vom 9. August 1995 zum Lagebericht vom 21. Juni 1995, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), Kampfeinsätze außerhalb der Bundesrepublik
- ai, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 1. August 1995 - EUR 70/94.582 - (Politische Aktivisten)
- ai, Auskunft an das VG Gießen vom 17. August 1995 - EUR 70/95.086 - (Verfolgung von Familienangehörigen wegen Asylanerkennung eines Familienmitgliedes)
- ai, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 17. August 1995 - EUR 70/95.085 - (LPK/LPRK)
- ai, Auskunft an das VG Stuttgart vom 17. August 1995 - EUR 70/95.071 - ("Liga der Albanischen Treue")
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 23. August 1995 - 514-516.00/19718 ("Mutter Theresa")
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg vom 8. September 1995 - 514-516.00/19859 - (Bund der unabhängigen Gewerkschaften von Kosovo)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Gera vom 13. September 1995 - 514-516.00/19292 (Gefährdung ehemaliger Polizisten)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 26. September 1995 - 514-516.00/20042 (Republikanische Partei - PRK)
- UNHCR, Auskunft an das VG Gießen vom 28. September 1995 (Bürgerkriegsflüchtlinge und Ansiedlung im Kosovo)
- UNHCR, Auskunft an das VG Aachen vom 29. September 1995 (DEPOS-Partei)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 31. Oktober 1995 - 514-516.00/ 19753 (LPK/LPRK)
- Bundesamt für Flüchtlinge, Bern, Länderinformationsblatt Kosovo, Stand: November 1995
- ai, Auskunft an das VG Freiburg vom 6. November 1995 - EUR 70/ 95.258 - (Gefährdung ehemaliger Polizeibeamter, Gewerkschaft SPPM)
- ai, Auskunft an das VG München vom 6. November 1995 - EUR 70/95.139 - ("Liga der Albanischen Treue")
- UNHCR, Auskunft an das VG Leipzig vom 15. November 1995 (Teilnahme am parallelen Schulsystem der Albaner)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Chemnitz vom 22. November 1995 - 514-516.00/21362 (Mitgliedschaft in der LDK und bei "Mutter Theresa")
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 22. November 1995 - 514-516.00/21385 - ("Nationale Front der Albaner")
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 4. Dezember 1995 - 514-516.00/21534 (Exilpolitische Tätigkeit)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Frankfurt/M. vom 20. Dezember 1995 - 514-516.00/21740 - (Art.77, 78 jug. WPfIG; Studie zur Einberufung in

den Militärdienst und zur Strafpraxis)

1996

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Leipzig vom 4. Januar 1996 - 514-516.00/21433 (Verfolgung von Angehörigen des aufgelösten Parlaments der Provinz Kosovo)
- ai, Auskunft an das VG Würzburg vom 8. Januar 1996 - EUR 70-95.187 - (Republikanische Partei des Kosovo)
- ai, Auskunft an das VG Mainz vom 8. Januar 1996 - EUR 70-95.237 (LPCK)
- GfbV, Auskunft an das VG Leipzig vom 10. Januar 1996 (Paralleles Bildungssystem der Albaner)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 11. Januar 1996 - 514-516.00/19951 - (Einberufung von Kosovo-Albanern, Veränderung der Bevölkerungsstruktur im Kosovo)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Freiburg vom 12. Januar 1996 - 514-516.00/ 20886 - (Bestrafung wegen Fahnenflucht; Wehrdienst)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Freiburg vom 15. Januar 1996 - 514-516.00/ 20884 - ("Unabhängige Gewerkschaft")
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Gera vom 15. Januar 1996 - 514-516.00/ 22176 - (Gefährdung wegen Kämpfens für die kroatische Armee in Kroatien)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 18. Januar 1996 - 514-516.00/22009 - (Verfolgung albanischer Volkszugehöriger in Belgrad)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Münster vom 18. Januar 1996 - 514-516.00/ 21789 - (Gefährdung ehemaliger Polizisten)
- CDHRF, Die Verletzung der Menschenrechte im Kosovo im Jahre 1995, 25. Januar 1996
- Kosovo-Komitee Helsinki, Jahresbericht 1995 zur Menschenrechtssituation im Kosovo, Februar 1996
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schleswig vom 2. Februar 1996 - 514-516.00/23599 - (Art. 114 jug. StGB)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schleswig vom 7. Februar 1996 - 514-516.00/23140 - (Mißhandlung von Angehörigen gesuchter Wehrpflichtiger)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Freiburg vom 7. Februar 1996 - 514-516.00/ 23032 - (Albanische Ärzte)
- ai, Auskunft an das VG Augsburg vom 23. Februar 1996 - EUR 70-95.273 - (Beschlagnahme von Kassetten und Druckerzeugnissen)
- ai, Auskunft an das VG Regensburg vom 23. Februar 1996 - EUR 70-95.248 - (Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung und Desertion)
- ai, Auskunft an das VG München vom 23. Februar 1996 - EUR 70-95.201 - (Einleitung von Strafverfahren wegen Kämpfens für die kroatische Armee)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an den VGH Baden-Württemberg vom 26. Februar

1996 - 514-516.50 JUG - (Möglichkeit freiwilliger Rückkehr nach Rest-Jugoslawien)

- Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Jugoslawien (Serbien/Montenegro) vom 27. Februar 1996
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Leipzig vom 13. März 1996 - 514-516.00/23134 - (Besuch "paralleler" Schulen, Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung)
- Bundesamt für Flüchtlinge, Bern, Chronologie Kosovo, Berichtszeit: 1.1.-21.1.1996, 13. März 1996
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Chemnitz vom 20. März 1996 - 514-516.00/23533 - (Festhalten von Familienangehörigen polizeilich Gesuchter)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 27. März 1996 - 514-516.00/ 23591 - (Gefährdung von Albanern durch serbische Volkszugehörige; Waffenbesitz; Einreiseverweigerung abgelehnter Asylbewerber)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Chemnitz vom 29. März 1996 - 514-516.00/24301 - (Staatsangehörigkeit, freiwillige Rückkehr nach Rest-Jugoslawien)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Chemnitz vom 29. März 1996 - 514-516.00/24289 - (Bestrafung wegen Wehrdienstentzuges, Politmalus)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Chemnitz vom 16. April 1996 - 514-516.00/23614 - (Änderung der Einstellung gegenüber ehemaligen Polizisten albanischer Volkszugehörigkeit)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 17. April 1996 - 514-516.00/23930 - ("Polizei-Reservisten")
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Gelsenkirchen vom 18. April 1996 - 514-516.00/24401 - (Illegaler Waffenbesitz, Strafverschärfung wegen Volkszugehörigkeit)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Regensburg vom 18. April 1996 - 514-516.00/24402 - (Behandlung Inhaftierter)
- "Brav im Konvoi", Der Spiegel 17/1996, S.34 ff.
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Koblenz vom 22. April 1996 - 514-516.00/21926 - (Art. 77 jug. WPflG)
- IGFM, Apartheid und Ethnische Säuberung im Kosova, Bestandsaufnahme 1996, Mai 1996
- ai, Auskunft an das VG Regensburg vom 7. Mai 1996 - EUR 70-95.210 - (Wehrdienstverweigerer)
- ai, Auskunft an das VG München vom 7. Mai 1996 - EUR 70-95.330 (Verfolgungsdichte und -programm)
- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Gießen vom 8. Mai 1996 - 514-516.00/24915 - ("Jugendforum" - FORUMI RINOR - statist. Betroffenheit)
- ai, Auskunft an das VG Augsburg vom 13. Mai 1996 - EUR 70-95.331 - (LDK-Mitgliedschaft)
- ai, Auskunft an das VG Bayreuth vom 13. Mai 1996 - EUR 70-95.388 -

(Gefährdung ehemaliger Polizisten albanischer Volkszugehörigkeit)

- ai, Auskunft an das VG Leipzig vom 13. Mai 1996 - EUR 70-95.339 -

(Gefährdung von Familienangehörigen politisch Aktiver)

- Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 4. Juni 1996

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 27. Juni 1996 - 514-516.00/25123 - ("Bund albanischer Lehrer" - LASH)

- Auswärtiges Amt, Ergänzung vom 3. Juli 1996 zum Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 4. Juni 1996 - 514-516.80/3 JUG - (Amnestiegesetz für Wehrdienstentzug)

- Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Sigmaringen vom 10. Juli 1996 - 514-516.00/25334 - (Zensur albanischsprachiger Publikationen)

Urteile

- BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 - (BVerwGE 96, S. 200 = DVBl 1994, S. 1409)

- OVG Koblenz, Urteile vom 8. März 1994 - 7 A 11535/91 - und vom 16. Mai 1995 - 7 A 12534/93 -

- VG Mannheim, Urteile vom 2. September 1993 - A 14 S 482/93 -, vom 17. Januar 1995 - A 14 S 1058/94 -, vom 18. Mai 1995 - A 12 S 207/95 - und vom 8. Juni 1995 - A 12 S 79/95 -

- OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 31. März 1995 - 3 L 489/94 -

- BayVG, Urteil vom 22. April 1994 - 21 BA 94.30675 -

- HessVG, Urteile vom 23. Januar 1995 - 13 UE 2370/94 - und vom 16. Februar 1996 - 7 UE 4242/95 -

- OVG Münster, Urteile vom 7. Juni 1995 - 13 A 4154/93 -, vom 23.

Februar 1996 - 14 A 2071/94 -, 14 A 2387/94 -, 14 A 2705/94 -, vom 5.

März 1996 - 14 A 1538/94 -, vom 7. März 1996 - 13 A 1796/94 - und vom 21. März 1996 - 13 A 6119/95 -

- VG Aachen, Urteil vom 23. März 1995 - 1 K 697/94 A -

- SächsOVG, Urteil vom 18. Juli 1995 - A 4 S 68/94 -

- OVG Lüneburg, Urteil vom 28. September 1995 - 12 L 2034/95 -

- ThürOVG, Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -

- VG Stade, Urteil vom 20. Dezember 1995 - 2 A 1262/94 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich den der beigezogene Behördenakte des Bundesamts (ein Hefter, Bl. 1 - 96), der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Berufung des Beteiligten ist begründet, denn die Kläger haben weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (A) noch auf Feststellung der Voraussetzungen des §

51 Abs. 1 AuslG (B) oder des Bestehens von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 53 AuslG (C). Darüber hinaus erweist sich auch die im angegriffenen Bescheid erlassene Abschiebungsandrohung als in vollem Umfang rechtmäßig (D). Unter Abänderung des angegriffenen Urteils ist deshalb die Klage abzuweisen. Hieraus folgen Nebenentscheidungen über die Kostentragungspflicht, vorläufige Vollstreckbarkeit und Revisionszulassung (E).

A.

Die Kläger sind nicht als politisch Verfolgte im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen. Zwar kann sich der Kläger zu 1. auch weiterhin auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen, obwohl er sich während des laufenden Asylverfahrens in einen sicheren Drittstaat begab und von dort aus (wieder) ins Bundesgebiet einreiste (I), doch sind bei ihm - wie bei den Klägerinnen zu 2. - 7. - die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht gegeben (II).

I.

Ein Anspruch des Klägers zu 1. auf Anerkennung als Asylberechtigter ist nicht bereits dadurch ausgeschlossen, daß er während des Gerichtsverfahrens das Bundesgebiet am 22. April 1996 zur Teilnahme an einer Demonstration im Großherzogtum Luxemburg verließ, von dort zurückkehrte und damit nach dem 1. Juli 1993 aus einem sicheren Drittstaat kommend in die Bundesrepublik Deutschland einreiste.

Wortlaut und Systematik der Drittstaatenregelung in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GG, § 26a Abs. 1 Sätze 1, 2 AsylVfG schließen zwar deren Anwendung auf den Fall einer Wiedereinreise aus einem sicheren Drittstaat nach Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland nicht aus. Die Wendung "... wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ... einreist", verlangt nicht ausdrücklich, daß die Einreise zeitlich vor der Asylantragstellung im Bundesgebiet liegen muß, also nur im Sinne einer Anreise verstanden werden kann. Auch ist kein systematischer Zusammenhang erkennbar, der annehmen läßt, daß diese Regelung nur so zu verstehen sei. Insbesondere besteht kein Junktim zwischen dem Ausschluß vom Recht auf Asylgewährung wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat und der Möglichkeit, den betreffenden Ausländer wieder in diesen sicheren Drittstaat abzuschicken (vgl. Urteil des Senats vom 7. November 1996 - 3 KO 784/96 - (zur Veröffentlichung vorgesehen)). Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat bei der Umsetzung des "Asylkompromisses" vom 6. Dezember 1992 den Fall offenbar nicht bedacht, daß ein Asylbewerber während des laufenden Asylverfahrens das Bundesgebiet zeitweise in einen sicheren Drittstaat verlassen und von dort wieder ins Bundesgebiet zurückkehren könnte (vgl. Bundestags-Drucksache 12/4152 vom 19. Januar 1993, S. 3 f. (zu Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes <Artikel 16 und 18>)).

Allerdings folgt aus Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung des Art. 16a Abs. 2 Sätze 1, 2, § 26a Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 2 GG, daß "einreisen" im Sinne von "anreisen" zu verstehen ist (so tendenziell wohl auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, Leitsatz Nr. 2, Urteilsabschrift S. 54). Denn die Drittstaatenregelung geht davon aus, daß der Ausländer, der "in seinem Herkunftsstaat möglicherweise politisch Verfolgter war, aber über einen Drittstaat einreist, in welchem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sichergestellt ist, ... keines Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland mehr" bedürfe (Bundestags-Drucksache 12/4152, S. 4; vgl. auch Bundesverfassungsgericht, a.a.O., Urteilsabschrift S. 54 ff.). Daraus folgt, daß "ein vor politischer Verfolgung Flüchtender in dem ersten Staat um Schutz nachsuchen muß, in dem es ihm möglich

ist" (Bundestags-Drucksache 12/4450, S.20 (zu Art. 1 Nr. 15 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften)). Dies war im Fall des Klägers zu 1. (wie der übrigen Klägerinnen) aber die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Großherzogtum Luxemburg. Maßgebend für die Behandlung seines Asylbegehrens ist damit Art. 16a Abs. 1 GG, demgemäß in der Bundesrepublik Deutschland politisch Verfolgte Asylrecht genießen.

Würde die Drittstaatenregelung auch bei einer nachfolgenden Aus- und Wiedereinreise eingreifen, so würde der Asylsuchende die einmal in Übereinstimmung mit der Konzeption der Drittstaatenregelung erlangte Rechtsposition (hier: die Möglichkeit, sich auf Art. 16a Abs.1 GG zu berufen) verlieren. Dafür, daß mit der Drittstaatenregelung eine derart weitreichende Rechtsfolge gewollt ist, finden sich keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte. Die Konzeption der Drittstaatenregelung muß auch im Zusammenhang der in Art. 16a Abs. 5 GG zum Ausdruck kommenden Vorstellung des verfassungsändernden Gesetzgebers verstanden werden, eine Grundlage zu schaffen, um durch völkerrechtliche Vereinbarungen der Zuständigkeit für die Prüfung von Asylbegehren und die gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen eine europäische Gesamtregelung der Schutzgewährung für Flüchtlinge mit dem Ziel einer Lastenverteilung zwischen den an einem solchen System beteiligten Staaten zu erreichen (Bundesverfassungsgericht, a.a.O., Urteilsabschrift S. 51). Nur im Hinblick darauf begrenzt Art. 16a Abs. 2 GG den persönlichen Geltungsbereich der Gewährleistung in Art. 16a Abs. 1 GG auf diejenigen Asylsuchenden, die nach ihrer Flucht erstmals in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung suchen können. Mit Blick auf diese Konzeption ist die Tragweite der Drittstaatenregelung zu begrenzen. Sie ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Asylsuchende vor der erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach der Flucht bereits in einem sicheren Drittstaat Schutz hätte finden können.

Die Drittstaatenregelung kann nur dann erneut zum Zuge kommen, wenn eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit weiteren Umständen zur Erledigung des ersten Asylantrags führt. Unter welchen Voraussetzungen das der Fall (und bei einer Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland von einem neuen Asylbegehren auszugehen) wäre, bedarf im vorliegenden Fall keiner näheren Prüfung. Denn der Kläger zu 1. hat die Bundesrepublik Deutschland nur für einige Stunden zum Zweck der Teilnahme an einer Demonstration verlassen. Hier sind Anhaltspunkte für eine Erledigung seines Asylbegehrens nicht ersichtlich.

Mit dieser Auslegung des Art. 16a Abs. 2 GG steht die einfachgesetzliche Regelung des § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 lit. e des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der BENELUX-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990, BGBl. 1993 II S. 1013 ("Schengen II") in Einklang. Danach ist - und bleibt (vgl. Art. 33 Abs. 1 des Schengen-II-Übereinkommens) - die Bundesrepublik Deutschland für die Behandlung des Asylbegehrens des Klägers zu 1. zuständig, weil er über ihre Außengrenze in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien einreiste. Hinsichtlich des anzuwendenden materiellen Rechts verweist Art. 32 des Schengen-II-Übereinkommens auf das nationale Recht der zuständigen Vertragspartei. Dies führt nach der oben dargestellten Konzeption der Drittstaatenregelung zur Anwendung des Art. 16a Abs. 1 GG.

Somit ist das Verlassen des Bundesgebiets durch den Kläger zu 1. am 22. April 1996 zwar möglicherweise ordnungsrechtlich relevant, aber ohne Folgen für die Geltendmachung eines

Anspruchs auf Asylgewährung.

II.

Die Kläger sind jedoch nicht als Asylberechtigte anzuerkennen, weil es sich bei ihnen nicht um politisch Verfolgte handelt:

Gemäß Art. 16a Abs.1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine politische Verfolgung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Volkszugehörigkeit oder andere für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Gemeinschaft ausgrenzen und ihn aus diesem Grunde zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfGE 80, S. 315, 344; 83, S. 216, 230).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das der Asylsuchende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so daß seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist (Gefahr der Gruppenverfolgung; vgl. dazu BVerfGE 83, S. 216, 231; BVerwGE 96, S. 200).

Das Asylrecht im Sinne des Art. 16a Abs.1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (BVerfGE 74, S. 51, 69; 80, S. 315, 344). Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Im ersten Fall ist er als Asylberechtigter anzuerkennen, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG) fortbestehen. Er ist auch anzuerkennen, wenn diese Umstände zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen. - Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat nur dann einen Anspruch auf Asylgewährung, wenn ihm politische Verfolgung aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtgrundes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 64/89 - NVwZ 1991, S. 790; BVerwGE 91, S. 150, 154).

Danach sind die Kläger zu 1. - 5. unverfolgt ausgereist (1) und müssen die Kläger auch bei ihrer Rückkehr politische Verfolgung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten (2).

1. Die Kläger zu 1. - 5. sind nicht schon deshalb als Asylberechtigte anzuerkennen, weil ihnen als albanische Volkszugehörige im Kosovo unter Anknüpfung an diese albanische Volkszugehörigkeit eine Gruppenverfolgung als unmittelbar staatliche Verfolgung (a) oder in dem Staat mittelbar zuzurechnender Art und Weise (b) gedroht hätte. Ihrem Vorbringen - insbesondere dem Vorbringen des Klägers zu 1., von dem die anderen Klägerinnen eine Gefahr eigener politischer Verfolgung ableiten - ist auch nichts dafür zu entnehmen, das annehmen lassen könnte, sie hätten individuelle politische Verfolgung erlitten oder eine solche habe ihnen zumindest unmittelbar gedroht (c).

a) Die Kläger zu 1.-5. mußten zu dem Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der serbischen Provinz Kosovo nicht unter dem Gesichtspunkt der unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung befürchten, allein wegen ihrer albanischen Volkszugehörigkeit verfolgt zu werden.

Ob ein Ausländer seine Heimat wegen unmittelbar drohender Gefahr der Verfolgung verlassen hat, beurteilt sich nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 166).

Im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Provinz Kosovo bestand für die Kläger zu 1.-5. nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, wegen ihrer albanischen Volkszugehörigkeit verfolgt zu werden. In der Zeit von 1990 bis 1993 - ebenso wie im Jahr 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, ThürVBl. 1996, 4/III (nur Leitsätze), ThürVGRspr. 3/1996, S. 27 ff.) - war trotz allgemein zugespitzter Lage (aa) und Ausschreitungen auch unter Anknüpfung an die albanische Volkszugehörigkeit (bb) die Gefahr, allein wegen albanischer Volkszugehörigkeit verfolgt zu werden, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegeben, da die für die Annahme einer unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nicht gegeben war (cc) und sich auch ein staatliches Programm zur Verfolgung ethnischer Albaner im Kosovo nicht feststellen läßt (dd).

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 1994 - 9 C -, BVerwGE 93, S. 200, ist die Annahme einer alle Gruppenangehörige 158.94 erfassenden, gruppengerichteten Verfolgung und damit die Regelvermutung eigener Verfolgungsbetroffenheit jedes Gruppenmitgliedes nur gerechtfertigt, wenn eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt. Dafür ist eine so große Vielzahl von Eingriffen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, daß es sich nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, daß daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Dieser Rechtsprechung schließt sich der Senat jedenfalls für den Fall an, daß die asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen nicht offen und eindeutig gegen die betroffene Gruppe gerichtet sind (vgl. Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO -, Urteilsabschrift S. 18). 150/95

aa) Es steht zur Überzeugung des Senats fest, daß von 1990 bis 1993 Angehörige der serbischen Sicherheitskräfte Übergriffe auf Leib und Leben ethnischer Albaner verübten, die als politische Verfolgung zu qualifizieren sind. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter, die der albanischen Bevölkerung zum hier maßgeblichen Zeitpunkt ebenfalls zugefügt worden sind, sind in diesem Kontext nicht zu berücksichtigen, weil sie, wie im Zusammenhang mit der Frage eines Verfolgungsprogramms noch zu zeigen sein wird (--> A II 1 a dd), nicht als politische Verfolgung zu werten sind.

Bereits seit 1989 kam es im Zuge der Auseinandersetzungen um den Status der serbischen Provinz Kosovo zu schweren Zusammenstößen zwischen Albanern und den Sicherheitskräften der Republik Serbien und des Bundes, in deren Verlauf Albaner getötet wurden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Mai 1990; amnesty international (ai), Weitere Vorwürfe über Übergriffe der Polizei in der Provinz Kosovo, 22. Mai 1991, Anlage zu der Auskunft von ai an das VG Ansbach vom 23. März 1992 - EUR 48/313/91.045, im folgenden: "ai, Vorwürfe, 22. Mai 1991"). Ende Februar 1990 wurden

Hunderte albanische Schüler, die über Vergiftungserscheinungen klagten, in Krankenhäuser eingeliefert (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Mai 1990). Mitte 1990 kam es, nachdem das Provinzparlament des Kosovo aufgelöst worden war, zu einer Repressionswelle von serbischer Seite, in deren Verlauf Razzien durchgeführt, Cafes als traditionelle Nachrichtenbörsen der albanischen Bevölkerung geschlossen, Albaner festgenommen und schikaniert wurden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Januar 1991). Ethnische Albaner waren Angaben des Committee for the Defence of Human Rights and Freedoms in Prishtina (CDHRF) zufolge seit Anfang 1991 willkürlichen Übergriffen und körperlichen Mißhandlungen durch Angehörige der Sicherheitsbehörden ausgesetzt. (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 21. Januar und 20. Mai 1991, vom 28. Juli und 18. Dezember 1992). Auch im Polizeigewahrsam kam es jedenfalls in Einzelfällen zu gewalttätigen Exzessen mit Todesfolge. Verfahren gegen folternde serbische Polizisten sind seit 1989/90 nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 28. Juli und 18. Dezember 1992). Darüber hinaus wurden Albaner im Zusammenhang mit der Suche der Polizei nach illegalen Waffen mißhandelt (ai, Vorwürfe, 22. Mai 1991).

Zwar ist nicht jede Razzia, nicht jede Schikane, nicht jede Inhaftierung und nicht jede Verletzung der körperlichen Integrität als politische Verfolgung zu erachten, weil sie nicht immer die asylerbliche Intensität erreichen. Allerdings sind zahlreiche Beispiele dokumentiert, nach denen die Betroffenen unzweifelhaft von Rechtsgutbeeinträchtigungen mit asylerblicher Intensität betroffen waren. Amnesty international hat für April bis Juli 1991 unter Bezugnahme auf im Kosovo veröffentlichte Vorwürfe des CDHRF Fälle mitgeteilt, in denen ethnische Albaner anlässlich von Kontrollen auf den Straßen und Hausdurchsuchungen von der Polizei so geschlagen wurden, daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben mußten (ai, Vorwürfe, 22. Mai 1991; ai, Vorwürfe über Übergriffe der Polizei in der Provinz Kosovo im Juni und Juli 1991, 14. August 1991, Anlage zu der Auskunft von ai an das VG Ansbach vom 23. März 1992 - EUR 48/313/91.045, im folgenden: "ai, Vorwürfe, 14. August 1991"). Auch 1992 sind amnesty international Fälle bekanntgeworden, in denen die Betroffenen von der Polizei getreten, schwer geschlagen und gefoltert wurden (ai, Weitere Vorwürfe über Übergriffe der Polizei in der Provinz Kosovo zwischen Januar und April 1992, 1. Mai 1992, im folgenden: "ai, Vorwürfe, 1. Mai 1992"). Die International Helsinki Federation for Human Rights ("From Autonomy to Colonization: Human Rights in Kosovo 1989-1993", November 1993, S. 70 ff., im folgenden: "IHf, November 1993") hat für 1991 und 1992 einzelne Beispiele mitgeteilt, in denen Albaner von der serbischen Polizei getötet wurden.

bb) Allerdings läßt sich die Frage, ob und inwieweit die im einzelnen geschilderten Übergriffe auf Leib und Leben ethnischer Albaner in Anknüpfung an die albanische Volkszugehörigkeit erfolgten, weniger eindeutig entscheiden. Denn die Lage im Kosovo stellte sich seit 1989/90 und damit auch zum Zeitpunkt der Ausreise der Kläger zu 1. - 5. zur Überzeugung des Senats als "Machtprobe" zwischen Serben und Albanern um die Autonomie der Provinz dar, bei die serbische Seite gegen Separatismusbestrebungen der Albaner vorging, die albanische Volkszugehörigkeit allerdings einen die Verfolgungsbetroffenheit mitprägenden Umstand darstellte. Dies hat der Senat ausdrücklich bereits für das Jahr 1993 festgestellt (vgl. Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 20 ff.).

Ob eine staatliche oder dem Staat zurechenbare Verfolgung "wegen" eines asylerblichen Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit selbst zu beurteilen und nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfGE 80, S. 315,335).

Es ist berichtet worden, daß bei den gegen ethnische Albaner im Kosovo zu verzeichnenden Verfolgungsmaßnahmen regelmäßig nicht ihre Volkszugehörigkeit, sondern ihre politische Überzeugung im Vordergrund gestanden habe (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Mai 1990) und daß politisch aktive Albaner als Separatisten verfolgt worden seien (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 28. Juli und 18. Dezember 1992). Andererseits ist mitgeteilt worden, es sei nicht auszuschließen, daß Albaner wegen ihrer Volkszugehörigkeit verfolgt wurden, weil die politischen Auseinandersetzungen einen starken ethnischen Bezug aufwiesen (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 21. Januar und 19. Dezember 1991).

Der Senat hat bereits mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO - festgestellt, daß Ursache des 1989 erneut entflammten 150/95 Konflikts zwischen Serben und Albanern im Kosovo letztlich der Umstand ist, daß beide Volksgruppen die im Süden Rest-Jugoslawiens, an der Grenze zu Albanien gelegene, heutige serbische Provinz als Wiege ihrer nationalen und kulturellen Identität betrachten. Sie wird, anders als die übrigen Gebiete Rest-Jugoslawiens, zu etwa 86% von ethnischen Albanern und nur zu ca. 8 % von Serben bevölkert (Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 21).

Seit der Schlacht auf dem im Kosovo gelegenen Amsfeld im Jahre 1389, mit der das mittelalterliche serbische Reich zerschlagen wurde - bei der allerdings Serben noch mit Albanern, Bosniern, Kroaten, Ungarn und Bulgaren gegen die Türken kämpften -, ist die historische Entwicklung in der Provinz gekennzeichnet von einem Ringen der Serben und Albaner um die Vorherrschaft sowie den Status des Kosovo. Dieses Ringen endete 1989 in gewaltsamen Demonstrationen und Straßenkämpfen der albanischen Bevölkerung gegen die Aufhebung der zumindest teilweise bestehenden Autonomie, die durch rigorosen Einsatz der Sicherheitskräfte niedergeschlagen wurden (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 24). Nachdem albanische Abgeordnete im Juli 1990 die "Republik Kosovo" ausgerufen, Serbien indes das Provinzparlament abgesetzt und die Provinz unter Zwangsverwaltung gestellt hatte, wurde durch die am 28. September 1990 in Kraft getretene Verfassung Serbiens ihre Autonomie vollständig aufgehoben. An den Bundeswahlen der am 26. April 1992 ausgerufenen "Bundesrepublik Jugoslawien", bestehend aus den Republiken Serbien und Montenegro, beteiligte sich die albanische Bevölkerung des Kosovo nicht, so daß die für die Provinz reservierten Parlamentssitze fast ausschließlich an Sozialisten und an rechtsradikale serbische Kräfte fielen (Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, a.a.O.).

Der Senat hat für das Jahr 1993 festgestellt, daß ein wesentliches Ziel der serbischen Sicherheitskräfte zwar die Bekämpfung albanischer Separatismusbestrebungen war, daß aber eine strenge Trennung ihres Vorgehens im Hinblick auf eine Anknüpfung an diese Bestrebungen oder die albanische Volkszugehörigkeit nicht möglich war (Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 24 ff.). Dies gilt auch bereits für die Jahre 1990 bis 1993. Zwar lassen die im einzelnen mitgeteilten Beispiele von Übergriffen auf Leib und Leben ethnischer Albaner zumeist keine eindeutige Aussage über ihre Gerichtetheit zu, da in der Regel die näheren Umstände des Vorgehens serbischer Sicherheitskräfte nicht mitgeteilt werden. Andererseits zeigen auch die Auskünfte für die Zeit vor 1993, daß den politischen Forderungen der Albaner entgegen gewirkt werden sollte. So hatte der Konflikt zwischen Serben und ethnischen Albanern im Kosovo zu einer extremen Polarisierung beider Volksgruppen geführt. Jedenfalls Albaner, die sich zur serbischen Politik bekannten, waren keinen unmittelbaren Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt (Auswärtiges

Amt, Auskunft an das VG Köln vom 4. Juni 1991 - 514-516/ 12036). Hingegen waren Aktivisten des Demokratischen Bundes Kosovos (Lidhja Demokratike e Kosoves - LDK), der für die Provinz Kosovo den Status einer selbständigen Republik anstrebt, als gefährdet anzusehen (Bundesministerium des Innern, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 9. November 1992). Es ist aber auch berichtet worden, daß die Gefahr, staatlichen Willkürmaßnahmen allein aufgrund der albanischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt zu sein, in dem Maße wuchs, in dem die politischen Forderungen der Albaner bekämpft wurden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 4. Juni 1991 - 514- 516/12036). Dem entsprach es, daß nach den im einzelnen berichteten Fällen die Gewaltanwendung serbischer Polizisten auch gegenüber Minderjährigen nicht Halt machte (vgl. ai, Vorwürfe, 22. Mai und 14. August 1991; ai, Vorwürfe, 1. Mai 1992). Vor dem dargestellten historischen Hintergrund und angesichts der Tatsache, daß in anderen Gebieten Rest-Jugoslawiens keine mit den Menschenrechtsverletzungen im Kosovo vergleichbaren Vorfälle gegenüber ethnischen Albanern bekannt wurden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 1992), ist daher auch für die Zeit vor 1993 davon auszugehen, daß mit einem nicht unerheblichen Teil der geschilderten Übergriffe der Zweck verfolgt wurde, die albanische Bevölkerung im Kosovo einzuschüchtern in der Annahme, ihr sei generell zumindest eine Sympathie zur separatistischen Idee zu unterstellen. Dies bedeutet, daß die betreffenden Maßnahmen an die albanische Volkszugehörigkeit anknüpften (vgl. BVerfG, Beschluß vom 9. Dezember 1993 - 2 BvR 1916/93 -, DVBl. 1994, S. 203).

An dieser Beurteilung vermögen die Umstände, daß Gewalttätigkeiten der Polizei in ganz Serbien Tradition haben (Dr. Kotschy, Anhörung vor dem VG München am 28. Oktober 1993, S. 39, im folgenden: "Dr. Kotschy, Anhörung"; Sonderberichterstattung der UN-Menschenrechtskommission, 5. Bericht vom 17. November 1993, Nr. 166) und daß in der Provinz Kosovo jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch andere nicht-serbische Volksgruppen von Übergriffen nicht verschont blieben (Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV), Auskunft an das VG Arnsberg vom 20. Mai 1993), nichts zu ändern. Denn dies schließt nicht aus, daß jedenfalls ein Teil der gegen Albaner ergriffenen Maßnahmen auch gegen die albanische Volkszugehörigkeit gerichtet war (vgl. BVerfG, Beschluß vom 20. Mai 1992 - 2 BvR 205/92 -, InfAuslR 1992, S. 283; Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 25 f.).

cc) Es läßt sich jedoch nicht feststellen, daß sich die Verfolgungshandlungen gegen ethnische Albaner von 1990 bis 1993 - und damit auch zu den Zeitpunkten der Ausreise der Kläger zu 1. - 5. - in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausgeweitet, wiederholt und um sich gegriffen hätten, daß für die Kläger aktuell die Gefahr eigener Betroffenheit bestanden hätten, und ihre bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutverletzungen als eher zufällig zu erachten wäre. Insoweit gilt nichts anderes als für das Jahr 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 26 ff.).

Mitteilungen allgemeiner Art, seit 1981 sei mehr als die Hälfte der albanischen Bevölkerung des Kosovo in irgendeiner Form von Übergriffen der serbischen Polizei betroffen gewesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Vertriebene zurückschaffen?, 6. Februar 1995, S. 8, im folgenden: "SFH, Februar 1995"), oder seit April 1990 habe man häufig, beinahe täglich, von Vorwürfen erfahren, daß Polizisten im Kosovo Albaner in der Haft geschlagen oder anderweitig mißhandelt hätten (ai, Vorwürfe, 22. Mai 1991), lassen keine Aussage darüber zu, wie aktuell in der Zeit von 1990 bis 1993 und damit zum Zeitpunkt der Ausreise der Kläger zu 1. -5. tatsächlich die Gefahr für jeden Albaner war, von asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigungen betroffen zu werden.

Aussagen über die Verfolgungsdichte setzen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, daß die Zahl der Verfolgungshandlungen auch in Relation zur Größe der betroffenen Gruppe gesetzt wird, weil nur so eine Einschätzung der aktuellen Gefahr der eigenen Verfolgungsbetroffenheit für jeden Angehörigen der Gruppe möglich ist (vgl. Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 -). Der Senat folgt dieser Rechtsprechung. Denn das Kriterium der Verfolgungsdichte stellt sicher, daß in Fällen, in denen sich die ernstliche Befürchtung eigener Verfolgung aus gegen Dritte gerichteten Verfolgungsmaßnahmen ergibt, derselbe Maßstab an die Wahrscheinlichkeit eigener Verfolgung angelegt wird, wie in den Fällen, in denen der Schutzsuchende wegen bereits erlittener Vorverfolgung oder wegen unmittelbar bevorstehender individueller Verfolgung ausgereist ist. Anderenfalls würden an die Asylgewährung wegen Gruppenverfolgung geringere Anforderungen gestellt als an eine Asylgewährung wegen individueller Asylgründe (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 27).

Der Senat hat mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 - die erforderliche Verfolgungsdichte für das Jahr 1993 verneint. Ausgehend von ca. 1,5 Millionen Albanern im Kosovo und ca. 13.450 Fällen an asylrelevanten Maßnahmen in der gesamten Provinz waren 1993 statistisch lediglich "weniger" als ein Prozent der albanischen Bevölkerung unmittelbar betroffen. Eine andere Bewertung war auch unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer an nicht bekannt gewordenen Vorfällen nicht möglich, da für das Jahr 1993 jegliche Anhaltspunkte dafür fehlten, in welcher Größenordnung sie anzusiedeln gewesen wäre (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 26 ff.). Für die Zeit von 1990 bis 1993 und damit für die Zeitpunkte der Ausreisen der Kläger zu 1. -5. ist jedenfalls nicht von einer prozentual höheren Verfolgungsbetroffenheit der albanischen Bevölkerung auszugehen. Denn die Übergriffe serbischer Sicherheitskräfte waren seit den Unruhen im Winter 1989 und Frühjahr 1990 wohl infolge der verstärkten Präsenz u.a. von KSZE-Beobachtern zurückgegangen (Bundesamt für Flüchtlinge, Bern, Themenpapier Kosovo vom 23. April 1993, S. 9, im folgenden: "Bundesamt Bern"). Im Jahr 1993 haben die Berichte über Übergriffe auf ethnische Albaner - möglicherweise im Zusammenhang mit dem im Juli 1993 erfolgten Abzug der internationalen Beobachter (vgl. Dr. Kotschy, Anhörung, S. 41) - wieder zugenommen (vgl. Sonderberichterstattung der UN-Menschenrechtskommission, 5. Bericht vom 17. November 1993, Nr. 189; IHF, November 1993, S. 95; Council for the Defence of Human Rights and Freedoms in Prishtina, "Human Rights violation in Kosovo 1994", Geneva 1995, S. 5, im folgenden: "CDHRF, Human Rights"). Anhaltspunkte dafür, daß in der Zeit vor 1993 eine Dunkelziffer an nicht bekannt gewordenen Vorfällen in einer Größenordnung anzunehmen wäre, die den Schluß zuließe, die Kläger hätten bei einem Verbleib in ihrer Heimat befürchten müssen, von asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen betroffen zu werden, bestehen nicht.

dd) Eine - unmittelbar staatliche - Gruppenverfolgung ethnischer Albaner in der Provinz Kosovo ist für den Zeitraum vor 1993 - und damit für den Zeitpunkt der Ausreise der Kläger zu 1. -5. - auch nicht aufgrund eines staatlichen Verfolgungsprogramms festzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine unmittelbar staatliche Gruppenverfolgung im Hinblick auf die prinzipielle Überlegenheit staatlicher Machtmittel auch dann anzunehmen sein, wenn zwar Referenz- oder Vergleichsfälle durchgeführter Verfolgungsmaßnahmen zum Nachweis einer jedem Gruppenmitglied drohenden "Wiederholungsgefahr" nicht in erforderlichem Umfang festgestellt werden können, aber hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Dies sei etwa der Fall, wenn festgestellt werden könne, daß der Heimatstaat ethnische

oder religiöse Minderheiten physisch vernichten und ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will (Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 -). Ausgehend davon ist nach Auffassung des Senats ein die Gruppenverfolgung begründendes Verfolgungsprogramm immer dann anzunehmen, wenn festgestellt werden kann, daß ein auf Ausgrenzung einer Gruppe aus der staatlichen Friedensordnung angelegtes Programm vorliegt. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Programm auf physische Vernichtung oder Vertreibung gerichtet ist, sondern bereits dann, wenn es auf die zwangsweise Assimilierung abzielt. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 11. Mai 1993 - 2 BvR 2245/92 -, InfAuslR 1993, S. 304) bedarf es für die Annahme einer Gruppenverfolgung nicht erst der Feststellung der Vernichtung einer ganzen Volksgruppe (Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 29). Für ein Verfolgungsprogramm in diesem Sinne, dessen Umsetzung vor 1993 und damit zu den Zeitpunkten der Ausreise der Kläger zu 1. - 5. bereits eingeleitet war oder bevorstand, liegen jedoch hinreichend sichere Anhaltspunkte nicht vor.

Ein ausdrücklich erklärtes Verfolgungsprogramm ist nicht ersichtlich (1). Auch lassen die von staatlicher Seite gegenüber Albanern getroffenen, über die Eingriffe in Leib und Leben hinausgehenden Maßnahmen (2), sonstige Umstände (3) sowie eine Gesamtwürdigung unter Einschluß auf Leib und Leben gerichteter Maßnahmen (4) nicht den Schluß auf ein Programm zur Verfolgung aller Albaner zu. Insoweit gilt nichts anderes als für das Jahr 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 29 ff.).

(1) Ein ausdrücklich erklärtes Programm zur Verfolgung der albanischen Bevölkerung im Kosovo bestand auch vor 1993 nicht. Zwar hatte der Führer der zumindest bis Anfang 1993 noch zweitstärksten Partei in Rest-Jugoslawien, der Radikalen Partei, angekündigt, alle Albaner, die nach dem zweiten Weltkrieg aus Albanien in den Kosovo eingewandert sind, und ihre Nachfahren aus der Provinz vertreiben zu wollen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 9. Februar 1993 - 514-516/12604). Daraus kann jedoch nicht auf eine entsprechende Absicht der im April 1992 ausgerufenen "Bundesrepublik Jugoslawien" geschlossen werden, denn dort standen sich innenpolitisch zunächst die relativ liberale, demokratisch orientierte jugoslawische Bundesebene mit Ministerpräsident Panic sowie Staatspräsident Cosic und das stark nationalistisch ausgerichtete, postkommunistische Regime unter dem serbischen Republikpräsidenten Milosevic gegenüber (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18. Dezember 1992). Aus der Zeit vor Ausrufung der "Bundesrepublik Jugoslawien" ist von entsprechenden Äußerungen nicht berichtet worden.

Die vor Ausrufung der "Bundesrepublik Jugoslawien" weiterhin gültige jugoslawische Bundesverfassung sah in Artikel 170 jede gegen nationale Gleichberechtigung gerichtete Propaganda und jede ungleiche nationale Behandlung als verfassungswidrig und strafbar an (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19. Dezember 1991). Die Verfassung der "Bundesrepublik Jugoslawien" schränkt die Menschenrechte ebenfalls nicht ein (Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 30). Auch die aus den Jahren 1990 bis 1992 stammenden, in dem Bericht des Sonderberichterstatters der UN-Menschenrechtskommission vom 14. August 1992 (Anlage zu der Auskunft des UNHCR an das VG Köln vom 3. Mai 1993) aufgelisteten Gesetze, deren Umsetzung nach Mitteilung des Sonderberichterstatters die albanische Bevölkerung diskriminieren und die u.a. auf eine Verschiebung des Bevölkerungsanteils zugunsten von Serben und Montenegrinern hinauslaufen, indizieren kein Verfolgungsprogramm. Denn ihnen ist weder eine asylerbliche Eingriffsintensität immanent noch sind sie gegen die albanische Volkszugehörigkeit gerichtet (Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO -, Urteilsabschrift S. 30 f.). 150/95

(2) Ein Verfolgungsprogramm im oben beschriebenen Sinne läßt sich für die Zeit von 1990 bis 1993 auch nicht aus den von staatlicher Seite getroffenen, über die Eingriffe in Leib und Leben hinausgehenden Maßnahmen schließen. Denn diese Maßnahmen erreichen - jeweils für sich genommen - nicht die für die Annahme einer politischen Verfolgung erforderliche Intensität der Rechtsgutverletzung bzw. können nicht als gegen die albanische Volkszugehörigkeit gerichtet angesehen werden:

3) Die weitgehende Zurücknahme der Autonomie der Provinz Kosovo im Jahre 1989 führte nicht nur zu gewaltsamen Unruhen, sondern auch zu Massenstreiks der Albaner in den Betrieben. Als Reaktion hierauf hob die Republik Serbien die Selbstverwaltung der bis dahin unter albanischer Führung stehenden Betriebe und gesellschaftlichen Einrichtungen auf und setzte Serben sowie Montenegriner ein. In einem zweiten Schritt kam es zu großflächigen Massenentlassungen. Kündigungen von Albanern, die sich weigerten, die offizielle serbische Politik im Kosovo zu unterstützen, betrafen zunächst vor allem Staatsangestellte, alsbald aber auch fast alle großen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 31 f.). Das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht vom 19. Dezember 1991 mitgeteilt, serbischen Angaben zufolge seien 19.000, albanischen Mitteilungen zufolge 55.000 albanische Arbeitnehmer entlassen worden. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Juli 1992 sollen - eben- so wie im Jahre 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO -, Urteilsabschrift S. 32) - alle albanischen 150/95 Professoren, Angestellte und Studenten von der Universität verwiesen und so gut wie alle albanischen Angestellte und Arbeiter im Kosovo entlassen worden sein. Schätzungen zufolge wurden bis zum Jahresende 1992 mehr als 100.000 Arbeitnehmer albanischer Nationalität entlassen (Reuter, Die politische Entwicklung in Kosovo 1992/93, Südosteuropa, Zeitschrift für Gegenwartsforschung, Heft 1-2/1994, S. 18, im folgenden: "Reuter, Die politische Entwicklung"). Dies bedeutete, daß von den rund 1,5 Millionen im Kosovo lebenden Albanern nur noch rund 20% bzw. knapp ein Drittel in einem Beschäftigungsverhältnis standen (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 -, a.a.O.). Diese Massenentlassungen sind auch KO 150/95 für die Zeit vor 1993 nicht als politische Verfolgung zu werten, weil sie bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise nicht die erforderliche Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung erreichten.

Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter nur dann ein Asylrecht und die Anerkennung als Flüchtling begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Denn das Asylrecht soll nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird, die Möglichkeit eröffnen, sie zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (BVerfGE 54, S. 341, 357). Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt verletzen in diesem Sinne die Menschenwürde nur dann, wenn die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen bedroht und damit jenes Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, das ein menschenwürdiges Dasein erst ausmacht (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1989 - 9 C 64/89 -, NVwZ 1991, S. 790).

Bei generalisierender Betrachtungsweise kann bereits nicht festgestellt werden, daß die von Entlassungen Betroffenen ein Leben unter dem Existenzminimum zu fristen hatten. Zwar ist davon auszugehen, daß die Einrichtung kleiner privatwirtschaftlicher Betriebe, in denen etwa 20% der entlassenen Albaner Beschäftigung fanden (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO

150/95 -, Urteilsabschrift S. 33 f.), nicht in vollem Umfang sofort, sondern nach und nach erfolgte. Allerdings lebten viele Familien seit Beginn der Entlassungswelle von der - wenn auch bescheidenen - Unterstützung durch private Solidaritätsfonds. So wurde 1990 etwa die karitative Organisation "Mutter Theresa" gegründet, die u.a. Nahrungsmittel verteilte und albanische Familien teilweise mit finanziellen Mitteln ausstattete (IHF, November 1993, S. 16; Reuter, Die politische Entwicklung, S. 19). Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, daß sich die wirtschaftliche Situation im ganzen ehemaligen Jugoslawien seit 1990 kontinuierlich verschlechterte. Während das monatliche Durchschnittseinkommen im Herbst 1990 noch umgerechnet 730, - DM und in der ohnehin stark unterentwickelten Provinz Kosovo noch 420, - DM betrug (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Januar 1991), belief es sich im Herbst 1991 nur noch auf umgerechnet rund 228, - DM (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19. Dezember 1991) und Mitte 1992 nur noch auf umgerechnet ca. 100, - DM (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 1992). Serbien war aufgrund des Zusammenbruchs des innerjugoslawischen Handels, des Umbaus der Arbeiterselbstverwaltung in markt- und privatwirtschaftliche Strukturen und aufgrund der verschiedenen kriegerischen Auseinandersetzungen im wirtschaftlich-sozialen Bereich um Jahrzehnte zurückgeworfen worden. Bereits vor diesem Hintergrund näherte sich das seit jeher unterentwickelte Gebiet des Kosovo "Dritte-Welt-Verhältnissen" (vgl. Bundesamt Bern, S.5).

?) Auch die Situation im Bereich des Gesundheitswesens stellte sich vor 1993 nicht als politische Verfolgung dar und ist daher nicht geeignet, ein staatliches Verfolgungsprogramm zu indizieren.

So ist bereits nicht ersichtlich, daß der albanischen Bevölkerung eine Gesundheitsversorgung vorenthalten wurde. Auch war ihre Lage auf dem Gesundheitssektor seit 1990 nicht schlechter als diejenige der übrigen Bevölkerung in der Provinz und in den anderen Gebieten Rest-Jugoslawiens. Die zuvor geschilderten massenhaften Entlassungen betrafen seit 1990 zwar auch das albanische medizinische Personal, weil es sich - so die offizielle Begründung - geweigert haben soll, Anordnungen der serbischen Leitung auszuführen (vgl. IHF, November 1993, S. 20; Bundesamt Bern, S. 6). Albaner konnten sich weiterhin in staatlichen Krankenanstalten behandeln lassen, mieden aber diese häufig, weil sie kein Vertrauen in serbische Ärzte hatten, weil dort Serbokroatisch gesprochen und die kyrillische Schrift verwendet wurde, die sie oft nicht beherrschten. Stattdessen richtete die albanische Seite auf Selbsthilfebasis funktionierende und durch humanitäre Organisationen finanzierte, allerdings nur höchst unzureichend ausgestattete Krankenstationen und private Arztpraxen ein (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 35 f.). Die Gesundheitsversorgung war zwar bis Anfang 1990 im früheren Jugoslawien mit westeuropäischem Standard vergleichbar (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Januar 1991). Bereits Ende 1991 war der Standard aufgrund der Kampfhandlungen in Kroatien und der wegen schlechter Devisenlage kaum möglichen Einfuhr medizinischer Komponenten und Ersatzteile so gesunken, daß eine zureichende medizinische Versorgung nicht mehr zuverlässig gewährleistet war (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19. Dezember 1991). Bis Mitte 1992 wurden in den meisten Krankenhäusern - auch in Belgrad - nur noch Notfälle aufgenommen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Juli 1992). Daß ab etwa Mitte 1990 Infektionskrankheiten unter der albanischen Bevölkerung zunahmen, weil eine Gesundheitsvorsorge in Form von Impfungen nicht mehr gewährleistet war, (vgl. IHF, November 1993, S. 23; Christine von Kohl Wolfgang Libal, Kosovo: gordischer Knoten des Balkan, Europaverlag, Wien, Zürich 1992, S. 126, im folgenden: "K/L") ist darauf zurückzuführen, daß Albaner die von Serben verwalteten Einrichtungen des Gesundheitswesens mieden und insgesamt ein Mangel an Impfstoffen herrschte (IHF, November

1993, S.23). Soweit Tausende von albanischen Schulkindern im März 1990 über Vergiftungserscheinungen klagten, konnte nicht festgestellt werden, wodurch sie ausgelöst worden waren (K/L, S. 128).

?) Die seit 1990 erfolgten Beeinträchtigungen der albanischen Bevölkerung auf dem Bildungssektor stellen mangels hinreichender Intensität der Rechtsgutverletzung ebenfalls keine politische Verfolgung dar, denn albanischen Schülern und Studenten wurde eine Schul- bzw. Universitätsausbildung nicht vorenthalten. Zwar beschloß das serbische Parlament im Sommer 1990 einen für die gesamte Republik einheitlichen Lehrplan, der auch in der Provinz Kosovo verbindlich war und dort bis zum Jahre 1989 in eigener Regie getroffenen Bestimmungen über Unterrichtsinhalte ablöste. Dies führte dazu, daß der Schulunterricht teilweise boykottiert wurde und daß albanische Lehrer, die sich weigerten, nach dem serbischen Lehrplan zu unterrichten, massenhaft entlassen wurden. Da sich auch albanische Eltern weigerten, ihre Kinder nach dem serbischen Lehrplan unterrichten zu lassen, wurden die Schulen zunächst für albanische Kinder geschlossen gehalten. Zu Beginn des Schuljahres 1992/93 wurden jedenfalls die Grundschulen wieder für albanischsprachigen Unterricht geöffnet. Die albanische Seite reagierte auf die geschilderten Maßnahmen, indem sie ab Herbst 1990 ein "paralleles" albanisches Schulsystem einrichtete, das zwar von serbischer Seite nicht unbehelligt blieb (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 36 ff.). Insgesamt wurde der von Albanern organisierte, private Unterrichtsbetrieb aber auch in der Zeit vor 1993 nicht in Frage gestellt, denn bis Mai 1992 wurden dort etwa zwei Drittel der albanischen Schüler unterrichtet (IHF, November 1993, S. 34 unter Bezugnahme auf einen Bericht der KSZE Berichterstattemission vom 3. bis 9. Mai 1992). Die Einführung des einheitlichen - serbischen - Lehrplanes selbst stellt keine politische Verfolgung dar, insbesondere kann darin kein asylrelevanter Anpassungsdruck erblickt werden (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 37).

Ähnlich wie im Schulwesen stellte sich die Entwicklung im Bereich der Universitätsausbildung dar. Im Juni 1991 (vgl. IHF, November 1993, S. 33) wurde die - albanische - Verwaltung der Universität in Prishtina durch Serben und Montenegriner ersetzt. Die Universität wurde im weiteren Verlauf auf die serbokroatische Sprache umgestellt, um die Ausbildungssprache in der Provinz Kosovo an die Verhältnisse im übrigen Serbien anzugleichen. Albanische Professoren und Angestellte wurden entlassen, Studenten teilweise der Universität verwiesen. Teilweise mieden sie die Universität aber auch. Im November 1991 wurde eine "parallele" albanische Universität gegründet, die seither illegal in Privatunterkünften arbeitet (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 38 f.). Auch der "parallele" Universitätsbetrieb wurde jedenfalls nicht wesentlich behindert, denn bis Ende 1993 entwickelte sich das gesamte Bildungssystem der Albaner zu den von den "parallelen" Strukturen am besten entwickelte (vgl. Reuter, Die politische Entwicklung, S. 23). Auch kann für die Zeit vor 1993 nicht davon ausgegangen werden, daß studierwillige albanische Oberschulabsolventen, die keinen **Studienplatz** erhalten haben, infolgedessen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet waren (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 39, für das Jahr 1993). Denn die Provinz Kosovo war seit jeher der wirtschaftlich unterentwickeltste Teil Jugoslawiens (vgl. K/L, S. 70 ff.; Dr. Kuss, Auskunft an das VG Ansbach vom 8. Juli 1989). Die Arbeitslosigkeit betrug bereits bis zum Januar 1990 ca. 50% (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. Januar 1991), ohne daß erkennbar wäre, daß dies allein auf die geschilderten Massenentlassungen (--> A II 1 a dd (2) O) zurückzuführen wäre.

?) Auch im Bereich der Kultur sind für die Zeit von 1990 bis 1993 keine hinreichenden

Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorhanden. Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Albaner im Kosovo auch in diesem Bereich bereits seit 1990 beeinträchtigt und behindert wurden, indem kulturelle Einrichtungen zum Teil unter serbische Kontrolle gestellt oder nicht mehr finanziert wurden (vgl. IHF, November 1993, S. 39 ff.). Daß der albanischen Bevölkerung jedoch eine eigene Kultur abgesprochen worden wäre, ist nicht belegt (ebenso Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 39 f., für das Jahr 1993). Auch nach Besetzung der Rundfunk- und Fernsehanstalt in Prishtina durch serbische Behörden im Jahre 1990 wurde in den Medien die albanische Sprache verwendet, allerdings, um serbische Meldungen zu verbreiten (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, a.a.O.). Die Verstaatlichung des bislang unter albanischer Selbstverwaltung stehenden Verlagshauses Rilindja erfolgte erst Mitte 1993. Auch danach konnten albanisch-sprachige Zeitungen und Zeitschriften erscheinen (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, a.a.O.).

?) Ein auf Verfolgung der albanischen Bevölkerung zielendes Programm läßt sich auch den in der Zeit von 1990 bis 1993 ergriffenen Strafmaßnahmen nicht entnehmen. Denn es ist weder erkennbar, daß die in dieser Zeit erfolgten Bestrafungen von Albanern verhängt wurden, um sie wegen ihrer Volkszugehörigkeit zu treffen, noch, daß ein Großteil der Albaner befürchten mußte, grundlos oder unter Vorwand strafrechtlich verfolgt zu werden.

Das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht vom 19. Dezember 1991 lediglich mitgeteilt, es sei nicht auszuschließen, daß gegen Albaner höhere Strafen verhängt würden. Erst in seinen Lageberichten vom 8. Juni und 20. September 1993 hat es davon berichtet, Strafschärfungen gegenüber Albanern seien tatsächlich in zahlreichen Fällen festgestellt worden. Ungeachtet der Tatsache, daß sich diese Auskünfte auf einen späteren als den hier maßgeblichen Zeitpunkt beziehen, lassen sie bereits deswegen nicht den Schluß auf eine Anknüpfung an die albanische Volkszugehörigkeit zu, weil sie nicht erkennen lassen, weswegen die Betroffenen angeklagt und verurteilt wurden. Darüber hinaus stehen sie in Widerspruch zu der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Ansbach vom 9. Juli 1993 (-514- 516/13994 -), wonach Angaben von Vertrauensanwälten zufolge Strafschärfungen nicht bekanntgeworden seien.

Nach den übrigen Erkenntnisquellen ist allerdings - ebenso wie für das Jahr 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 40 ff.) davon auszugehen, daß strafrechtliche Mittel eingesetzt wurden, um separatistischen Tendenzen entgegenzuwirken, und daß die - wie auch immer - zum Ausdruck gebrachte politische Überzeugung der Betroffenen eine Rolle spielte. Im August 1990 wurde das Strafgesetzbuch Jugoslawiens (jug. StGB) neu gefaßt. Bestimmungen, die bislang politische Straftatbestände regelten, wurden entweder ersatzlos gestrichen oder in ihrer Strafordrohung gemildert. Albaner wurden seit dieser Zeit weniger zu längeren Haftstrafen nach den Vorschriften des jug. StGB, sondern häufiger zu bis zu 60tägigen Freiheitsstrafen zunächst nach dem serbischen Republikstrafrecht, ab Mitte 1992 (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Ansbach vom 20. September 1994 - 514- 516/16581 -) nach dem serbischen Gesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung bestraft. Im Februar 1991 sollen offiziellen Angaben zufolge 85 Albaner, nicht eingerechnet Untersuchungshäftlinge und zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verurteilte, wegen politischer Straftaten inhaftiert gewesen sein (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. Mai 1991). Im November 1992 sollen 70 Albaner lange Freiheitsstrafen wegen politischer Delikte verbüßt haben (Caritas, Reise einer Delegation der Caritas Schweiz in den Kosovo/ BR Jugoslawien und Mazedonien vom 16. - 20. November 1992, S. 7, im folgenden: "Caritas Schweiz").

Mit dem Mittel kurzzeitiger Freiheitsstrafen wurde vor allem die Forderung der Albaner nach einer Loslösung des Kosovo von Serbien geahndet, aber auch angebliche Bedrohungen der serbischen Minderheit in der Provinz (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 22. April 1991 - 514-516/11883 -). Besonders gefährdet waren politisch aktive Personen (vgl. Caritas Schweiz, S. 7). Tatsächlich wurden Albaner - ähnlich wie im Jahr 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 -, Urteilsabschrift S. 41 f.) - häufig wegen des Besitzes "feindlicher" Zeitschriften oder Kassetten (ai, Auskunft an das VG Köln vom 4. Juli 1991 - EUR 48/194/90.028 -), wegen der Teilnahme an Demonstrationen oder Streiks, wegen des Rufens der Parole "Kosovo Republik" oder der Verwendung nationaler albanischer Symbole und wegen der Weigerung, die neuen serbischen Lehrpläne zu beachten, verurteilt (vgl. IHF, November 1993, S. 66 f.).

Zwar mag bereits vor 1993 auch für politisch nicht auffällige Albaner die Möglichkeit bestanden haben, zu bis zu 60tägigen Freiheitsstrafen verurteilt zu werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. Mai 1991; Caritas Schweiz, S. 7), doch ist nicht belegt, daß dies tatsächlich in größerem Umfang geschehen ist. Die Mitteilung, es seien ca. 20.000 bis 30.000 Kurzzeitstrafen verhängt worden (Caritas Schweiz, S. 7), bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 1981 und 1991 und nennt als geahndete Verhaltensweisen "subversives Verhalten jedwelcher Art". In anderen Auskünften ist von einer Vielzahl (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 20. Mai 1991 und vom 18. Dezember 1992; IHF, November 1993, S. 66) die Rede, ohne daß allerdings erkennbar wäre, unter welchen Voraussetzungen der strafrechtliche Zugriff erfolgte.

(3) Auf ein staatliches Verfolgungsprogramm im oben dargelegten Sinne läßt sich schließlich auch aus sonstigen Umständen nicht schließen. So wurde es etwa der albanischen Bevölkerung nicht verwehrt, sich in einer Reihe von politischen Parteien zu organisieren. Bereits Anfang 1990 gab es etliche Oppositionsbewegungen, die offen tätig waren, deren Mitglieder allerdings immer wieder Opfer von Übergriffen wurden (ai, Weitere Mißhandlungsvorwürfe gegen die Polizei in der Provinz Kosovo seit Mai 1990, 9. Juli 1990, S. 2, Anlage zu der Auskunft von ai an das VG Ansbach vom 5. Juli 1991 - EUR 48/277/91.009 -). Zu diesen Bewegungen zählen neben dem Demokratischen Bund Kosovos (LDK) u.a. die Parlamentarische Partei, die Bauernpartei, die Sozialdemokraten und die Christdemokraten. Die mitgliederstärkste Partei, die LDK, die sich als legitimierte Vertreterin der albanischen Bevölkerung betrachtet, verfügt über eine Vielzahl an Funktionären und unterhält Ortsverbände in jeder Stadt. Ihre Parteitätigkeit selbst unterliegt im wesentlichen keinen Einschränkungen (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 42 ff.).

(4) Auch eine Gesamtbetrachtung unter Einschluß der asylerblichen Übergriffe auf Leib und Leben von Albanern läßt - ebenso wie für das Jahr 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 43 f.) - nicht den Schluß auf ein staatliches Programm zur Verfolgung der albanischen Bevölkerung in der Provinz Kosovo zu, dessen Umsetzung vor 1993 und damit zu den Zeitpunkten der Ausreise der Kläger zu 1. -5. bereits eingeleitet war oder bevorstand. Insbesondere ergibt sie nicht, daß die albanische Bevölkerung einem Assimilierungsdruck ausgesetzt war, der sie gleichsam ihrer Identität beraubt hätte.

Die gebotene Gesamtbetrachtung darf grundsätzlich nicht derart vorgenommen werden, daß mehrere gegen unterschiedliche Rechtsgüter gerichtete Eingriffe, von denen jeder allein seiner Intensität nach keine asylerbliche Verfolgung darstellt, addiert und als ein insgesamt die erforderliche Intensität

erreichendes Verfolgungsgeschehen angesehen werden (BVerwG, Beschluß vom 3. April 1995 - 9 B 758/94 -, NVwZ-RR 1995, S. 607). Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem Verfolgungsprogramm. Denn dieses Kriterium stellt ein Mittel zur Feststellung der - unmittelbar staatlichen - Gruppenverfolgung und nicht etwa eine erleichterte Voraussetzung dar. Deswegen müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C -) auch insoweit die allgemeinen Anforderungen an eine 158.94 hinreichend verlässliche Prognose erfüllt sein (Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 43).

Als "Referenzfälle" politischer Verfolgung, die ein staatliches Verfolgungsprogramm zu indizieren geeignet wären, kommen nur die Übergriffe serbischer Sicherheitskräfte auf Leib und Leben ethnischer Albaner in Betracht. Sie reichen jedoch für sich genommen für die Annahme eines solchen Programmes nicht aus. Denn ein Verfolgungsprogramm im oben dargelegten Sinne müßte auf eine asylerbliche Beeinträchtigung der gesamten oder eines Großteils der albanischen Bevölkerung im Kosovo abzielen (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 43). Ein solches Ziel, auch in der Form eines Assimilierungszwanges, kann allein aufgrund der geschilderten Übergriffe nicht festgestellt werden, zumal die serbische Führung das Aufkommen der "parallelen" Strukturen der Albaner im Ergebnis hingenommen hat und auch aus sonstigen Umständen nicht erkennbar ist, daß ein Großteil der albanischen Bevölkerung in asylerblicher Weise getroffen werden sollte. Auch insoweit gilt nichts anderes als für das Jahr 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 42 ff.).

b) Die Kläger zu 1. - 5. wären bei einem Verbleib in ihrer Heimat allein wegen ihrer albanischen Volkszugehörigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Gruppenverfolgung keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen.

Für eine mittelbare Gruppenverfolgung albanischer Volkszugehöriger durch Dritte mit Billigung oder Duldung serbischer Behörden fehlte es von 1990 bis 1993 - ebenso wie für das Jahr 1993 (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 44) - jedenfalls an der hinreichenden Verfolgungsdichte im oben (--> A II 1 a cc) beschriebenen Sinne. Zwar hat der UNHCR (Auskunft an Rechtsanwältin Groos vom 9. Dezember 1992) davon berichtet, daß es wiederholt zu Übergriffen paramilitärischer Einheiten auf die albanische Bevölkerung gekommen sei, ohne daß Sicherheitskräfte dagegen eingeschritten seien. Daraus läßt sich jedoch nicht entnehmen, daß albanische Volkszugehörige durch paramilitärische Einheiten Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren haben, aus deren Intensität und Häufigkeit jeder einzelne die begründete Furcht hätte herleiten können, selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden.

c) Die Kläger zu 1. - 5. haben ihre Heimat ebensowenig wegen individuell erlittener oder unmittelbar drohender individueller politischer Verfolgung verlassen. Ob und ggf. inwieweit das Vorbringen des Klägers zu 1. - von dem die weiteren Klägerinnen eine Gefahr eigener politischer Verfolgung ableiten - auf einem wahren Geschehen beruht, kann dahingestellt bleiben; denn es ist nicht ersichtlich, daß dem Kläger zu 1. deshalb, weil er sich einer zwangsweisen Rekrutierung durch serbische Freischärler entzogen habe, eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gedroht hätte (aa) oder ein hinreichender Zusammenhang zwischen der behaupteten Teilnahme an einer Demonstration in Peje und der Ausreise im Jahre 1991 noch gegeben wäre (bb). Eine eigenständige Gefährdung der Klägerinnen zu 2. - 5. ist zu verneinen (cc). Bestätigt wird diese Einschätzung dadurch, daß irgendwelche Schwierigkeiten bei der Ausreisekontrolle am 28. November 1996 in Sarajewo nicht vorgebracht worden sind.

aa) Der Senat geht - dem Bundesamt folgend - davon aus, daß das vom Kläger zu 1. geschilderte Geschehen überhaupt nicht als Wehrdienstentziehung im strafrechtlichen Sinn anzusehen ist. Der Straftatbestand der Fahnenflucht war nach Art. 217 Abs. 3 jug. StGB dahin geregelt, daß derjenige, der als Militärperson untertaucht, um sich dem Dienst in den Streitkräften zu entziehen, oder eigenmächtig seine Einheit oder seinen Dienst verläßt und sich nicht binnen 30 Tagen oder nach Ablauf des gewährten Urlaubs in dieser Frist zurückmeldet, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werde (vgl. Auswärtiges Amt, amtl. Auskunft an das VG Köln vom 15. Juni 1992); er entspricht damit im wesentlichen der Regelung deutschen Wehrstrafrechts (vgl. § 16 Abs. 1, 3 WStG).

Diese Voraussetzungen haben ersichtlich nicht vorgelegen. Der Kläger zu 1. wäre - seinem Vorbringen folgend - nicht "als Militärperson" untergetaucht und hätte sich auch nicht dem Dienst "in den Streitkräften" entzogen.

Auf die Bestimmung des Art. 226 Absatz 3 jug. StGB, wonach die Fahnenflucht mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren oder der Todesstrafe geahndet werde, wenn die Tat während des Kriegszustandes oder unmittelbarer Kriegsgefahr, begangen würde, kommt es hier nicht an (vgl. Institut für Ostrecht München e.V., Stellungnahme an das VG Ansbach vom 1. Dezember 1992), weil der Zustand drohender Kriegsgefahr in Rest-Jugoslawien zwar vom 3. Oktober 1991 bis zum 26. Mai 1992 galt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 31. Oktober 1994, S. 15), aber Voraussetzung auch hier eine Fahnenflucht im oben genannten Sinne wäre, die gerade nicht gegeben war.

Unabhängig davon lassen diese Strafnormen weder ihrer objektiven Gerichtetheit nach noch in ihrer praktischen Anwendung eine Anknüpfung an asylrelevante Merkmale erkennen; dies wäre aber Voraussetzung für die Annahme einer politischen Verfolgung. Eine Bestrafung wegen Desertion ist nämlich an sich in asylrelevanter Hinsicht grundsätzlich irrelevant (vgl. BVerwGE 81, S. 41, 44; ThürOVG, Beschluß vom 12. März 1996 - 3 ZO 271/95 -, AuAS 1996, S. 177). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Bestrafung - zumindest: auch - an asylrelevante Merkmale anknüpft oder auf diese abzielt (vgl. Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl. - 1993, Art. 16a Rdnr. 62). Bestrafungen wegen Fahnenflucht sind also nur dann politische Verfolgung, wenn sie verhängt werden, um die Opfer wegen asylrelevanter Merkmale zu treffen. Dies ist der Fall, wenn bereits die Strafnorm ihrer objektiven Gerichtetheit nach an ein asylrelevantes Persönlichkeitsmerkmal anknüpft oder wenn die Anwendung einer Strafvorschrift, die - für sich betrachtet - asylrechtlich unerheblich ist, allgemein oder im Einzelfall zum Anlaß genommen wird, auf asylrechtlich bedeutsame persönliche Merkmale oder Eigenschaften zuzugreifen (BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 - 9 C 70.91 -, EZAR 206 Nr.9). Das wäre etwa dann der Fall, wenn das albanische Volkstum des Kläger zu 1. in der Praxis strafbegründend oder strafscharfend gewirkt hätte (sog. Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit). Dafür finden sich für den Ausreisezeitpunkt jedoch keine hinreichend gesicherten Erkenntnisquellen (vgl. Urteil des Senats vom 11. September 1996 - 3 KO 273/96 -(zur Veröffentlichung vorgesehen), S. 37 ff.).

bb) Eine wenigstens drohende Gefahr politischer Verfolgung kann auch nicht den Darlegungen des Klägers zu 1. entnommen werden, er habe sich als Student an den Demonstrationen des Jahres 1981 in Peje beteiligt und deshalb nach Slowenien untertauchen müssen, von wo aus er sich gleichwohl politisch betätigt habe. Geschehen aus dem Jahre 1981 ist hier aus rein zeitlichen Gründen

unerheblich. Denn das Asylrecht setzt, wie bereits angeführt, von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung-Flucht-Asyl voraus; die Ausreise muß sich deshalb bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen. In dieser Hinsicht kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit entscheidende Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Herkunftsstaat verbleibt, um so mehr verbraucht sich der objektive Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise (BVerwGE 88, S. 367, 373). Liegt - wie hier - ein Jahrzehnt zwischen angeblicher Verfolgung und Ausreise, wird der erforderliche Kausalzusammenhang regelmäßig zu verneinen sein. Daß für den Kläger zu 1. anderes gelten könnte, ist nicht festzustellen. Zutreffend hat das Bundesamt angenommen, der jugoslawische Staat hätte den Kläger zu 1. jedenfalls bis zum Jahre 1989 auch in Slowenien erreichen können. Die geschilderten Aktivitäten können so offensichtlich keine politische Relevanz gehabt haben. Auch der Kläger zu 1. räumt ausdrücklich ein, er habe bis zum 16. November 1991 mit der Polizei keine Schwierigkeiten gehabt.

cc) Gegen eine eigenständige Gefährdung der Klägerinnen zu 2. - 5. spricht, daß ihnen noch unter dem 6. November 1991 - also wenige Tage vor der Ausreise - ein Reisepaß erteilt wurde. Diese Inanspruchnahme staatlicher Institutionen weist darauf hin, daß eine organisierte Ausreise stattfand und keine Flucht vor einer staatlichen oder dem Staat zumindest zurechenbaren Verfolgung.

2. Die Kläger haben als unverfolgt aus ihrer Heimat Ausgereiste auch bei einer jetzigen Rückkehr in das restliche Jugoslawien nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen, denn es liegen weder objektive (a) noch subjektive (b) Nachfluchtgründe vor.

Ob einem Ausländer politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist im Wege einer "qualifizierenden" Betrachtungsweise durch Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu ermitteln. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für die Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar erscheint. Deshalb reicht einerseits die bloß theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus, während andererseits ein vernünftig denkender Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat so lange nicht auf sich nehmen wird, als die "reale Möglichkeit" einer Verfolgung besteht, mag auch ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50% gegeben sein (vgl. zu diesen Grundsätzen: BVerwGE 89, S. 162, 169 f.).

a) Den Klägern droht - gemessen an diesen Grundsätzen - bei Rückkehr in ihre Heimat unter dem Gesichtspunkt objektiver Nachfluchtgründe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Dies gilt hinsichtlich einer an die albanische Volkszugehörigkeit anknüpfenden unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung (aa) wie einer gegen die albanische Volkszugehörigkeit gerichteten mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung (bb), aber auch - im Hinblick auf eine mögliche Einberufung des Kläger zu 1. oder Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung - einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit (cc).

aa) Die Kläger haben auch bei einer jetzigen Rückkehr in ihre Heimat nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine ihnen allein wegen ihrer albanischen Volkszugehörigkeit drohenden - unmittelbar staatlichen - Gruppenverfolgung zu rechnen. Der Senat stimmt hinsichtlich dieser Frage weiterhin mit - soweit erkennbar - sämtlichen anderen Obergerichten überein (vgl. nur OVG Koblenz, Urteil vom 16. Mai 1995 - 7 A 12534/93; VGH Mannheim, Urteile vom 17. Januar 1995 - A 14 S 1058/94 - und vom 8. Juni 1995 - A 12 S 79/95; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 31. März 1995 - 3 L 489/94; BayVG, Urteil vom 22. April 1994 - 21 BA 94.30675; HessVG, Urteile vom 23. Januar 1995 - 13 UE 2370/94 - und vom 16. Februar 1996 - 7 UE 4242/95; OVG Lüneburg, Urteil vom 28. September 1995 - 12 L 2034/95; SächsOVG, Urteil vom 18. Juli 1995 - A 4 S 68/94; OVG Münster, Urteile vom 23. Februar 1996 - 14 A 2071/94 -, vom 5. März 1996 - 14 A 1538/94 - , vom 7. März 1996 - 13 A 1796/94 - und vom 21. März 1996 - 13 A 6119/95 -). Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung überreichte Presseerklärung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 10. Oktober 1996 sowie deren Stellungnahme vom 25. Oktober 1996 im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeabkommen zwischen den Bundesrepubliken Deutschland und Jugoslawien hat der Senat zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung erwogen. Gleichwohl hält er daran fest, daß im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder die erforderliche Verfolgungsdichte gegeben (1) noch ein Verfolgungsprogramm festzustellen (2) ist.

(1) Der Senat hat mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95, Urteilsabschrift S. 46 ff. - bereits entschieden, daß die Übergriffe serbischer Sicherheitskräfte auf Leib, Leben und persönliche Freiheit ethnischer Albaner - ungeachtet ihrer Anknüpfung an die albanische Volkszugehörigkeit - nach wie vor nicht die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreichen. Nach den in dem genannten Urteil getroffenen Feststellungen waren im Jahr 1995 statistisch rund 1,6 % der albanischen Bevölkerung von Übergriffen serbischer Sicherheitskräfte betroffen. Anhaltspunkte dafür, daß sich die Zahl der Verfolgungshandlungen in Relation zur Größe der albanischen Bevölkerung seit Ergehen dieser Entscheidung erheblich erhöht hat oder in absehbarer Zeit erhöhen wird, bestehen nicht. Insbesondere gebieten die von dem CDHRF (Die Verletzung der Menschenrechte im Kosovo im Jahre 1995, 25. Januar 1996, im folgenden: "CDHRF, Die Verletzung der Menschenrechte 1995") für das Jahr 1995 mitgeteilten Zahlen keine andere Bewertung. Danach wurden mehr als 27.000 Menschenrechtsverletzungen registriert. Legt man diese Zahl zugrunde und läßt dabei außer Acht, daß darin auch Vorkommnisse enthalten sind, die nicht oder nicht zwangsläufig eine asylerbliche Intensität aufweisen wie etwa "bloße" Festnahmen und Hausdurchsuchungen, so waren von den ca. 1,3 Millionen im Kosovo lebenden Albanern (vgl. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 47 f.) statistisch rund 2% betroffen.

(2) Der Senat hat mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95, Urteilsabschrift S. 48 ff. - weiter entschieden, daß nach wie vor - ebenso wie für das Jahr 1993 - keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm im oben (--> A II 1 a dd) dargelegten Sinne vorhanden sind. Denn die gegen die albanische Bevölkerung in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheits- und Bildungswesen ergriffenen Maßnahmen weisen nach wie vor keine asylerbliche Eingriffsintensität auf. Auf kulturellem Sektor ist ebenfalls keine asylerbliche Veränderung der Situation festzustellen, auch läuft weiterhin nicht jeder albanische Volkszugehörige Gefahr, in absehbarer Zeit grundlos oder unter Vorwand mit strafrechtlichen Maßnahmen überzogen zu werden. Auch eine Gesamtbetrachtung unter Einschluß der nach wie vor zu verzeichnenden Übergriffe auf Leib und Leben ethnischer Albaner läßt nicht den Schluß auf ein staatliches Verfolgungsprogramm zu, weil

nicht erkennbar ist, daß ein Großteil der Albaner in asylerheblicher Weise getroffen werden soll. Andere Umstände, die diesen Schluß zulassen, insbesondere auf ein staatliches Assimilierungsprogramm hindeuten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Vielmehr duldet die serbische Führung im Ergebnis weiterhin die von Albanern geschaffenen "parallelen" Strukturen (Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S, 48 ff., 51).

Eine andere Betrachtungsweise ist auch aufgrund der neueren Erkenntnisquellen nicht geboten. Insbesondere sind weiterhin keine konkreten Anhaltspunkte für ein staatliches Programm zur Verfolgung der albanischen Bevölkerung im Kosovo vorhanden.

Zwar geht die serbische Polizei weiterhin gegen von entlassenen Albanern geführte Betriebe vor, indem diese teilweise geschlossen werden, weil ihre Inhaber der Steuerhinterziehung oder illegaler Devisengeschäfte verdächtigt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996). Dieser Mitteilung läßt sich jedoch weder entnehmen, daß die albanische Volkszugehörigkeit bei dem Vorgehen der Polizei eine Rolle spielt, noch, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Existenzvernichtung eines Großteils der albanischen Bevölkerung ins Werk zu setzen beabsichtigt.

Auch schreitet die serbische Polizei weiterhin gegen Lehrer, Schüler und Studenten des "parallelen" Bildungssystems ein, indes wird der privat durchgeführte Unterrichtsbetrieb im Ergebnis nach wie vor nicht unterbunden (vgl. CDHRF, Die Verletzung der Menschenrechte 1995). Der Umstand, daß in der Provinz Kosovo epidemische Krankheiten wie etwa Tuberkulose und Typhus häufiger als im übrigen Rest-Jugoslawien auftreten, ist nicht darauf zurückzuführen, daß der albanischen Bevölkerung eine Gesundheitsversorgung vorenthalten wird. Vielmehr nehmen ethnische Albaner von staatlicher Seite durchgeführte Vorsorgemaßnahmen aus Angst, Mißtrauen oder aus einer Abwehrhaltung heraus nicht in Anspruch (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996).

Auch die Wertung des Auswärtigen Amtes, es müsse infolge der seit Jahren andauernden Repression und Benachteiligung der albanischen Bevölkerung von der Existenz eines ständigen latenten Vertreibungsdrucks ausgegangen werden (Auskunft vom 11. Januar 1996 an das VG Köln - 514-516.00/19951 -), läßt nicht den Schluß auf ein Programm zur Verfolgung ethnischer Albaner zu. Der Senat hat in seinem Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 51, festgestellt, daß sich die Lage im Kosovo als "Machtprobe" zwischen Serben und Albanern um die rechtlich bereits aufgehobene Autonomie der Provinz darstellt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß die Serben und ihre Behörden mit den weitreichenden Diskriminierungen ethnischer Albaner versuchen, ihren ganz Serbien umfassenden Herrschaftsanspruch zu sichern, und daß die albanische Bevölkerung nahezu geschlossen in vielen Lebensbereichen staatliche oder staatlich verwaltete Einrichtungen boykottiert und ihrerseits versucht, ihre Grundbedürfnisse mit Hilfe der geschilderten "parallelen" Strukturen zu decken (vgl. Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO -, a.a.O.). Stellen sich jedoch - wie dargelegt - die 150/95 in diesem Zusammenhang von staatlicher - serbischer - Seite angewandten Methoden und ihre Wirkungen überwiegend nicht als politische Verfolgung dar, so kann der Umstand allein, daß viele Albaner sich gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen, nicht zu der Annahme einer politischen Verfolgung bzw. eines auf politische Verfolgung zielenden staatlichen Programms führen (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 5. März 1996 - 14 A 1538/94 - und vom 21. März 1996 - 13 A 6119/95 -).

Daß die serbische Seite weiterhin durch entsprechende Ansiedlungsprogramme versucht, das Bevölkerungsverhältnis im Kosovo zugunsten von Serben und Montenegrinern zu verändern (vgl.

Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 11. Januar 1996 - 514- 516.00/19951; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996), läßt ebenfalls nicht auf ein Programm zur Verfolgung der albanischen Bevölkerung schließen (vgl. auch OVG Münster, Urteile vom 5. März 1996 - 14 A 1538/94 - und vom 21. März 1996 - 13 A 6119/95 -). Zwar mögen diese Programme die albanische Bevölkerung diskriminieren, ihnen ist jedoch keine asylerberhebliche Eingriffsintensität immanent, auch sind sie nicht gegen ethnische Albaner gerichtet. Daß albanische Familien im Zuge ihrer Umsetzung aus ihren Wohnungen vertrieben und diese durch serbische Familien bezogen worden wären (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996), ist nicht belegt. Vielmehr kann der Verlust der Wohnung weiterhin mit dem Verlust des Arbeitsplatzes in Zusammenhang stehen, da in Rest-Jugoslawien oft Betriebe Wohnungen für ihre Arbeitnehmer zur Verfügung stellen (vgl. UNHCR, Auskunft an das VG Gießen vom 28. September 1995). Zudem blieben die Versuche, den serbischen Bevölkerungsanteil im Kosovo zu erhöhen, bislang erfolglos. Nach wie vor sollen Serben lediglich weniger als 10% der Bevölkerung in der Provinz ausmachen (vgl. UNHCR, Auskunft an das VG Gießen vom 28. September 1995; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996).

Auch die Situation der Krajina-Serben hat bislang zu keiner wesentlichen Veränderung der Lage im Kosovo geführt. Zwar ist mitgeteilt worden, daß sich die dortigen Spannungen seit August 1995 nach der Unterbringung von ca. 10.000 bis 15.000 (vgl. CDHRF, Die Verletzung der Menschenrechte 1995) Bürgerkriegsflüchtlingen aus der Krajina (Kroatien) verstärkt hätten, weil die albanische Bevölkerung im Kosovo dies als erneuten Versuch der "Kolonialisierung" der Provinz betrachtet habe (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996). Anhaltspunkte dafür, daß die Unterbringung der Flüchtlinge tatsächlich Auswirkungen auf die Situation der albanischen Bevölkerung hat, bestehen nicht. Denn sie sind zunächst überwiegend in Notunterkünften wie Schulen und Sportanlagen beherbergt worden (vgl. UNHCR, Auskunft an das VG Gießen vom 28. September 1995; CDHRF, Die Verletzung der Menschenrechte 1995). Auch werden Bürgerkriegsflüchtlinge nicht überproportional häufig in der Provinz Kosovo angesiedelt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996).

Die derzeitige Situation im Kosovo läßt auch nicht den Schluß auf ein allgemeines Klima moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung gegenüber ethnischen Albanern in der Provinz zu, das es den Kläger n unzumutbar machen würde, in ihr Heimatland zurückzukehren. Dies hat der Senat bereits mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 51, entschieden. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß sich die Situation auch insoweit nicht geändert hat.

bb) Bei Rückkehr in ihre Heimat droht den Klägern auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung allein wegen ihrer albanischen Volkszugehörigkeit. Die in der Vergangenheit festgestellten, vereinzelt Übergriffe von Privatmilizen sind seit 1994 auf Veranlassung des Staates merklich eingeschränkt worden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996).

cc) Schließlich ist nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß den Klägern - insbesondere dem Kläger zu 1. - im Rückkehrfall eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit drohe.

Selbst wenn man - anders als der Senat aus den oben genannten Gründen (--> A II 1 c aa) - der Ansicht wäre, der Kläger zu 1. habe sich dem Wehrdienst entzogen, als er sich aus den Händen

serbischer Freischärler befreite, bestünde gegen den Kläger zu 1. ein staatlicher Strafanspruch wegen dieser Wehrdienstentziehung nicht mehr. Am 22. Juni 1996 ist nämlich das Amnestiegesetz in Kraft getreten, durch dessen Art. 1 diejenigen Personen amnestiert werden, die sich vor dem 14. Dezember 1995 strafbar gemacht hatten, indem sie einer Einberufung zum Wehrdienst nicht Folge leisteten oder sich dem Wehrdienst entzogen haben; ausgenommen hiervon sind nur Berufssoldaten bzw. aktive Offiziere und Unteroffiziere (vgl. Auswärtiges Amt, Ergänzung vom 3. Juli 1996 zum Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 4. Juni 1996 mit beigefügter Übersetzung aus dem Amtsblatt der Bundesrepublik Jugoslawien Nr. 28/96 vom 21. Juni 1996). Zu dem Personenkreis, der von dieser Amnestie ausgenommen ist, zählt der Kläger zu 1. offensichtlich nicht.

Aber selbst wenn davon ausgegangen würde, dem Kläger zu 1. drohe - etwa, weil nur eine Strafbarkeit wegen Desertion, nicht aber anderer, damit im Zusammenhang stehender Delikte entfallen sei - doch noch ein Strafverfahren, so ist doch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß in diesem Strafverfahren asylhebliche Merkmale strafbegründend oder strafschärfend wirken könnten. Eine Strafverfolgung kann sich als politische Verfolgung darstellen, muß dies aber - auch im Fall einer Fahnenflucht - nicht automatisch (vgl. GK-AuslR, Loseblatt, Stand August 1996, Vor II-3 Rdnr. 90 ff.). Vielmehr kommt es darauf an, ob die Strafverfolgung ihrer objektiven Gerichtetheit nach den Kläger zu 1. (auch) wegen eines asylheblichen Merkmals, insbesondere wegen seiner wirklichen oder vermuteten politischen Überzeugung, treffen soll.

Der Senat vermag zunächst nicht festzustellen, daß dem Kläger zu 1 überhaupt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Strafverfahren drohe; jedenfalls ist nicht festzustellen, daß in einem Strafverfahren das albanische Volkstum des Klägers zu 1. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Anknüpfung für strafbegründende oder strafschärfende Maßnahmen sein würde. Danach ist die Gefahr einer politischen Verfolgung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Bei dieser Einschätzung stützt sich der Senat insbesondere auf Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Wehrdienstentziehung. Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, die Strafpraxis zeige, daß gerade bei Muslimen politische Rücksicht genommen werde, um die angespannte Situation nicht zu verschärfen. Das höchste bislang bekanntgewordene Urteil wegen Wehrdienstentziehung bzw. Desertion habe bei einem serbischen Volkszugehörigen auf 18 Monate, bei einem albanischen Volkszugehörigen auf sechs bzw. zwölf (Kosovo-Komitee Helsinki, Jahresbericht 1995 zur Menschenrechtssituation in Kosova, Februar 1996, S. 28) Monate Freiheitsstrafe gelautet (Auskunft an das VG Chemnitz vom 29. März 1996 - 514 - 516.00/24289). Nach amnesty international (Auskunft an das VG Regensburg vom 23. Februar 1996 - EUR 70-95.248) erscheine zwar ein Politmalus für Angehörige nationaler Minderheiten nicht ausgeschlossen, Angaben könnten dazu jedoch nicht gemacht werden. Urteile wegen Wehrdienstentzuges im allgemeinen sind bislang nur in Ausnahmefällen ergangen, weil die Bundesrepublik Jugoslawien weder willens noch in der Lage gewesen zu sein scheint, die Fülle der nicht nur gegen Albaner anhängigen Verfahren zu bewältigen.

b) Subjektive Nachfluchtgründe liegen im Falle der Kläger ebenfalls nicht vor. Insbesondere haben die Kläger nicht aufgrund ihrer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten.

Subjektive, d.h. nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluß geschaffene Nachfluchtgründe sind asylrechtlich grundsätzlich nur dann erheblich, wenn der Entschluß einer

festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht (vgl. § 28 Satz 1 AsylVfG).

Eine den Klägern bei Rückkehr in ihre Heimat drohende politische Verfolgung wegen ihrer Asylantragstellung wäre in diesem Sinne asylrechtlich nur dann relevant, wenn sie sich bereits vor ihrer Ausreise aus dem Kosovo in einer latenten Gefährdungslage befunden hätten. Unter einer latenten Gefährdungslage ist dabei eine Lage zu verstehen, in der dem Ausländer vor seiner Ausreise im Heimatstaat politische Verfolgungsmaßnahmen zwar - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorlagen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt erscheinen ließen (vgl. BVerwGE 81, S. 170, 173). Ob die Kläger sich vor ihrer Ausreise in einer solchen Gefährdungslage befanden, kann hier offen bleiben. Denn ihnen droht bei Rückkehr in ihre Heimat wegen der Asylantragstellung keine politische Verfolgung.

Zwar kann davon ausgegangen werden, daß der konsularischen Vertretung Rest-Jugoslawiens die Asylantragstellung der Kläger im Zusammenhang mit der Erneuerung der am 2. März 1992 (Kläger zu 1.) bzw. 6. November 1996 (Klägerinnen zu 2. - 5.) abgelaufenen Reisepässe wahrscheinlich bekannt werden wird (vgl. Erlaß des rest-jugoslawischen Ministeriums für Transport und Kommunikation vom 16. November 1994, Anlage zu der Auskunft des Bundesministeriums des Innern an die Berliner Senatsverwaltung für Inneres vom 2. Januar 1995). Der Senat hat jedoch bereits mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 56 f., entschieden, daß in den Kosovo zurückkehrende ehemalige Asylbewerber keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Daran hat sich auch nach den neueren Erkenntnisquellen nichts geändert. Der Umstand, daß die staatliche Vorgehensweise in der Provinz von Willkür geprägt ist und daß Repressionen jederzeit jeden - und damit auch zurückkehrende ehemalige Asylbewerber - treffen können (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 1996), läßt nicht den Schluß darauf zu, die Kläger hätten tatsächlich Maßnahmen mit asylerblicher Intensität zu gewärtigen. Die möglicherweise zu befürchtende Einbehaltung ihrer Pässe (vgl. ai, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 1. August 1995 - EUR 70/94.582) würde diese Intensität jedenfalls nicht aufweisen.

Der Senat hat mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 -, Urteilsabschrift S. 57, auch entschieden, daß die Weigerung Rest-Jugoslawiens, ehemalige Asylbewerber wieder aufzunehmen, nicht als politische Verfolgung zu werten ist, weil alles darauf hindeutet, daß es sich dabei nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt. Auch insoweit ist aufgrund der neueren Erkenntnisquellen keine andere Bewertung geboten. Zwar wurden die Verhandlungen über ein Rückführungsabkommen zunächst im Februar 1996 ohne spürbaren Erfolg beendet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Februar 1996), doch ist nunmehr - wie sich aus den vom Kläger zu 1. zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Presseerklärung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 10. Oktober 1996 sowie deren Stellungnahme vom 25. Oktober 1996 ergibt - ein solches Rücknahmeabkommen am 10. Oktober 1996 unterzeichnet worden. Daher kann nach wie vor nicht davon ausgegangen werden, daß die - serbische - Regierung Rest-Jugoslawiens ehemalige Asylbewerber und damit auch die Kläger auf Dauer aussperren wird.

B.

Zugunsten der Kläger ist auch kein Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter nach § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt, ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG, den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1993, S. 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG derselbe Prognosemaßstab wie im Bereich des Art. 16a Abs. 1 GG (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1/94 -, NVwZ 1995, S. 391; BVerwGE 91, S. 150, 154). Nach den Feststellungen zu dem Asylbegehren der Kläger sind die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG nicht erfüllt.

Eine Gefahr politischer Verfolgung folgt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aber auch nicht daraus, daß der Kläger zu 1. in der Bundesrepublik Deutschland begann, sich für die oppositionelle LDK zu betätigen. Daß den angeführten, zahlreichen Betätigungen ein qualitativ besonderes Gewicht zukomme, ist nicht festzustellen. Somit gilt auch hier, daß die bloße Mitgliedschaft in der LDK - einer auch in Jugoslawien nicht verbotenen Partei - die Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen nicht erhöht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4. Juni 1996, S. 3).

C.

Den Klägern ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren, denn Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4, 6 Satz 1 AuslG sind nicht festzustellen. Das Verwaltungsgericht Weimar hat verkannt, daß das Vorliegen von Abschiebungshindernissen einer individuellen Prüfung bedarf (I). Bei dieser ist festzustellen, daß keine Abschiebungshindernisse gegeben sind (II).

I.

Das Verwaltungsgericht Weimar ist ohne nähere Begründung davon ausgegangen, die seiner Auffassung nach im Kosovo für ethnische Albaner herrschende Gruppenverfolgungssituation rechtfertige ohne weiteres die Annahme, eine Abschiebung der Kläger sei nach § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II S. 686, unzulässig (vgl. Seite 32 der Urteilsabschrift). Ob es genügt, in der Entscheidungsformel pauschal auszusprechen, die Beklagte sei verpflichtet, festzustellen, daß Abschiebungshindernisse "nach § 53 AuslG" vorlägen oder ob das Abschiebungshindernis nicht konkret zu bezeichnen ist, mag hier offenbleiben. Auch sei hier nur darauf hingewiesen, daß erhebliche Zweifel daran bestehen, ob der von dem Verwaltungsgericht erkennbar zugrundegelegte "Automatismus" bei festgestellter Gruppenverfolgungssituation hinsichtlich der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG zutreffend ist. Zwar ist der Begriff der Gruppenverfolgung lediglich ein Hilfsmittel, um aus Maßnahmen, die gegen eine Gruppe gerichtet sind, auf eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit des Asylsuchenden zu schließen (vgl. BVerwGE 89, S. 162, 168). Die Abschiebungshindernisse des § 53 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 6 Satz 1 AuslG setzen jedoch eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation für den betroffenen Ausländer voraus (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 und 15.95 -). Ob eine solche Gefährdungssituation bereits dann anzunehmen ist, wenn der einzelne bei festgestellter Gruppenverfolgung als Gruppenmitglied verfolgt ist, bedarf anlässlich des vorliegenden Rechtsstreits

keiner abschließenden Klärung, weil nach den vorstehenden Ausführungen ethnische Albaner aus der serbischen Provinz Kosovo keiner Gruppenverfolgung unterliegen. Somit kommt es auf eine individuelle Prüfung der einzelnen Voraussetzungen an.

II.

Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4, 6 Satz 1 AuslG sind nicht gegeben (1 - 4).

1. Nach dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 AuslG muß der betroffene Ausländer in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, einer Foltergefahr konkret ausgesetzt sein (vgl. GK-AuslR, Loseblatt, Stand: August 1996, II-§ 53 Rdnr. 143). Dafür sind hier keine Anhaltspunkte vorhanden. Der Umstand, daß ethnische Albaner in der Provinz Kosovo in Einzelfällen vor allem im Polizeigewahrsam gefoltert werden, vermag eine gerade auf die Kläger zielende konkrete Gefahr nicht zu begründen. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Jahresbericht 1995 zur Menschenrechtssituation im Kosova des Kosovo-Komitees Helsinki vom Februar 1996. Der dort unter II 7 enthaltene Bericht über Zurückweisung und Mißhandlung von aus der Schweiz nach Jugoslawien abgeschobenen ethnischen Albanern genügt nicht zur Annahme, gleiches werde gerade den Klägern widerfahren.

2. Daß für einen der Kläger - insbesondere den Kläger zu 1. - die Gefahr der Todesstrafe (§ 53 Abs. 2 Satz 1 AuslG) bestehe, ist nicht ersichtlich. Die allgemeine Gefahr einer Strafverfolgung hindert nach § 53 Abs. 5 AuslG die Abschiebung jedenfalls nicht; ein Sonderstrafrecht für ethnische Albaner ist aus den oben unter A II 1 a dd (2) - angeführten Feststellungen - die unverändert fortgelten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4. Juni 1996, S. 3) - nicht auszumachen.

3. Ebensowenig sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG gegeben. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II S. 686 (EMRK), ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist. Art. 3 EMRK bestimmt, daß "niemand ... der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden" darf. Diese Bestimmung setzt - ebenso wie Abs. 1 - das Vorliegen einer individuell konkreten Gefahr voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15.95 -, DVBl. 1996, 612). Auch hierfür sind keine ausreichenden Anhaltspunkte vorhanden, denn Art. 3 EMRK schützt nicht vor allgemeinen Folgen sogar bewaffneter Konflikte.

4. Schließlich besteht kein - fakultatives - Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, DÖV 1996, 250). Die hierfür erforderliche individuelle Gefährdung der Kläger insgesamt oder eines der Kläger ist nicht ersichtlich, denn die Kläger wären nur den im Kosovo herrschenden allgemeinen Gefahren ausgesetzt, und § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfaßt solche auch dann nicht, wenn sie dem einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen.

D.

Die durch Bescheid des Bundesamts vom 18. Juli 1994 erlassene Abschiebungsandrohung erweist sich als rechtmäßig. Auch deren Aufhebung ist - ungeachtet der Formulierung in der Rechtsmittelschrift des Beteiligten - Gegenstand des Berufungsverfahrens, denn das Begehren des Beteiligten ist offenbar darauf gerichtet, mit der Berufung zu erreichen, daß das Urteil des

Verwaltungsgerichts Weimar abgeändert wird, soweit es den Bescheid des Bundesamts vom 18. Juli 1994 aufgehoben hat (vgl. BVerwG, Beschluß vom 19. Juli 1995 - 9 B 206.95 -).

Die Kläger waren gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufzufordern, weil sie weder als Asylberechtigte anerkannt wurden noch eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des § 5 AuslG besaßen. Die Bezeichnung Jugoslawiens als Zielstaat einer Abschiebung ist aus den oben unter A, B und C genannten Gründen nicht fehlerhaft.
E.

Die Kosten des gesamten Verfahrens haben die Kläger nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen, weil sie unterlegen sind. Die Kostenquotelung folgt aus § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 2 ZPO unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beteiligungen nach § 83b Abs. 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 3 Alt. 1 AsylVfG. Gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG werden Gerichtskosten jedoch nicht erhoben.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2, § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Gründe, aus denen gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen ist, sind nicht ersichtlich.

Gerichtsbarkeit: 2 - [Verwaltungsgerichte](#)

Bundesland: [Thüringen](#)

Gerichtstyp: [OVG/VGH](#)

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: [11 254](#)

Judoc

Gericht: BVerwG
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: 6 C 1/94

Entsch.-Datum: 23.10.96
Entsch.-Typ: U
Fundstelle(n): BVerwGE 102, 142
Bh 421.2 Nr 149
DVBl 1997, 611
DÖV 1997, 462
NJW 1997, 2465
Slg BVerwG
VBIBW 1997, 455

Sachgebiet: 220

Herkunftsland:

Normen: GG Art 12 Abs 1
GG Art 20 Abs 1
GG Art 3 Abs 1
GG Art 91 A Abs 1 Nr 1
GG Art 91 A Abs 4 S 4
HRG § 12 Abs 1
VwGO § 113 Abs 1 S 4
VwGO § 113 Abs 5

Schlagworte:

* **STUDIENPLATZ*** LERNMITTEL

Leitsatz:

Aus Art. 12 Abs. 1 GG und § 12 Abs. 1 HRG kann nicht abgeleitet werden, daß die Universitäten den Studienrenden der Zahnmedizin das für das klinische Studium erforderliche Instrumentarium zur Patientenbehandlung kostenlos zu Verfügung stellen müssen.

Text:

Gerichtsbarkeit: 2 - Verwaltungsgerichte

Bundesland:

Gerichtstyp: BVerwG

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: 4 941

Judoc

Gericht: **OVG Berlin**
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: **7 NC 147/95**

Entsch.-Datum: **13.03.96**
Entsch.-Typ: **B**
Fundstelle(n): **NJW 1997, 1940**
NVwZ 1996, 1239
Slg PersV

Sachgebiet: **221**

Herkunftsland:

Normen: GG Art 100 Abs 1
GG Art 12 Abs 1

Schlagworte:

* **AUSBILDUNG** * **STUDIENPLATZ**
* **KAPAZITÄT** * **HOCHSCHULZUGANG**
* **LEHRKAPAZITÄT**

Leitsatz:

1. Der Gesetzgeber wird durch Art. 12 I GG nicht daran gehindert, eine einmal geschaffene Ausbildungskapazität zu Lasten der Studienbewerber zu reduzieren. Es bleibt ihm im Rahmen seiner bildungs-, haus- halts- und sonstigen allgemeinpolitischen Kompetenzen überlassen, in welchem Umfang er im Verhältnis zu anderen staatlich zu finanzierenden Aufgaben die Hochschulausbildung fördern will.
2. Bei dieser gesetzgeberischen Entscheidung sind die widerstreitenden Belange zu ermitteln und untereinander unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sachgerecht abzuwägen.
3. Ein so einschneidender Abbau von Lehrkapazität und Studienplätzen im vorklinischen Bereich der Humanmedizin, wie er im Universitätsmedizingesetz vorgesehen ist, muß mindestens auf sachlichen Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung des Ärztebedarfs und der Nachfrage nach Medizinstudienplätzen, zum zukünftigen Verhältnis der vorklinischen und klinischen Ausbildung zu den behaupteten positiven Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung, zu der Belastung Berlins durch die medizinische Ausbildung im vorklinischen Bereich im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt und zum tatsächlichen Umfang der angenommenen finanziellen Entlastung der Haushalte des Landes und der Universitäten beruhen.
4. Zur Vorlagepflicht nach Art. 100 I GG im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Text:

Gerichtsbearbeitung: **2 - Verwaltungsgerichte**
Gerichtstyp: **OVG/VGH**
Veröffentl.:
Dokument-Nr.: **11 234**

Bundesland: **Berlin**

Judoc

Gericht: VGH Kassel
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: 9 UE 1050/94
Sachgebiet: 815

Entsch.-Datum: 24.10.95
Entsch.-Typ: Urteil
Fundstelle(n): Slg HessVGH
Herkunftsland:

Normen: BAföG § 7 Abs 3
VwGO § 188 S 2
VwGO § 60 Abs 1
VwGO § 60 Abs 3
ZPO § 121
ZPO § 123

Schlagworte:

* **FACHRICHTUNGSWECHSEL** * **WICHTIGER GRUND**
* **GERICHTSKOSTENFREIHEIT** * **WIEDEREINSETZUNG**
* **HÖHERE GEWALT** * **WUNSCHSTUDIUM**
* **PROZEßKOSTENHILFE**

Leitsatz:

1. Da in einem gerichtskostenfreien Verfahren die Erhebung der Klage vor der Entscheidung über einen Prozeßkostenhilfeantrag zumutbar ist, beruht weder die Versäumung der Jahresfrist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist auf höherer Gewalt (§ 60 Abs. 3 VwGO) noch ist die Versäumung der letztgenannten Frist unverschuldet (§ 60 Abs. 1 VwGO), wenn sie im Hinblick auf eine noch ausstehende Prozeßkostenhilfeentscheidung nicht eingehalten werden. Das gilt auch bei anwaltlicher Vertretung der klagenden Partei.

2. Ein wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel ist nicht anzuerkennen, wenn ein Auszubildender mit seinem früheren Studium lediglich die Wartezeit bis zur Zulassung zu seinem Wunschstudium zu überbrücken beabsichtigt. Der darauf folgende Ausschluß von jeglicher weiterer Förderung ist auch nicht unverhältnismäßig, wenn der Fachrichtungswechsel bereits nach dem 1. Semester erfolgte.

vorgehend: VG Darmstadt, GB v. 25.01.1994 - 8 E 1429/91 (1) -

Text:

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger nach einem Fachrichtungswechsel Ausbildungsförderung zusteht.

Der Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er bestand am 13. Dezember 1989 am Studienkolleg für ausländische Studierende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines

Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchschnittsnote 1,9. Im Sommersemester 1990 studierte er an der Bergischen Universität/Gesamthochschule Wuppertal Elektrotechnik. Seit dem Wintersemester 1990/91 studiert er an der Technischen Hochschule Darmstadt Maschinenbau. Seinen Antrag, ihm für dieses Studium Ausbildungsförderung zu gewähren, lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10. April 1991 ab. Den hiergegen am 25. April 1991 eingelegten Widerspruch wies er mit am 8. Juli 1991 zugestelltem Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1991 zurück.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 1. August 1991 hat der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für eine beabsichtigte Klage auf Gewährung von Ausbildungsförderung beim Verwaltungsgericht Darmstadt gestellt. Gleichzeitig hat er die Beiordnung seines Rechtsanwalts beantragt. Das Verwaltungsgericht hat diesen Anträgen mit Beschluß vom 7. April 1992 entsprochen. Der Beschluß ist dem Bevollmächtigten des Klägers am 17. September 1992 mit Empfangsbekanntnis zugestellt worden.

Am 3. März 1993 hat der Kläger die im Prozeßkostenhilfeantrag angekündigte Klage erhoben und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er hat vorgetragen, er habe diese Anträge bereits mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 21. September 1992 gestellt. Der Schriftsatz sei jedoch nach einer diesem am 2. März 1993 zugegangenen Mitteilung des Verwaltungsgerichts vom 18. Januar 1993 nicht zur Akte gelangt. Es sei anzunehmen, daß der betreffende Brief aus dem stets überfüllten Briefkasten vor dem Anwesen Heidelberger Straße 81 entwendet worden sei, in den ihn die Bürovorsteherin seines Bevollmächtigten am 21. September 1992 eingeworfen habe. Sein Anwalt habe bereits mehrfach Postbedienstete darauf hingewiesen, daß dort wegen der Nähe einer Sparkasse sowie verschiedener Geschäfte und Versicherungen ein größerer Briefkasten angebracht werden müsse.

Die nach der zu gewährenden Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist zulässige Klage sei auch begründet, denn er habe die Fachrichtung aus wichtigem Grund gewechselt. Er habe im Sommersemester 1990 mit dem Studium der Elektrotechnik begonnen, weil die für ihn in Frage kommenden Hochschulen Studienanfänger zu seinem Wunschstudium Maschinenbau nur zum jeweiligen Wintersemester zuließen. An den Technischen Universitäten Berlin und Clausthal könne zwar auch im Sommersemester mit diesem Studium begonnen werden. Dort habe er sich aber wegen des schlechten Rufs der Ausbildung und fehlender Wohnmöglichkeiten bei Verwandten nicht beworben. Außerdem hätten in seinem Heimatland nur Absolventen Technischer Hochschulen wie Darmstadt oder Aachen gute Berufschancen. Im übrigen fänden auch an den Technischen Universitäten Berlin und Clausthal Lehrveranstaltungen für Studienanfänger erst im jeweiligen Wintersemester statt, so daß durch sein im Sommersemester betriebenes Studium der Elektrotechnik keine Studienverzögerung eingetreten sei. Elektrotechnik habe er nur ein Semester lang studieren wollen, um anrechenbare Studienleistungen zu erlangen. Er sei sicher gewesen, im folgenden Wintersemester zum Maschinenbaustudium zugelassen zu werden.

Der Kläger hat sinngemäß beantragt,

1. ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist und der Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung in diese Frist zu gewähren,

2. den Beklagten unter Aufhebung seines Ablehnungsbescheids vom 10. April 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 3. Juli 1991 zu verurteilen, ihm - dem Kläger - ab Januar 1991 für sein an der Technischen Hochschule Darmstadt betriebenes Maschinenbaustudium dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu gewähren,

Der Beklagte hat sich nicht zur Sache geäußert.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25. Januar 1994 wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen. Der Kläger sei zwar bis zur Zustellung des Beschlusses über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe wegen Bedürftigkeit ohne Verschulden gehindert gewesen, die Klagefrist einzuhalten. Er habe jedoch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Entscheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Nichteinhaltung dieser Frist beruhe auf einem Verschulden seines Bevollmächtigten, das er sich zurechnen lassen müsse. Dem Bevollmächtigten sei vorzuwerfen, daß er trotz des ihm bekannten Verlustrisikos den Einwurf des Briefes mit dem Schriftsatz vom 21. September 1992 in einen stets überfüllten Briefkasten nicht verhindert habe.

Gegen diese ihm am 8. März 1994 zugestellte Entscheidung hat der Kläger mit am 6. April 1994 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz vom 5. April 1994 Berufung eingelegt. Er hält daran fest, daß sein Bevollmächtigter alle Schritte unternommen habe, um den rechtzeitigen Eingang des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist bei Gericht sicherzustellen. Aus dem besagten Briefkasten sei diesem während dessen achtjähriger Anwaltstätigkeit noch keine Sendung abhanden gekommen. Ein Diebstahl des Briefes aus dem Briefkasten sei weit weniger wahrscheinlich als der Verlust des Schriftstückes innerhalb des Verwaltungsgerichts. Dessen Registratur sei aufgrund der Ausgliederung von Dezernaten und der großen Zahl anhängiger Asylverfahren offensichtlich völlig überfordert. Die Vermutung, daß der Schriftsatz innerhalb des Gerichts verlorengegangen sei, habe er im erstinstanzlichen Verfahren nur aus Höflichkeit nicht geäußert. Die Art und Weise der Versendung des genannten Schriftsatzes könne seinem Bevollmächtigten auch deshalb nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil dieser Anweisung erteilt habe, fristwahrende Schriftsätze, die nicht unmittelbar in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts eingeworfen würden, entweder vorab per Telefax an das Gericht zu übermitteln oder sich ihren Eingang vor Ablauf der Frist von der jeweiligen Geschäftsstelle telefonisch bestätigen zu lassen. Die neuere Rechtsprechung des Berufungsgerichts zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Klagefrist in gerichtskostenfreien Verfahren, nach der es auf diese Gesichtspunkte nicht ankomme, könne im vorliegenden Falle aus Gründen des Vertrauensschutzes noch keine Anwendung finden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom
25. Januar 1994
- 8 E 1429/91 (1) - abzuändern und nach den erstinstanzlich

gestellten Anträgen zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Gerichtsbescheid.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die vom Beklagten übersandten Verwaltungsvorgänge (ein Hefter), die Gegenstand der Beratung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung (§ 84 Abs. 2 Nr. 1, § 124 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO) ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil sie verspätet erhoben worden ist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann.

Der Kläger hat die Klagefrist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids vom 3. Juli 1991

(§ 74 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 VwGO) versäumt. Diese Frist war hier einzuhalten, weil dem Widerspruchsbescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war (§ 58 Abs. 1 VwGO). Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten des Klägers gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 3, 8 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz und § 183 Abs. 2 Zivilprozeßordnung - ZPO - am 8. Juli 1991 zugestellt worden. Die Klagefrist lief damit am 8. August 1991 ab. Klage wurde wirksam jedoch erst mit Schriftsatz vom 2. März 1993 am 3. März 1993 erhoben. Die mit Schriftsatz vom 14. Januar 1993 "vorsorglich" - für den Fall des Nichteingangs der Klageschrift vom 21. September 1992 - erhobene Klage war wegen der Bedingungsfeindlichkeit von Prozeßhandlungen unwirksam. Daß die Klageschrift vom 21. September 1992 das Gericht erreicht hätte, ist nicht nachweisbar. Beide Schriftsätze wären im übrigen ebenfalls verspätet gewesen.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist ist nicht zu entsprechen, weil der Kläger den Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieser Frist gestellt hat, ohne daran durch höhere Gewalt gehindert gewesen zu sein (§ 60 Abs. 3 VwGO).

Da die Klagefrist am 8. August 1991 endete, lief die genannte Ausschlußfrist am 10. August 1992 - einem Montag - ab (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 2 ZPO). Wiedereinsetzung wurde wirksam jedoch erst - für den Antrag im Schriftsatz vom 14. Januar 1993 gilt das gleiche wie für den darin enthaltenen Klageantrag - mit Schriftsatz vom 2. März 1993 am 3. März 1993 gestellt. Auch der Antrag vom 21. September 1992 wäre nach Ablauf der Frist eingegangen, so daß es dahingestellt bleiben kann, aus welchen Gründen er das Verwaltungsgericht nicht erreicht hat.

Die Versäumung der Jahresfrist beruht nicht auf höherer Gewalt. Das ist insbesondere nicht deshalb anzunehmen, weil das Verwaltungsgericht bis zum Ablauf dieser Frist noch nicht über den innerhalb der Klagefrist gestellten Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe entschieden hatte. Zwar vertritt der Bundesgerichtshof (Beschlüsse vom 12. Juni 1973 - VI ZR 121/73 -, NJW 1973, 1373 und vom 19. Februar 1976 - VII ZR 16/76 -, MDR 1976, 569) die Auffassung, daß unter dieser Voraussetzung der Ablauf der - § 60 Abs. 3 VwGO entsprechenden - Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entgegensteht. Das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 2. Juli 1981 - 2 AZR 324/79 -, NJW 1982, 1664) und der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 4. August 1986 - Vf. 63 - VI - 85 -, NJW 1987, 314) teilen diese Rechtsmeinung mit der Einschränkung, daß die Gründe für die Verzögerung allein in der Sphäre des Gerichts liegen müssen. Dieser zweiten Auffassung ist zuzustimmen, denn unter höherer Gewalt kann nur ein Ereignis verstanden werden, das auch durch die größte, nach den Umständen des Falles von dem Betroffenen zu erwartende und zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. Mai 1979 - 6 C 70.78 -, BVerwGE 58, 100 = NJW 1980, 1480).

Ein rechtzeitiger und vollständiger Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe steht einem mit der Nachholung der versäumten Rechtshandlung (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO verbundenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedoch nur dann entgegen, wenn dem Rechtssuchenden nicht zugemutet werden konnte, diese Anträge unabhängig von der begehrten Prozeßkostenhilfeentscheidung zu stellen. Nur unter dieser Voraussetzung beruht die Versäumung der Jahresfrist auf höherer Gewalt. Davon kann hier aber nicht ausgegangen werden.

Einer mittellosen Partei ist es zwar nicht zuzumuten, Klage zu erheben, wenn sie sich damit einem Kostenrisiko aussetzt, das sie nicht zu tragen vermag. Deshalb wird ihr auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist gewährt, wenn sie innerhalb dieser Frist Prozeßkostenhilfe beantragt hat. In einem - wie hier - gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreien Verfahren setzt sich die mittellose Partei jedoch mit der Klageerhebung keinem Kostenrisiko aus. Ihre eigenen, die dem Gegner und möglicherweise die einem Beigeladenen entstehenden Aufwendungen hat sie zwar im Falle eines Unterliegens auch in solchen Verfahren zu tragen (§ 154 Abs. 1, § 162 Abs. 1 und 3 VwGO Vor diesem Risiko würde sie jedoch auch durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe nicht geschützt (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 122 Abs. 1, 123 ZPO). Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb auch entschieden (Beschluß vom 17. Februar 1989 - 5 ER 612.89 -, NVwZ-RR 1989, 665 = Buchholz 310 Nr. 161 zu § 60 VwGO daß in gerichtskostenfreien Verfahren ein innerhalb der Klagefrist gestellter Prozeßkostenhilfeantrag kein der Klageerhebung entgegenstehendes Hindernis im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO darstellt. Das gilt nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluß vom 19. November 1993 - 9 TP 2075/93 -, DVBl. 1994, 822 - Ls -) und anderer Oberverwaltungsgerichte (VGH Mannheim, Urteil vom 20. Januar 1986 - 7 S 2303/85 -, NJW 1986, 2270; OVG Bremen, Beschluß vom 9. Juli 1987 - 2 B 44/87 -, ZfSH/SGB 1988, 150 = NJW 1988, 842 - Ls - und OVG Berlin, Beschluß vom 17. Januar 1994 - 6 B 62.93 -, DVBl. 1994, 805; a. A. OVG Münster, Urteil vom 13. Dezember 1982 - 8 A 1344/82 -, NJW 1983, 2046) auch dann, wenn ein Antragsteller bereits anwaltlich vertreten ist und/oder mit dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt wird. Zur Erhebung einer Klage ist die Hinzuziehung eines Anwalts nicht erforderlich. Alles dafür Notwendige kann bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen - andere Klagen können ohne Einhaltung einer Klagefrist erhoben werden - der dem Verwaltungsakt beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden. Der mittellose

Rechtssuchende wird selbst dann nicht an einer Klageerhebung gehindert, wenn eine anwaltliche Vertretung im Sinne von § 121

Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderlich erscheint. Auch in diesem Falle wird die Rechtsverfolgung ohne eine vorherige Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht unverhältnismäßig erschwert. Sofern eine anwaltliche Beratung vor Klageerhebung geboten ist, wird eine Gleichstellung wirtschaftlich schwächerer Personen mit wirtschaftlich stärkeren durch die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel im Rahmen des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen - Beratungshilfegesetz - gewährleistet. Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes kann sich ein Ratsuchender sogar unmittelbar an einen Rechtsanwalt wenden und einen Antrag auf Beratungshilfe nachträglich stellen. Falls die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in einem sich anschließenden Klageverfahren geboten ist, kann noch nach Klageerhebung Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung eines Anwalts beantragt werden. Die Beantragung und die Bescheidung dieses Antrags vor Klageerhebung ist in den von § 188 Satz 2 VwGO erfaßten Verfahren jedenfalls zur Gewährleistung einer Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Beteiligten bei der Rechtsverfolgung nicht erforderlich (Beschuß des Senats vom 19. November 1993, a. a. O.).

Auch der ebenfalls gerichtskostenfreie Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist kann ohne weiteres bereits vor der Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag gestellt werden. Ein Rechtsanwalt wird hierfür nicht benötigt. Einem Kläger ist es auch zuzumuten, die Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegebenenfalls zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle selbst vorzutragen und glaubhaft zu machen. Hohe Anforderungen werden dabei nicht gestellt. Ein Hinweis auf den noch nicht beschiedenen Prozeßkostenhilfeantrag als vermeintliches Klagehindernis genügt. Ob ein Antrag mit dieser Begründung Erfolg haben kann, ist eine andere Frage.

Aber auch wenn man annimmt, daß § 60 Abs. 3 VwGO einer Wiedereinsetzung nicht entgegensteht, hat der Antrag keinen Erfolg. Das gilt selbst dann, wenn dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist nach Abs. 2 Satz 1 dieser Vorschrift zu gewähren wäre (zur Zulässigkeit einer solchen Wiedereinsetzung Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 6. Juni 1967 - 1 BvR 282/65 -, NJW 1967, 1267). Diese Frist hat er nicht eingehalten, weil er den Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Prozeßkostenhilfebeschlusses vom 7. April 1992 gestellt hat.

Wiedereinsetzung ist gemäß § 60 Abs. 1 VwGO nur zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Der Kläger hat die Klagefrist jedoch nicht ohne Verschulden versäumt. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 19. November 1993 (a. a. O.) ausgeführt, daß die Beantragung von Prozeßkostenhilfe innerhalb der Klagefrist und die Nichtbescheidung des Antrags vor Ablauf dieser Frist in Verfahren nach § 188 Satz 2 VwGO auch dann kein der Klageerhebung entgegenstehendes Hindernis ist, wenn der Antrag von einem Rechtsanwalt gestellt oder die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt wird. Die genannte Entscheidung wurde zwar erst nach Ablauf der Klagefrist im vorliegenden Verfahren gefällt. Die gleichlautenden Entscheidungen des VGH Mannheim vom 20. Januar 1986 (a. a. O.) und des OVG Bremen vom 9. Juli 1987 (a. a. O.) waren zum damaligen Zeitpunkt jedoch bereits in den einschlägigen juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht. Auf die Fundstellen wurde in den gängigen Kommentaren zur Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Dem Bevollmächtigten des Klägers hätten diese Entscheidungen bekannt sein müssen. Sie hätten bei ihm Zweifel an der Richtigkeit der von ihm vertretenen gegenteiligen Auffassung aufkommen lassen müssen. Diese

Zweifel hätten ihn veranlassen müssen, unabhängig vom Schicksal des Prozeßkostenhilfeantrags innerhalb der Klagefrist selbst Klage zu erheben oder dem Kläger hierzu zu raten. Dieses Verschulden seines Bevollmächtigten muß sich der Kläger zurechnen lassen (§ 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO).

Die Klage hätte im übrigen auch dann keinen Erfolg gehabt, wenn sie zulässig gewesen wäre, denn der Kläger hat die Fachrichtung nicht aus wichtigem Grund im Sinne von § 7 Abs. 3

Bundesausbildungsförderungsgesetz

- BAföG - gewechselt. Ob das bereits deshalb anzunehmen ist, weil er sich im Sommersemester 1990 nicht an den Technischen Universitäten Berlin und Clausthal um einen **Studienplatz** im Studiengang Maschinenbau beworben hat, kann dabei offenbleiben. Er hat im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 1. August 1991 vortragen lassen, er habe nur ein Semester Elektrotechnik studieren wollen, weil er sicher gewesen sei, im darauffolgenden Wintersemester zum Maschinenbaustudium zugelassen zu werden. Beabsichtigt ein Auszubildender aber mit seinem Studium lediglich, die Wartezeit bis zur Zulassung zum Wunschstudium zu überbrücken, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 21. Juni 1990 - 5 C 45.87 -, BVerwGE 85, 194; vom 22. Juni 1989 - 5 C 42.88 -, BVerwGE 82, 163 = FamRZ 1990, 325; vom 9. Juni 1983 - 5 C 122.81 -, BVerwGE 67, 250) bereits deshalb ein wichtiger Grund für den späteren Fachrichtungswechsel nicht anzuerkennen. Der Ausschluß von jeglicher weiteren Förderung ist auch nicht unverhältnismäßig, obwohl der Fachrichtungswechsel bereits nach einem Semester stattfand. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung darüber, ob der Auszubildende nach einem Fachrichtungswechsel oder Studienabbruch Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung erhält, nach dem Prinzip "alles oder nichts" ohne gesetzliche Zwischenlösungen ausgestaltet. Daraus hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 3. Juli 1985

- 1 BvR 1428/82 -, BVerfGE 70, 230 = NVwZ 1985, 731 = FamRZ 1985, 895) die Folgerung gezogen, daß die interessenabwägende Zumutbarkeitsprüfung bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "wichtiger Grund" in § 7 Abs. 3 BAföG weitergehend differenzieren muß, um den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gleichheitssatzes zu genügen. Als unverhältnismäßig und daher mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar hat das Gericht in dieser Entscheidung den Ausschluß des Auszubildenden von jeder weiteren Förderung dann gewertet, wenn er bei einem Neigungswandel sein Studium nach dem

1. Semester nicht sofort abbricht, sondern den Abbruch um einige Monate verzögert, um abzuwarten, ob er eine Zulassung zu dem von ihm nunmehr gewünschten Studium erhält. Ein Neigungswandel liegt hier jedoch nicht vor. Der Kläger hat vielmehr ein Studium begonnen, das er von Anfang an nicht berufsqualifizierend abschließend wollte. Er hat nicht einmal anrechenbare Studienleistungen erzielt. Wenn auch bei der Anwendung des § 7

Abs. 3 BAföG in der Eingangsphase eines Studiums geringere Anforderungen an das Gewicht der im Bereich der Interessen des Auszubildenden liegenden Umstände zu stellen sind (vgl.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 27. November 1987 - 5 B 131.86 -, Buchholz 436.36 § 7

BAföG Nr. 69), kann bei einer derart nutzlosen Inanspruchnahme eines Studienplatzes die umfassende Versagung des Förderungsanspruchs für die Zukunft nicht als unverhältnismäßig angesehen werden. Darin liegt auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu den Fällen des sogenannten "Parkstudiums". Zwar wird auch hier im Ergebnis die nutzlose Inanspruchnahme von Ausbildungskapazitäten in Kauf genommen. Das ist jedoch dadurch gerechtfertigt, daß der Auszubildende das Parkstudium als ernsthaftes Alternativstudium mit dem Willen zum berufsqualifizierenden Abschluß für den Fall betreibt, daß er zu seinem Wunschstudium nicht oder zu

spät zugelassen wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 21. Juni 1990 und 22. Juni 1989, a. a. O.; Beschluß des Senats vom 21. Juni 1995 - 9 TG 815/95 -).

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, weil sein Rechtsmittel ohne Erfolg bleibt (§ 154 Abs. 2 VwGO Gerichtskosten werden jedoch nicht erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO)).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Hessischen
Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Die Beschwerde muß die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muß entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Kittelman Thorn Kremer

Gerichtsbarkeit: **2 - Verwaltungsgerichte**

Bundesland: **Hessen**

Gerichtstyp: OVG/VGH

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: 9 823

Judoc

Gericht: BVerwG
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: 11 C 24/92

Entsch.-Datum: 16.12.92
Entsch.-Typ: U
Fundstelle(n): Bh 436.36 § 10 Nr 21
DVBl 1993, 786
FamRZ 1993, 1004
NVwZ-RR 1993, 415
Slg BVerwG

Sachgebiet: 815

Herkunftsland:

Normen: Bafög § 10 Abs 3 S 1
Bafög § 10 Abs 3 S 2 Nr 1

Schlagworte:

*** AUSBILDUNGSABSCHNITT* ZWEITER BILDUNGSWEG**
*** UNVERZÜGLICH**

Leitsatz:

Ein Auszubildender, der sich nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung zweimal vergeblich um einen **Studienplatz** in einem harten Numerus-clausus-Fach beworben hat und sodann ein Studium in seinem zweiten Neigungsfach aufnimmt, beginnt den Ausbildungsabschnitt (noch) unverzüglich im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Bafög.

Text:

Gerichtsbarkeit: 2 - Verwaltungsgerichte
Gerichtstyp: BVerwG
Veröffentl.:
Dokument-Nr.: 2 321

Bundesland:

Judoc

Gericht: BVerwG
Spruchkörper: .
Aktenzeichen: 6 B 3/91

Entsch.-Datum: 27.03.91
Entsch.-Typ: B
Fundstelle(n): Bh 421.21 Nr 52
Slg BVerwG
Slg NC

Sachgebiet: 222

Herkunftsland:

Normen: VergabeVO-ZVS § 17 Abs 3

Schlagworte:

* **STUDIENPLATZ** * **VERGABEVERFAHREN**
* **VERGABE** * **HÄRTEREGELUNG**

Leitsatz:

Zu den bundesrechtlichen Vorgaben für die Anwendung der Regelung über die Verbesserung der Wartezeit aus Härtegründen (§ 17 Abs. 3 VergabeVO - Fortführung der Rspr. des 7. Senats).

Orientierungssatz

1. Eine sachgerechte Verteilung der Studienplätze durch die Zentralstelle ist nur möglich, wenn bei der Verteilung die für die Auswahl erheblichen Daten aller Bewerber vorliegen; denn nur so kann die Beklagte den Bewerberkreis übersehen und die richtige Auswahl treffen. Deswegen unterliegt es von Bundesrechts wegen keinen Bedenken, wenn etwa der den Härtefallantrag auf gesundheitliche Gründe stützende Studienbewerber den vollen Nachweis der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Härteregelung durch Vorlage fachärztlicher Gutachten erbringen muß.

Text:

Gerichtsbarkeit: 2 - **Verwaltungsgerichte**
Gerichtstyp: BVerwG
Veröffentl.:
Dokument-Nr.: 1 226

Bundesland:

die in RuStAG § 9 Abs 1 ausdrücklich aufgeführten Belange müssen in diesem Sinne erheblich sein, um den grundsätzlichen Einbürgerungsanspruch des mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateten Bewerbers auszuschließen.

3. Entwicklungspolitische Interessen des Staates sind bei Einbürgerungsbewerbern aus Entwicklungsländern, die im Bundesgebiet eine mit einem Stipendium aus öffentlichen Mitteln geförderte Ausbildung erhalten haben, regelmäßig nicht in dem genannten Sinne vorrangig, wenn sich die Lebensverhältnisse des mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateten Ausländers im Bundesgebiet nach einem langen Aufenthalt so verfestigt haben, daß eine Rückkehr in seine Heimat oder ein anderes Entwicklungsland gänzlich unwahrscheinlich geworden ist. Das öffentliche Interesse setzt in diesen Fällen für die Einbürgerung regelmäßig nicht voraus, daß der Bewerber sich zuvor verpflichtet, das ihm gewährte Stipendium zurückzuzahlen.

Verfahrensgang:

vorgehend VGH Mannheim 14. Mai 1984 1 S 1800/83

vorgehend VG Stuttgart 24. Juli 1980 9 K 164/80

Text:

Tatbestand

Der im Jahre 1944 in Jaffa geborene Kläger ist staatenlos. Er kam nach einem Studium der Landwirtschaften in K und einer kurzen Berufstätigkeit im Jahre 1966 in das Bundesgebiet, um mit einem Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) an der Universität G zu studieren. Er erwarb den Grad eines Diplomlandwirts und den eines Doktors der Landbauwissenschaften. Seit 1972 ist er bei der Landesanstalt für Pflanzenschutz in S angestellt. Aufgrund des Stipendiums erhielt er während seines Studiums und der Promotion Ausbildungsmittel in Höhe von 35 700 DM. Bei der Annahme des Stipendiums hatte er sich zur Rückkehr in seine Heimat nach Abschluß der Ausbildung verpflichtet.

Im Jahre 1972 heiratete der Kläger eine deutsche Staatsangehörige. Aus der Ehe stammen drei Kinder, die deutsche Staatsangehörige sind. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist dem Kläger seit September 1975 unbefristet erlaubt.

Der Kläger beantragte seine Einbürgerung. Das Innenministerium Baden-Württemberg stimmte der Einbürgerung unter der Voraussetzung zu, daß der Kläger die Rückzahlung der ihm gewährten Ausbildungsmittel mit dem Bundesverwaltungsamt verbindlich regele. Entsprechend beschied das Landratsamt Ludwigsburg den Kläger. Den Widerspruch des Klägers wies das Regierungspräsidium Stuttgart im wesentlichen aus folgenden Erwägungen zurück: Der Einbürgerung stünden als erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland Ziele der deutschen Entwicklungshilfepolitik entgegen, solange der Kläger sich nicht bereit erkläre, die ihm gewährten Mittel zurückzuzahlen. Bei anderer Handhabung würde die deutsche Entwicklungshilfepolitik unglaubwürdig werden. Die derzeitigen Verhältnisse in der Heimat des Klägers müßten unberücksichtigt bleiben. Sie könnten sich langfristig ändern. Es sei daher unerheblich, daß der Kläger in seine Heimat nicht zurückkehren und in benachbarten Ländern eine seiner Ausbildung entsprechende Beschäftigung nicht finden könne.

Der Kläger erhob Verpflichtungsklage. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hob die Bescheide des

Beklagten auf und verpflichtete unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten, den Einbürgerungsantrag erneut zu bescheiden. Gegen dieses Urteil legten der Kläger und der Beklagte Berufung ein. Der Kläger bezog sich u.a. auf eine rechtsgutachtliche Stellungnahme von Professor Dr. T, die zu dem Ergebnis kommt, daß die Einbürgerung nicht von einer Rückzahlungsregelung abhängig gemacht werden dürfe. Der Verwaltungsgerichtshof wies unter Zurückweisung der Berufung des Klägers die Klage in vollem Umfang ab (ESVGH 31, 180). Auf die Revision des Klägers hob das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 16. Mai 1983 - BVerwG 1 C 28.81 - (NJW 1984, 70) das Berufungsurteil mangels Beiladung der Bundesrepublik Deutschland auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurück.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Bundesrepublik Deutschland zu dem Rechtsstreit beigegeben. Die Beigeladene hat die Ablehnung der Einbürgerung verteidigt: Der Einbürgerung stünden erhebliche Belange entwicklungspolitischer, innenpolitischer und fiskalischer Art entgegen, solange der Kläger zu einer Regelung der Rückzahlung des Stipendiums nicht bereit sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sodann auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil geändert und den Beklagten verpflichtet, den Kläger einzubürgern. Die Berufung des Beklagten hat er zurückgewiesen. Das Urteil ist im wesentlichen wie folgt begründet worden (ESVGH 34, 286):

Der Kläger erfülle die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 RuStAG. Insbesondere lägen unstreitig die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 RuStAG vor, auf die § 9 Abs. 1 Bezug nehme. Entsprechendes gelte, soweit § 9 Abs. 1 RuStAG die Einbürgerung davon abhängig mache, daß Doppelstaatsangehörigkeit nicht eintrete, denn der Kläger sei staatenlos. Ferner biete der Kläger die Gewähr, sich in die deutschen Lebensverhältnisse einzuordnen; dies habe er u.a. durch seine langjährige Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst bewiesen.

Der Einbürgerung des Klägers stünden im maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsverhandlung keine erheblichen Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegen. Erheblich seien nur solche Belange, die nach den konkreten Gegebenheiten des Falles ein besonders deutliches Übergewicht gegenüber dem in § 9 RuStAG gesetzlich anerkannten Interesse an der Einbürgerung hätten.

Das entwicklungspolitische Interesse daran, daß in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildete Angehörige der Entwicklungsländer in ihre Heimat zurückkehrten, um dort ihr berufliches Wissen in der Praxis einzusetzen, stehe der Einbürgerung nicht entgegen, weil es im Falle des Klägers ohnehin praktisch nicht mehr durchsetzbar sei. Eine Rückkehr des Klägers in ein Entwicklungsland sei unabhängig vom Ausgang des Einbürgerungsverfahrens gänzlich unwahrscheinlich geworden. Hierfür spreche die starke rechtliche und tatsächliche Verfestigung seiner Lebensumstände im Bundesgebiet. Seine Ehefrau und seine zum Teil schulpflichtigen Kinder seien als deutsche Staatsangehörige hier verwurzelt, seine berufliche Stellung sei nach inzwischen zwölfjähriger Tätigkeit in besonderem Maße unangefochten und sein durch Art. 6 GG gewährleistetes Aufenthaltsrecht könne ihm aller Voraussetzung nach nicht mehr genommen werden. Hinzu komme, daß seine früheren Bemühungen, in einem Entwicklungsland beruflich Fuß zu fassen, fehlgeschlagen seien, daß in seinem Alter die Möglichkeiten einer Neuorientierung im Ausland eher eingeschränkt seien und daß eine Niederlassung in einem Entwicklungsland für ihn als Staatenlosen aufenthaltsrechtlich problematisch, wenn nicht gar ausgeschlossen sei. Daher habe seine Erklärung besonderes Gewicht, daß er weiterhin im Bundesgebiet leben wolle. Hätten der Kläger und seine

Familie den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse auf Dauer im Bundesgebiet gefunden, so trage die Einbürgerung zu der von der Beigeladenen angeführten Gefahr des "brain drain" und zur Beeinträchtigung des beschriebenen entwicklungspolitischen Interesses an der Rückkehr des Klägers, wenn überhaupt, nur so unwesentlich bei, daß von einem deutlichen Überwiegen jener Belange nicht gesprochen werden könne.

Auch das Interesse an der Rückforderung zweckentfremdeter Mittel sei kein Belang, der hier das gesetzlich geschützte Interesse an der Einbürgerung deutlich überwiege. Sollten die Mittel des DAAD zu entwicklungspolitischen Zwecken gewährt worden sein, beruhe die Zweckverfehlung in erster Linie auf der Gewährleistung des Daueraufenthalts und nicht auf der Einbürgerung. Letztere führe auch nicht zum Verlust etwaiger Rückforderungsansprüche oder zum Ausbleiben einer Rückzahlung. Sollte aufgrund des Bewilligungsverhältnisses oder kraft Gesetzes im Falle der Zweckverfehlung ein Rückzahlungsanspruch bestehen, könne dieser notfalls gerichtlich geltend gemacht werden. Es sei kein überwiegendes Interesse daran erkennbar, ihn vor einer Einbürgerung vertraglich zu regeln. Seien die Mittel dagegen so vergeben worden, daß eine spätere Zweckverfehlung eine Rückzahlungspflicht nicht auslöse, läge hierin eine Gewichtung des Rückforderungsinteresses, die eine Einstufung als der Einbürgerung entgegenstehender erheblicher Belang ausschließe.

Der Einbürgerung stünden auch nicht die weiteren von der Beigeladenen angeführten Gründe entgegen. Die Einbürgerung erwecke nicht den Anschein, die Bundesrepublik Deutschland nehme den "brain drain" in Kauf, denn es trage zum Verbleib des Klägers im Bundesgebiet nichts mehr bei, wenn keine Rückzahlungsregelung getroffen werde. Für die von der Beigeladenen befürchtete Belastung ihrer Beziehungen zu den Entwicklungsländern seien Anhaltspunkte nicht erkennbar. Die Höhe des zurückgeforderten Betrages gebe für die gebotene Abwägung nichts her. Ohne Erfolg bleibe der Einwand, bei Bejahung der Einbürgerungsvoraussetzungen müsse auch in anderen Fällen auf die Rückforderung verzichtet und mit Erstattungsverlangen für bereits geleistete Rückzahlungen gerechnet werden. Dabei handele es sich nicht um Folgen der Einbürgerung des Klägers. Desgleichen sei nicht zu erkennen, daß eine Einbürgerung des Klägers die Berechtigung der Vergabe von Studienplätzen an Angehörige der Entwicklungsländer zu Lasten deutscher Bewerber in Frage stelle. Die diese Praxis rechtfertigende Erwartung einer Rückkehr des Ausgebildeten habe im vorliegenden Fall schon aus Anlaß der Gewährung des Rechts zum Daueraufenthalt aufgegeben werden müssen.

Schließlich ziele die Privilegierung des § 9 RuStAG auch auf Sachverhalte der vorliegenden Art. Die familiäre Lebensgemeinschaft bestehe fort. Der Beklagte sei daher zur Einbürgerung des Klägers verpflichtet.

Gegen dieses Urteil hat die Beigeladene die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Klage abzuweisen. Sie führt im wesentlichen aus:

Das Berufungsurteil verletze Bundesrecht, weil es die deutsche Entwicklungshilfepolitik nicht in jedem Falle zu den erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 9 Abs. 1 RuStAG rechne. Das stehe im Widerspruch zu dem Gesetzeswortlaut, dem Willen des Gesetzgebers und der Verwaltungspraxis.

Die zwischenstaatlichen Beziehungen zählten nach § 9 Abs. 1 RuStAG zu den erheblichen Belangen.

Dazu gehörten die Belange der deutschen Entwicklungshilfepolitik. Der Gesetzgeber habe ein besonderes Interesse daran anerkannt, daß mit hohen Kosten ausgebildete Angehörige der Entwicklungsländer in ihre Heimat zurückkehrten und daß die Entwicklungshilfe nicht durch eine falsche Einbürgerungspraxis durchbrochen werde. Entwicklungshilfe, die durch Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer geleistet werde, habe große Bedeutung. Der Mangel an Fachkräften sei ein Haupthindernis für die wirtschaftliche Entwicklung in der Dritten Welt. Die Beigeladene wirke dem "Abfluß intellektuellen Potentials" aus den Entwicklungsländern in die Industrieländer entgegen. Das entspreche den Bemühungen auf internationaler Ebene. Das Problem des "brain drain" berge internationalen Konfliktstoff in sich. Eine Einbürgerung ohne erschwerte Bedingungen liefe diesen Bemühungen zuwider. Die zwischenstaatlichen Beziehungen zu den Entwicklungsländern würden durch eine großzügige Einbürgerungspraxis belastet werden und stünden ihr grundsätzlich entgegen. Die Problematik sei für die Bundesrepublik Deutschland auch der Größenordnung nach von erheblichem Gewicht. Es sei danach fehlerhaft, die Entscheidung von einer Abwägung im Einzelfall abhängig zu machen.

Die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts griffen ebenfalls nicht durch. Zu Unrecht sei die Höhe der dem Bundeshaushalt für Entwicklungshilfeszwecke entgehenden Rückzahlungen unberücksichtigt geblieben. Eine so erhebliche Fehlleitung öffentlicher Mittel widerspreche dem Zweck des § 9 RuStAG. Unrichtig sei es auch, die Benachteiligung deutscher Studienbewerber in Abrede zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu Lasten Deutscher sowie regelmäßig bessere finanzielle Zuwendungen für Bewerber aus Entwicklungsländern seien verfassungsrechtlich nur dann unbedenklich, wenn die Rückkehr der Betroffenen erzwungen werden könne. Deutsche müßten öffentliche Ausbildungshilfen in der Regel zurückzahlen. Es sei innenpolitisch ein erheblicher Belang, daß Ausländer, die eingebürgert werden wollten, insoweit nicht besser gestellt würden. Allein die Herkunft des Klägers aus einem Entwicklungsland habe zur Folge, daß das Stipendium aus entwicklungspolitischen Gründen geleistet worden sei. Die von ihm eingegangene Rückkehrverpflichtung sei Bedingung der Bewilligung gewesen.

Der Kläger tritt der Revision entgegen.

Der Beklagte läßt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Der Kläger ist während des Revisionsverfahrens eingebürgert worden.

Zuvor hat er ein Schuldanerkenntnis abgegeben, die Ausbildungshilfe zurückzuzahlen, sofern das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig feststellt, daß die Einbürgerung von der Regelung der Rückzahlung der Ausbildungshilfe abhängig gemacht werden durfte.

Mit Rücksicht hierauf beantragt der Kläger, unter Zurückweisung der Revision festzustellen, 1. daß der Beklagte verpflichtet war, dem Einbürgerungsgesuch von Anfang an bedingungslos zu entsprechen und ihn einzubürgern, und 2. daß der Bescheid des Landratsamtes Ludwigsburg vom 20. September 1977 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20. Februar 1979 insofern rechtswidrig gewesen sind, als sie die Einbürgerung von einer vorherigen Regelung der Rückzahlung der dem Kläger geleisteten Ausbildungshilfe abhängig machen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

1. Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist die Beigeladene, wie die Zulässigkeit ihres Rechtsmittels u.a. voraussetzt, durch das angefochtene Urteil materiell beschwert. Dies ist der Fall, weil die Einbürgerung des Klägers nach § 3 Satz 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf (vgl. Urteil vom 21. Oktober 1986 - BVerwG 1 C 44.84 - NJW 1987, 856).

2. Der nunmehr gestellte Klageantrag ist als Fortsetzungsfeststellungsantrag zulässig. Soweit er darüber hinausgeht, ist er unzulässig und deswegen abzuweisen.

a) Der Kläger geht zutreffend davon aus, daß sich durch seine Einbürgerung das Verpflichtungsbegehren erledigt hat. Auf erledigte Verpflichtungsklagen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die für Anfechtungsklagen geltende Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO entsprechend anwendbar (Urteil vom 17. Oktober 1985 - BVerwG 2 C 42.83 - Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 155). Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ist demnach der Kläger befugt, zu einem Feststellungsantrag dahin überzugehen, daß die Ablehnung der beantragten Einbürgerung rechtswidrig und der Beklagte verpflichtet gewesen ist, ihn einzubürgern.

Der vom Kläger nunmehr gestellte Antrag zielt auf eine solche Feststellung und ist in diesem Sinne auszulegen. Zwar enthält er unter Nr. 2 einen Hinweis darauf, daß die Ablehnung der Einbürgerung deswegen rechtswidrig gewesen sei, weil sie nicht von einer Regelung der Rückzahlung der dem Kläger geleisteten Ausbildungshilfe abhängig gemacht werden dürfen. Ein Fortsetzungsfeststellungsantrag nach Erledigung eines Verpflichtungsbegehrens kann nicht auf die Feststellung gerichtet werden, aus welchem Grunde die Ablehnung des beantragten Verwaltungsakts rechtswidrig gewesen ist (Urteil vom 22. Mai 1980 - BVerwG 3 C 131.79 - Buchholz 451.731 KHG Nr. 2). Der Antrag ist aber als Fortsetzungsfeststellungsantrag, wie ihn der Kläger verstanden wissen will, sachgerecht dahin auszulegen, daß mit dem erwähnten Hinweis lediglich die Begründung für die erstrebte Rechtswidrigkeitsfeststellung hervorgehoben, nicht aber der Inhalt der begehrten Feststellung selbst umschrieben wird (§ 88 VwGO). Ein demnach anzunehmender Antrag auf Feststellung, daß die Ablehnung der Einbürgerung rechtswidrig und der Beklagte verpflichtet gewesen ist, den Kläger einzubürgern, wird dem Rechtsschutzziel des Klägers auch vollauf gerecht.

Der Kläger hat mit Rücksicht auf die von ihm vor seiner Einbürgerung eingegangene bedingte Rückzahlungsverpflichtung ein berechtigtes Interesse an der vorgenannten Feststellung. Für ein Feststellungsinteresse genügt jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Urteil vom 12. Oktober 1982 - BVerwG 1 C 57.76 - Buchholz 402.24 § 7 AuslG Nr. 20). Da die vom Kläger eingegangene Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Einbürgerung von einer Regelung der Rückzahlung nicht abhängig gemacht werden durfte, hat der Kläger ein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellung, daß die Ablehnung der Einbürgerung rechtswidrig und der Beklagte zu seiner Einbürgerung verpflichtet gewesen ist. Wird gerichtlich festgestellt, daß der Beklagte nach den für die gerichtliche Prüfung maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung zur Einbürgerung verpflichtet war, so steht damit fest, daß die Einbürgerung bei dieser Sachlage nicht von einer Rückzahlungsregelung abhängig gemacht werden durfte.

b) Dagegen ist der Antrag auf Feststellung, daß der Beklagte "von Anfang an" zur Einbürgerung des Klägers verpflichtet war, nicht zulässig. Bei diesem Antrag handelt es sich anders als beim Übergang von einem Verpflichtungsantrag zum Fortsetzungsfeststellungsantrag um eine im Revisionsverfahren gemäß § 142 VwGO unzulässige Klageänderung. Er stellt auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Einbürgerungsbehörde ab und damit auf eine andere tatsächliche Grundlage, als sie für das bisherige Verpflichtungsbegehren maßgebend war. Letzteres beurteilte sich, wie der Verwaltungsgerichtshof zutreffend angenommen hat, nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (BVerwGE 56, 246 (249)). Hieran knüpft ein in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässiger Fortsetzungsfeststellungsantrag an, wenn sich das Verpflichtungsbegehren in der Folgezeit erledigt. Ein Feststellungsbegehren dagegen, das sich auf eine andere tatsächliche Grundlage stützt, kann in der Revisionsinstanz wegen des Verbots der Klageänderung nicht in das Verfahren eingeführt werden. Abgesehen davon ist ein - sowohl für eine allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) als auch für eine Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) erforderliches - berechtigtes Interesse an der erstrebten Feststellung weder dargetan noch sonst ersichtlich. Dem vom Kläger allein geltend gemachten Interesse, das sich aus seinem bedingten Schuldanerkenntnis ergibt, trägt der zuvor erörterte Fortsetzungsfeststellungsantrag Rechnung.

3. Der zulässige Fortsetzungsfeststellungsantrag ist begründet. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Recht erkannt, daß der Beklagte im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung verpflichtet war, den Kläger einzubürgern. Demgemäß ist die Revision der Beigeladenen zurückzuweisen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des vom Verwaltungsgerichtshof erlassenen Verpflichtungsurteils ein entsprechendes Feststellungsurteil tritt.

Da der Kläger mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, beurteilt sich sein Einbürgerungsbegehren in erster Linie nach § 9 Abs. 1 RuStAG. Danach sollen Ehegatten Deutscher unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn 1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben und 2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen, es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sind die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Einbürgerungsermächtigung gegeben.

a) Rechtlich unbedenklich hat das Berufungsgericht zunächst festgestellt, daß der Kläger die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen des § 8 RuStAG erfüllt, auf die § 9 Abs. 1 RuStAG verweist. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß wegen der von ihm festgestellten Staatenlosigkeit des Klägers die Einbürgerung nicht an § 9 Abs. 1 Nr. 1 RuStAG scheitert, wonach der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben muß. In Würdigung insbesondere der langjährigen beruflichen Tätigkeit des Klägers im deutschen öffentlichen Dienst hat es ferner fehlerfrei dahin erkannt, daß dessen Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Insoweit erhebt auch die Revision keine Angriffe.

b) Der Einbürgerung stehen erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der zwischenstaatlichen Beziehungen nicht entgegen. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausschlußklausel des § 9 RuStAG zu Recht verneint.

aa) Die Gültigkeit der Ausschlußklausel als Rechtsschranke der Einbürgerungsermächtigung des § 9 RuStAG unterliegt keinen Bedenken. Die Klausel verstößt insbesondere nicht mangels hinreichender Bestimmtheit gegen das Rechtsstaatsprinzip. Insoweit gilt hier das entsprechend, was nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts für die Negativschränke des § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG anerkannt ist (vgl. BVerfGE 49, 168 (181 f.); BVerwGE 56, 254 (257 f.)). Der Klausel sind nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung, ihrem systematischen Zusammenhang und den zur Verdeutlichung angeführten Beispielen genügend objektive Kriterien für die Rechtsanwendung zu entnehmen; sie läßt sich rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechend konkretisieren. Weder die Eigenart der geregelten Materie noch die für das zu fordernde Maß an Bestimmtheit erheblichen Auswirkungen der Regelung auf die Betroffenen (vgl. BVerfGE 56, 1 (13)) gebieten es, die im einzelnen nicht näher voraussehbaren Belange, die einer Einbürgerung entgegenstehen können, genauer als geschehen zu umschreiben.

Die Klausel widerspricht auch sonst nicht vorrangigem Recht. Die Einbürgerungsermächtigung des § 9 RuStAG steht zwar im Zusammenhang mit dem Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG, nach dem Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Sie bezweckt eine Stärkung der Einheit und des Zusammenhalts in Ehe und Familie. Mit Art. 6 Abs. 1 GG ist es aber vereinbar, die Einbürgerungsvergünstigung für Ehegatten Deutscher davon abhängig zu machen, daß erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland der Einbürgerung nicht entgegenstehen. Das in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Gebot, Ehe und Familie zu fördern, beläßt dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, der es ihm ermöglicht, Belange der Allgemeinheit angemessen zu wahren. Dieser Spielraum ist nicht überschritten. Art. 6 Abs. 1 GG wirkt im vorliegenden Zusammenhang nur dahin, daß die einheitliche Staatsangehörigkeit wünschenswert erscheint. Gegenüber diesem Ziel brauchen erhebliche staatliche Belange nicht zurückzustehen (vgl. BVerwGE 64, 7 (11 f.)).

bb) Der Beklagte hat die Einbürgerung des Klägers mit der Begründung abgelehnt, ihr stünden erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegen, wenn der Kläger nicht zu einer Regelung der Rückzahlung des ihm gewährten Stipendiums bereit sei. Der Beklagte verlangt danach nicht die vorherige Anerkennung oder Erfüllung eines als bestehend erachteten Anspruchs des DAAD oder der Bundesrepublik Deutschland. Er lehnt das Einbürgerungsgesuch ab, weil er wegen der Gewährung des Stipendiums zum Zwecke der Entwicklungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere aus Gründen deutscher Entwicklungshilfepolitik nicht für erfüllt erachtet, und erklärt, daß er das Hindernis für ausgeräumt halte, wenn sich der Kläger zur Rückzahlung des Stipendiums verpflichte. Der Kläger hat die vom Beklagten vorausgesetzte Rückzahlungsregelung nicht getroffen. Seiner Einbürgerung stehen aber wegen des damaligen Bezugs von Ausbildungsmitteln erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen.

cc) Der Begriff der Belange der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich weit zu verstehen. Er umfaßt alle öffentlichen Interessen, die bei der Entscheidung über eine Einbürgerung - in Richtung auf ihre Ablehnung - irgendwie rechtserheblich sein können. Auch entwicklungspolitische Interessen des Staates sind Belange, die einer Einbürgerung entgegenstehen können. Die Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland kann insbesondere für ihre - in der Ausschlußklausel ausdrücklich erwähnten - zwischenstaatlichen Beziehungen bedeutsam sein. Die Beziehungen zu den Entwicklungsländern könnten belastet werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland als wichtiger Industriestaat anerkannten entwicklungspolitischen Zielen zuwiderhandelte, vor allem

ausländerpolitische Grundsätze verfolgte, durch die diesen Staaten (potentielle) Fach- und Führungskräfte entzogen werden. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland ein Interesse daran, daß ihre eigenen Entwicklungshilfeleistungen entwicklungspolitisch wirksam werden. Sie erbringt aufgrund der vom Haushaltsgesetzgeber dafür bereitgestellten Mittel erhebliche finanzielle Leistungen auch für die personelle Entwicklungshilfe. Dementsprechend sind die Staatsorgane grundsätzlich verpflichtet, auf die Realisierung des mit derartigen Zuwendungen angestrebten entwicklungspolitischen Zwecks möglichst hinzuwirken.

dd) Daraus folgt jedoch nicht, daß erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 9 RuStAG einer Einbürgerung stets entgegenstehen, wenn diese z.B. wegen der Hochschulausbildung des aus einem Entwicklungsland stammenden Bewerbers in einem - u.U. noch so losen - Zusammenhang mit entwicklungspolitischen Zielen des Staates steht.

Entwicklungspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland sind nicht schon deswegen, weil sie weitgehend solche der zwischenstaatlichen Beziehungen sind, im Sinne des Gesetzes ohne weiteres "erheblich". Das Gesetz will, indem es u.a. die zwischenstaatlichen Beziehungen beispielhaft aufführt, den Belangebegriff verdeutlichen, nicht aber zugleich das Gewicht der ausdrücklich benannten Belange generell bestimmen. Belange der äußeren und inneren Sicherheit und der zwischenstaatlichen Beziehungen müssen wie andere Belange im konkreten Fall "erheblich" sein, um den grundsätzlichen Einbürgerungsanspruch des § 9 RuStAG auszuschließen. Unter den beispielhaft aufgeführten Belangen gibt es ebenfalls solche, die im Einzelfall so unbedeutend sein können, daß sie bei sachgerechter Interessenbewertung nach Sinn und Zweck des Gesetzes die Regeleinbürgerung nicht hindern.

ee) Das Merkmal der Erheblichkeit besagt nicht, daß von den Belangen des Staates nur die objektiv besonders gewichtigen eine Einbürgerung ausschließen. Das Merkmal stellt auf ein Gewichtsverhältnis ab. Gemeint sind die Belange, die ein besonders deutliches Übergewicht haben gegenüber dem in § 9 RuStAG gesetzlich anerkannten und grundsätzlich zur Einbürgerung führenden Interesse an einer einheitlichen Staatsangehörigkeit in Ehe und Familie (vgl. dazu Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., S. 173). Demnach ist eine als Gewichtsvergleich zu verstehende Abwägung maßgebend. Diese Auslegung wird dadurch unterstrichen, daß die Ermächtigung des § 9 RuStAG ein sich auf die staatliche Förderungspflicht des Art. 6 Abs. 1 GG gründendes, verhältnismäßig streng ausgestaltetes einbürgerungsrechtliches Wohlwollensgebot darstellt. Solche Gebote erfordern eine einzelfallbezogene Abwägung widerstreitender Belange und lassen die Ablehnung der Einbürgerung nur zu, wenn überwiegende staatliche Belange entgegenstehen (BVerwGE 49, 44 (48); Urteil vom 21. Oktober 1986 - BVerwG 1 C 44.84 - a.a.O.). Zugleich entspricht diese Auslegung der ähnlicher Klauseln auf anderen Rechtsgebieten (vgl. z.B. BVerwGE 56, 254 (257 f.); 68, 311 (313)). Die Ausschlußklausel hindert folglich die Einbürgerung nur, wenn ihr Belange entgegenstehen, die gegenüber dem erstrebten Schutz von Ehe und Familie nach den Umständen des Falles Vorrang beanspruchen. Die gebotene Abwägung ist nicht lediglich nach abstrakten Merkmalen vorzunehmen, sondern nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles. Der einschlägige Belang ist in seiner jeweiligen konkreten Erscheinung zu berücksichtigen. Der Ansicht der Revision, für eine Abwägung sei kein Raum und auf die Umstände des Einzelfalles komme es nicht an, ist nicht beizupflichten.

ff) Ein in diesem Sinne erheblicher Belang der Bundesrepublik Deutschland schließt eine Einbürgerung aufgrund des § 9 RuStAG nur aus, wenn er ihr entgegensteht. Es genügt nicht schon irgendeine negative Berührung des Belangs durch die erstrebte Einbürgerung. Für das Merkmal ist

eine Verletzungskausalität maßgebend. Einer Einbürgerung steht ein Belang entgegen, der bei Vornahme der Einbürgerung durch sie verletzt werden würde.

c) Die Anwendung dieser Grundsätze ergibt, daß entwicklungspolitische und andere Belange der Bundesrepublik Deutschland die Einbürgerung des Klägers nicht ausschließen.

aa) Bei der Einbürgerung von Hochschulabsolventen ist - wie bereits erwähnt - zu berücksichtigen, daß es zu den Zielen der Entwicklungspolitik gehört, den Entwicklungsländern (potentielle) Fach- und Führungskräfte nicht zu entziehen. Eine hiervon abweichende Ausländerpolitik würde nicht nur der personellen Entwicklungshilfe, die die Bundesrepublik Deutschland leistet, zuwiderlaufen, sondern auch, wie die Interessenlage ergibt, die Beziehungen zu den Entwicklungsländern beeinträchtigen. Belange der Bundesrepublik Deutschland sprechen folglich dafür, daß aus Entwicklungsländern stammende (potentielle) Fach- und Führungskräfte grundsätzlich nur vorübergehend sich im Inland aufhalten und nicht eingebürgert werden. Es erhöht das Gewicht dieser Belange, wenn der Ausländer aus Gründen der Entwicklungshilfe im Bundesgebiet seine Ausbildung erhalten hat. Dann tritt das Interesse hinzu, daß die mit der Ausbildung erbrachte Leistung entwicklungspolitisch wirksam wird. Dieses Interesse ist ebenfalls darauf gerichtet, daß der Ausländer nach der Ausbildung in seine Heimat oder ein anderes Entwicklungsland zurückkehrt und dort sein Wissen und Können einsetzt. Das gilt verstärkt, wenn die Ausbildung außerdem durch ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

Das bedeutet aber nicht, daß (potentielle) Fach- und Führungskräfte aus den Entwicklungsländern ausnahmslos selbst dann nicht eingebürgert werden können, wenn sie Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen sind. Die nach § 9 RuStAG gebotene Abwägung kann zu einem abweichenden Ergebnis führen. So liegt es hier. Der Kläger gehört zwar wegen seiner Hochschulausbildung zu den erwähnten Fach- und Führungskräften. Zugunsten der Revision kann auch unterstellt werden, daß seine Ausbildung im Bundesgebiet zu Zwecken der Entwicklungshilfe ermöglicht und finanziell gefördert wurde. Die Abwägung ergibt aber, daß die angeführten Belange nicht dem gesetzlich anerkannten Interesse an einer einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie vorgehen.

bb) In diesem Zusammenhang ist zunächst die aufenthaltsrechtliche Lage des Klägers bedeutsam.

Ist der Einbürgerungsbewerber mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet und wird die Ehe im Inland geführt, kann ihm regelmäßig nicht wegen der angeführten entwicklungspolitischen Belange der Aufenthalt verwehrt, insbesondere die erforderliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG versagt werden. Das folgt aus dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG, das den Partnern einer gemischt-nationalen Ehe gewährleistet, die Ehe im Bundesgebiet zu führen, wenn nicht ausnahmsweise der Aufenthalt des ausländischen Ehegatten aus schwerwiegenden Gründen nicht (mehr) hinnehmbar ist (BVerwGE 56, 246 (249 ff.); 60, 126 (128 f.); 65, 174 (179 f.); vgl. auch Nr. 4 a zu § 2 AuslVwV i.d.F. vom 10. Mai 1977, GMBl. S. 202). Eine solche Ausnahme liegt hier nicht vor. Dem Kläger ist demgemäß der Aufenthalt unbefristet erlaubt worden. Eine derartige Verwaltungspraxis ist grundsätzlich nicht entwicklungspolitisch bedenklich. Ermöglicht die Bundesrepublik Deutschland dem ausländischen Ehegatten aus Gründen des Eheschutzes den weiteren Aufenthalt, so verfolgt sie damit nicht einen ausländerpolitischen Grundsatz, der mit dem Ziel, Entwicklungsländern keine Fach- und Führungskräfte zu entziehen, nicht zu vereinbaren ist, die Glaubwürdigkeit der eigenen Entwicklungspolitik in Frage stellt und die Beziehungen zu den Entwicklungsländern beeinträchtigt. Solche Nachteile sind nicht zu befürchten, wenn Abweichungen

von der Regel, daß der Aufenthalt im Inland nur vorübergehend ermöglicht wird, auf hinreichend zwingende Ausnahmen beschränkt bleiben. Eine Abweichung ist vor allem dann regelmäßig berechtigt, wenn der Ausländer enge familiäre Bindungen im Bundesgebiet hat, insbesondere hier die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen führt. Zahlreiche internationale Abkommen, an denen Entwicklungsländer beteiligt sind oder die zumindest auch die Angehörigen dieser Länder begünstigen, schützen Ehe und Familie sowie die Gleichberechtigung der Ehepartner und wirken insoweit zugleich auf das nationale Aufenthaltsrecht ein (z.B. Art. 23 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534; Art. 10 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1570; Art. 8 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II S. 686, 953; Art. 16 Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, BGBl. 1964 II S. 1262; vgl. ferner Art. 16 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948). Die Entwicklungsländer tragen ersichtlich familiären Bindungen dieser Art grundsätzlich Rechnung, indem sie in derartigen Fällen in der Regel nicht auf die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen hinwirken. Zumindest dann, wenn ein Rückruf nicht erfolgt, haben die entwicklungspolitischen Belange grundsätzlich keinen Vorrang vor dem aufenthaltsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie, der - unbeschadet einer aus dem jeweiligen Bewilligungsverhältnis folgenden Rückzahlungs- oder Ausgleichspflicht - auch nicht davon abhängt, daß der Ausländer ihm gezahlte Stipendien erstattet oder, soweit er Geldleistungen nicht erhalten hat, einen finanziellen Ausgleich für die ihm gewährte Ausbildung erbringt.

cc) Mit der Eheschließung und dem daran anknüpfenden aufenthaltsrechtlichen Schutz gewinnt allerdings das in § 9 RuStAG gesetzlich anerkannte Einbürgerungsinteresse nicht zugleich ein solches Gewicht, daß in diesem Zusammenhang ebenfalls die entwicklungspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland ohne weiteres zurückzustehen hätten. Zwar soll die Ermächtigung des § 9 RuStAG zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG beitragen. Die gemeinsame Bindung der Familienangehörigen an eine bestimmte staatliche Gemeinschaft stärkt die Einheit und den Zusammenhalt der Familie und beugt unerwünschten Konflikten zwischen der Familienbindung und der Treue gegenüber dem Heimatstaat vor. Besitzen beide Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, ist das Recht zum gemeinsamen Aufenthalt im Bundesgebiet und damit eine wesentliche Grundlage der familiären Einheit sogar unentziehbar gesichert; außerdem entfallen Beschränkungsmöglichkeiten, denen Ausländer z.B. in ihrer beruflichen Betätigung unterliegen, was regelmäßig dem vom Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG ebenfalls umfaßten wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zugute kommt. Das Gesetz mißt diesem Schutz von Ehe und Familie auch nicht etwa nur geringes Gewicht bei, wie daraus folgt, daß es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Einbürgerung gewährt (BVerwGE 64, 7 (9)). Solange sich aber die Lebensverhältnisse des Ausländers im Bundesgebiet noch nicht wesentlich verfestigt haben und deshalb damit gerechnet werden kann, daß er sich künftig freiwillig in seine Heimat oder ein anderes Entwicklungsland begeben oder rechtmäßig dazu veranlaßt werden könnte, haben die entwicklungspolitischen Belange jedenfalls dann nicht zurückzustehen, wenn der Ausländer zu Zwecken der Entwicklungshilfe im Bundesgebiet ausgebildet worden ist und dafür aus deutschen öffentlichen Mitteln Ausbildungshilfen erhalten hat, also ein gesteigertes entwicklungspolitisches Interesse des Staates an seiner Rückkehr besteht. Das kann z.B. der Fall sein, wenn noch ungewiß erscheint, ob die Ehe Bestand haben wird, oder wenn der Ausländer - auch bei Berücksichtigung seines Lebensalters - keine festen beruflichen und wirtschaftlichen Bindungen im Inland begründet hat. Er genießt zwar den erwähnten

aufenthaltsrechtlichen Schutz, so daß eine Verwirklichung der entwicklungspolitischen Ziele grundsätzlich nicht durch Versagung des (weiteren) Aufenthalts angestrebt werden kann. Diese Ziele sind deswegen aber nicht gegenstandslos. Es besteht ein gewichtiges Interesse daran, die weiterhin offene Möglichkeit, daß der Ausländer sich künftig in ein Entwicklungsland begeben oder dazu veranlaßt werden könnte, nicht durch eine Einbürgerung zunichte zu machen. Nach der Einbürgerung, die im Falle des § 9 RuStAG die Preisgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit voraussetzt, wäre eine künftige Tätigkeit des Bewerbers in einem Entwicklungsland nicht mehr zu erwarten. Unterbleibt die Einbürgerung, so werden die ehelichen und familiären Belange des Ausländers unter diesen Umständen nicht etwa dem Wertgehalt des Art. 6 Abs. 1 GG zuwider hintangestellt. Mit Blick auf das dargelegte öffentliche Interesse wird durch das kraft Verfassungsrechts bestehende Aufenthaltsrecht die eheliche und familiäre Einheit in angemessener und zumutbarer Weise gewährleistet (vgl. auch BVerwGE 67, 177 (183)).

Anders liegt es demgegenüber, wenn sich nach langem Aufenthalt die Lebensverhältnisse des Ausländers hier so verfestigt haben, daß eine Rückkehr in seine Heimat oder ein anderes Entwicklungsland gänzlich unwahrscheinlich geworden ist. Unter solchen Umständen hat gegenüber dem gesetzlich anerkannten Interesse an einer einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie das Interesse daran, daß der Ausländer sich in ein Entwicklungsland begibt, grundsätzlich keinen Vorrang mehr. Das entwicklungspolitische Interesse ist dann in seinem Durchsetzungsvermögen nahezu auf Null geschrumpft. Der entwicklungspolitische Zweck der Ausbildung und der finanziellen Ausbildungsförderung ist ohne Rücksicht darauf, ob die Einbürgerung erfolgt oder unterbleibt, im wesentlichen bereits verfehlt. Das Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht nur noch in einer äußerst geringen Hoffnung, daß es aller Voraussicht zuwider - ohne die Einbürgerung - künftig doch noch zu einer Zweckverwirklichung kommen könnte. Durch die Einbürgerung erleidet die Bundesrepublik Deutschland demnach in der Regel keinen nennenswerten Nachteil. Deswegen geht das genannte Interesse nicht vor und stellt keinen erheblichen Belang im Sinne der Ausschlußklausel des § 9 RuStAG dar, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Das Berufungsgericht hat in Würdigung der Dauer des Aufenthalts, der familiären und beruflichen Bindungen des Klägers sowie seiner besonderen Lage als Staatenloser in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender, den erkennenden Senat bindender Weise festgestellt (§ 137 Abs. 2 VwGO), daß die vorgenannten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Eine Verfestigung der Lebensverhältnisse in dem erörterten Sinne setzt für Fälle wie den vorliegenden außer einem langen Aufenthalt und der Bewährung der Ehe voraus, daß der Ausländer sich in einem fortgeschrittenen Lebensalter befindet und eine feste berufliche Position erworben hat. Der Kläger war im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung 40 Jahre alt, lebte schon ca. 17 1/2 Jahre im Bundesgebiet, seine Ehe, aus der drei Kinder deutscher Staatsangehörigkeit hervorgegangen sind, bestand seit zwölf Jahren und nahezu dieselbe Zeit war er bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt. Danach begegnet die Sachverhaltswürdigung des Berufungsgerichts keinen Bedenken, daß der Kläger mit Rücksicht auf die Verfestigung seiner Lebensverhältnisse auch ohne Einbürgerung aller Voraussicht nach auf Dauer im Bundesgebiet leben wird und daß ihm dies nur unter besonders engen Voraussetzungen verwehrt werden könnte, deren Eintritt nicht in Rechnung gestellt werden kann.

Das Berufungsgericht hat auch nichts festgestellt, was ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigte. Insbesondere ist nach seinen Feststellungen nicht zu befürchten, daß die Einbürgerung des Klägers eine Trübung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Entwicklungsländern

konkret zur Folge haben könnte.

dd) Zutreffend hat das Berufungsgericht ferner ausgeführt, daß das von dem Beklagten und der Beigeladenen geltend gemachte Interesse, die zweckwidrige Verwendung öffentlicher Mittel zu verhindern und demgemäß diese im Falle der Zweckverfehlung zurückzufordern, der Einbürgerung nicht entgegensteht. Beklagter und Beigeladene vertreten die Auffassung, mit der Einbürgerung erweise sich der Zweck der Entwicklungshilfeleistung endgültig als verfehlt, folglich stehe das öffentliche Interesse an der zweckgerechten Verwendung öffentlicher Mittel der Einbürgerung entgegen, solange ihm nicht durch eine Verpflichtung zu einem Ausgleich Rechnung getragen werde. Diese Erwägung greift nicht durch.

Ein öffentliches Interesse, daß zu einem bestimmten Zweck aus öffentlichen Mitteln vergebene Zuwendungen nicht für andere Zwecke verwendet und im Falle der Zweckverfehlung zurückgezahlt werden, ist zwar zu bejahen (vgl. z.B. § 44 a BHO). Dieses Interesse ist aber im Rahmen des § 9 RuStAG nicht stets vorrangig, wenn sich ein für die Entwicklungshilfe gewährtes Stipendium als zweckwidrig geleistet erweist, weil der Empfänger wie der Kläger einen deutschen Staatsangehörigen heiratet, deswegen auf Dauer im Bundesgebiet lebt, eine berufliche Tätigkeit ausübt und nach langjähriger Aufenthalts- und Ehezeit schließlich eingebürgert werden möchte. Zum einen ist unter den oben dargelegten Voraussetzungen die Zweckverfehlung im wesentlichen bereits eingetreten, wenn die Einbürgerung ansteht. Zum anderen hat in diesem Zusammenhang der Zweck der Zuwendung bei der gebotenen Abwägung kein vorrangiges Gewicht. Die Zweckbindung kann sich in einer bloßen Erwartung erschöpfen und demgemäß von vornherein in Kauf nehmen, daß der Empfänger die Erwartung später enttäuscht. Dies kann bei der Gewährung von Ausbildungsmitteln sachgerecht sein, um dem Empfänger für seinen zumeist nicht näher vorauszu sehenden Lebensweg nicht Bindungen aufzuerlegen, die zu unbilligen Ergebnissen führen oder Interessenten sogar davon abhalten könnten, den Zweck anzustreben, der mit der Mittelvergabe gefördert werden soll. Andererseits kann die Zweckbindung derart streng ausgestaltet werden, daß der Empfänger zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung verpflichtet ist, wenn er den mit der Leistung angestrebten Zweck nicht verwirklicht. Daraus folgt:

Besteht wegen der Zweckverfehlung auf der Grundlage des der Förderung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses - etwa im Hinblick auf eine in diesem Zusammenhang eingegangene Rückkehrpflicht - für den Staat oder den Rechtsträger, dessen sich der Staat bei der Vergabe der Mittel bedient, ein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch auf Rückzahlung, so hat das erwähnte öffentliche Interesse hierin seine konkrete Gestalt gefunden. Von ihr ist bei der nach § 9 RuStAG gebotenen Abwägung auszugehen. Es steht einer Einbürgerung nicht entgegen, weil ihm bereits Rechnung getragen ist. Einer zusätzlichen Vereinbarung über die Rückzahlung bedarf es zur Wahrung dieses Interesses nicht. Sind dagegen die Studienmittel so vergeben worden, daß eine Zweckverfehlung einen Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich nicht auslösen soll, ist das in Rede stehende Interesse an einer zweckgerechten Verwendung öffentlicher Mittel dadurch ebenfalls konkretisiert worden. Nur in dieser Gestalt darf es in die von § 9 RuStAG geforderte Abwägung eingestellt werden. Es kann danach die Einbürgerung nicht ausschließen. Weder stellt es einen erheblichen Belang im Sinne der Ausschlußklausel dar noch wird es durch die Einbürgerung verletzt. Das Ausbleiben einer Rück- oder Ausgleichszahlung hat seine Ursache nicht in der Einbürgerung.

ee) Das dargelegte Ergebnis wird durch die Gesetzgebungsmaterialien zu § 9 RuStAG, auf die sich die Revision beruft, nicht widerlegt.

Im Deutschen Bundestag hatte die Berichterstatterin u.a. ausgeführt, daß der Begriff der zwischenstaatlichen Beziehungen in § 9 Abs. 1 RuStAG auch Beziehungen im Rahmen der Entwicklungshilfepolitik umfasse, daß ein besonderes Interesse an der Rückkehr der bei uns mit hohen Kosten ausgebildeten Angehörigen der Entwicklungsländer bestehe und daß es verfehlt wäre, die Entwicklungshilfe durch eine falsche Einbürgerungspraxis zu durchbrechen (BT, 5. Wp., 241. Sitzung vom 19. Juni 1969, S. 13455). Diese Ausführungen ergeben nicht, daß die Ausschlußklausel des § 9 RuStAG der Einbürgerung von Angehörigen der Entwicklungsländer, die im Bundesgebiet ausgebildet worden sind, schlechthin entgegensteht. Davon geht auch die Verwaltungspraxis aus, wenn sie Einbürgerungen z.B. in Fällen vornimmt, in denen Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln nicht gezahlt wurden (vgl. Nr. 5.2.3 der Einbürgerungsrichtlinien vom 1. Juli 1977, GMBI. 1978, S. 16). Die Ausführungen der Berichterstatterin wenden sich gegen eine "falsche", d.h. gegen eine im Hinblick auf die deutsche Entwicklungshilfe nach dem Normzweck nicht gerechtfertigte Einbürgerungspraxis. Sie sind allgemein gehalten und schließen sachgerechte Abgrenzungen nicht aus. Zu berücksichtigen ist auch, daß die aufenthaltsrechtliche Stellung ausländischer Ehegatten deutscher Staatsangehöriger damals nicht den heutigen Standard erreicht hatte. Nach der damaligen Rechtspraxis konnte von dem Ausländer grundsätzlich die Rückkehr in seine Heimat gefordert und sein deutscher Ehegatte darauf verwiesen werden, ihm ins Ausland zu folgen (vgl. zu der damaligen Rechtspraxis und ihrer späteren Änderung: BVerwGE 42, 133 (134 ff.)). Die genannten Ausführungen stellen demnach den aus ihrem Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Zusammenhang mit vorrangigem Recht ermittelten Inhalt der Einbürgerungsermächtigung nicht in Frage.

ff) Entgegen der Ansicht der Beigeladenen besteht zwischen der vorstehend entwickelten und der im Urteil vom 17. Mai 1983 - BVerwG 1 C 163.80 - (BVerwGE 67, 177) vertretenen Auffassung kein Widerspruch. In jenem Falle waren die oben dargelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, nach denen eine hinreichende Verfestigung der Lebensverhältnisse zu bejahen ist. Außerdem handelte es sich um ein Einbürgerungsgesuch, das nach der allgemeinen Einbürgerungsermächtigung des § 8 RuStAG zu beurteilen war. Nach dieser Regelung steht die Einbürgerung im weiten, allein am staatlichen Interesse auszurichtenden Ermessen der Behörde. Dieses ermöglicht es, wie in jenem Fall geschehen, auch bei Bewerbern mit deutschem Ehegatten in der Regel an eine zwar geringe, aber nicht völlig auszuschließende Möglichkeit anzuknüpfen, daß der Ausländer künftig in seine Heimat zurückkehren oder dazu veranlaßt werden könnte.

gg) Die Beigeladene macht als "innenpolitischen" Belang geltend, daß für Ausländer zu Lasten deutscher Studienbewerber ein erheblicher Anteil knapper und teurer Studienplätze vorgehalten werde; das sei verfassungsrechtlich nur dann unbedenklich, wenn die Rückkehr der Ausländer erzwungen werden könne. Ferner seien die finanziellen Studienhilfen für deutsche Studenten durchweg geringer und zumeist rückzahlbar. Es bestehe danach ein erhebliches Interesse, daß Ausländer, die eingebürgert werden und damit in berufliche Konkurrenz zu Deutschen treten, insoweit nicht besser als Deutsche gestellt seien.

Auch dieses Vorbringen rechtfertigt die Revision nicht. Dafür kommt es nicht darauf an, ob deutsche Studienbewerber zurückstehen mußten, weil der Kläger einen **Studienplatz** besetzt hatte, desgleichen nicht darauf, ob und inwieweit an Deutsche vergebene Stipendien damals rückzahlbar waren. Für die Frage, ob es verfassungsrechtlich vertretbar ist, zu Lasten Deutscher Studienplätze und Stipendien für Ausländer zur Verfügung zu stellen, kann naturgemäß nur auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der jeweiligen Leistung abgestellt werden. Nach ihnen bestimmt sich grundsätzlich auch, ob und inwiefern es gerechtfertigt ist, im Rahmen der Leistungsbewilligung nachteilige Rechtsfolgen daran

zu knüpfen, daß sich die mit der Leistung verbundene Erwartung später nicht erfüllt, oder von solchen Folgen abzusehen. Besteht für diesen Fall eine Pflicht zur Rück- oder Ausgleichszahlung, wird sie durch die Einbürgerung nicht berührt. Besteht sie nicht, muß hiervon im Rahmen der Abwägung nach § 9 RuStAG ausgegangen und die sich daraus ergebende, oben beschriebene Rechtsfolge hingenommen werden. Die Tätigkeit des Klägers bei der Landesanstalt für Pflanzenschutz in Stuttgart ist übrigens keine Folge seiner Einbürgerung. Sollte er mit seiner Tätigkeit in berufliche Konkurrenz zu deutschen Diplomlandwirten getreten sein, wäre ihm dies schon dadurch möglich geworden, daß er als ausländischer Ehegatte einer deutschen Staatsangehörigen zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet berechtigt ist.

hh) Das Vorbringen der Beigeladenen, die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs habe zur Folge, daß in gleichliegenden Fällen von einer Rückforderung öffentlicher Studienmittel vor einer Einbürgerung abgesehen sowie mit Erstattungsansprüchen derjenigen, die Rückzahlungen geleistet hätten, gerechnet werden müsse und demgemäß erhebliche Ausfälle für den Bundeshaushalt zu erwarten seien, begründet kein anderes Ergebnis. Das Berufungsgericht hat zu Recht dargelegt, daß es sich dabei nicht, wie es die Ausschlußklausel des § 9 RuStAG voraussetzt, um Folgen einer Einbürgerung des Klägers handelt, sondern um Konsequenzen, die sich aus der gesetzlichen Regelung selbst ergeben mögen.

Das Berufungsgericht hat nach alledem die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 RuStAG rechtsfehlerfrei bejaht, ohne daß es für dieses Ergebnis darauf ankommt, ob das Stipendium dem Kläger tatsächlich zu entwicklungspolitischen Zwecken gewährt worden ist, insbesondere ob es dafür genügt, daß der Kläger aus einem Entwicklungsland stammt.

d) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 RuStAG "soll" der Bewerber eingebürgert werden. Die Ermächtigung räumt danach einen grundsätzlichen Einbürgerungsanspruch ein (BVerwGE 64, 7 (9)). Das bedeutet, daß die Einbürgerung regelmäßig vorgenommen werden muß und nur in atypischen Fällen ausnahmsweise verweigert werden darf. Stehen die von dem Beklagten und der Beigeladenen angeführten Interessen der Einbürgerung nicht als erhebliche Belange entgegen, rechtfertigen sie die Versagung der Einbürgerung auch nicht im Ermessenswege. Es widerspricht Sinn und Zweck der Ermächtigung, den grundsätzlichen Rechtsanspruch auszuschließen, wenn ein allenfalls als einfaches, nicht aber als erheblich zu bewertendes öffentliches Interesse gegen die Einbürgerung spricht. Ein atypischer Sachverhalt ist damit allein nicht dargetan. Atypisch sind vornehmlich solche Sachverhalte, auf die ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung nach die Privilegierung des § 9 RuStAG nicht zielt, die aber von ihrem abstrakten Rahmen erfaßt werden. Es müssen demnach besondere Umstände vorliegen, die eine Einbürgerung nach Sinn und Zweck des Gesetzes unangemessen erscheinen lassen. Das Berufungsgericht hat dafür tatsächliche Anhaltspunkte nicht festgestellt und demgemäß einen Anspruch des Klägers auf Vornahme der Einbürgerung bejaht. Das ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Der grundsätzliche Einbürgerungsanspruch nach § 9 RuStAG ist in besonderem Maße für Fälle bestimmt, in denen wie hier aufgrund langjähriger Verfestigung der Lebensverhältnisse zu erwarten ist, daß der Bewerber auf Dauer mit seiner Familie im Bundesgebiet leben wird. Die Revision erhebt insoweit auch keine Angriffe gegen die Berufungsentscheidung.

e) Daß die Einbürgerung nur mit Zustimmung der Beigeladenen vorgenommen werden darf, bedeutet nicht, daß der Beigeladenen insoweit ein weitergehendes Ermessen als der Einbürgerungsbehörde

eröffnet wäre. Sie darf ihre Zustimmung nur versagen, wenn auch die Einbürgerungsbehörde berechtigt ist, die Einbürgerung abzulehnen. Hat der Bewerber einen Rechtsanspruch auf seine Einbürgerung, darf folglich auch die Beigeladene die Einbürgerung nicht hindern. Eine Verurteilung des Beklagten zur Vornahme der Einbürgerung "ersetzt" ihre Zustimmung (BVerwGE 67, 173 (174)). Demgemäß steht das Zustimmungserfordernis einem entsprechenden Fortsetzungsfeststellungsurteil ebenfalls nicht entgegen.

Gerichtsbarkeit: 2 - **Verwaltungsgerichte**

Bundesland:

Gerichtstyp: **BVerwG**

Veröffentl.:

Dokument-Nr.: **38 488**